

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 12. SEPTEMBER 1994

Nr. 37

Seite		Seite		Seite	
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>Personalnachrichten</b>		<b>Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. 8. 1994 (Hessisch Lichtenau).....</b>
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Roberto Emilio Friedrich-Heinze, Generalkonsul der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Konsul, Herrn Gonzalo Aguirre Enrile, erteilten Exequaturs.....	2554	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern.....	2556	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. 7. 1994 (Teil 2).....</b>
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im August 1994.....	2554	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	2557	
	<b>Hessisches Kultusministerium</b>		<b>Die Regierungspräsidien</b>		<b>Buchbesprechungen.....</b>
	Umpfarrung einzelner Stadt- und Ortsteile im Bereich der Diözese Fulda.....	2555	<b>DARMSTADT</b>		<b>Öffentlicher Anzeiger.....</b>
	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten</b>		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle....	2558	
	Richtlinien für die Förderung nach §§ 5 bis 8 des Gesetzes über rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz); hier: Berichtigung.....	2555	<b>GIESSEN</b>		<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
	<b>Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit</b>		<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 14. 7. 1994.....</b>	2558	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Greifenstein; hier: Fälschung eines Dienstsiegels.....
	Transplantationsstandort; hier: Standort für Lungentransplantation an der Universitätsklinik Frankfurt am Main....	2556	<b>Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldchen am Oppenrod“ vom 15. 8. 1994.....</b>	2558	Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Anerkennung als Markscheider im Lande Hessen.....
	<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>		Vorhaben des Chemotherapeutischen Forschungsinstitutes Georg-Speyer-Haus, 60596 Frankfurt am Main.....	2559	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung - 4. Plenarsitzung.....
	Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken.....	2556	<b>KASSEL</b>		<b>Öffentliche Ausschreibungen.....</b>
			<b>Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. 8. 1994 (Wolfhagen).....</b>	2559	<b>Stellenausschreibungen.....</b>

874

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Roberto Emilio Friedrich-Heinze, Generalkonsul der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Konsul, Herrn Gonzalo Aguirre Enrile, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Roberto Emilio Friedrich-Heinze am 18. August 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Gonzalo Aguirre Enrile, am 8. August 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 26. August 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/07

St.Anz. 37/1994 S. 2554

875

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im August 1994****Verzeichnisse**

Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen — Ausgabe 1994 — 12,— DM

**Sonstige Veröffentlichungen**

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe I/94 — 9,— DM

**Statistische Berichte****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Haushalte und Familien in Hessen 1993 — (A I 7 — j/93) — 3,50 DM

Die Tuberkulose in Hessen im Jahr 1993 — (A IV 5 — j/93) — 3,50 DM

Geschlechtskrankheiten in Hessen 1993 — (A IV 6 — j/93) — 1,50 DM

Die Beteiligung der Bevölkerung Hessens am Erwerbsleben im April 1993 — (A VI 2 — j/93) — 3,50 DM

**B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen**

Die beruflichen Schulen in Hessen 1993 — Teil 1: Berufsschulen — (B II 1 — j/93) — 8,50 DM

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 1993 — Teil 4: Gesamtschulen — (B I 1 — j/93) — 7,— DM

Der Strafvollzug in Hessen 1993 — Teil 1: Strafgefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten — (B VI 6 — j/93) — 5,— DM

Vergleichszahlen zur Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 in Hessen — (B VII 1 — 94/1) — 12,— DM

Europawahl 1994 in Hessen — Wahlbeteiligung und Wahlentscheidung der Männer und Frauen nach Altersgruppen — (B VII 5 — 94/4) — 3,50 DM

**C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

Die Bodennutzung in Hessen im Jahr 1994 — Vorläufiges Ergebnis — (C I 1 — j/94) — 1,50 DM

Rinder- und Schafbestand in Hessen am 3. Juni 1994 — Endgültiges Ergebnis — (C III 1 — vj/94 — 2) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Juni 1994 — (C III 2 — m 6/94) — 1,50 DM

**D. Unternehmen und Arbeitsstätten**

Gewerbeanzeigen in Hessen im 1. Vierteljahr 1994 — (D I 2 — vj 1/94) — 3,50 DM

**E. Produzierendes Gewerbe**

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1994 — (E I 1 — m 6/94 — Schnellbericht) — 3,50 DM

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im September 1993 — (E I 1 — j/93, E I 7 — j/93) — 5,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Juni 1994 — (E I 2/E I 3 — m 6/94) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1994 — (E II 1 — m 5/94) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Mai 1994 — (E III 1 — m 5/94) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juni 1994 — (E III 1 — m 6/94) — 3,50 DM

**F. Bautätigkeit und Bauwesen**

Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1994 — (F II 1 — m 6/94) — 1,50 DM

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Jahr 1993 — (F II 1 — j/93) — 3,50 DM

**G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Mai 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 5/94) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im Mai 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 5/94) — 1,50 DM

Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in Hessen im Jahr 1992 — (G I 3 — j/92) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im März 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 3/94) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 3/94) — 3,50 DM

**H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1994 — (H I 1 — m 5/94 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,50 DM

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1994 und im 1. Halbjahr 1994 — (H I 1 — m 6/94 — Vorauswertung) — 3,50 DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 1. Vierteljahr 1994 — (H I 4 — vj 1/94) — 1,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Mai 1994 — (H II 1 — m 5/94) — 3,50 DM

**J. Geld und Kredite**

Zahlungsschwierigkeiten in Hessen im Jahr 1993 — (J I 1 — j/93) — 3,50 DM

**K. Öffentliche Sozialleistungen**

Die Jugendhilfe in Hessen im Jahr 1992: Institutionelle Beratung, Betreuung einzelner junger Menschen und sozialpädagogische Familienhilfe — (K I 6 — j/92) — 8,50 DM

Die Jugendhilfe in Hessen im Jahr 1992: Ausgaben und Einnahmen — (K I 8 — j/92) — 3,50 DM

Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahr 1993 — (K III 3 — j/93) — 3,50 DM

**L. Finanzen und Steuern**

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juni 1994 — (L I 1 — m 6/94) — 1,50 DM

Realsteuervergleich in Hessen im Jahr 1993 — (L II 7 — j/93) — 5,— DM

**M. Preise und Preisindizes**

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Juli 1994 — (M I 2 — m 7/94 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juli 1994 — (M I 2 — m 7/94) — 7,— DM

**N. Löhne und Gehälter**

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1994 — Teil II: Angestelltenverdienste — (N I 1 — vj 2/94) — 3,50 DM

**P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte in Hessen 1989 nach kreisfreien Städten und Landkreisen — (P II 2 — j/89) — 3,50 DM

Wiesbaden, 26. August 1994

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77 a 241/94

St.Anz. 37/1994 S. 2554

876

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

## Umpfarrung einzelner Stadt- und Ortsteile im Bereich der Diözese Fulda

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC am 22. August 1994 angeordnet:

- Der Stadtteil Hasselbach der Stadt Waldkappel wird aus der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Hessisch Lichtenau ausgegliedert und der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Elisabeth“ in Waldkappel inkorporiert.
- Der Ortsteil St. Ottilien der politischen Gemeinde Helsa wird aus der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Hessisch Lichtenau ausgegliedert und der Katholischen Kirchengemeinde auf Pfarrei „St. Heinrich“ im Ortsteil Oberkaufungen der politischen Gemeinde Kaufungen inkorporiert.
- Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Elisabeth“ in Waldkappel erweitert sich um den unter Punkt 1 genannten Stadtteil.
- Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Heinrich“ im Ortsteil Oberkaufungen der politischen Gemeinde Kaufungen erweitert sich um den unter Punkt 2 genannten Ortsteil.
- Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Hessisch Lichtenau verringert sich um den unter Punkt 1 und 2 genannten Stadt- bzw. Ortsteil.
- Die im Stadtteil Hasselbach der Stadt Waldkappel wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Elisabeth“ in Waldkappel zugeordnet.
- Die im Ortsteil St. Ottilien der politischen Gemeinde Helsa wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Heinrich“ im Ortsteil Oberkaufungen der politischen Gemeinde Kaufungen zugeordnet.
- Die in dem vorbezeichneten Stadt- bzw. Ortsteil gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der abgebenden Katholischen Kirchengemeinde in das Eigentum der jeweils aufnehmenden Katholischen Kirchengemeinde über. Im übrigen verzichten die vorgenannten Katholischen Kirchengemeinden wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
- Diese Urkunde tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. August 1994

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 883/1/11 — 195

StAnz. 37/1994 S. 2555

877

HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

## Richtlinien für die Förderung nach §§ 5 bis 8 des Gesetzes über rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz);

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 21. Juli 1994 (StAnz. S. 2240)

Der o. g. Erlaß wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 1.1 Satz 2 Spiegelstrich 1 muß richtig lauten:

„§§ 5 bis 8 des Gesetzes für die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (HE nG),“

Ziffer 1.1 Satz 2 Spiegelstrich 4 muß richtig lauten:

„das Finanzausgleichsgesetz (FAG), insbesondere §§ 33 und 41,“

Ziffer 1.1 Satz 2 Spiegelstrich 5 muß richtig lauten:

„die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A und die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen (VOL), Teil A,“

Ziffer 2.1 Satz 2 muß richtig lauten:

„Bei Anträgen nach Nr. 7.4 (Solarthermische Anlagen in Wohngebäuden) wird die Zuwendung von der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale —, Landestreuhandstelle, nachfolgend Landestreuhandstelle genannt, bewilligt.“

Ziffer 3.4.1 Satz 1 muß richtig lauten:

„Förderfähig sind grundsätzlich sämtliche Ausgaben, die durch das geförderte Vorhaben unmittelbar verursacht werden und zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sind.“

Ziffer 3.5 Satz 1 muß richtig lauten:

„Abweichend von Nr. 1.2 der ANBest-P/Gk können bei Vorhaben mit einer bewilligten Förderung bis zu 500 000,— DM die Einzelansätze des Ausgabenplans um mehr als 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.“

Ziffer 5.4.2.1 Satz 1 muß richtig lauten:

„Bei der Förderung durch kreditverbilligende Maßnahmen in Form von Zinszuschüssen hat die antragstellende Person der Bewilligungsbehörde einen Darlehensvertrag mit ihrer frei wählbaren Hausbank vorzulegen.“

Ziffer 6.4.1.7 Satz 2 muß richtig lauten:

„Die Abwicklung der Förderung erfolgt unter Mitwirkung der Ingenieurkammer, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammern sowie der betroffenen Berufs-, Fach- und Branchenverbände.“

Ziffer 7.1.2.1 e) muß richtig lauten:

„Fenster  $k_F \leq 1,8 \text{ W/(m}^2\text{K)}$  100,— DM/m<sup>2</sup>  
Der Förderbetrag ist wie folgt abzumindern bzw. zu erhöhen, wobei der Wert von  $k = 2,3 \text{ W/(m}^2\text{K)}$  nicht überschritten werden darf:

$$\frac{1,8}{\text{vorh } k} \cdot 100 \text{ DM/m}^2$$

Für die Verglasung ohne Rahmen darf dabei die Wärmedurchgangszahl nicht größer als  $1,5 \text{ W/(m}^2\text{K)}$  sein.“

Ziffer 7.1.2.2 muß richtig lauten:

„Bei der wärmetechnischen Gesamtsanierung nach Nr. 7.1.1.5 sind die unter a) bis d) genannten Förderbeträge bei abweichenden Dämmstoffdicken bzw. k-Werten wie folgt abzumindern bzw. zu erhöhen:

$$\frac{\text{vorh } d}{\text{min } d} \cdot \frac{0,04}{\text{vorh } \Lambda} \cdot \text{Förderbetrag}$$

Bei „vorh d“ und „vorh Lambda“ sind die von den Anforderungen der von a) bis d) abweichenden Werte für die Dämmstoffdicke und die Wärmeleitfähigkeit einzusetzen; bei „min d“ sind die in a) bis d) genannten Werte einzusetzen. Die in 7.1.1.6 für die wärmetechnische Gesamtsanierung genannten Mindestwerte sind einzuhalten.“

Anlage 3 Ziffer (o) wird gestrichen.

Wiesbaden, 18. August 1994

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten  
VIC 1 a — 78 g 130 — 11

— Gült.-Verz. 56 —

StAnz. 37/1994 S. 2555

878

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

### Transplantationsstandort;

hier: Standort für Lungentransplantation an der Universitätsklinik Frankfurt am Main

Nach Abstimmung im Landeskrankenhausausschuß nach § 18 HKHG erkläre ich hiermit die Universitätsklinik Frankfurt am Main zum Standort für Lungentransplantationen.

Wiesbaden, 18. August 1994

Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit  
III B 4 a — 18 c 04.03.45

St.Anz. 37/1994 S. 2556

879

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

### Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 23. Juni 1994 (St.Anz. S. 1731)

In dem o. a. Gemeinsamen Runderlaß muß es im vorletzten Absatz, zweite Zeile, statt ist richtig in lauten.

Der Verlag  
— Gült.-Verz. 300 —

St.Anz. 37/1994 S. 2556

880

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Willibald Langer, PD Limburg — KA — (1. 7. 94), Jörg Wacker, PD Marburg — KA — (6. 7. 94);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Jürgen Wendel, PD Marburg (31. 7. 94);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Hans-Dieter Heinzelmann, Walter Jakobi, beide PD Marburg — KA —, Bernd Imhof, Wolfgang Taschner, beide PD Lauterbach — KA — (sämtlich 1. 7. 94);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Bruno Reuscher, PD Limburg, Holger Heftrich, PSt Limburg, Gerhard Hohmann, PSt Alsfeld (sämtlich 1. 7. 94), Karl Ulrich Klotz, PD Limburg (28. 7. 94);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Stefan Jackl, PSt Weilburg (1. 7. 94);

zu **Kriminalhauptmeistern/in** die Kriminalobermeister/in (BaL) Michael Herr, Karl-Heinz Schmidt, beide PD Marburg — KA —, Udo John, PD Limburg — KA — (sämtlich 1. 7. 94), Ariane Klauer, PD Limburg — KA — (22. 7. 94);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Lothar Wähler, PD Marburg, Peter Becker, Michael Debus, Rudolf Hahn, Norbert Homburg, Volker Laukel, Rainer Schantz, Norbert Schlierbach, Bernd Schneider, Gerhard Wachtel, Dieter Will, sämtlich PSt Marburg, Martin Bartl, Raimund Gottschling, Wilfried Moritz, Ulrich Velten, sämtlich PSt Biedenkopf, Wolfgang Balzer, Achim Schäfer, beide PSt Stadtallendorf, Manfred Wagner, PD Limburg, Willibald Göhl, Peter Schmitt, Udo Siepmann, Wilfried Textor, sämtlich PSt Limburg, Peter Schermuly, PSt Weilburg, Wolfgang Denke, Hasso Hofmann, Klaus Uhlich, sämtlich PSt Lauterbach, Helmut Hasenpflug, Axel Schmidt, Hartmut Stock, sämtlich PSt Alsfeld, Hans Peter Unger, Udo Schmidt, beide PSt Herborn (sämtlich 1. 7. 94);

eingewiesen:

#### in die Besoldungsgruppe A 12

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Heinrich Hamel, Wolfgang Muth, Volker von Nieding, Robert Steiner, sämtlich PD Marburg — KA —, Axel Schwenk, PD Limburg — KA —, die Polizeihauptkommissare (BaL) Burghard Pontow, PD Marburg, Udo Carlé, PSt Marburg, Walter Kurz, PSt Weilburg, Wolfgang Schaaake, PSt Alsfeld, Günther Köhler, PAST Herborn (sämtlich 1. 7. 94);

#### in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Kriminalhauptmeister (BaL) Hans Werner Boucsein, Herbert Theis, beide PD Marburg — KA —, Günter Vöpel, PD Limburg — KA —, die Polizeihauptmeister (BaL) Arno Köster, Klaus Lindner, beide PD Marburg, Walter Audretsch, Hermann Böye, Herbert Emmerich, Herbert Fischer, Günter Klein, Erwin Krause, Wilfried Lies, Otto Müller, Adolf Pfeiffer, sämtlich PSt Marburg, Horst Franzke, Friedrich Gemmecke, beide PSt Biedenkopf, Ulrich Jarkow, Christian Kulik, Rainer von Nieding, Hans-Peter Rösser, Karl-Heinz Trost, sämtlich PSt Cölbe, Jürgen Bassin, Wolfgang Ebbert, Hans-Dieter Klein, Herbert Kühn, Rainer Link, Wolfgang Schaub, Helmut Strempele, Willi Weitzel, Heinz Wilke, sämtlich PSt Stadtallendorf, Hans-Georg Dutell, Werner Giebeler, Rolf Kohls, Günter Konhäuser, sämtlich PD Limburg, Dietrich Gehrke, Wolfgang Gröschel, Günter Hürter, Dieter Preußner, Werner Wagner, sämtlich PSt Limburg, Hans-Jürgen Buhse, Johann Georg Graulich, Joachim Hastrich, Günter Wolf, sämtlich PSt Weilburg, Winfried Brenneis, PD Lauterbach, Karl-Heinz Bröckl, Hans Dietrich, Heinrich Göbel, Rainer Möller, sämtlich PSt Lauterbach, Hans-Dieter Betzen, Dieter Dikof, Alfred Pachowiz, Heinrich Pauer, Peter Rohde, Hans-Jürgen Weibert, sämtlich PSt Alsfeld, Karl-Dieter Georg, Heinz Konrad, Wolfram Lorenz, Karl Lückhof, sämtlich PAST Herborn (sämtlich 1. 7. 94);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Joseph Hensler, PD Lauterbach (31. 7. 94);



in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Hermann Krentscher, PAST Herborn (31. 5. 94).

Gießen, 25. August 1994

**Regierungspräsidium Gießen**  
13 P — 8 b 24 01

beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Klaus Sommer (1. 7. 94);  
zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Brigitta Aringer (1. 7. 94);  
zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Josef Stähler (1. 7. 94);  
zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Stephanie Fechter (1. 7. 94);  
zum **Inspektor z. A. (BaP)** Bewerber Martin Zerbst (1. 7. 94);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV  
Oberinspektor (BaL) Horst-Dieter Stolle (1. 6. 94);  
von der Gemeinde Limeshain  
Inspektorin (BaP) Sandra Wehmann (1. 6. 94);  
vom Bundesgrenzschutz  
Hauptsekretär (BaL) Michael Lemmer (1. 8. 94);

verstorben:

Amtmann (BaL) Jürgen Kohl (9. 6. 94).

Wiesbaden, 23. August 1994

**Hessisches Polizeiverwaltungsamt**  
I/2 — 8 b 06 05

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Bachmann, Klaus Ulrich Backofen, Erhard Heiko Beck, Harald-Heinz Becker, Robert Brinck, Horst Cäsa, Hans Clobes, Bernd-Michael Dittmar, Uwe Fachinger, Herward Finis, Jörg Fuhrmann, Wilfried Heyde, Klaus Horn, Manfred Illner, Ronald Keßler, Bodo Kieselbach, Hans-Lothar Krispin, Wolfgang Krüger, Rainer Kurreik, Rudolf Lerner, Rudolf Meiß, Michael Menne, Gert Pottmann, Jürgen Rohner, Hans-Peter Seitz, Michael Staub, Thomas Stehlmann, Bernhard Zenke, Klaus Ziegler (sämtlich 1. 7. 94), Peter Albert, Jörg Emde, Harald Goldmann, Ralf Hartmann, Klaus Künzel, Jörg Steiner, Gerd Zimmermann (sämtlich 14. 7. 94);  
zu/zur **Kriminalhauptmeistern/in** die Kriminalobermeister/in (BaL) Peter Lehmann, Angela Richter (beide 1. 7. 94), Klaus Helmut Wetzel (22. 7. 94);  
zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Peter Kaczmarek (29. 7. 94);  
zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Klaus Geule, Achim Jesinghausen, Michael Kröger, Manfred Lang, Hartmut Wickert (sämtlich 1. 7. 94);  
zum/zur **Kriminaloberkommissar/in** Kriminalkommissar/in (BaL) Frank-Peter Schenk, Stephanie Zufall (beide 1. 7. 94);  
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Norbert Israel (1. 7. 94), Karl-Manfred Koch (8. 7. 94), Gerd Kümmel (1. 7. 94);  
zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Karl-Heinz Gericke (8. 7. 94), Werner Holstein (18. 7. 94);  
zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Nelle (8. 7. 94);

eingewiesen:

**in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage**

die Polizeihauptmeister (BaL) Herbert Rühl (24. 6. 94), Wolfgang Bade, Axel Braunisch, Lothar Dietrich, Wilfried Dörbaum, Claus Endres, Karl Günter Ernst, Rolf Evers, Karlheinz Fehr, Daniel Fißler, Udo Gärtner, Helmut Gerland, Theodor Goeb, Wilfried Götte, Gerhard Gundlach, Ferdinand Haake, Wolfgang Hansmann, Harald Held, Norbert Hornig, Erich Jakobi, Reinhold Jäger, Dieter Jirik, Holger Jungermann, Jörg Klinge, Ernst Knierim, Gerhard Kube, Wilfried Laufer, Alfred

Meißer, Xaver-Heinrich Willi Mell, Gert Messerschmidt, Richard Meyer, Dieter Mikutta, Lutz Muraro, Klaus-Peter Neurath, Ulrich Niezel, Hans-Ludwig Rump, Peter Schake, Wolfgang Schaumlöffel, Werner Schreiber, Horst Siebert, Heinrich Spieß, Uwe Stahl, Holger Steube, Bernd Strauch, Bruno Wobig (sämtlich 1. 7. 94), Claus Heinemann (5. 7. 94), Helmut Briehele und Heinz Desmer (beide 12. 7. 94), Norbert Birnbach (18. 7. 94);

die **Kriminalhauptmeister/in** (BaL) Bernd Bock, Erwin Böttcher, Detlef Falkenhain, Hans-Volker Führer, Herbert Thiel, Gerhard Volland, Annelies Noell (sämtlich 1. 7. 94);  
**Amtsinspektor** (BaL) Reinhold Weigt (1. 7. 94);

**in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12**

die **Polizeihauptkommissare** (BaL) Karl Heinz Wolf (8. 7. 94), Reinhard Wunder (7. 7. 94);  
**Kriminalhauptkommissar** (BaL) Manfred Kunert (18. 7. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister** (BaP) Carsten Schirmer (17. 5. 94), Oliver Naass (7. 6. 94), Uwe Zinn (17. 6. 94), Carsten Hennemann (23. 7. 94)

in den Ruhestand getreten:

**Polizeioberkommissar** (BaL) Richard Wenkel (31. 7. 94).

Kassel, 15. August 1994

**Polizeipräsidium Kassel**  
P III — 8 b 12 B

StAnz. 37/1994 S. 2556

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

bei den nachgeordneten Dienststellen:

ernannt:

zur **Ltd. Museumsdirektorin** Museumsdirektorin (BaL) Dr. Sybille Ebert-Schifferer, Hessisches Landesmuseum Darmstadt (1. 7. 94);  
zum **Archivdirektor** Archivoberrat (BaL) Prof. Dr. Rainer Polley, Archivschule Marburg (1. 7. 94);  
zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Ernst-Jochem Halle, Forschungsanstalt Geisenheim (21. 7. 94);  
zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Dr.-Ing. Karl Thomas Ludwig, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (1. 7. 94);  
zum **Oberkustos** Kustos (BaL) Dr. Friedemann Schrenk, Hessisches Landesmuseum Darmstadt (1. 7. 94);  
zu **Kustoden** (BaL) die Kustoden z. A. (BaP) Dr. Theo Jülich (17. 3. 94), Dr. Klaus-Dieter Pohl (28. 3. 94), beide Hessisches Landesmuseum Darmstadt;  
zum **Kustos z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Angestellter Dr. Hanno Broo, Hessisches Landesmuseum Darmstadt (8. 6. 94);  
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Werner Poschmann, Staatstheater Kassel (1. 7. 94);  
zur/zum **Amtfrau/mann** Oberinspektor/in (BaL) Christine Dertinger, Hochschule für Gestaltung Offenbach, Klaus Pareigis, Staatstheater Kassel (beide 1. 7. 94);  
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Ralf Creutzburg, Staatliche Museen Kassel (1. 7. 94);  
zur **Inspektorin** (BaL) Inspektorin z. A. (BaP) Stella Klugmann, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (7. 6. 94);  
zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Dipl.-Archivarin Nicole Röck, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1. 4. 94).

Wiesbaden, 19. August 1994

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**  
Z I 1.4 — 001/19 — 1

bei der Fachhochschule Frankfurt am Main

ernannt:

zum/zur **Professor/in** (BaL) Dr. Eva-Maria Ulmer-Otto (2. 12. 93), Dr. Margret Müller (20. 12. 93), Dr. Sabine Bartholomeyczik-Zerhau (21. 12. 93), Dr. Gerd Stüwe (22. 12. 93), Dr. Sybilla Flügge (1. 1. 94), Dr. Ulrich Peter Thiesen (1. 1. 94); Dr.

Wolfgang Stief (10. 1. 94), Dr. Walter Pauli (1. 2. 94), Dr. Erich Selder (1. 2. 94), Dr. Josef Hoffmann (1. 3. 94), Dr. Walter Kiehl (1. 3. 94), Dr. Walter Kühn (14. 3. 94), Dr. Egbert Dozekal (1. 4. 94), Dr. Adelheid Priemer (25. 5. 94), Dr. Horst Hennerici (8. 6. 94), Dr. Matthias Frommann (1. 7. 94), Dr. Irmgard Vogt (21. 7. 94), Dr. Gerd Kehne (1. 8. 94), Dr. Martin Teising (1. 9. 94);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Karl Tönges (7. 12. 93);  
zur **Regierungsrätin** (BaL) Regierungsrätin z. A. Angelika Gartner-Carl (29. 7. 94);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Bettina Moser (1. 7. 94);  
zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Stefan Schmitt, Bernd Wagener (beide 1. 12. 93);

zum **Inspektor z.A. (BaP)** Rolf Buchborn-Klos (1. 6. 94);

in den Ruhestand getreten:

Professor Claus Heinrich, Dr. Friedhelm Jaspert, Leonhard Peez, Johannes Uthoff (sämtlich 28. 2. 94), Wiard Dempwolff, Hans Neeb (beide 31. 8. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Professor Dr. Stephen Castles (28. 2. 94).

Frankfurt am Main, 18. August 1994

**Der Rektor der  
Fachhochschule Frankfurt am Main  
PI**

bei der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

ernannt:

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Christine Dertinger (1. 7. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Professor Klaus Staudt (30. 9. 94).

Offenbach am Main, 25. August 1994

**Der Rektor der Hochschule für  
Gestaltung Offenbach am Main**

StAnz. 37/1994 S. 2557

881

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

## Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle

## 1. Gegenstand der Anerkennung

PreussenElektra Aktiengesellschaft  
Kraftwerk Staudinger  
Postfach 11 20  
63534 Großkrotzenburg

Die o. g. Firma wird gemäß § 5 und § 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 (1) Nr. 1 (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

## 2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß den nachstehend genannten Herkunftsbereichen:

Anhang 1 (Gemeinden)

Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme)

Anhang 47 (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen)

Anhang 49 (Mineralöhlhaltiges Abwasser)

Die Probenahmestellen, die einzelnen Meßgrößen, die Häufigkeit der Beprobung sowie die Art der Probenahme sind in den Antragsunterlagen angegeben und erfolgen nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide sowie der EKVO.

## 3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. März 1998**.

Darmstadt, 24. August 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**

V 39 a — 79 f 12/03 — P

StAnz. 37/1994 S. 2558

882

GIESSEN

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 21. September 1989 (StAnz. S. 2115)

Vom 14. Juli 1994

## Art. 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg, wird gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und

des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Soweit Teile des Landes Rheinland-Pfalz betroffen sind, tritt die Verordnung für diese Teile am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

## Art. 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Soweit Teile des Landes Rheinland-Pfalz betroffen sind, tritt die Verordnung für diese Teile am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gießen, 14. Juli 1994

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 37/1994 S. 2558

883

## Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wäldchen am Oppenrod“ vom 15. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wäldchen am Oppenrod“ vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774), geändert durch Verordnung vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), wird aufgehoben.

## Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. August 1994

**Regierungspräsidium Gießen**

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 37/1994 S. 2558

884

### Vorhaben des Chemotherapeutischen Forschungsinstitutes Georg-Speyer-Haus, 60596 Frankfurt am Main

Mit Bescheid vom 18. August 1994, — 32 — GT/53 o 06-05.02 G — GSH 3/94 —, wurde dem Chemotherapeutischen Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus, Frankfurt am Main, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken erteilt.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) und § 69 Abs. 2 Satz 3—5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfV) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind. Nach seiner öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Zustellung) von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, angefordert werden. Die Gründe, aus der sich die Pflicht zur Beteiligung im Verfahren ergeben, sind darzulegen.

#### Genehmigungsbescheid

##### I.

1. Auf Antrag vom 25. Februar 1994, eingegangen am gleichen Tag, wird dem

Chemotherapeutischen Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus, Paul-Ehrlich-Straße 42—44, 60596 Frankfurt am Main, — im folgenden Antragsteller genannt —,

die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen

auf dem Grundstück in 60596 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 546, Flurstücke 22/3, 23/5 und 23/6, Paul-Ehrlich-Straße 42—44, im Hauptgebäude in den Räumen 022 und 023 im Kellergeschoß eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken zu errichten und zu betreiben.

In der Anlage darf die beantragte gentechnische Arbeit

„Molekulargenetische Kartierung des Zelltropismus von HIV-Subtypen“

unter Verwendung

- humaner Immundefizienzviren Typ 1 und 2 als Spenderorganismen
- E.-Coli-K12-Stämmen
- primärer humaner Lymphozyten und Makrophagen
- humaner lymphoider oder monozytischer Zelllinien wie HUT-78 oder U937 als Empfängerorganismen und
- der Vektoren pBR322 und Lambda und deren Derivate durchgeführt werden.

2. Die Regelungen der Baugenehmigung B 92 — 0409 vom 18. April 1994 des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsichtsbehörde, werden, soweit sie die Räume 022 und 023 im Kellergeschoß betreffen, Gegenstand dieser Genehmigung.

Diese Regelungen sind für den Antragsteller nur anfechtbar, soweit gleichzeitig die vorstehende Baugenehmigung angefochten wurde.

### 3. Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 8 Abs. 4, 11 und 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) i. d. F. vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067) i. V. m. § 1 der Hessischen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. I S. 335), zuletzt geändert am 24. März 1993 (GVBl. I S. 95).

Ein Projektleiter, ein stellvertretender Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit wurden bestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen und Bedingungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Brandschutz und die Abwasser- und Abfallentsorgung.

Der Bescheid nimmt Bezug auf die mit Antragstellung im Verfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (s. o.) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gießen, 18. August 1994

Regierungspräsidium Gießen

32 — GT/53 o 06.05.02 G — GSH 3/94  
StAnz. 37/1994 S. 2559

885

KASSEL

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. August 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Wolfhagen**, anlässlich des „Michaelifestes“ am Sonntag, dem 11. September 1994, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1994 in Kraft.

Kassel, 24. August 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 37/1994 S. 2559

886

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. August 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Hessisch Lichtenau**, für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich, anlässlich des Historischen Altstadtmarktes am Sonntag, dem 11. September 1994, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

#### § 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze: Landgrafenstraße, Kirchstraße und Kirchplatz, Poststraße, Mühlweg bis EDEKA-Aktiv-Markt, Burgstraße und Heinrichstraße bis Ecke Desseler Straße.

#### § 3

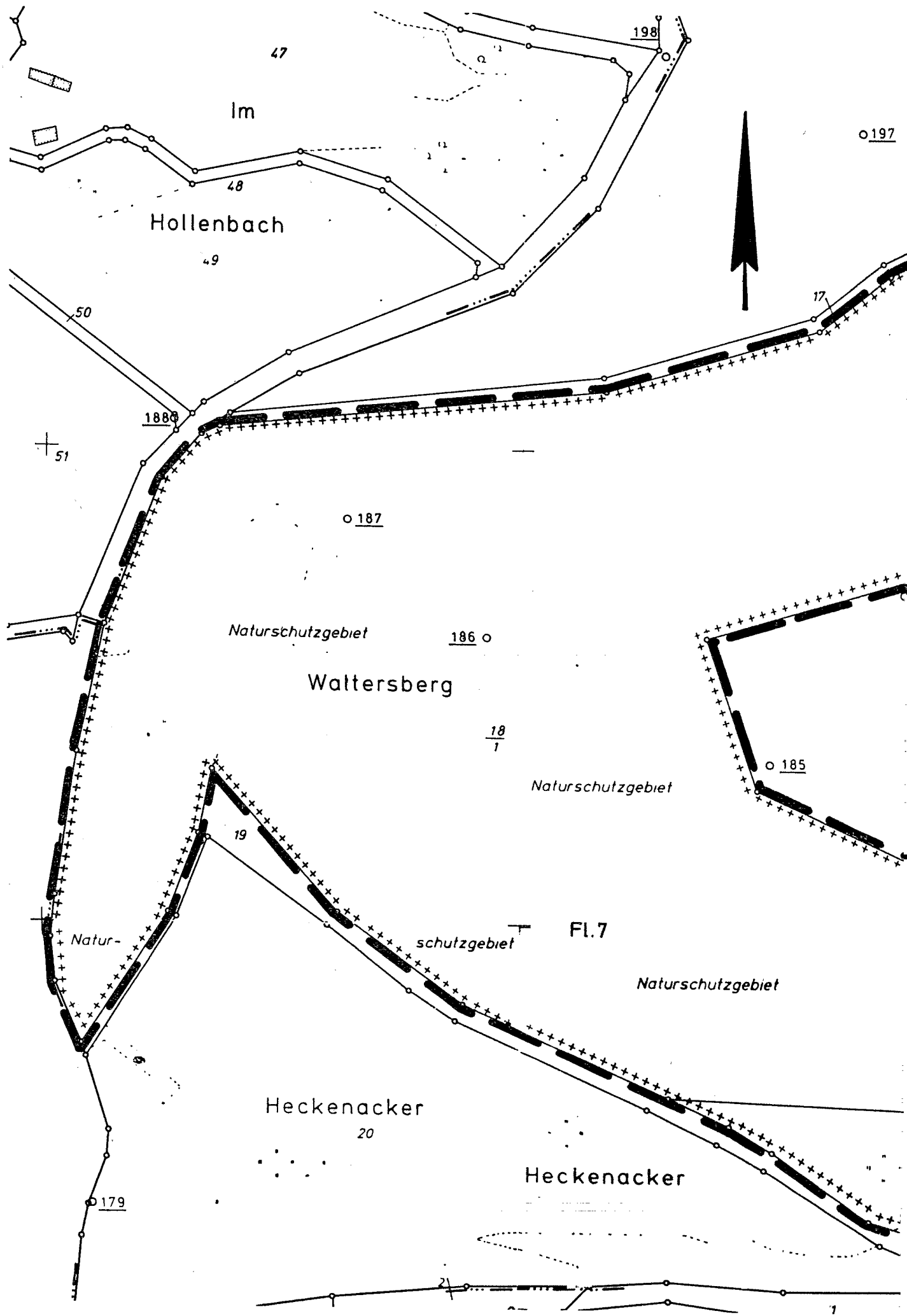
Diese Verordnung tritt am 11. September 1994 in Kraft.

Kassel, 24. August 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 37/1994 S. 2559



885

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

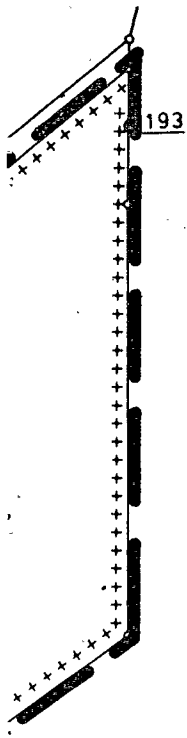
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

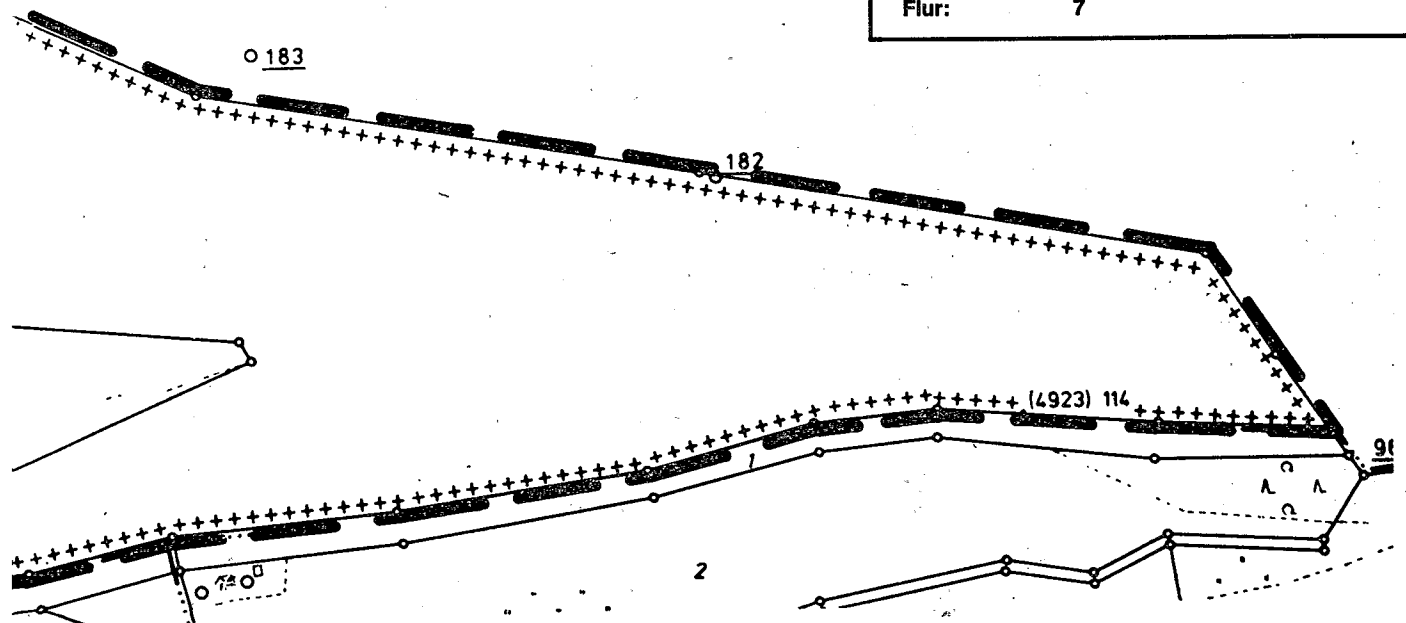
„§ 5

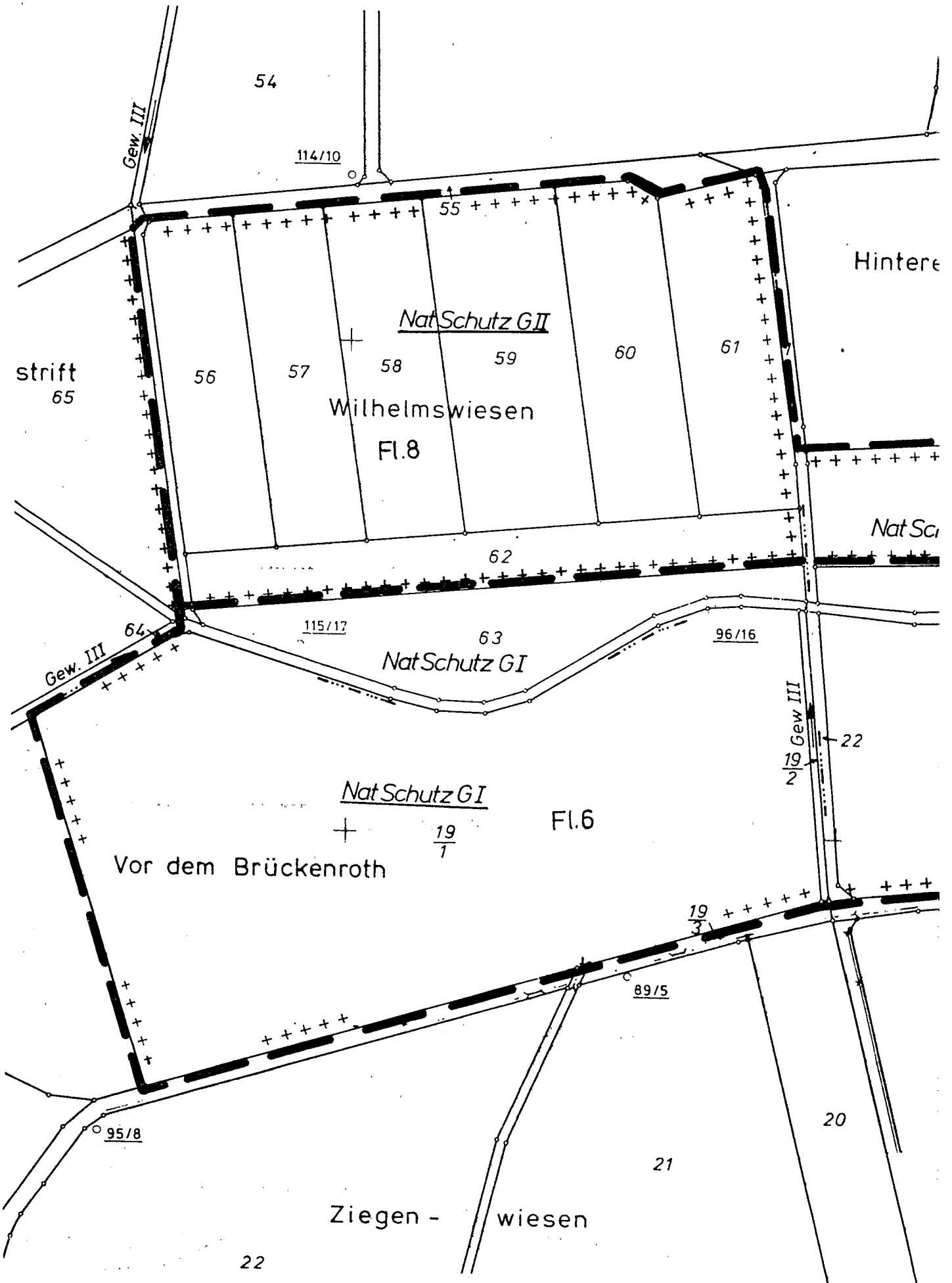
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



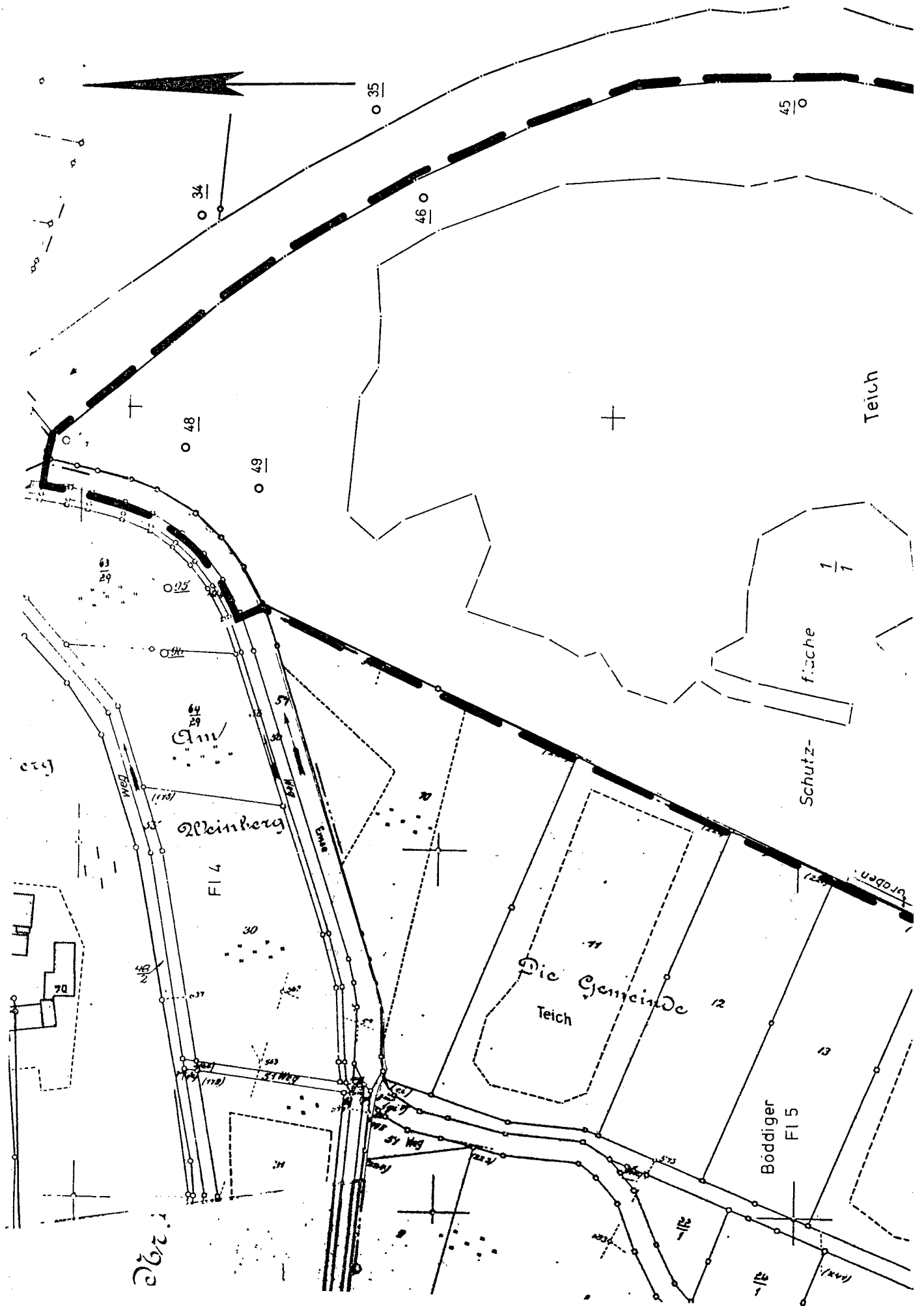
**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“**

Kreis:	Schwalm-Eder
Gemeinde:	Knüllwald
Gemarkung:	Rengshausen
Flur:	7











**Artikel 3**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reiherteich bei Böddiger“ vom 1. August 1983 (StAnz. S. 1668) wird wie folgt geändert:

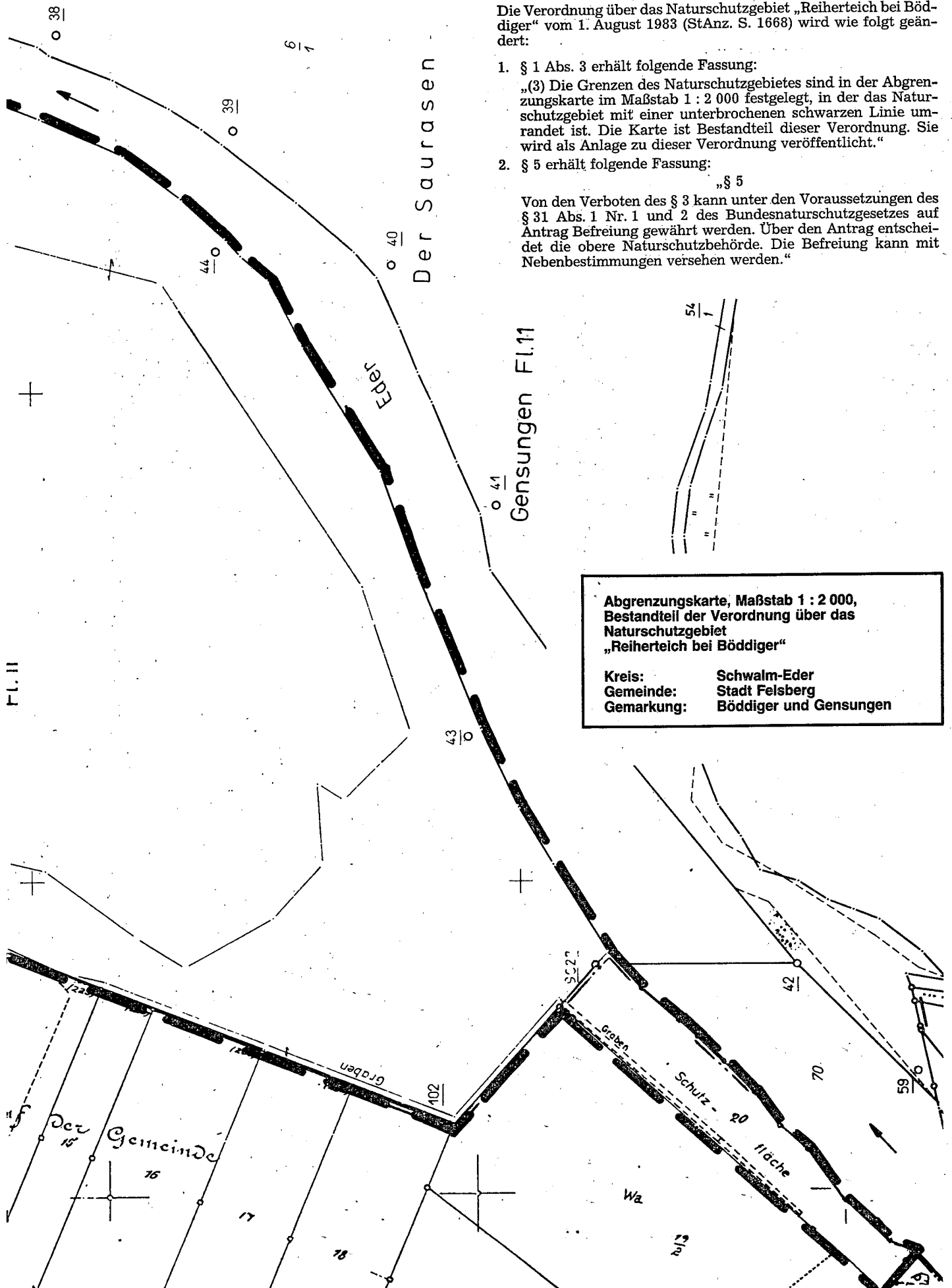
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Reiherteich bei Böddiger“**

**Kreis:** Schwalm-Eder  
**Gemeinde:** Stadt Felsberg  
**Gemarkung:** Böddiger und Gensungen

**Artikel 4**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biedenbacher Teiche bei Florschain“ vom 30. November 1983 (StAnz. S. 2421) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

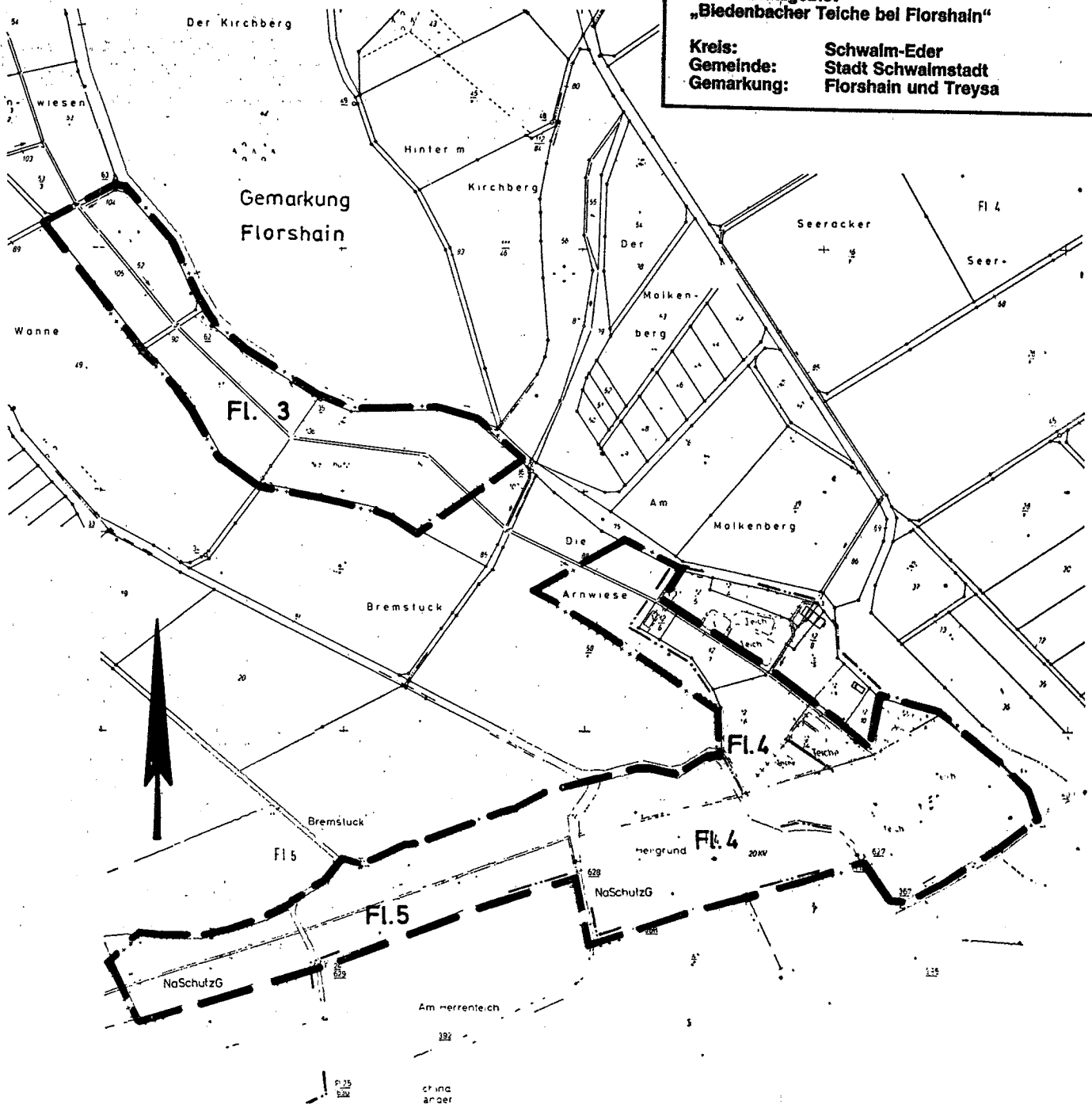
## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Biedenbacher Teiche bei Florschain“**

**Kreis: Schwalm-Eder  
Gemeinde: Stadt Schwalmstadt  
Gemarkung: Florschain und Treysa**



**Artikel 5**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leistwiesen bei Rommershausen“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2663) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

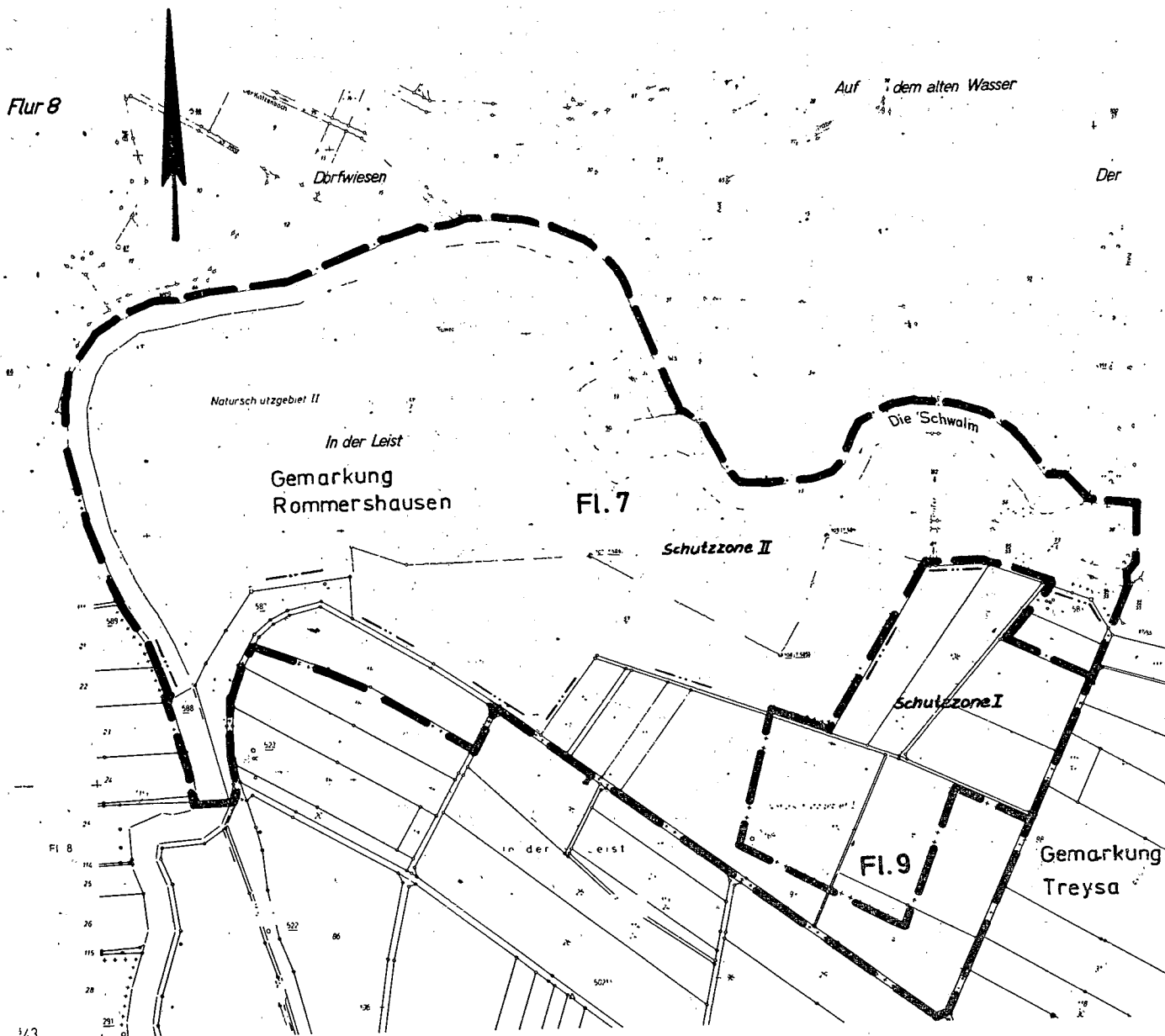
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Leistwiesen bei Rommershausen“**

<b>Kreis:</b>	Schwalm-Eder
<b>Gemeinde:</b>	Stadt Schwalmstadt
<b>Gemarkung:</b>	Rommershausen und Treysa



**Artikel 6**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberg bei Weiborn“ vom 24. Oktober 1985 (StAnz. S. 2002) wird wie folgt geändert:

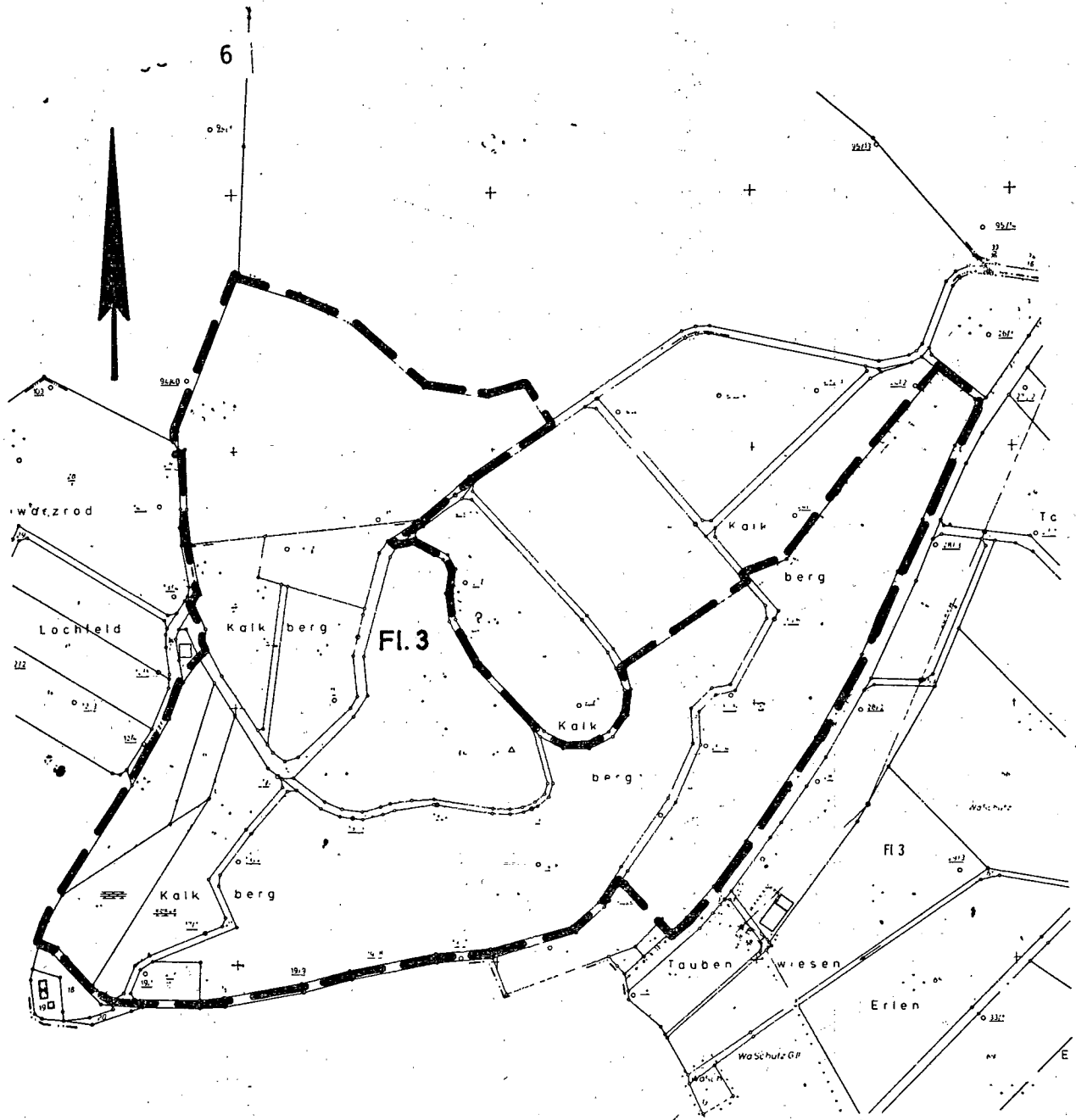
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Kalkberg bei Weißenborn“**

<b>Kreis:</b>	<b>Schwalm-Eder</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Ottrau</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Weißenborn</b>

Artikel 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstgemeinde bei Zennern“ vom 26. November 1985 (StAnz. S. 2226) wird wie folgt geändert:

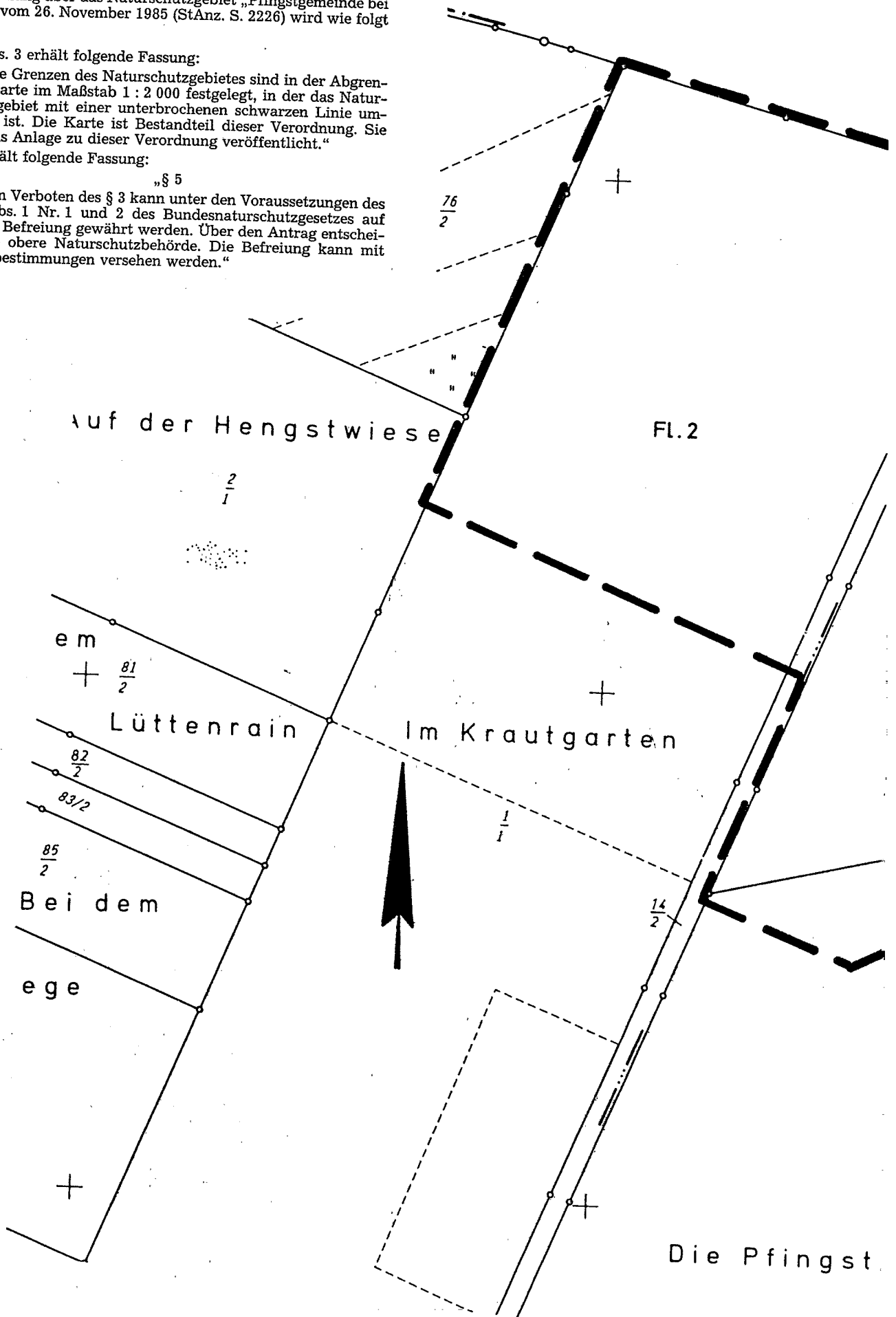
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

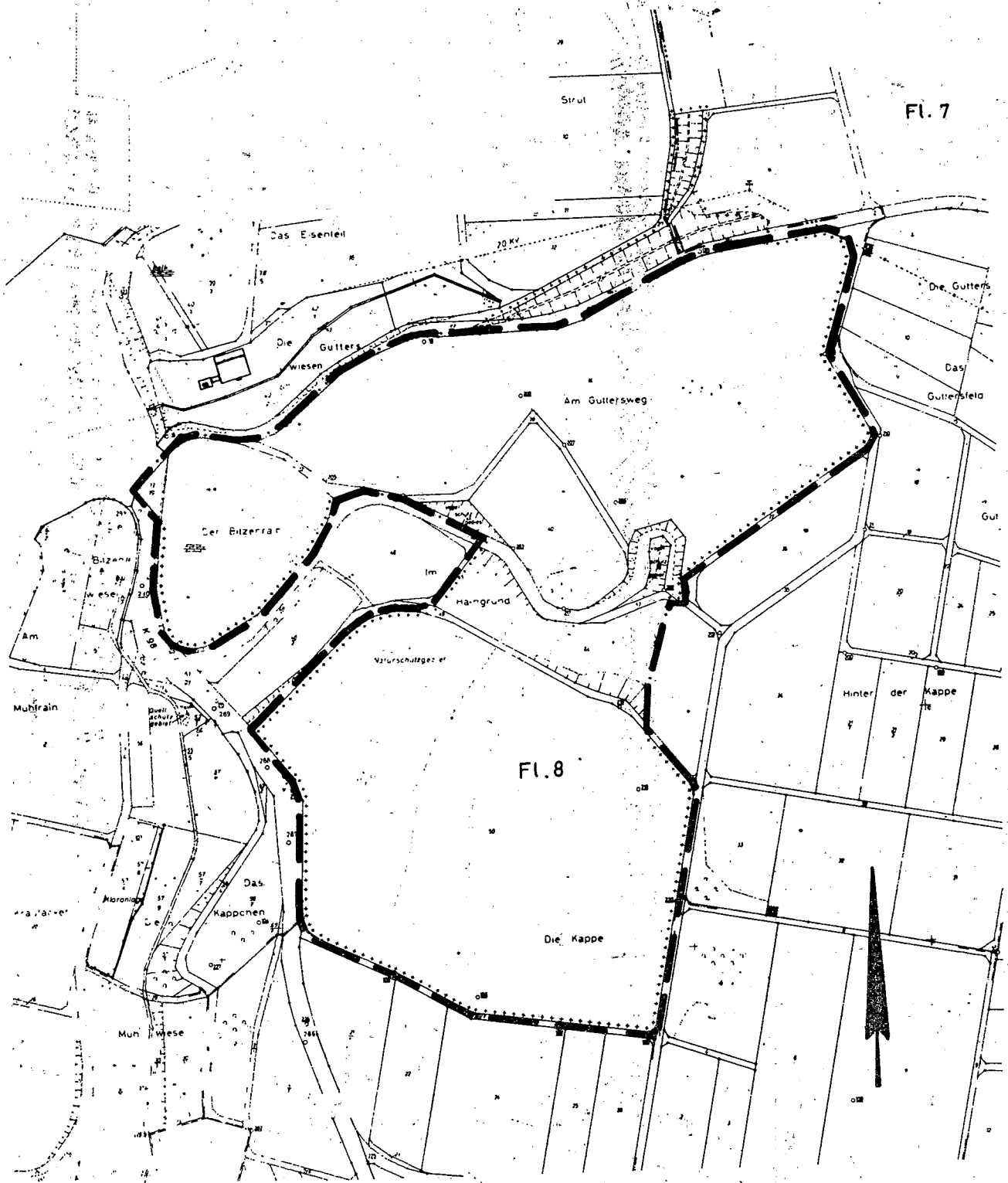
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





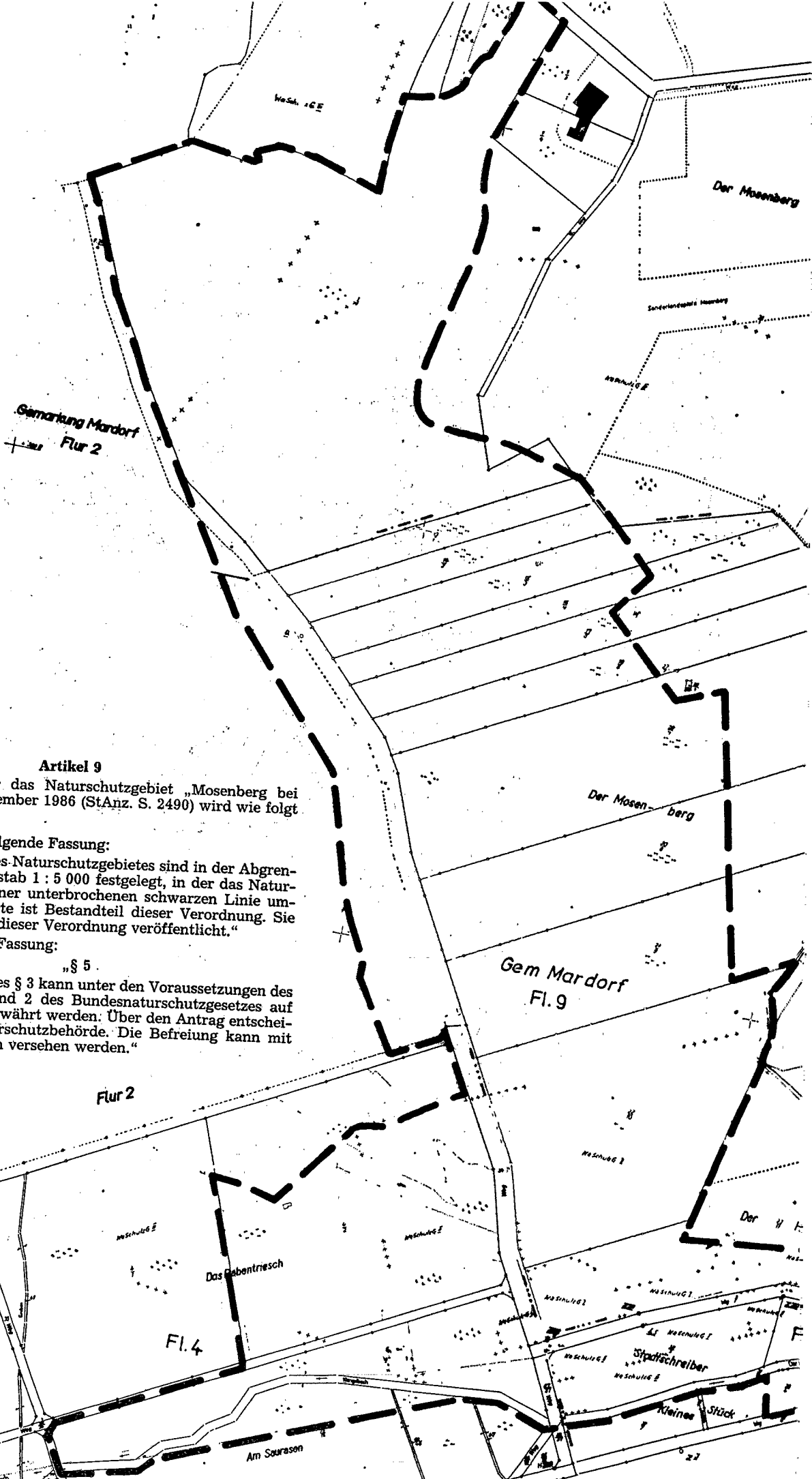






Abgrenzungskarte; Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Kalkkuppen bei Winterscheid“

Kreis:	Schwalm-Eder
Gemeinde:	Gilserberg
Gemarkung:	Winterscheid
Flur:	1, 2, 3, 6, 7, 8



**Artikel 9**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mosenberg bei Homberg“ vom 1. Dezember 1986 (StAnz. S. 2490) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Artikel 10**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachrasen bei Dittershausen“ vom 1. Dezember 1987 (StAnz. S. 2597) wird wie folgt geändert:

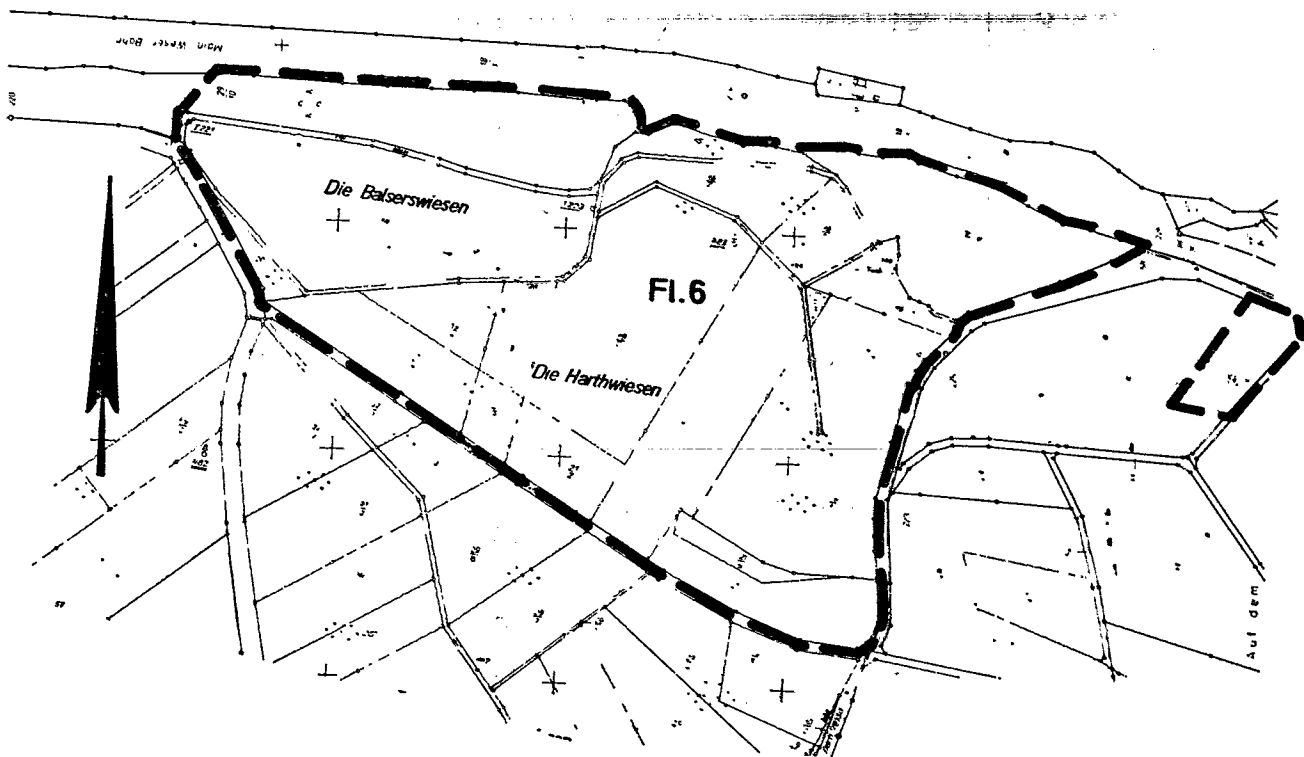
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



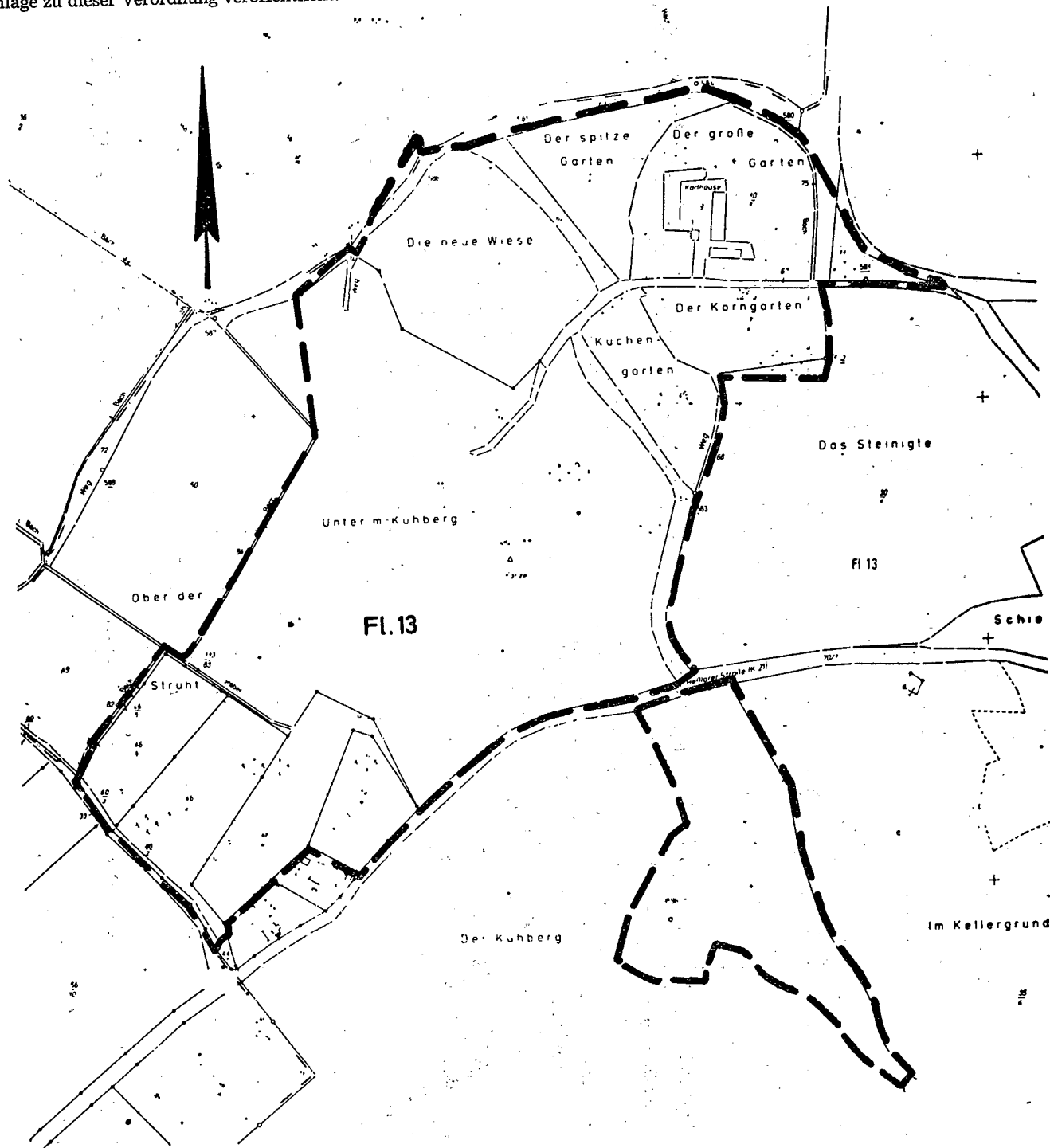
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Flachrasen bei Dittershausen“

Kreis:	Schwalm-Eder
Gemeinde:	Stadt Schwalmstadt
Gemarkung:	Dittershausen, Flur 6
Gemarkung:	Treysa, Flur 19 und 20

**Artikel 11.**

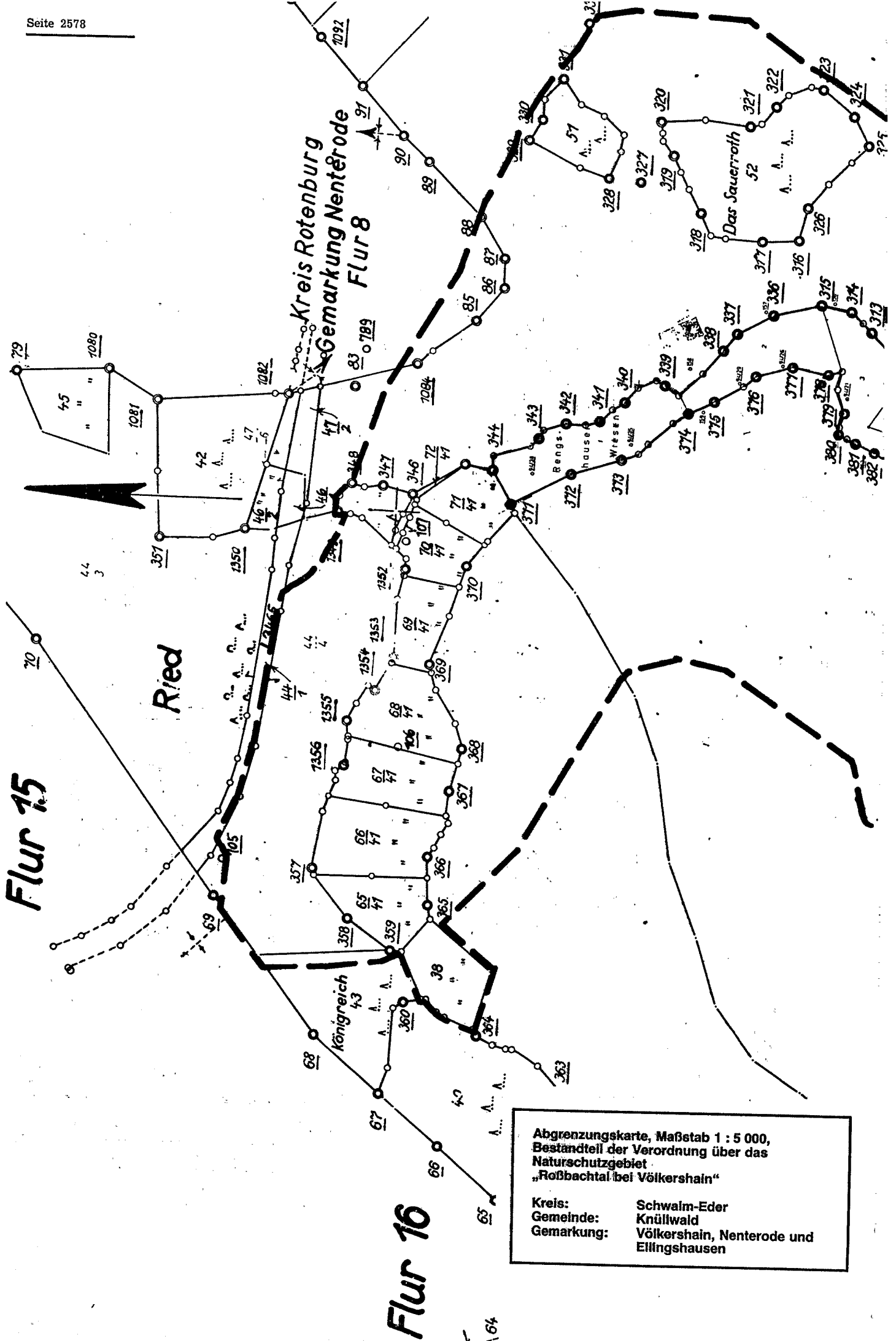
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Kartause bei Gensungen“ vom 2. Dezember 1988 (StAnz. S. 2778) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Alte Kartause bei Gensungen“**

<b>Kreis:</b>	Schwalm-Eder
<b>Gemeinde:</b>	Stadt Felsberg
<b>Gemarkung:</b>	Gensungen
<b>Flur:</b>	12 und 13



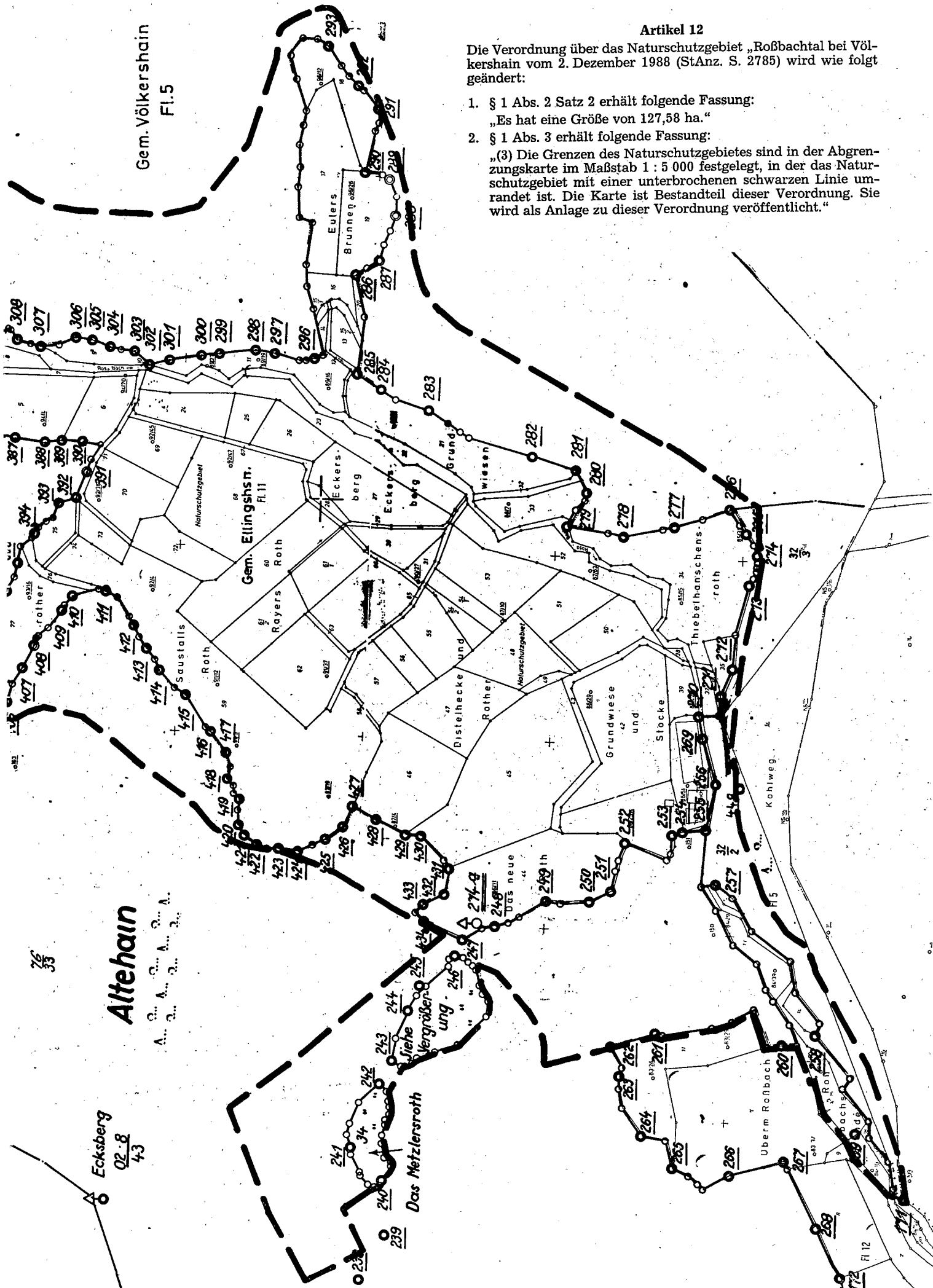
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Roßbachtal bei Völkershain“

Kreis: Schwalm-Eder  
 Gemeinde: Knüllwald  
 Gemarkung: Völkershain, Nenterode und  
 Ellingshausen

Artikel 12

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain vom 2. Dezember 1988 (StAnz. S. 2785) wird wie folgt geändert:

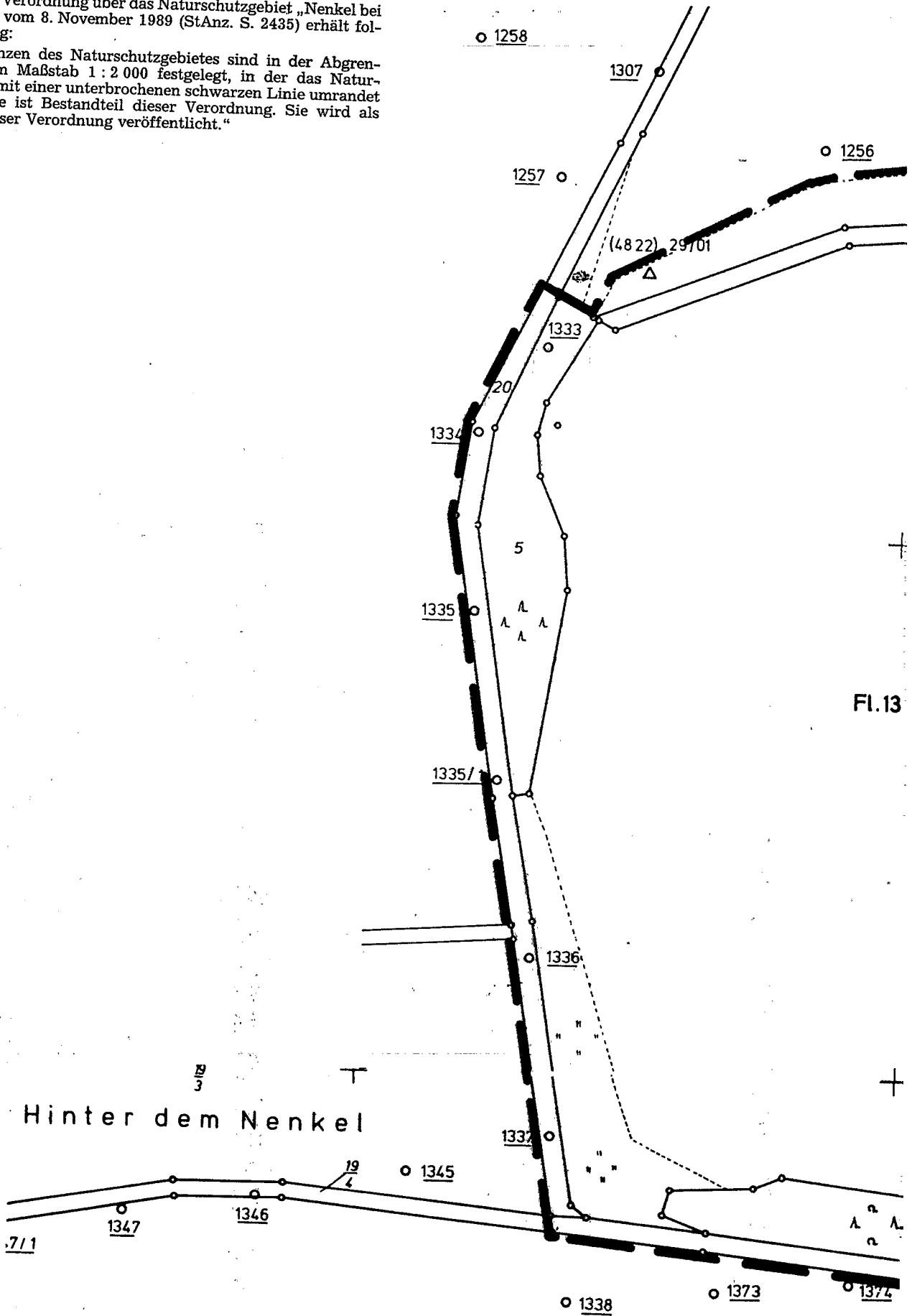
- 1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Es hat eine Größe von 127,58 ha.“
- 2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Artikel 13

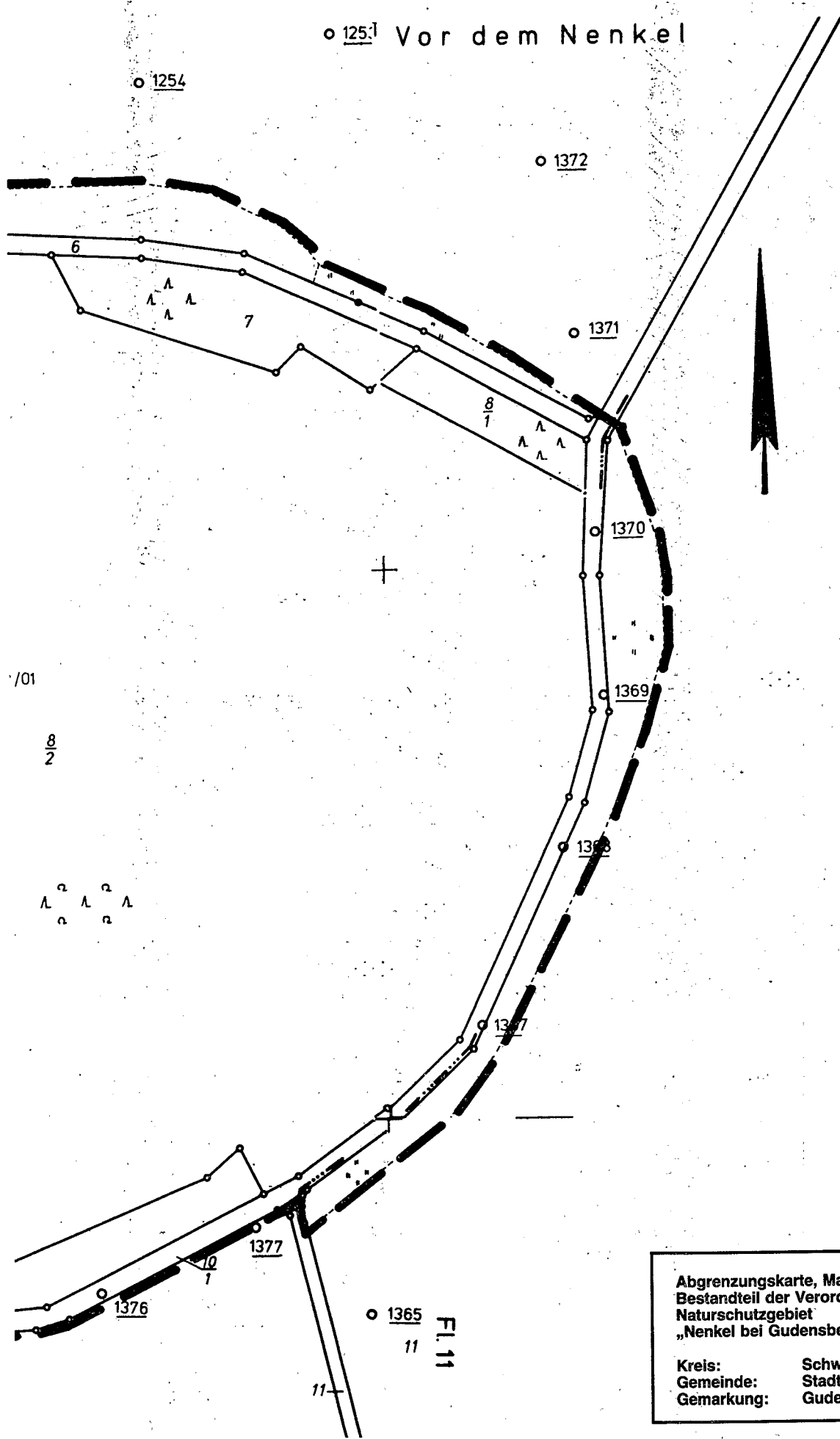
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nenkel bei Gudensberg“ vom 8. November 1989 (StAnz. S. 2435) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“





o 125.1 Vor dem Nenkel



/01

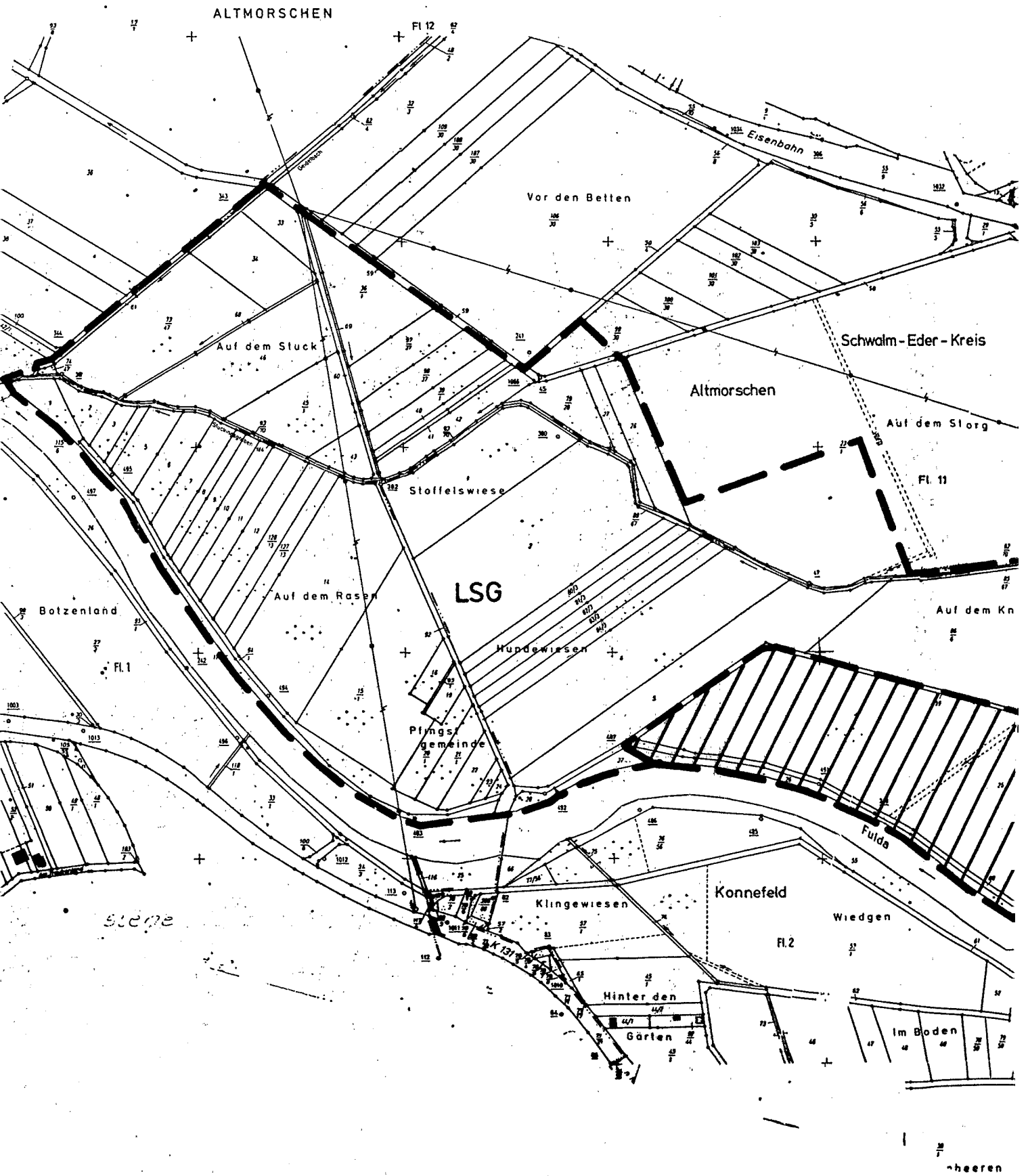
8/2

Λ Λ Λ Λ Λ

F. 111

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Nenkel bei Gudensberg“

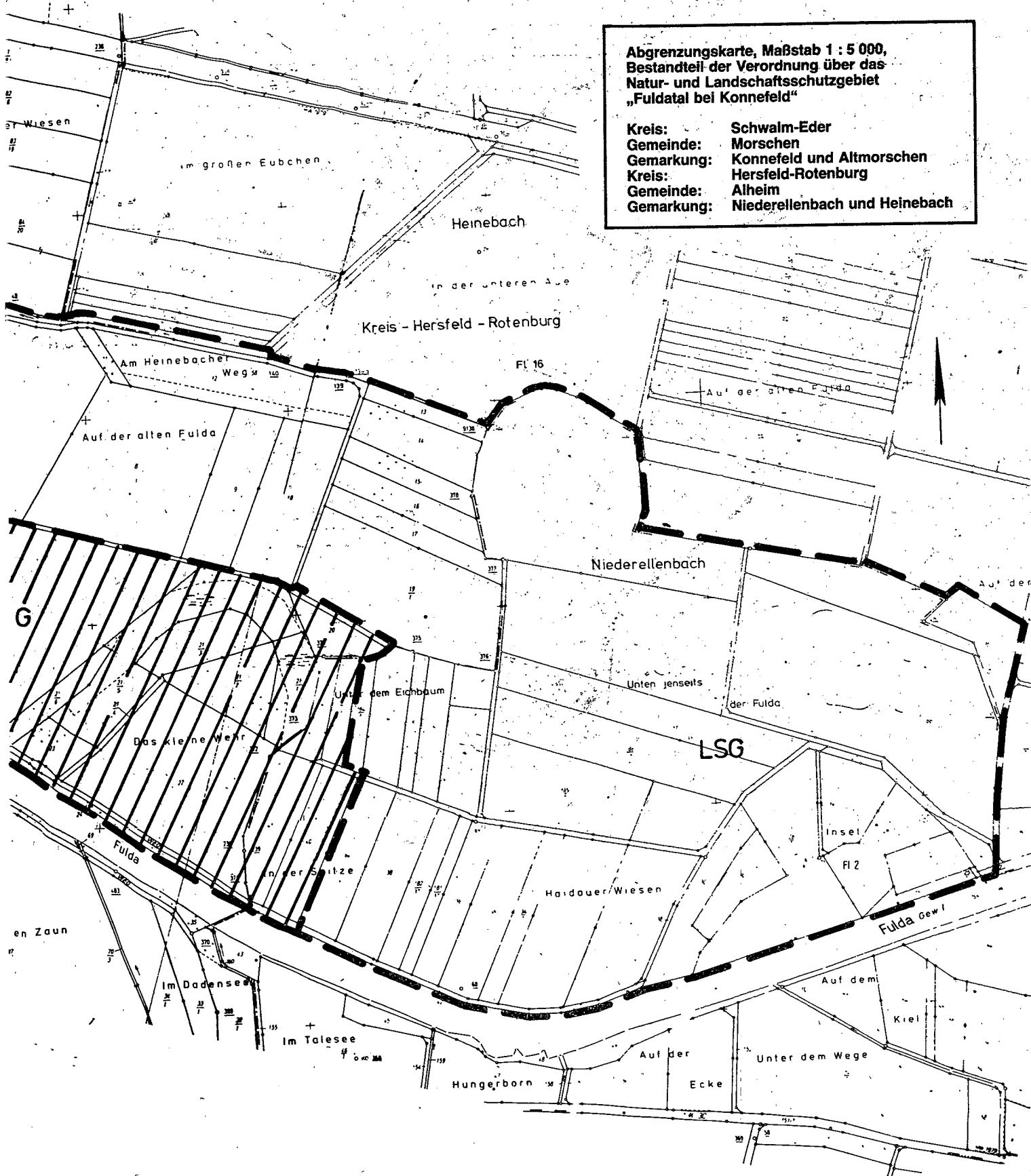
Kreis: Schwalm-Eder  
Gemeinde: Stadt Gudensberg  
Gemarkung: Gudensberg



**Artikel 14**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ vom 19. Oktober 1989 (StAnz. S. 2306) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Fuldatal bei Konnefeld“**

<b>Kreis:</b>	<b>Schwalm-Eder</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Morschen</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Konnefeld und Altmorschen</b>
<b>Kreis:</b>	<b>Hersfeld-Rotenburg</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Alheim</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Niederellenbach und Heinebach</b>

## Artikel 15

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bernertsgrund bei Löhlbach“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2667) wird wie folgt geändert:

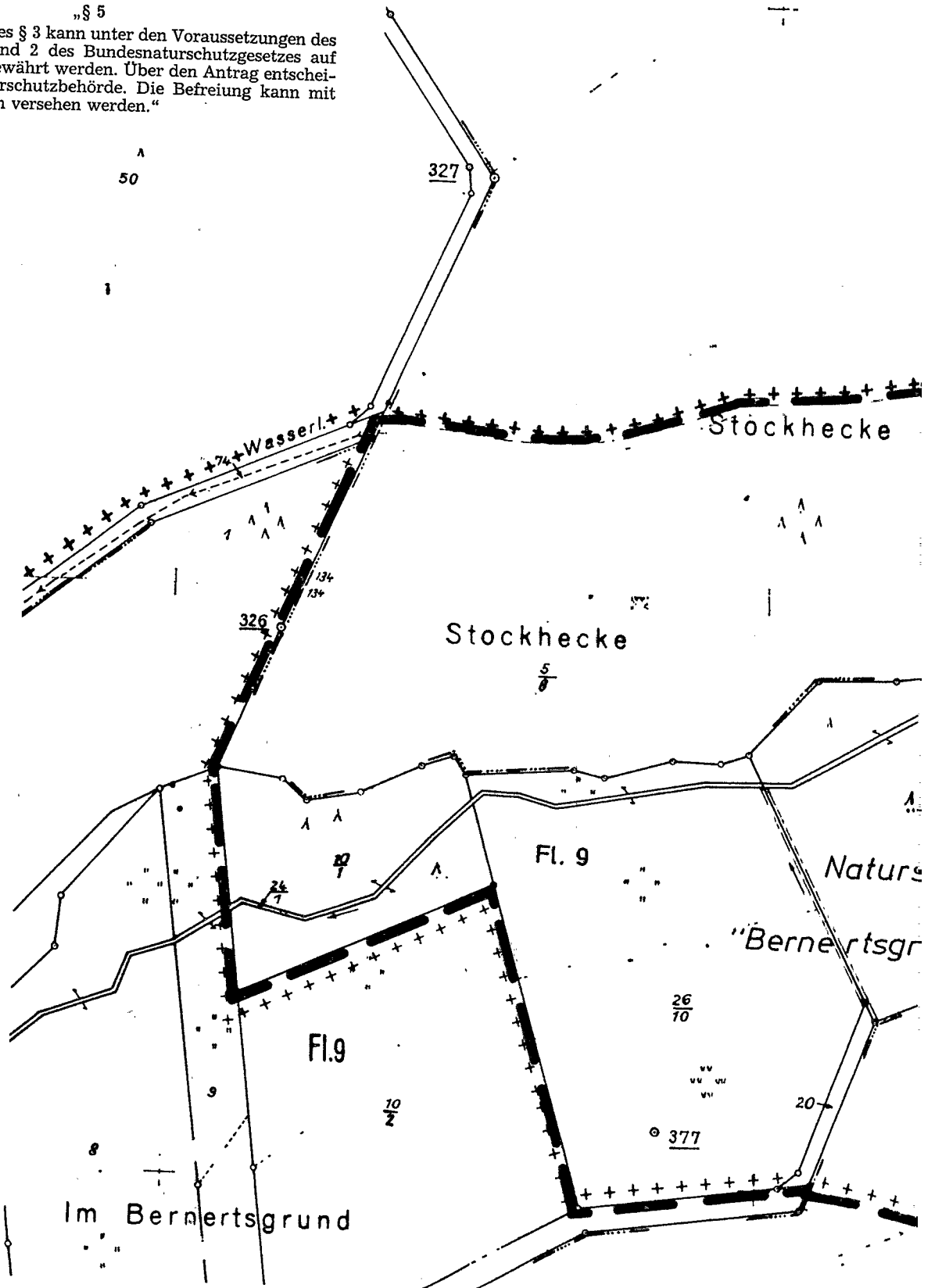
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

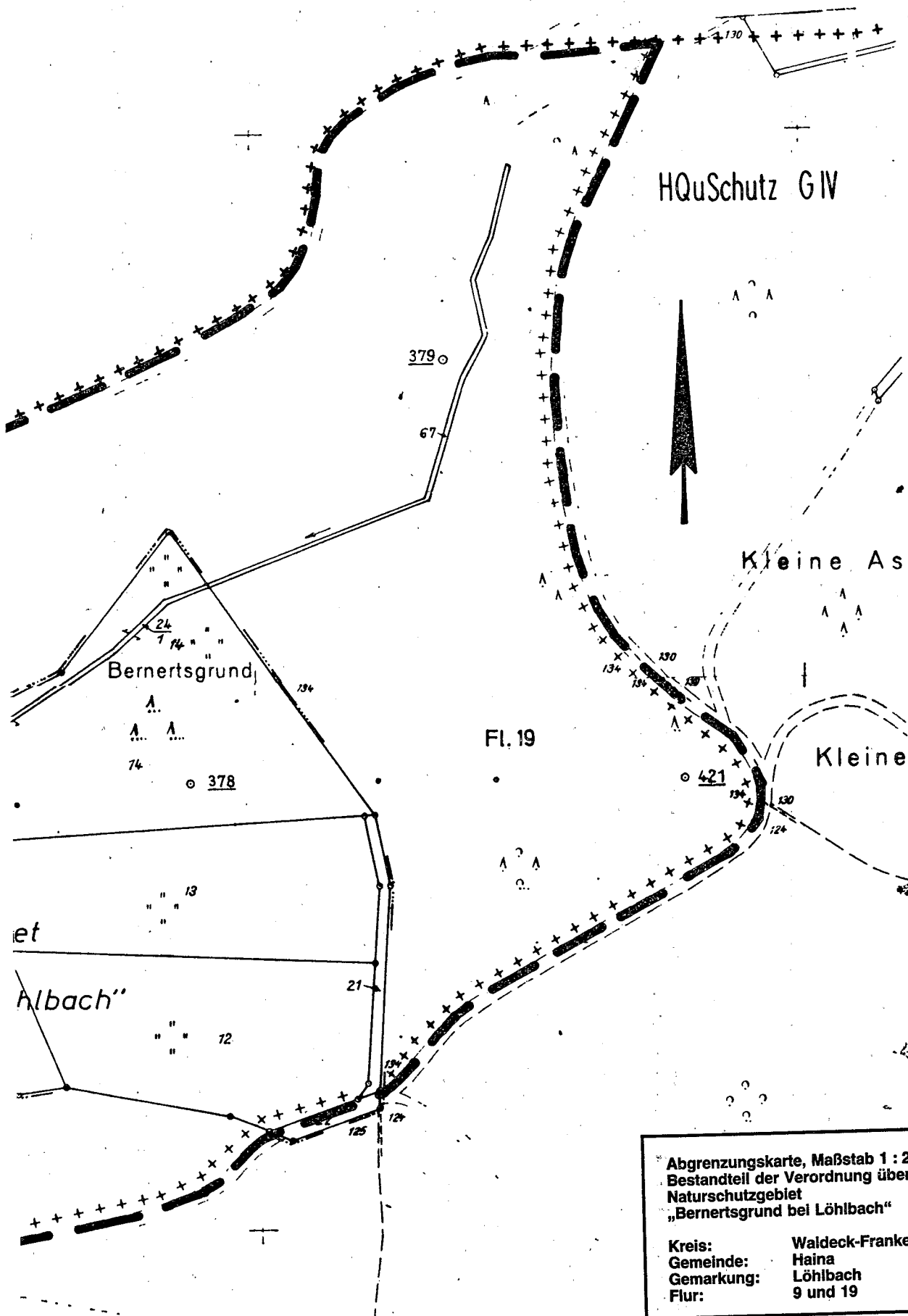
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Bernertsgrund bei Löhlbach“

Kreis: Waldeck-Frankenberg  
Gemeinde: Haina  
Gemarkung: Löhlbach  
Flur: 9 und 19

**Artikel 16**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wattertal bei Landau“ vom 13. Dezember 1984 (St.Anz. S. 2665) wird wie folgt geändert:

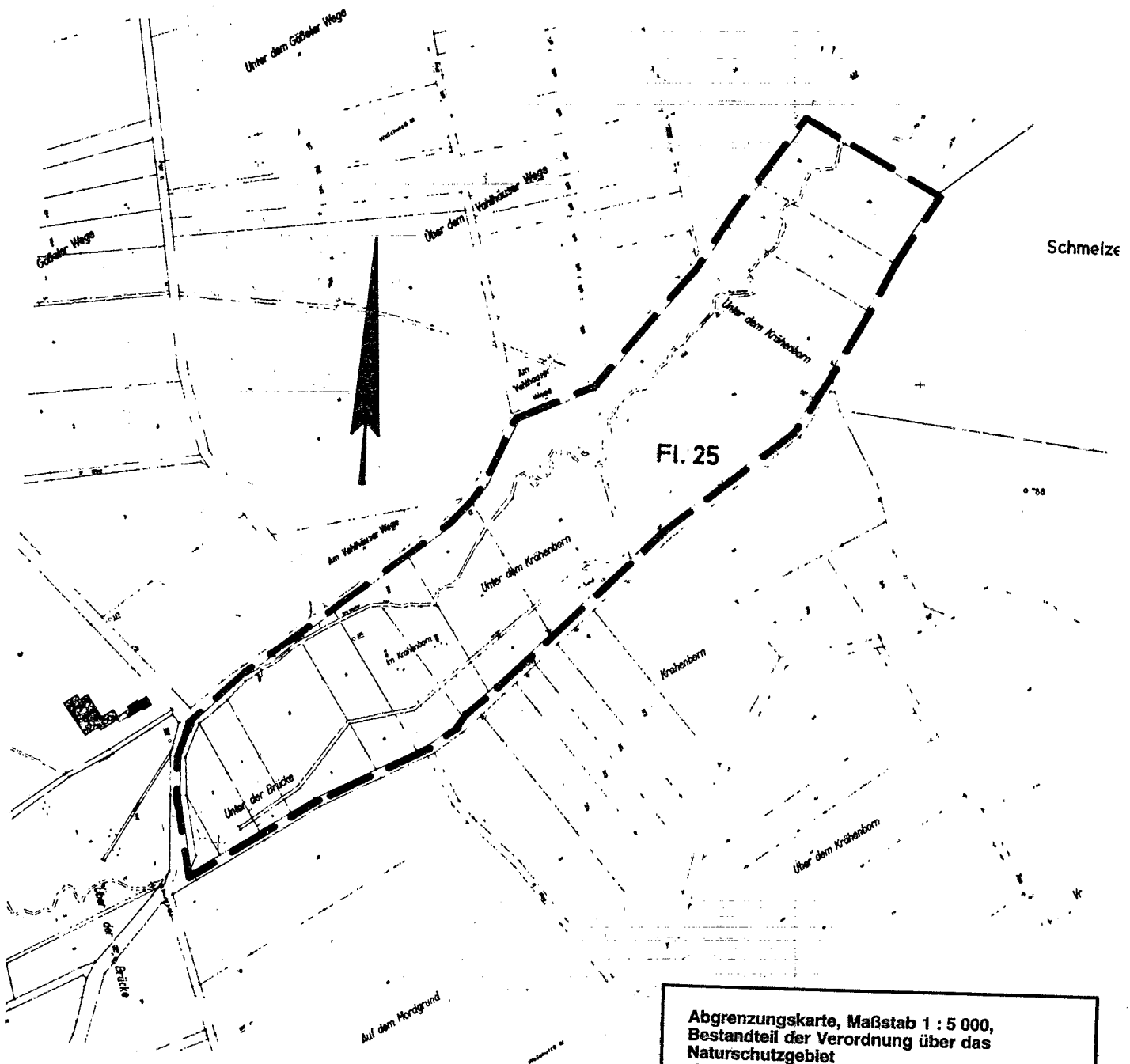
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Wattertal bei Landau“

Kreis: Waldeck-Frankenberg  
Gemeinde: Stadt Arolsen  
Gemarkung: Landau  
Flur: 9

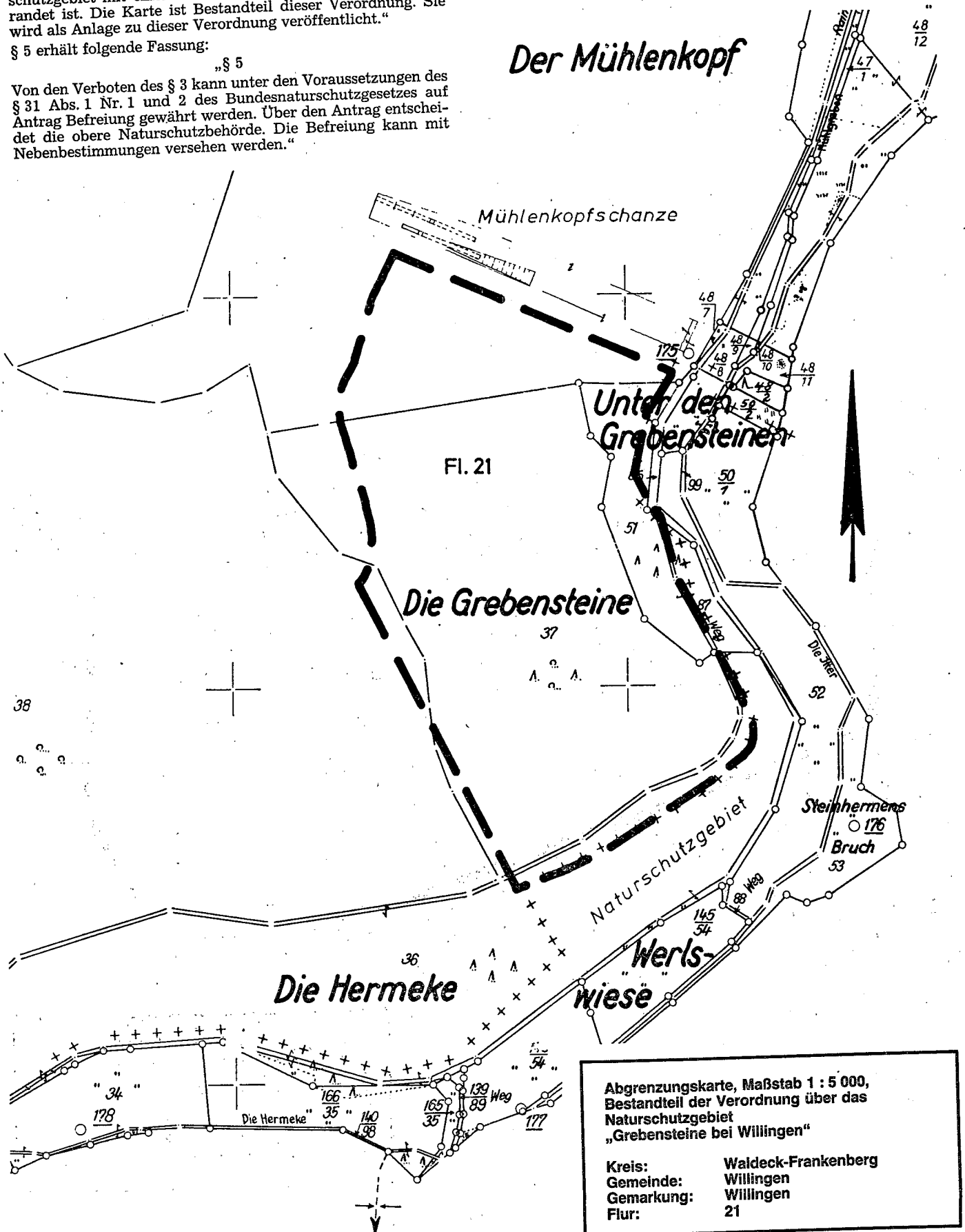
**Artikel 17**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gredensteine bei Willingen“ vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 2055) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Gredensteine bei Willingen“

Kreis: Waldeck-Frankenberg  
 Gemeinde: Willingen  
 Gemarkung: Willingen  
 Flur: 21

## Artikel 18

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 2057) wird wie folgt geändert:

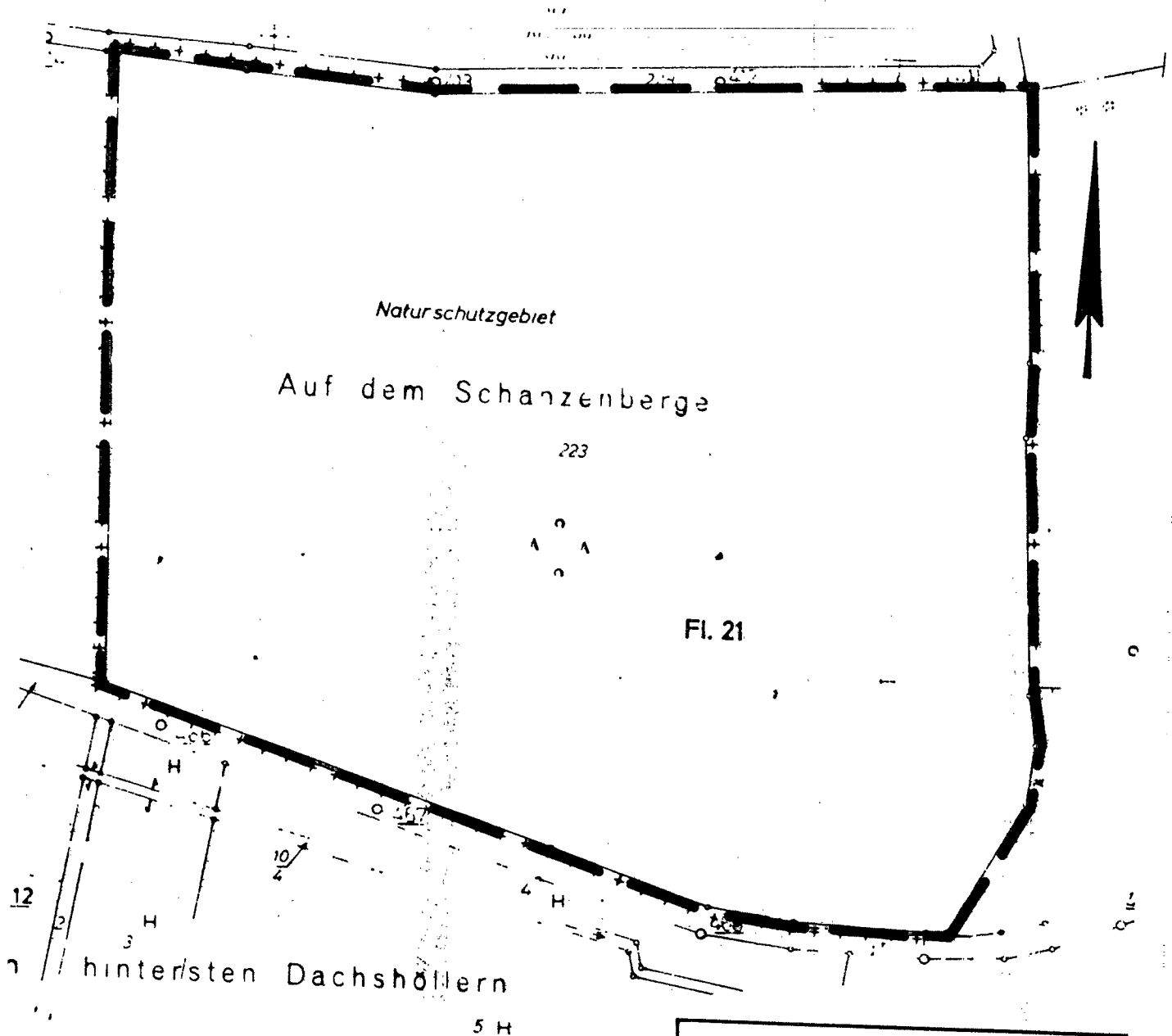
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Schanzenberg bei Korbach“

Kreis: Waldeck-Frankenberg  
Gemeinde: Stadt Korbach  
Gemarkung: Korbach  
Flur: 21



**Artikel 19**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkrain bei Gifflitz“ vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 2056) wird wie folgt geändert:

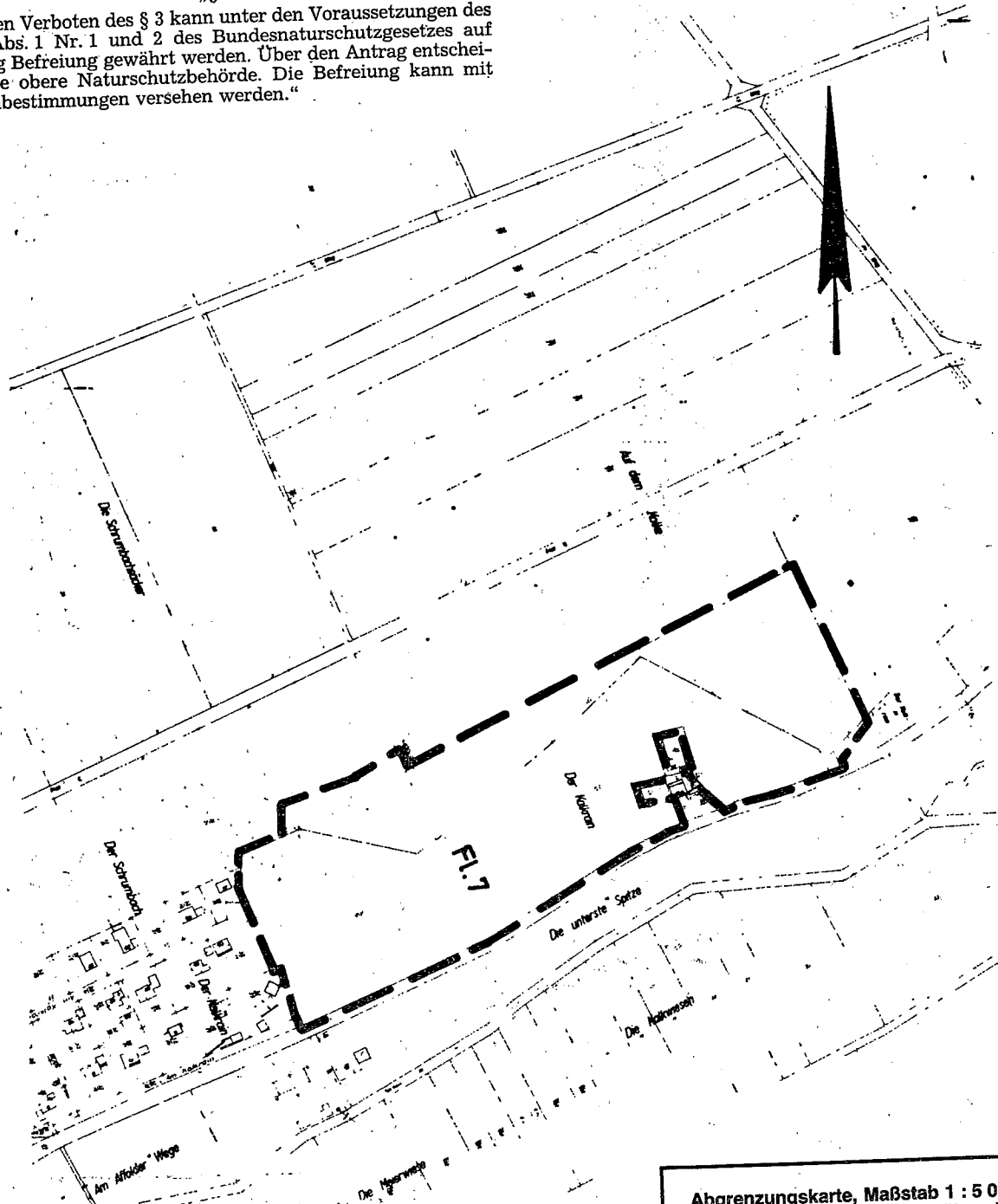
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Kalkrain bei Gifflitz“**

**Kreis: Waldeck-Frankenberg  
Gemeinde: Edertal  
Gemarkung: Gifflitz  
Flur: 7**

**Artikel 20**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtbruch von Volkmarsen“ vom 28. November 1985 (StAnz. S. 2291) wird wie folgt geändert:

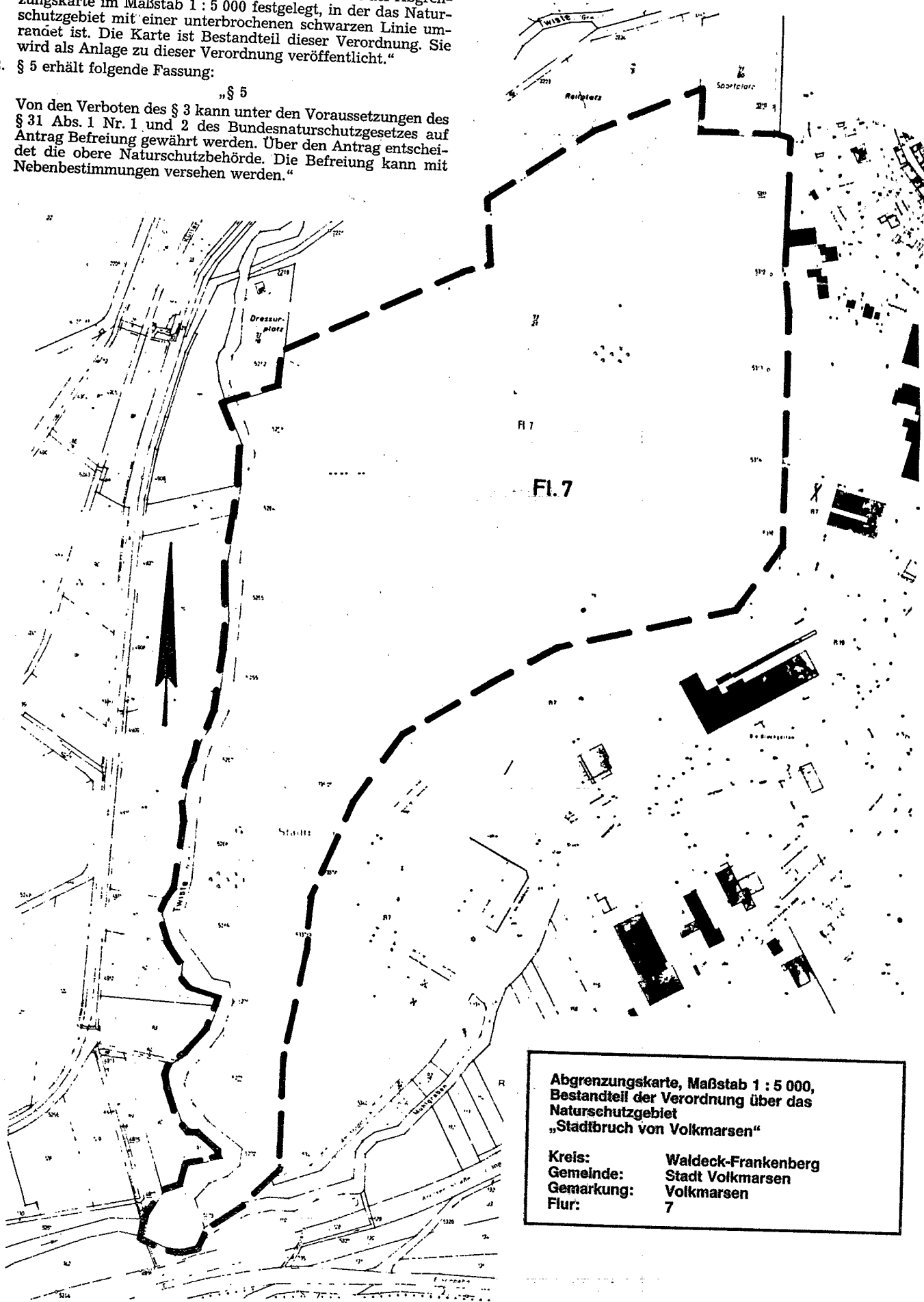
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Stadtbruch von Volkmarsen“

Kreis: Waldeck-Frankenberg  
Gemeinde: Stadt Volkmarsen  
Gemarkung: Volkmarsen  
Flur: 7

**Artikel 21**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ vom 28. November 1985 (StAnz. S. 2288) wird wie folgt geändert:

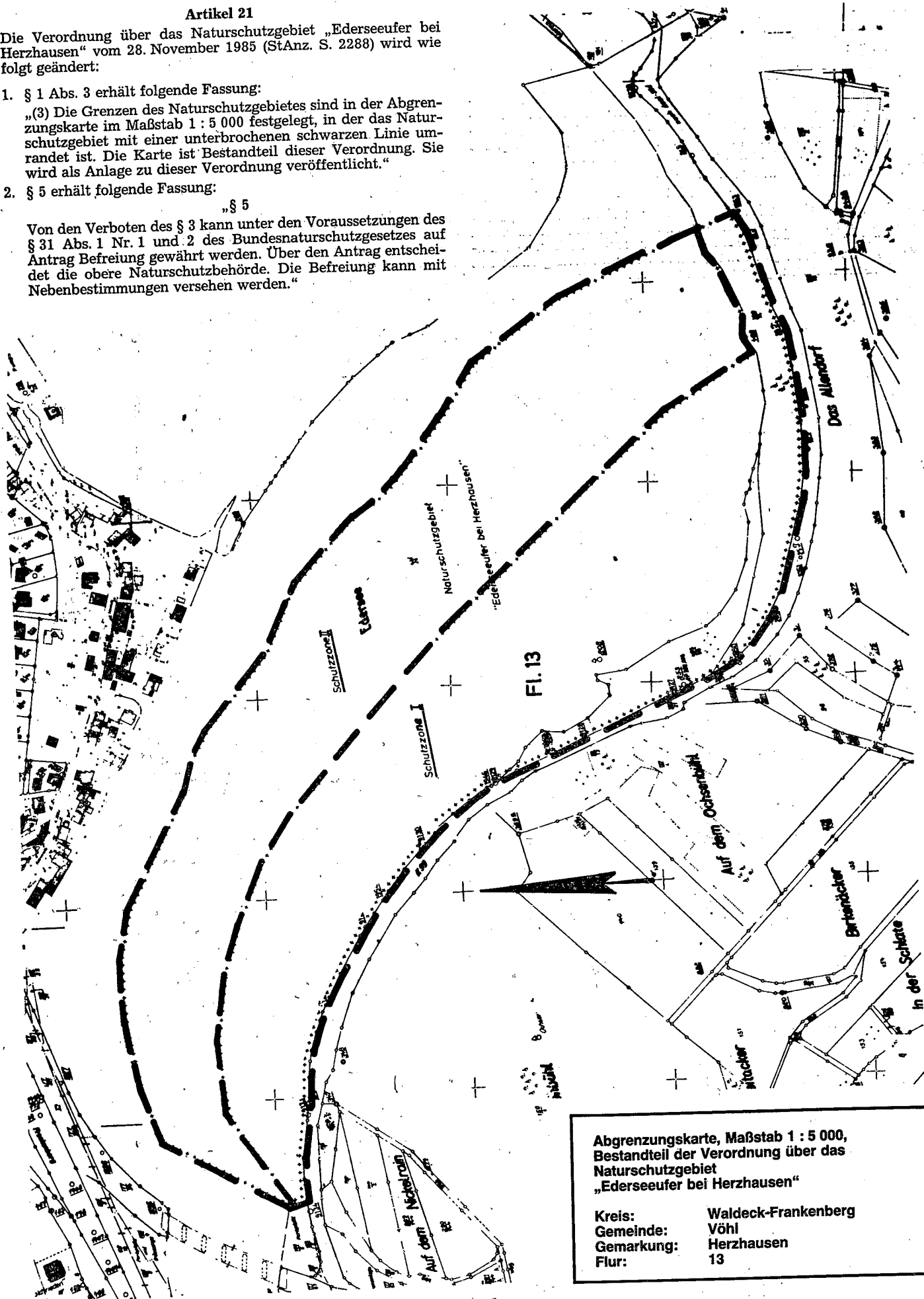
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Ederseeufer bei Herzhausen“**

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Vöhl
Gemarkung:	Herzhausen
Flur:	13

## Artikel 22

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wohrateiche bei Haina“ vom 28. November 1986 (StAnz. S. 2488) wird wie folgt geändert:

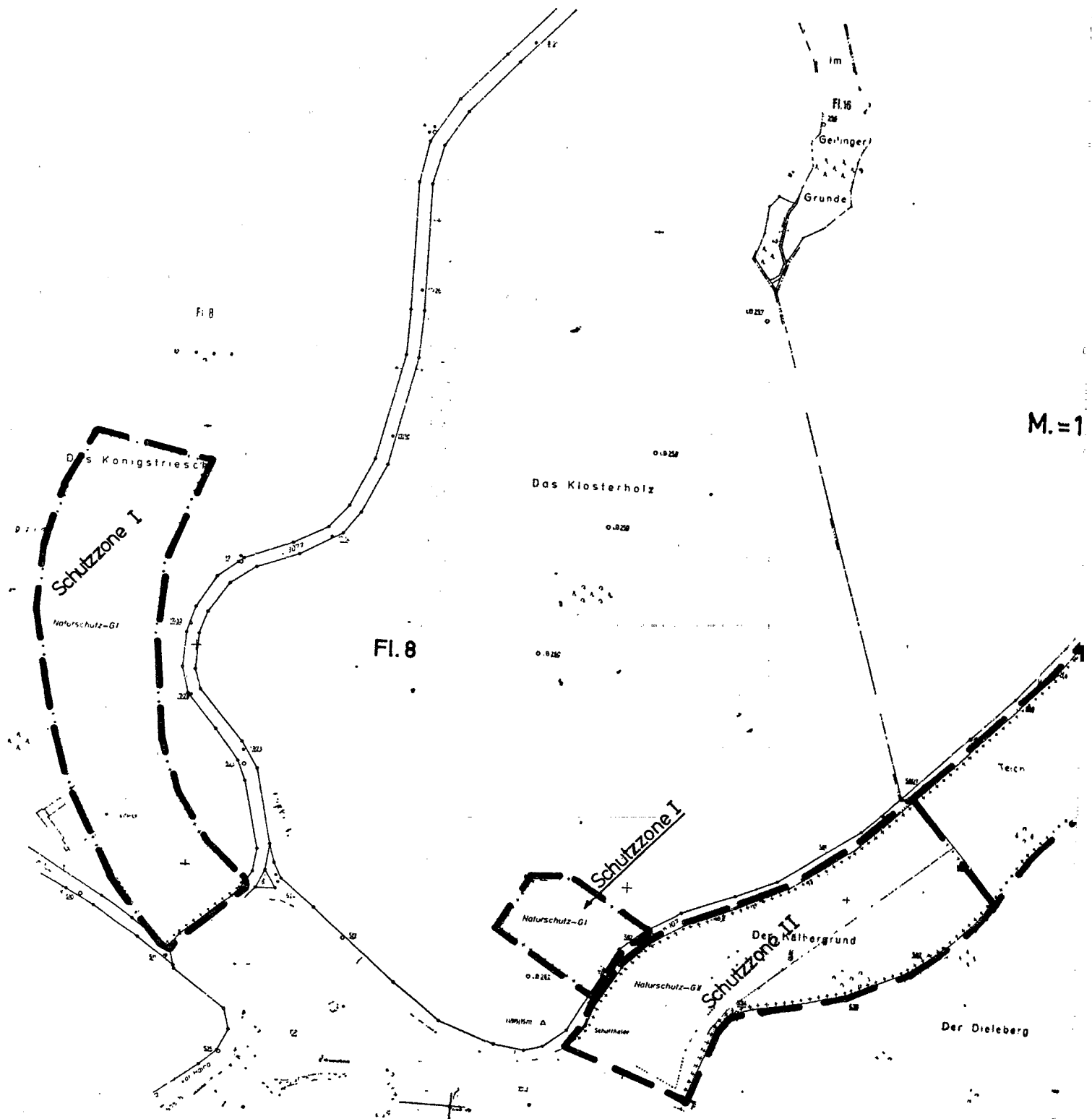
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

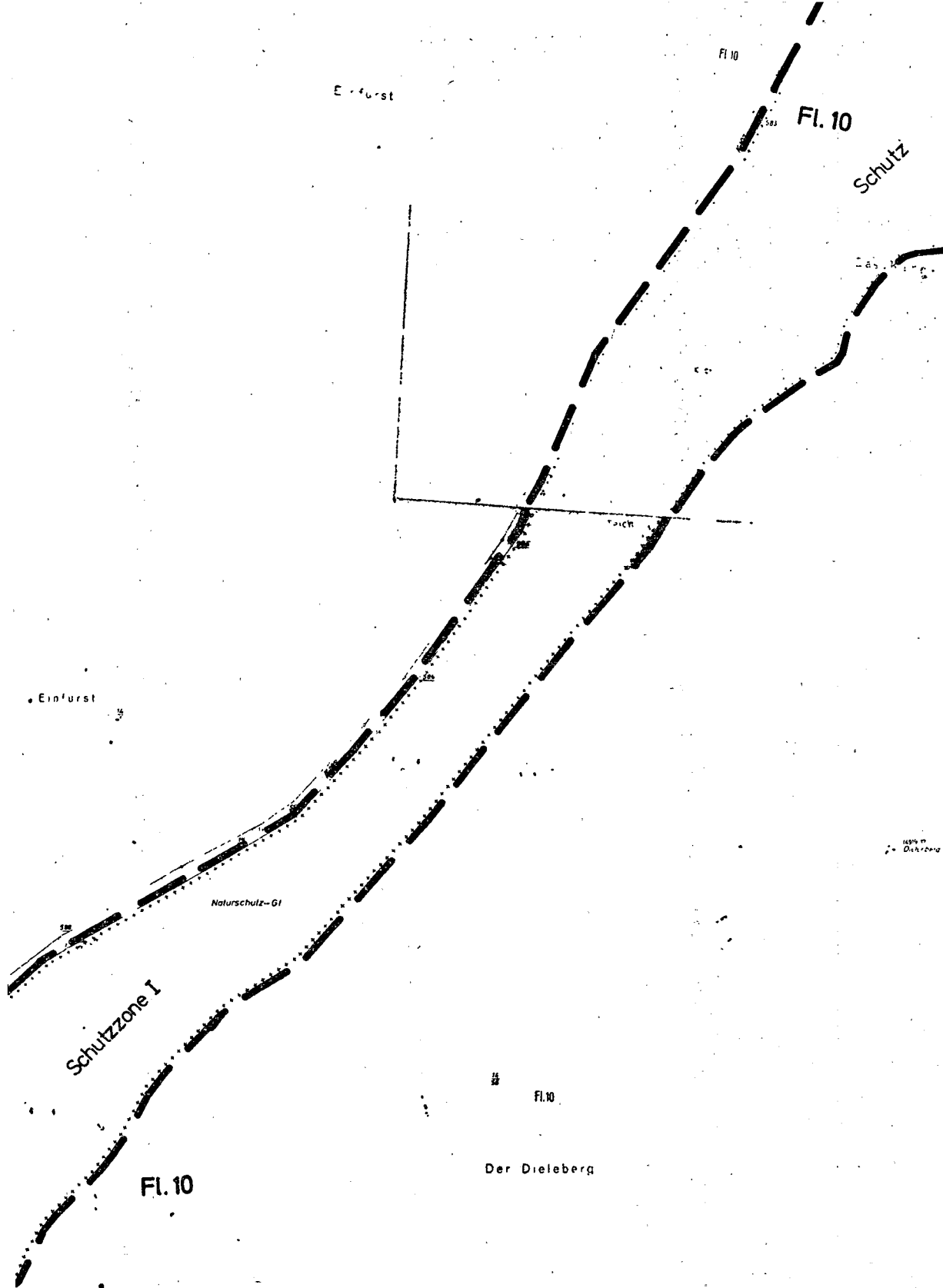
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Einfurst

Einfurst

Fl. 10

Fl. 10

Schutz

Naturschutz-Gl

Schutzzone I

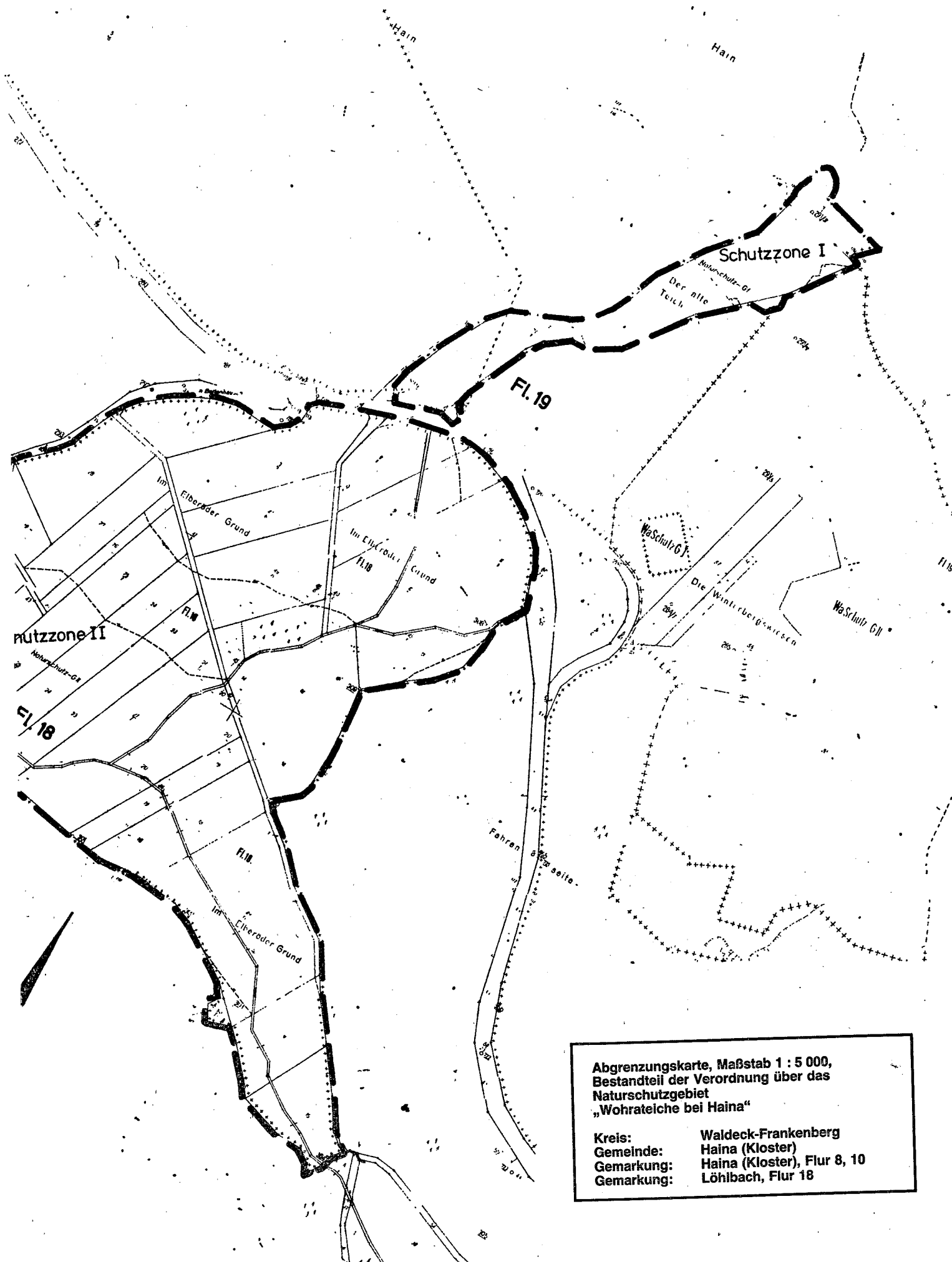
Fl. 10

Fl. 10

Der Dieleberg

100% m  
Dachstuhl





**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Wohrateiche bei Haina“**

<b>Kreis:</b>	Waldeck-Frankenberg
<b>Gemeinde:</b>	Haina (Kloster)
<b>Gemarkung:</b>	Haina (Kloster), Flur 8, 10
<b>Gemarkung:</b>	Löhlbach, Flur 18

## Artikel 23

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen“ vom 9. Dezember 1986 (StAnz. S. 2596) wird wie folgt geändert:

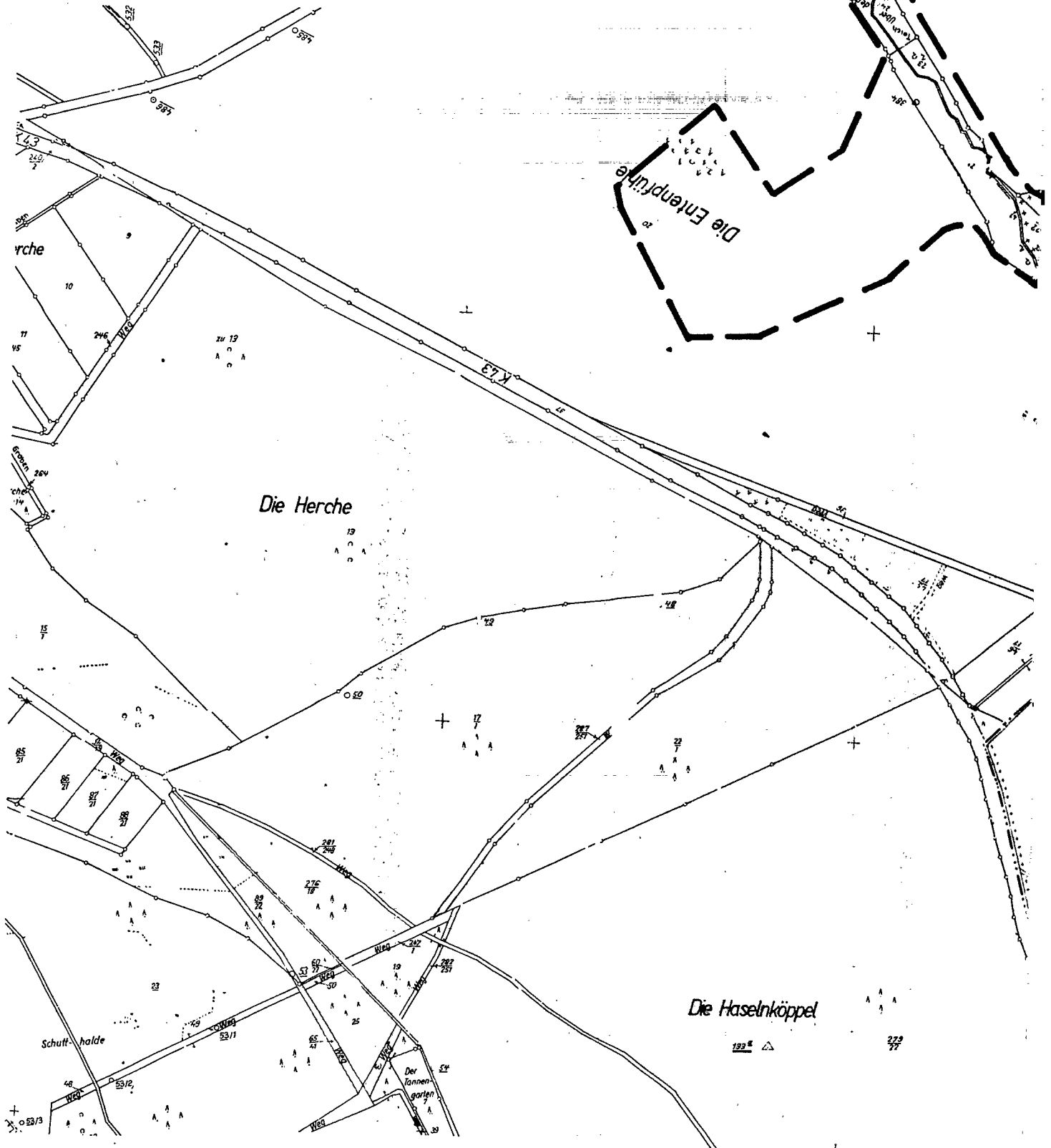
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

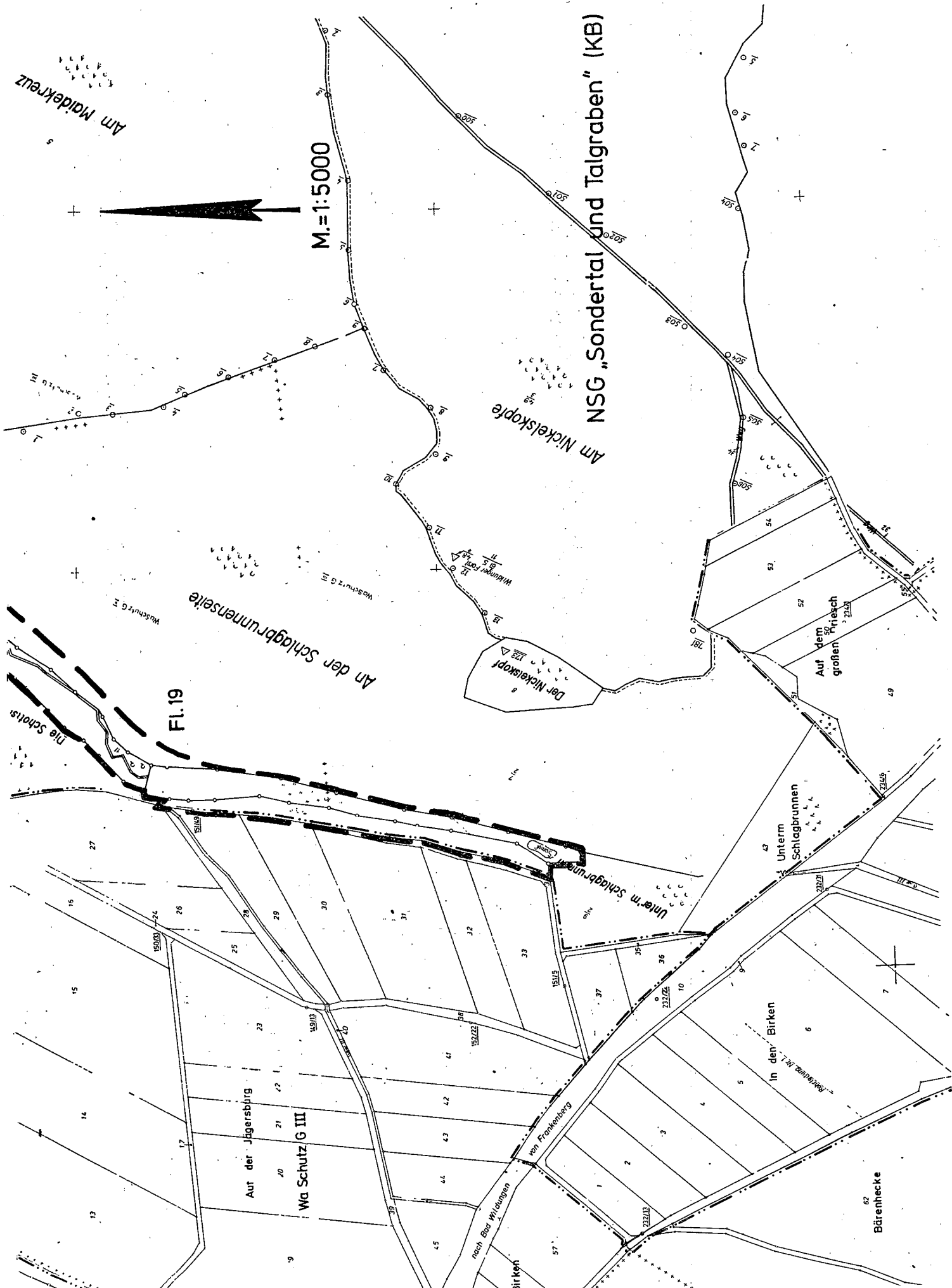
2. § 5 erhält folgende Fassung:

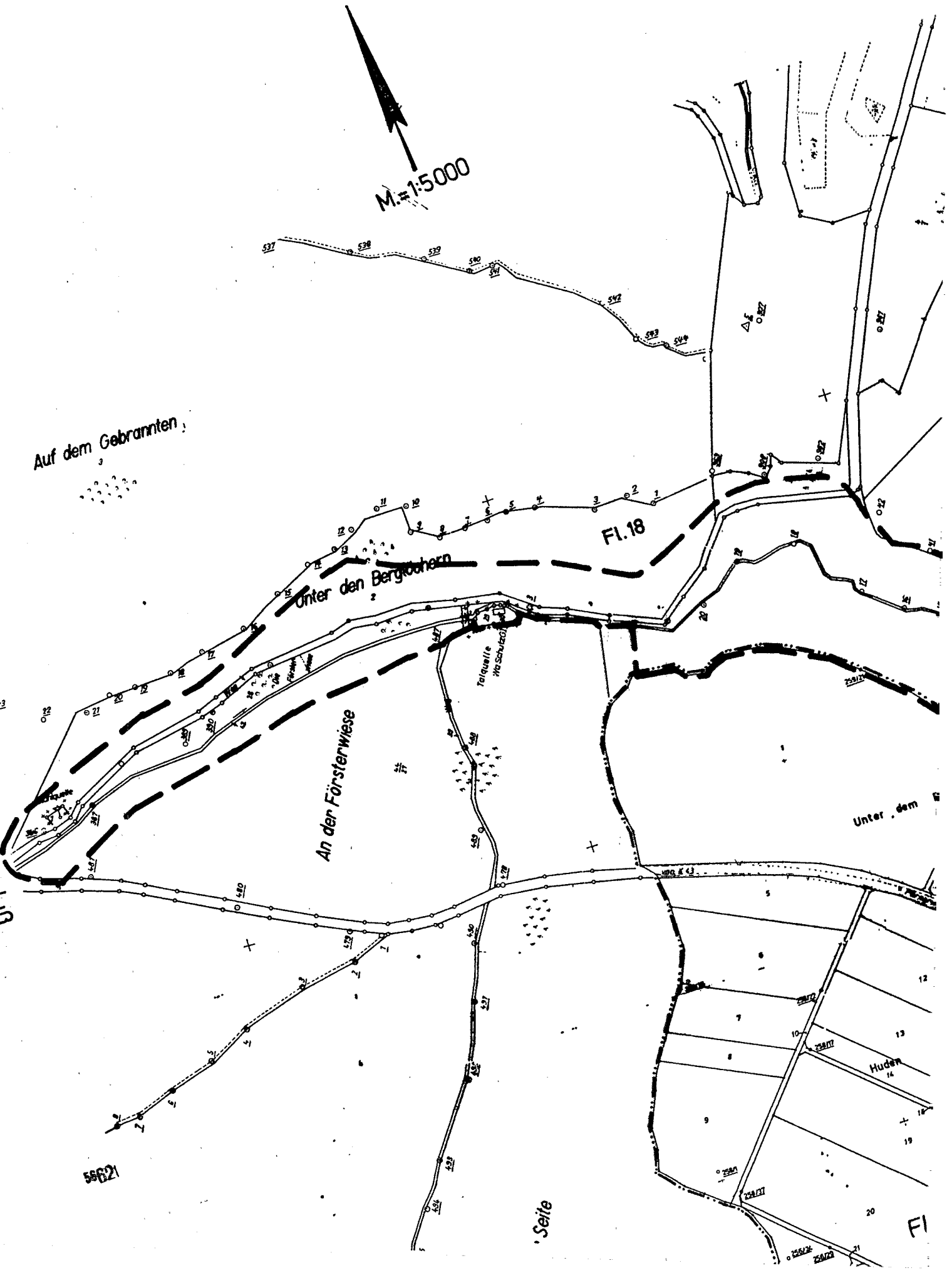
„§ 5

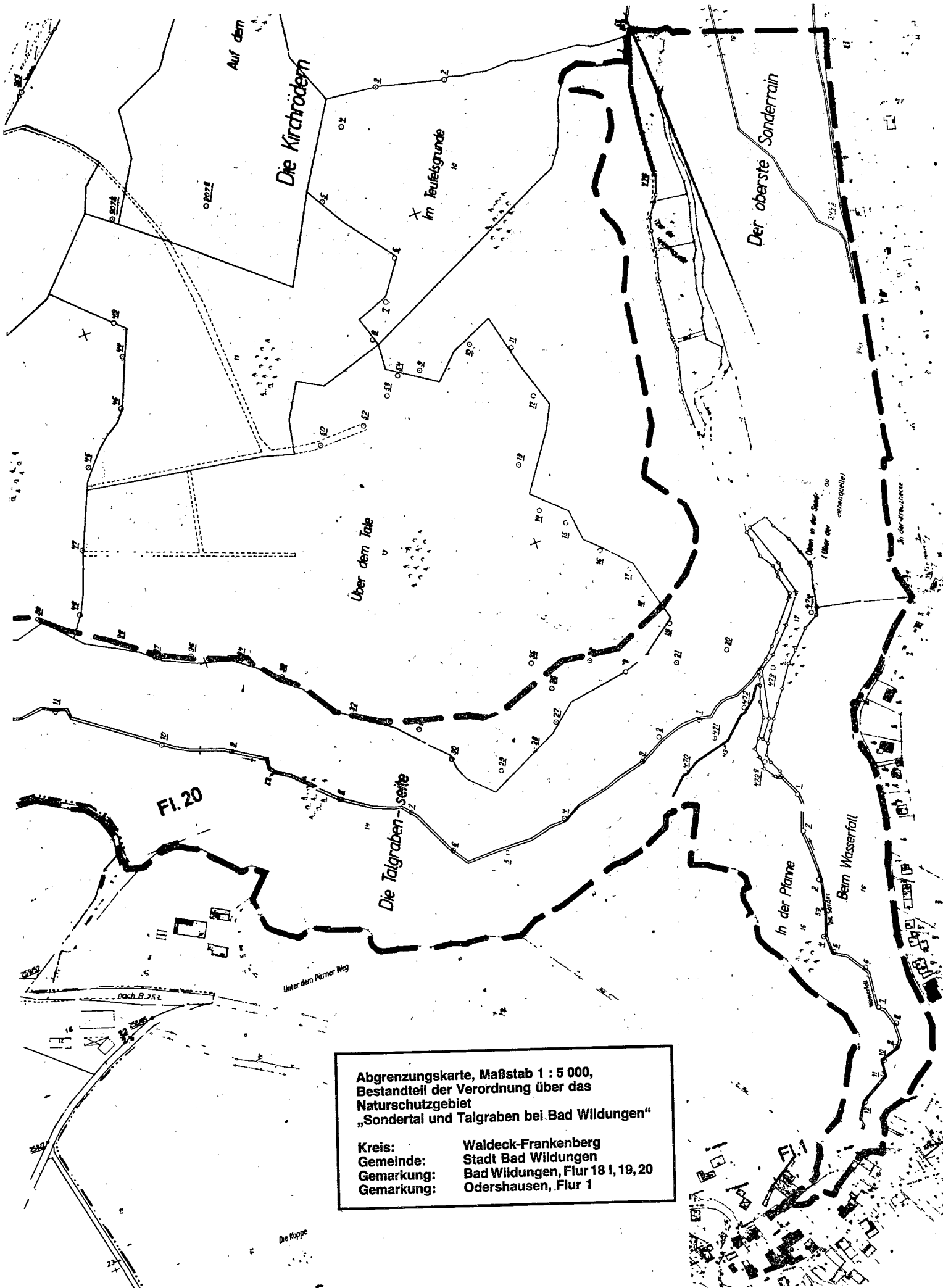
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“











Fl. 20

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen“**

<b>Kreis:</b>	<b>Waldeck-Frankenberg</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Stadt Bad Wildungen</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Bad Wildungen, Flur 18 1, 19, 20</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Odershausen, Flur 1</b>

Die Koppe

**Artikel 24**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“ vom 27. Februar 1987 (StAnz. S. 658) wird wie folgt geändert:

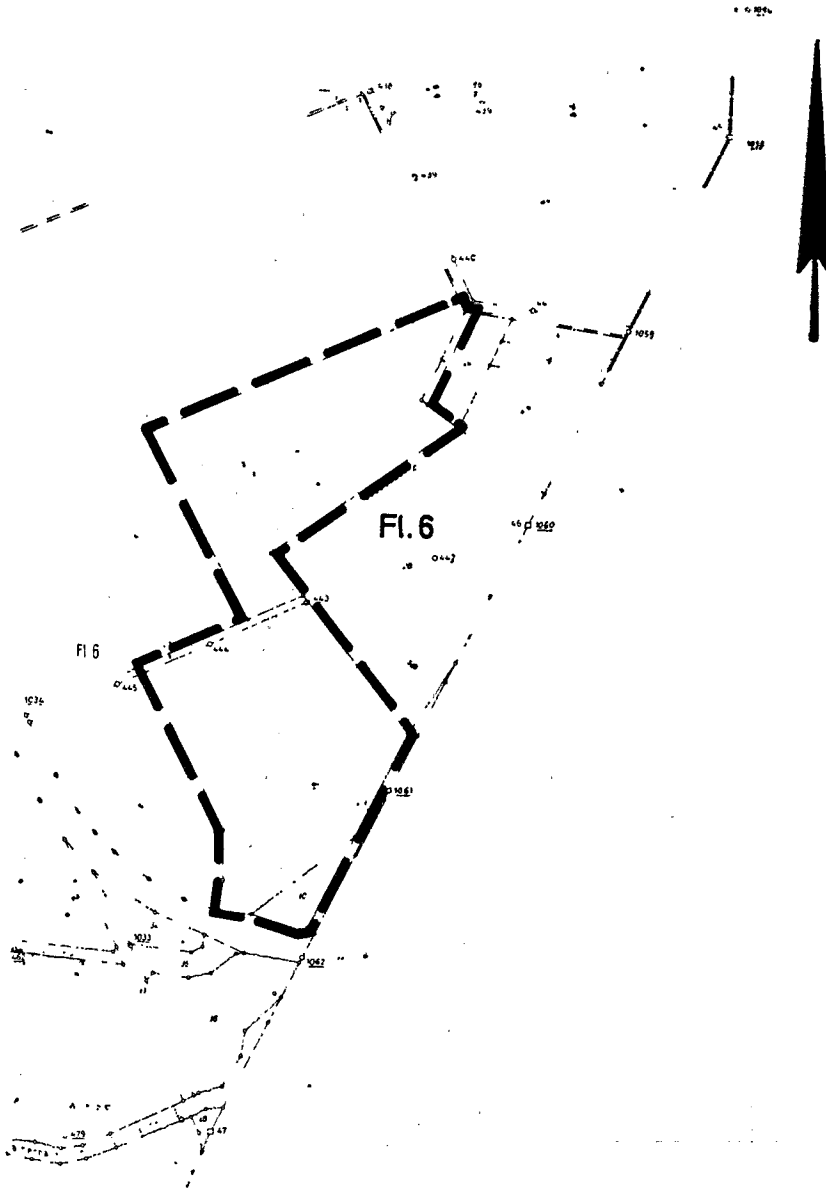
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Stadt Diemelstadt
Gemarkung:	Wethen
Flur:	6

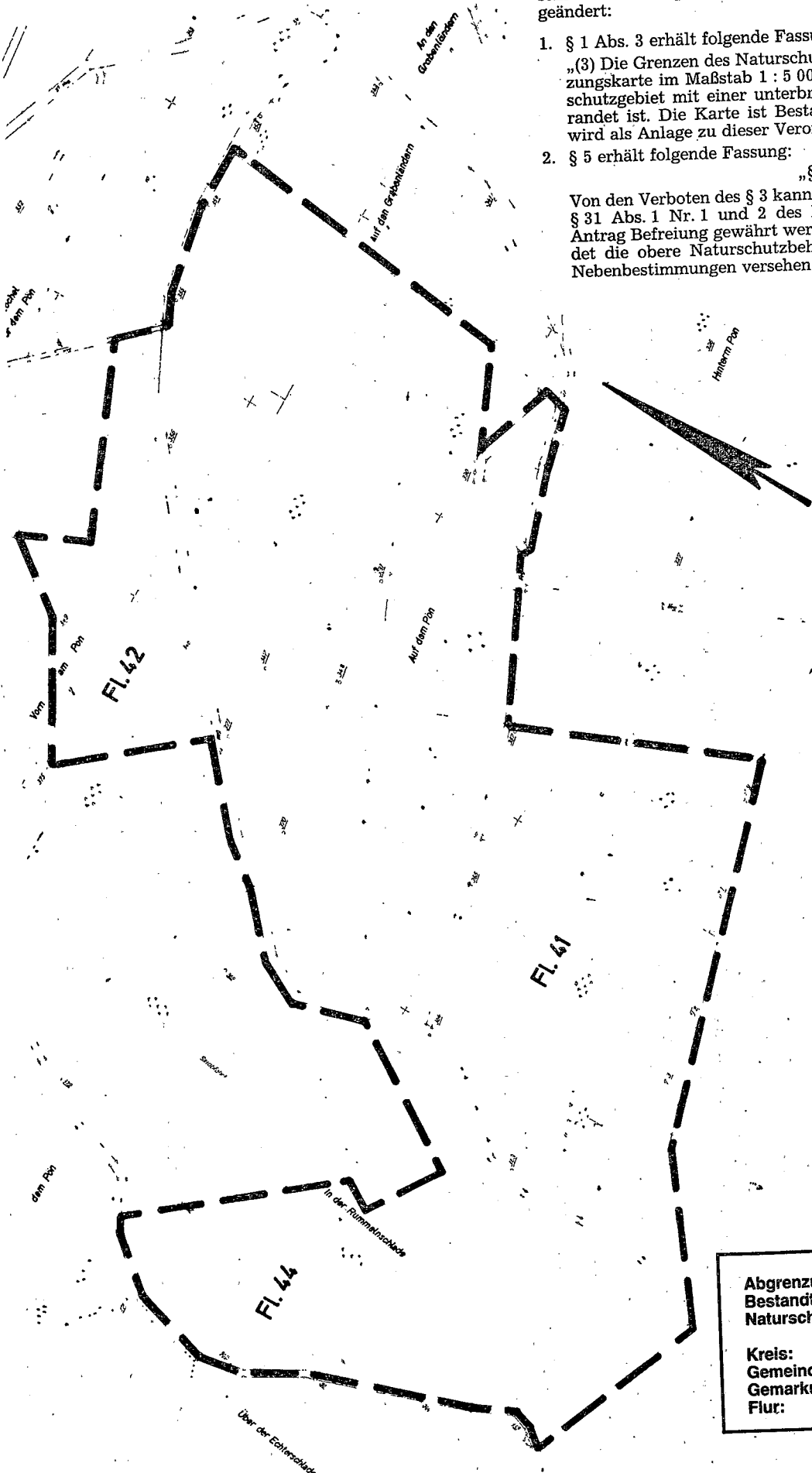
**Artikel 25**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln“ vom 23. September 1987 (StAnz. S. 2060) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln“**

<b>Kreis:</b>	<b>Waldeck-Frankenberg</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Willingen</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Usseln</b>
<b>Flur:</b>	<b>41, 42, 44</b>

**Artikel 26**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmar-  
sen“ vom 20. November 1987 (StAnz. S. 2451) wird wie folgt  
geändert:

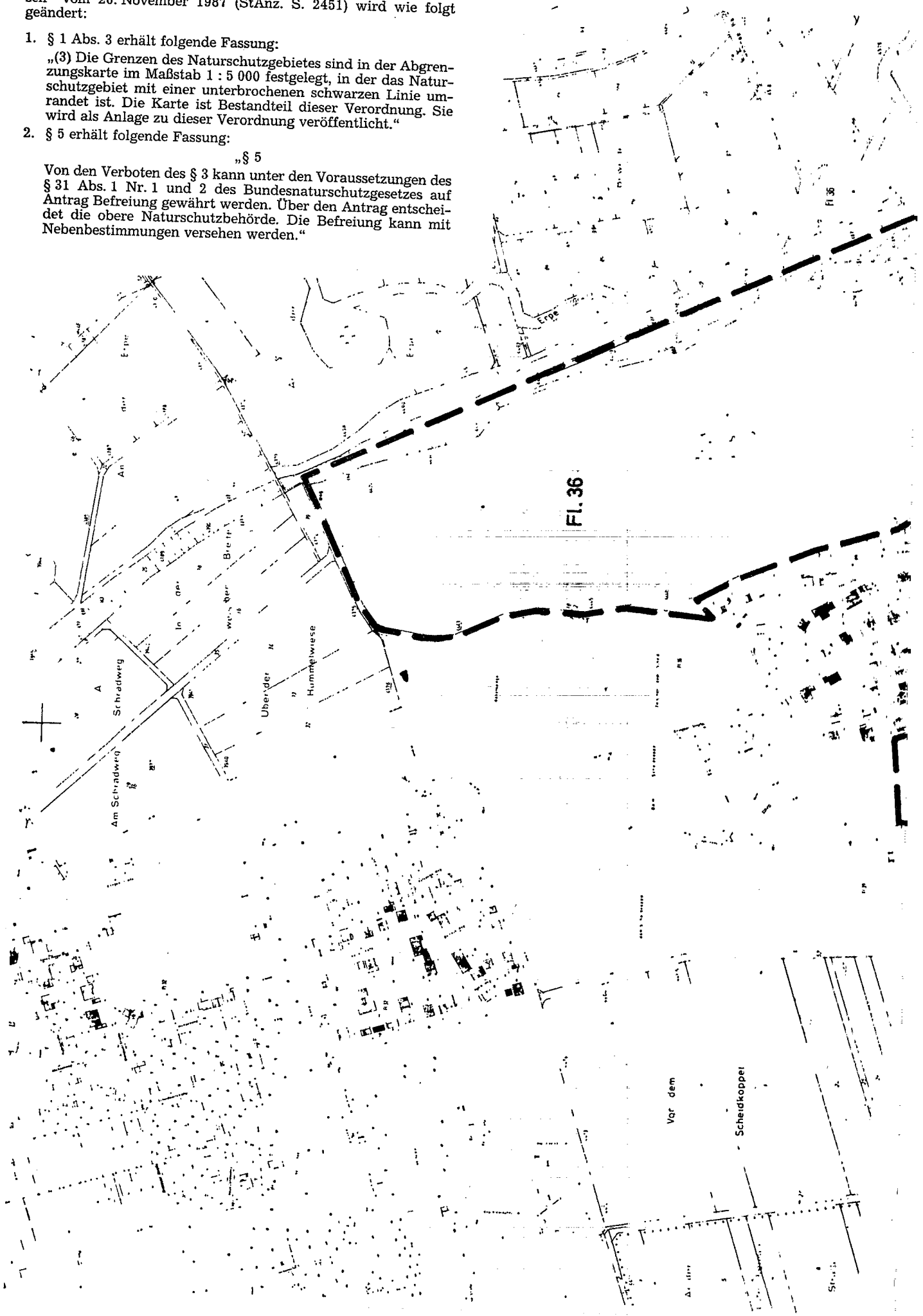
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgren-  
zungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-  
schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-  
randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie  
wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

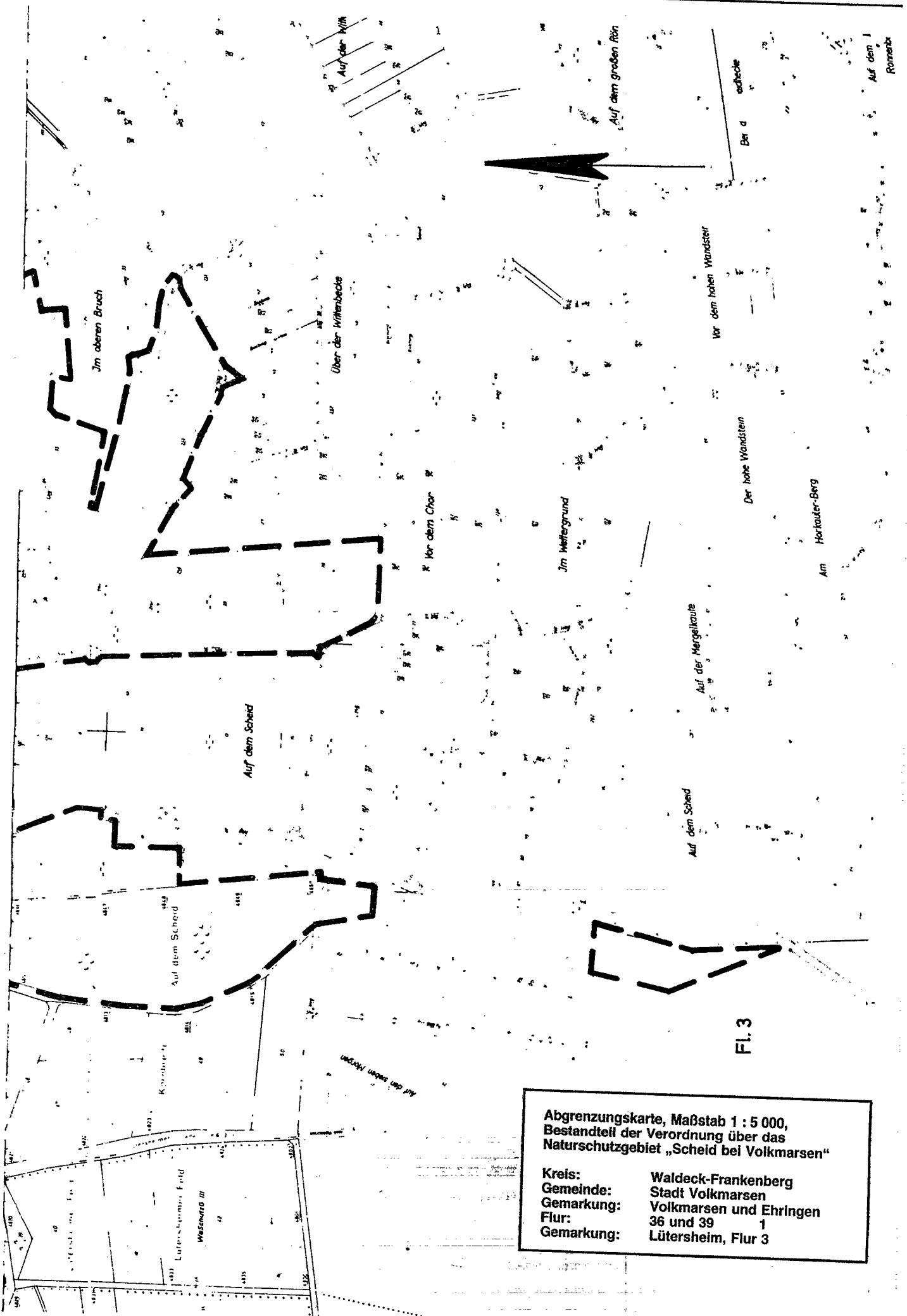
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des  
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf  
Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entschei-  
det die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit  
Nebenbestimmungen versehen werden.“







**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Scheid bei Volkmarsen“**

**Kreis:** Waldeck-Frankenberg  
**Gemeinde:** Stadt Volkmarsen  
**Gemarkung:** Volkmarsen und Ehringen  
**Flur:** 36 und 39 1  
**Gemarkung:** Lüttersheim, Flur 3



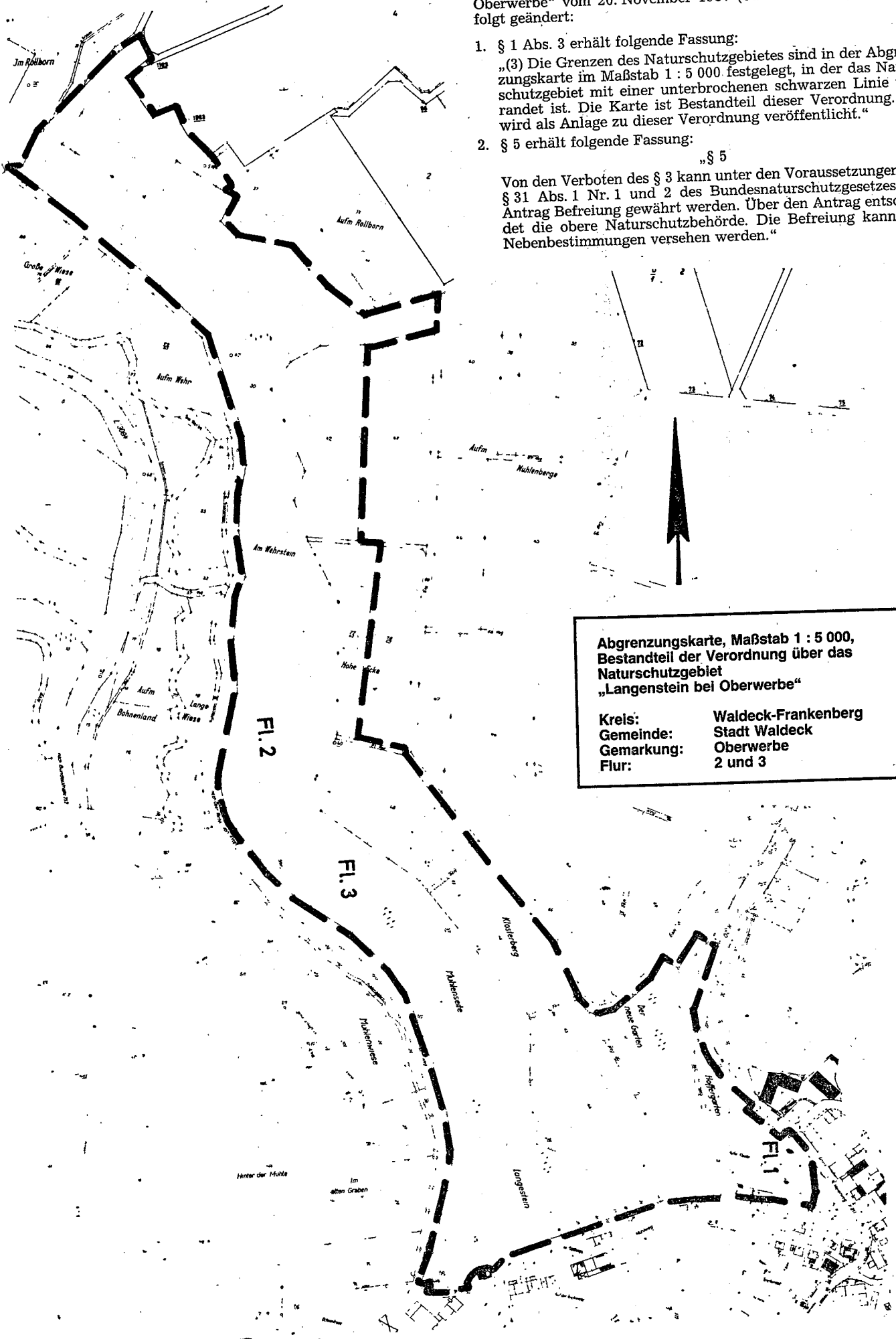
**Artikel 27**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstein bei Oberwerbe“ vom 20. November 1987 (StAnz. S. 2448) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



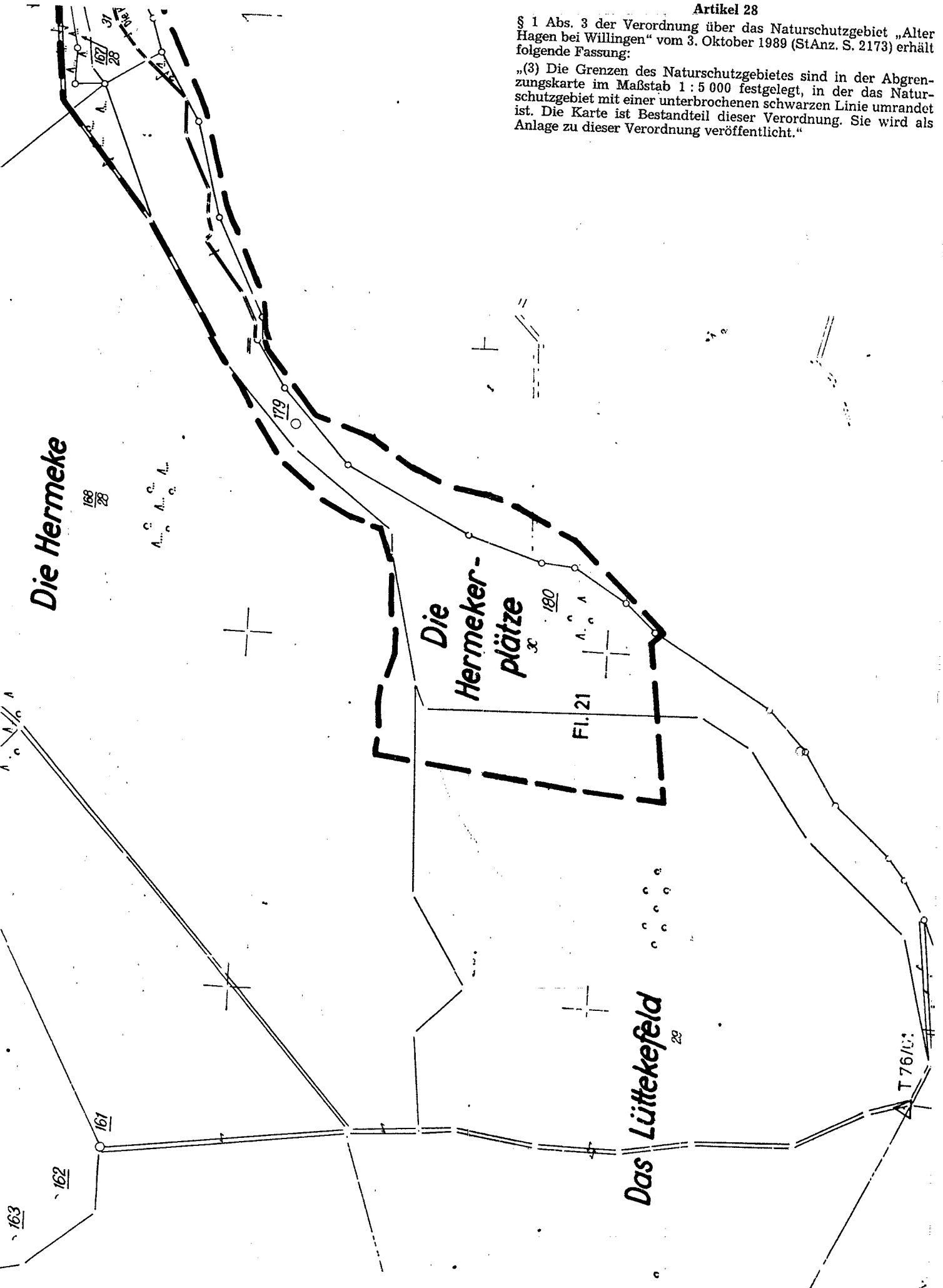
**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Langenstein bei Oberwerbe“**

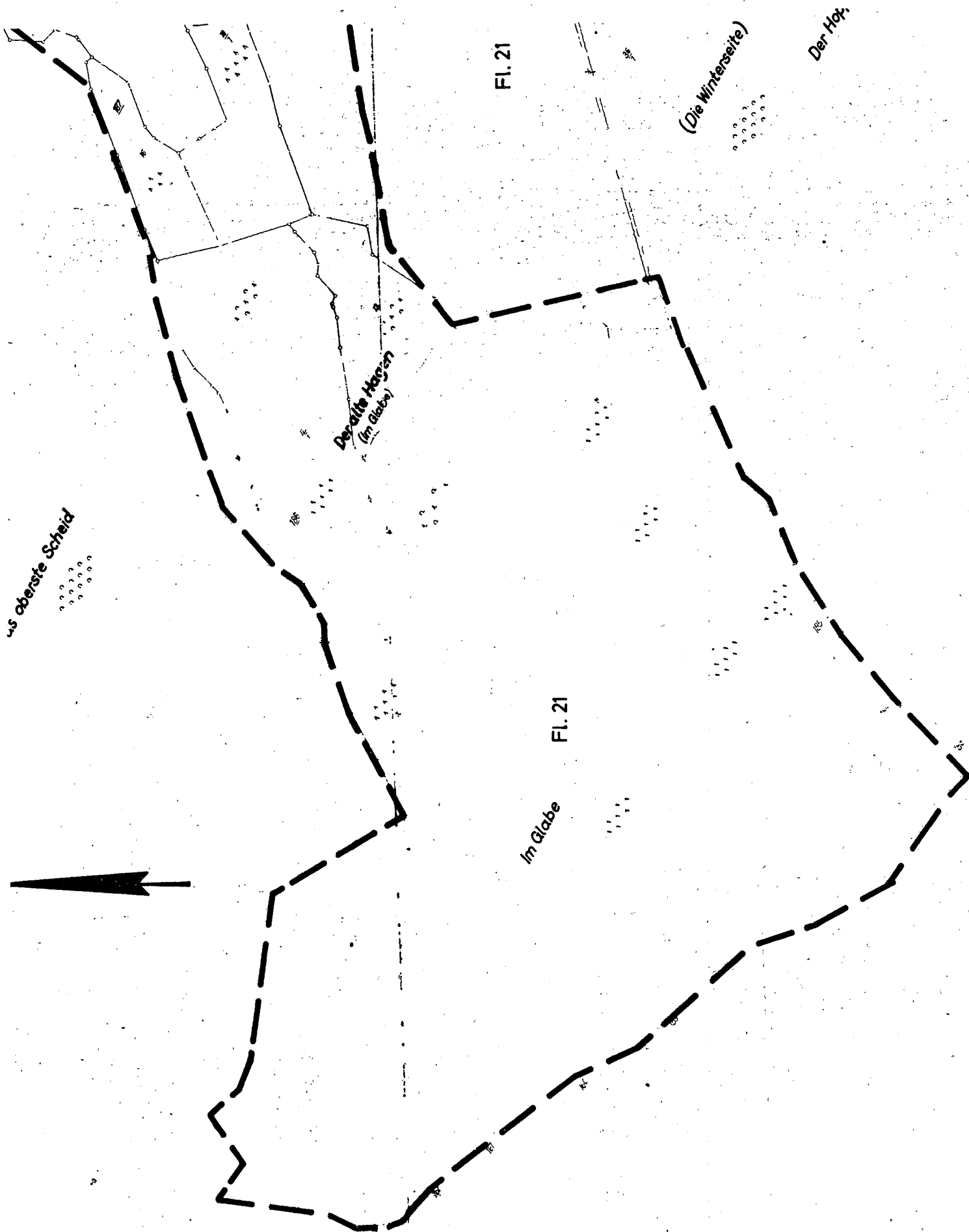
<b>Kreis:</b>	<b>Waldeck-Frankenberg</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Stadt Waldeck</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Oberwerbe</b>
<b>Flur:</b>	<b>2 und 3</b>

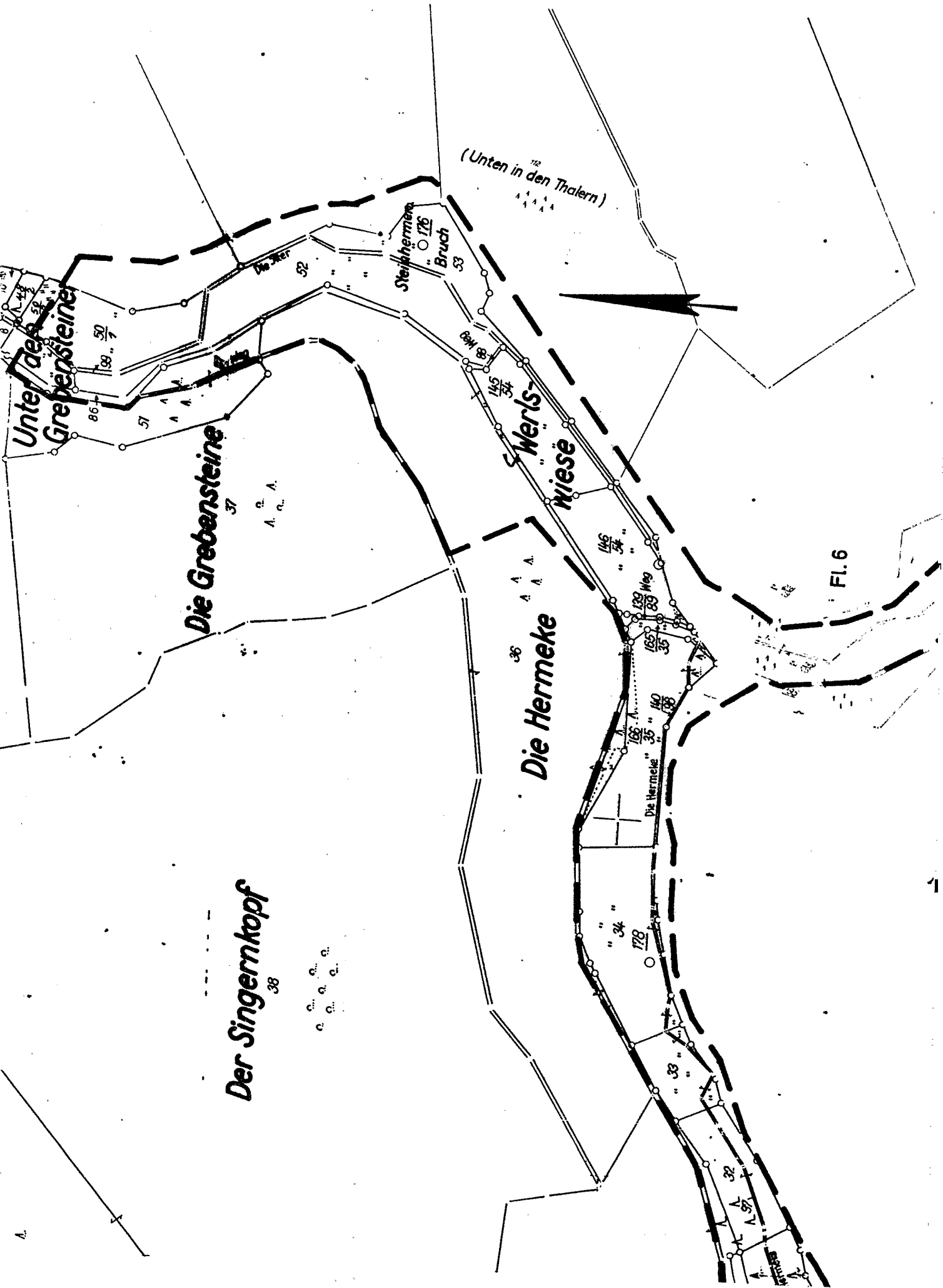
**Artikel 28**

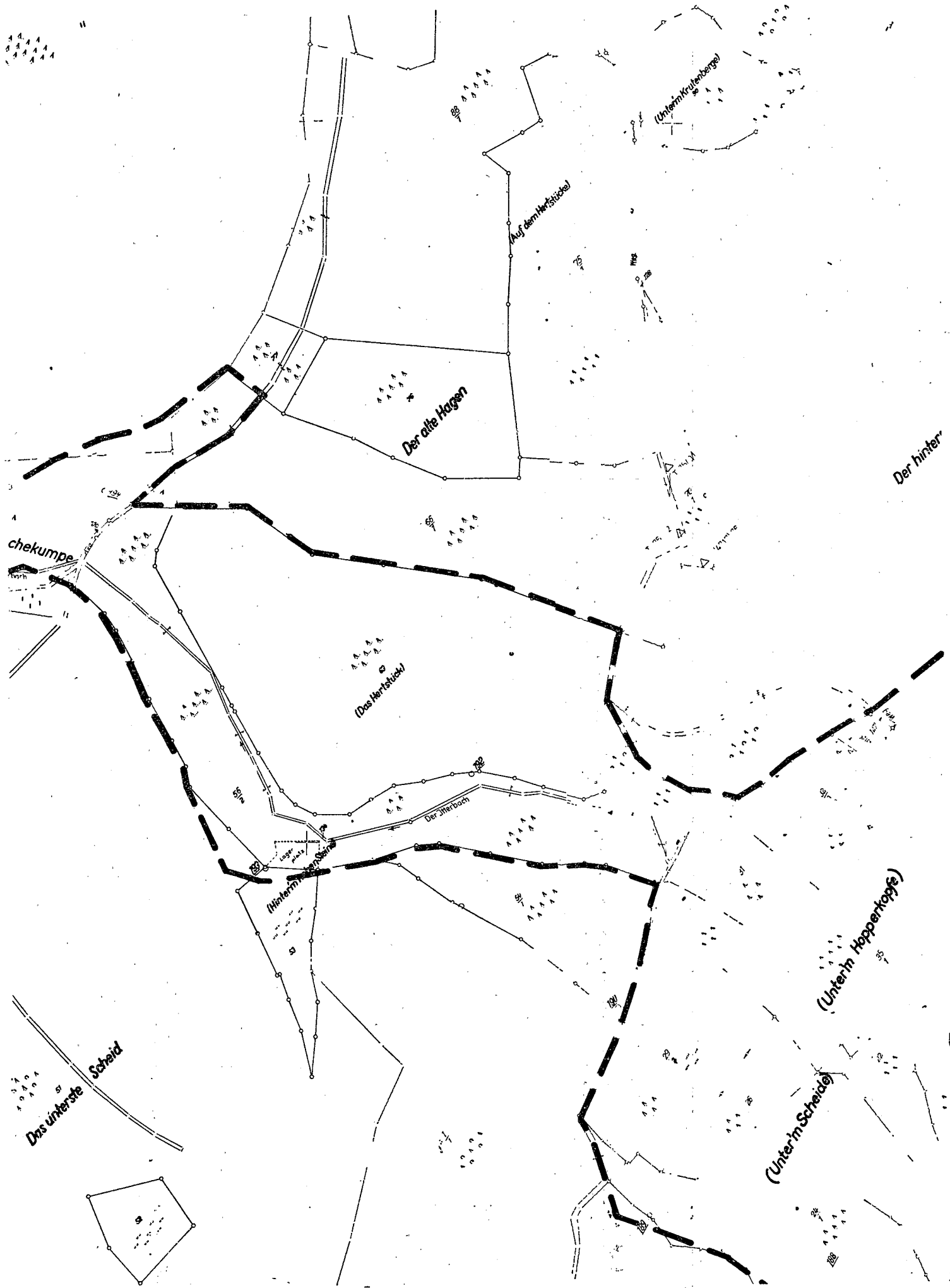
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Hagen bei Willingen“ vom 3. Oktober 1989 (StAnz. S. 2173) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“











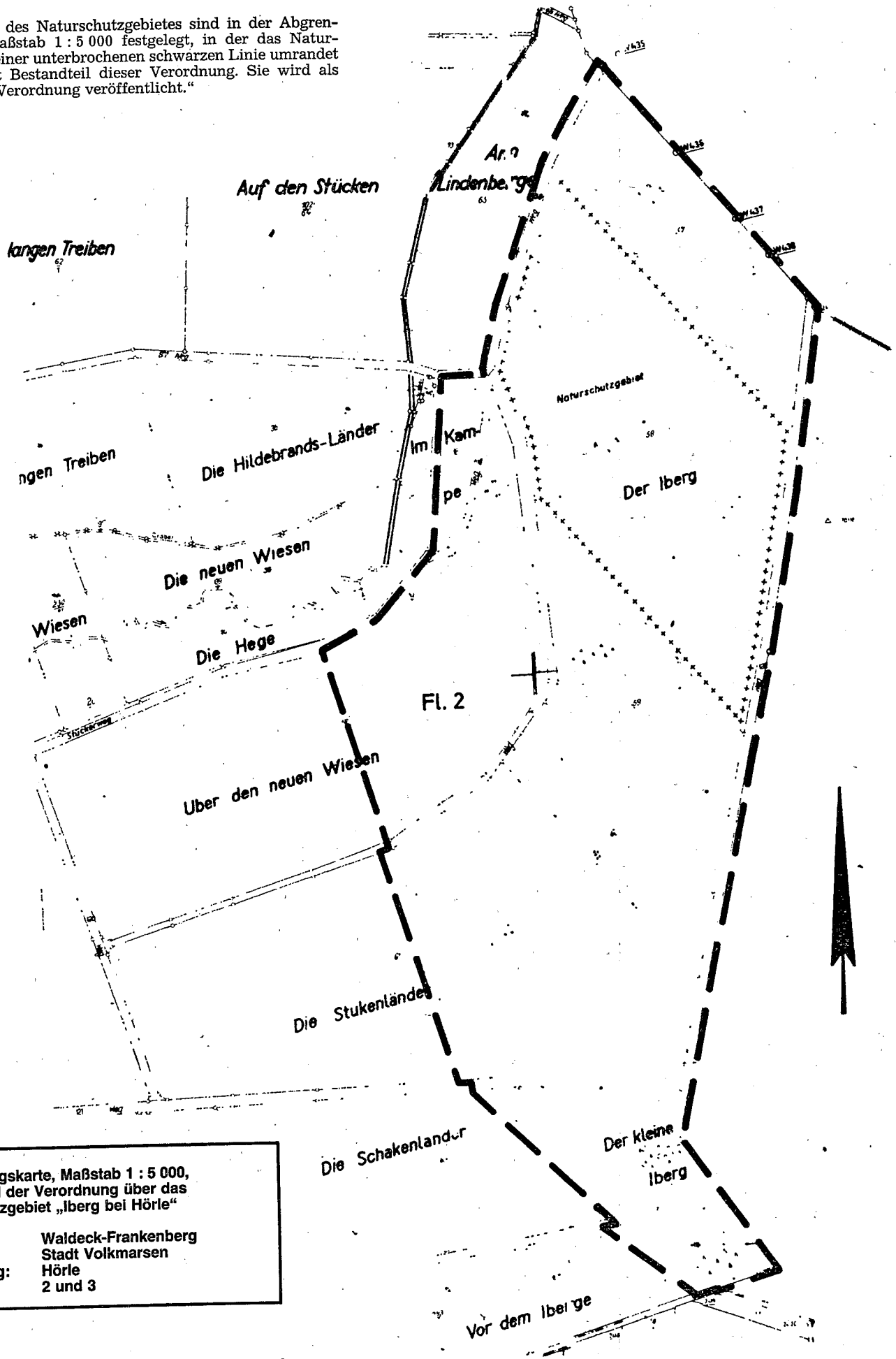
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Alter Hagen bei Willingen“

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Willingen
Gemarkung:	Usseln, Flur 6
Gemarkung:	Willingen, Flur 21

Artikel 29

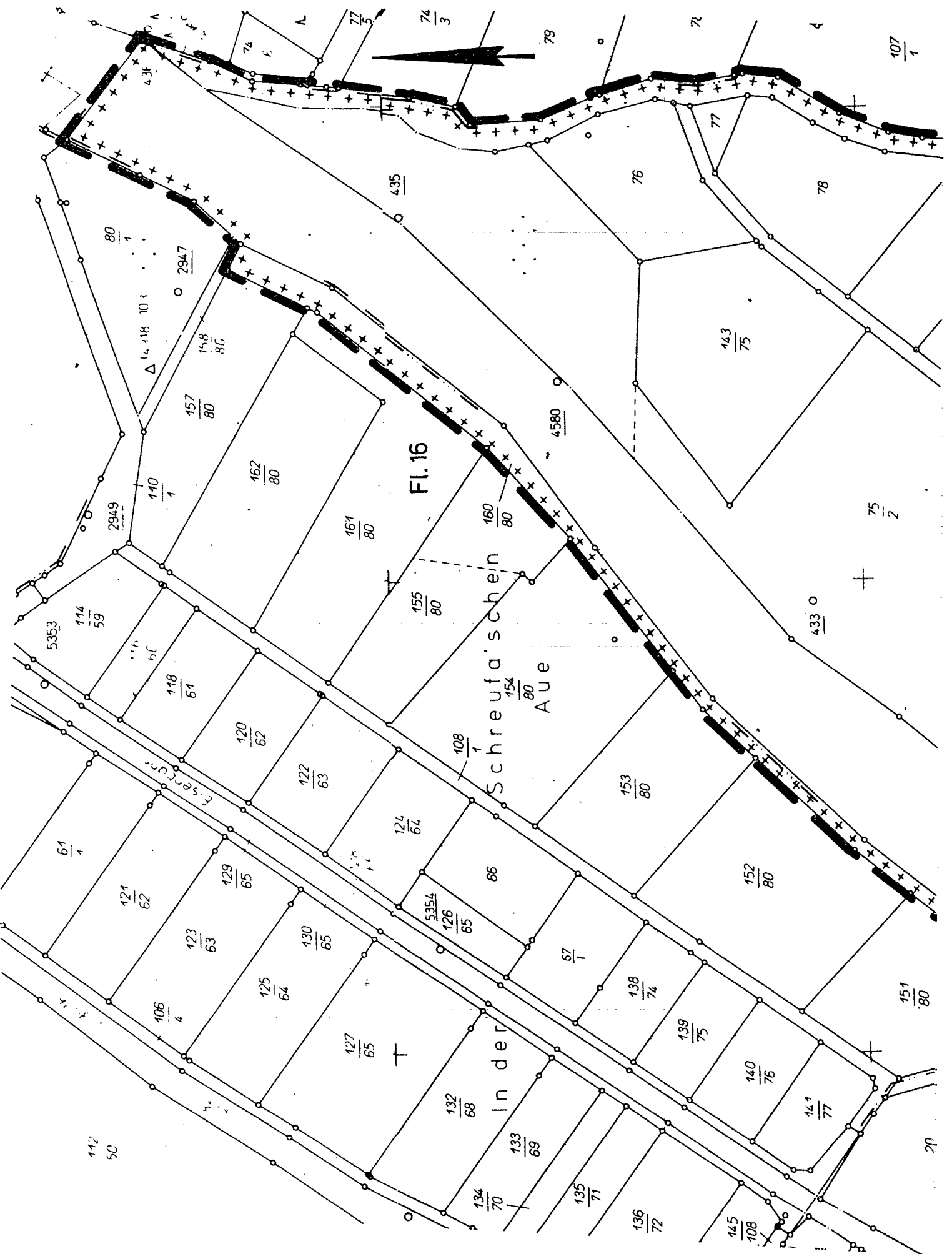
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Iberg bei Hörle“ vom 26. November 1989 (StAnz. S. 2576) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Iberg bei Hörle“

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Stadt Volkmarsen
Gemarkung:	Hörle
Flur:	2 und 3

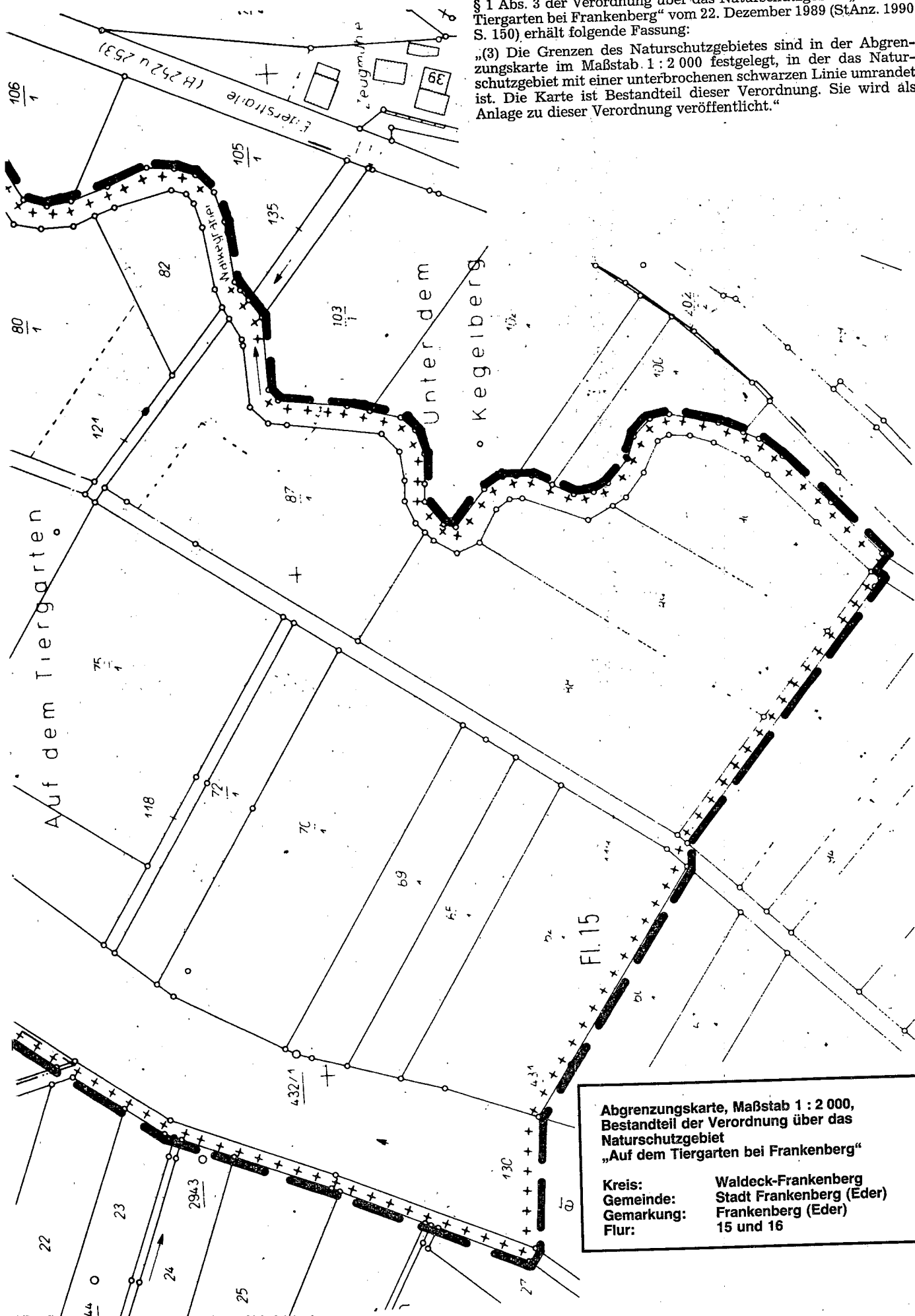




Artikel 30

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 22. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 150) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



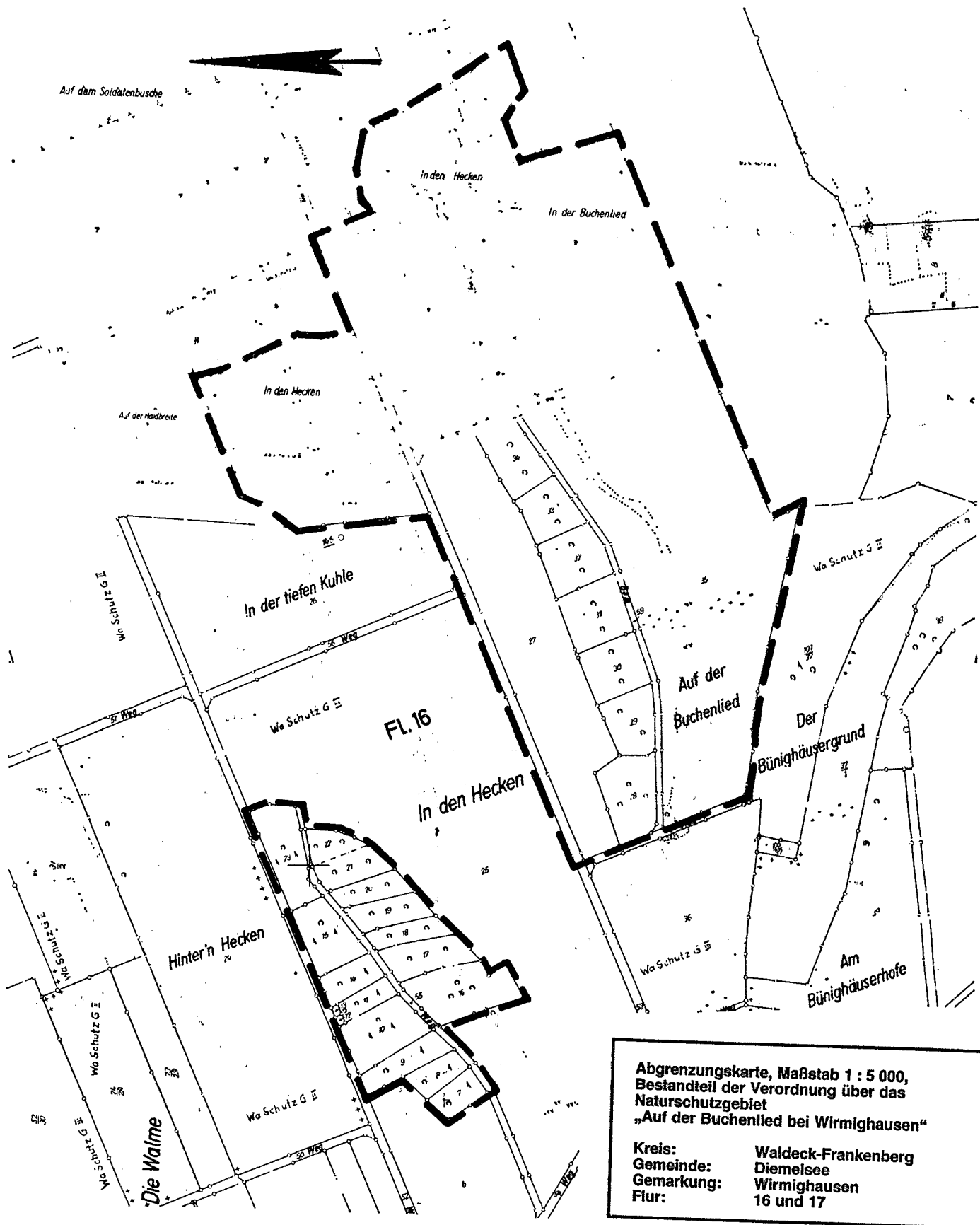
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Stadt Frankenberg (Eder)
Gemarkung:	Frankenberg (Eder)
Flur:	15 und 16

## Artikel 31

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Buchenlied bei Wirmighausen“ vom 14. März 1990 (StAnz. S. 659) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Auf der Buchenlied bei Wirmighausen“

Kreis: Waldeck-Frankenberg  
Gemeinde: Diemelsee  
Gemarkung: Wirmighausen  
Flur: 16 und 17

**Artikel 32**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Plesse-Konstein“ vom 28. Februar 1984 (StAnz. S. 583) wird wie folgt geändert:

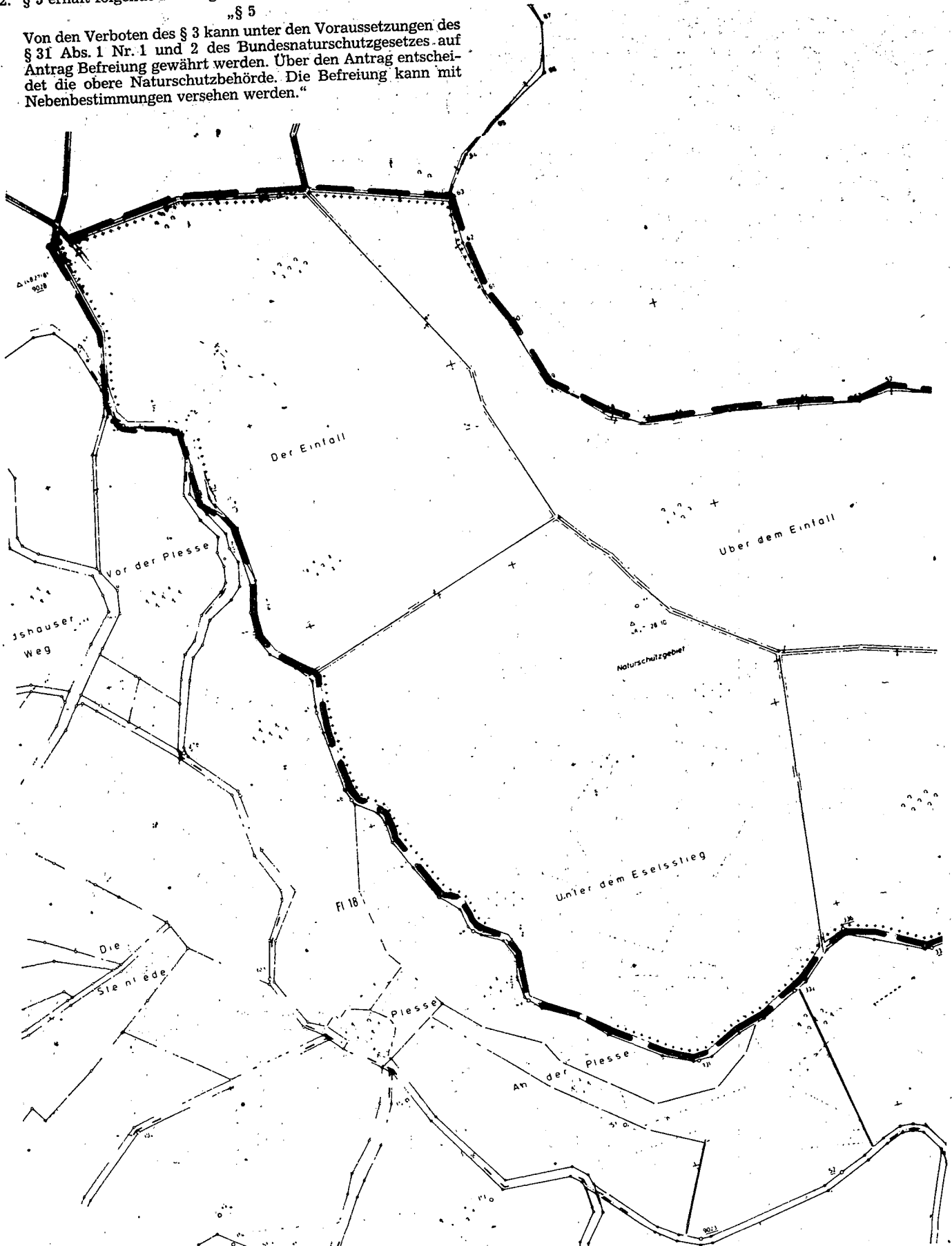
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

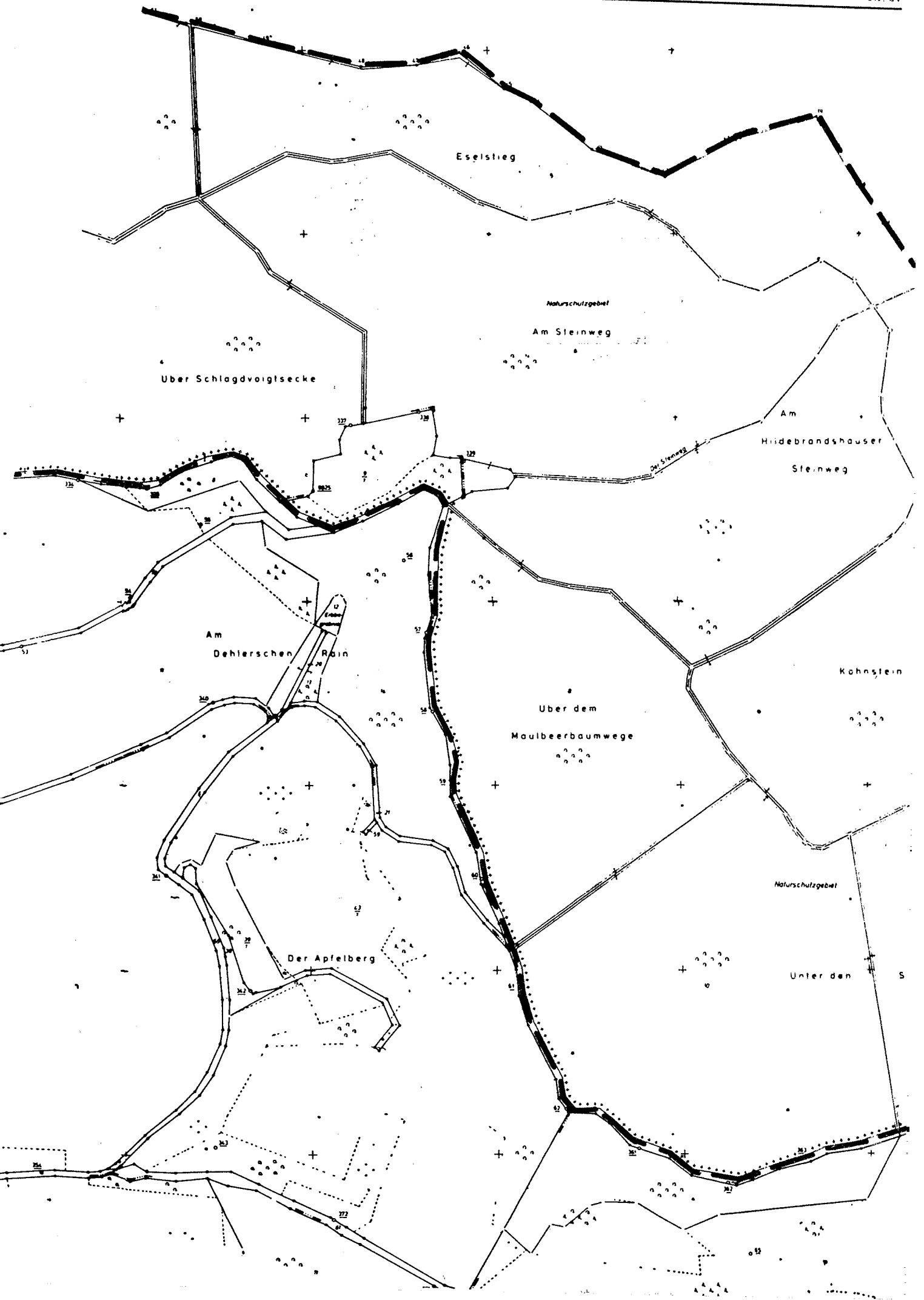
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

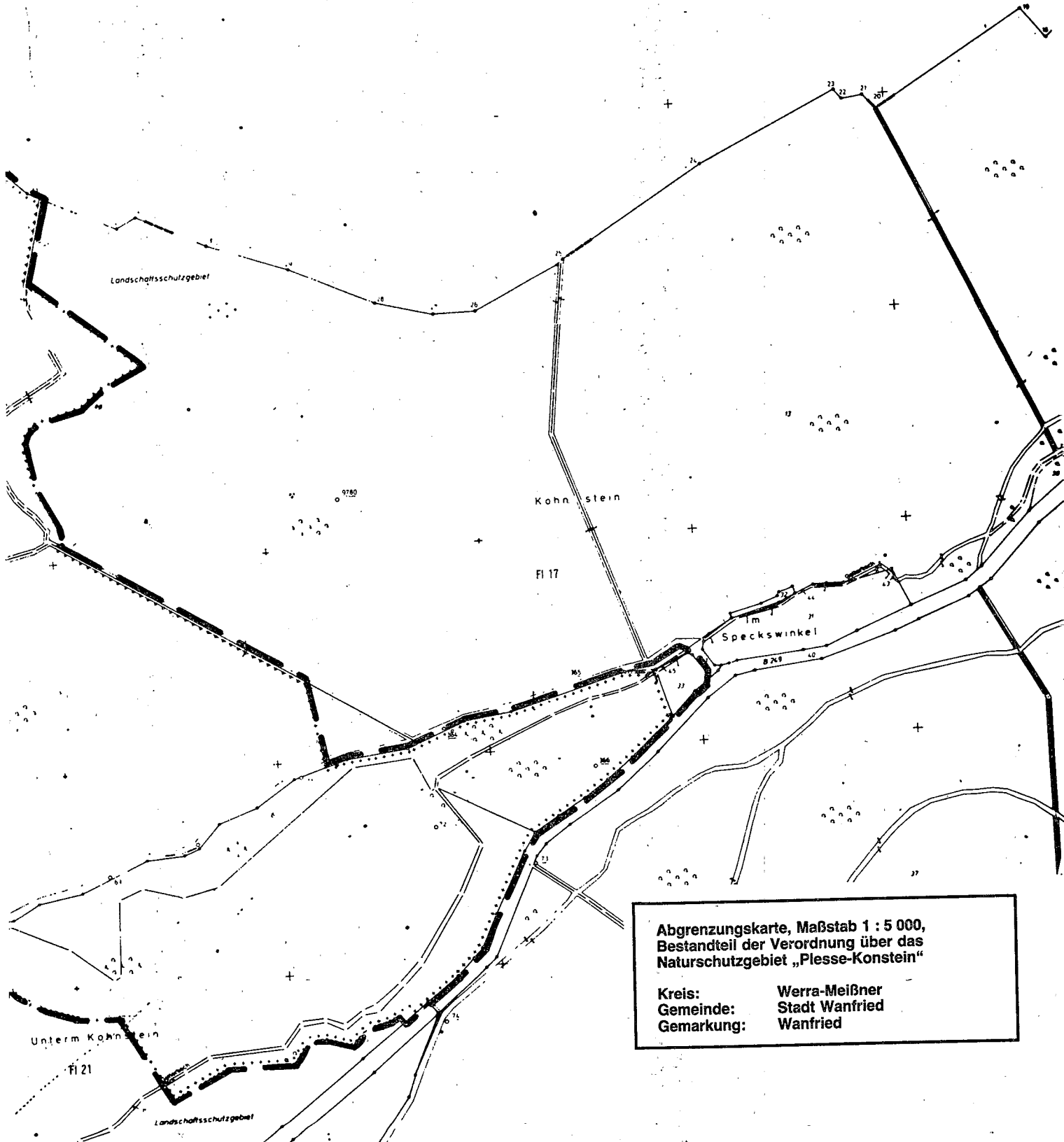
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“







**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Plesse-Konstein“**

**Kreis: Werra-Meißner  
Gemeinde: Stadt Wanfried  
Gemarkung: Wanfried**

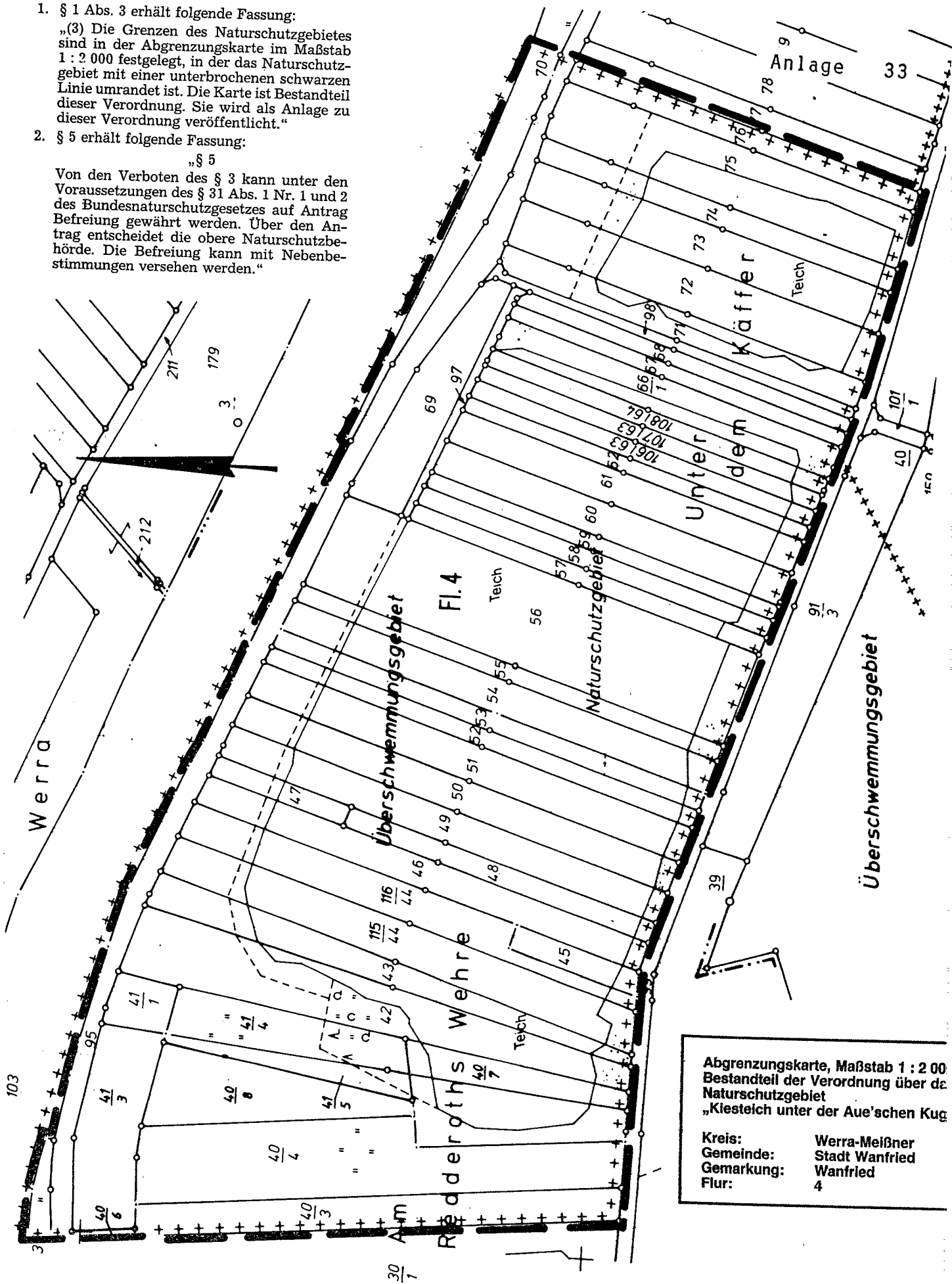
**Artikel 33**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesteich unter der Aue'schen Kugel“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Kiesteich unter der Aue'schen Kug“

Kreis:	Werra-Meißner
Gemeinde:	Stadt Wanfried
Gemarkung:	Wanfried
Flur:	4

**Artikel 34**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bühlchen bei Weibenbach“ vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 2052) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Auf dem Raine**

**Hinterm Bühlchen**

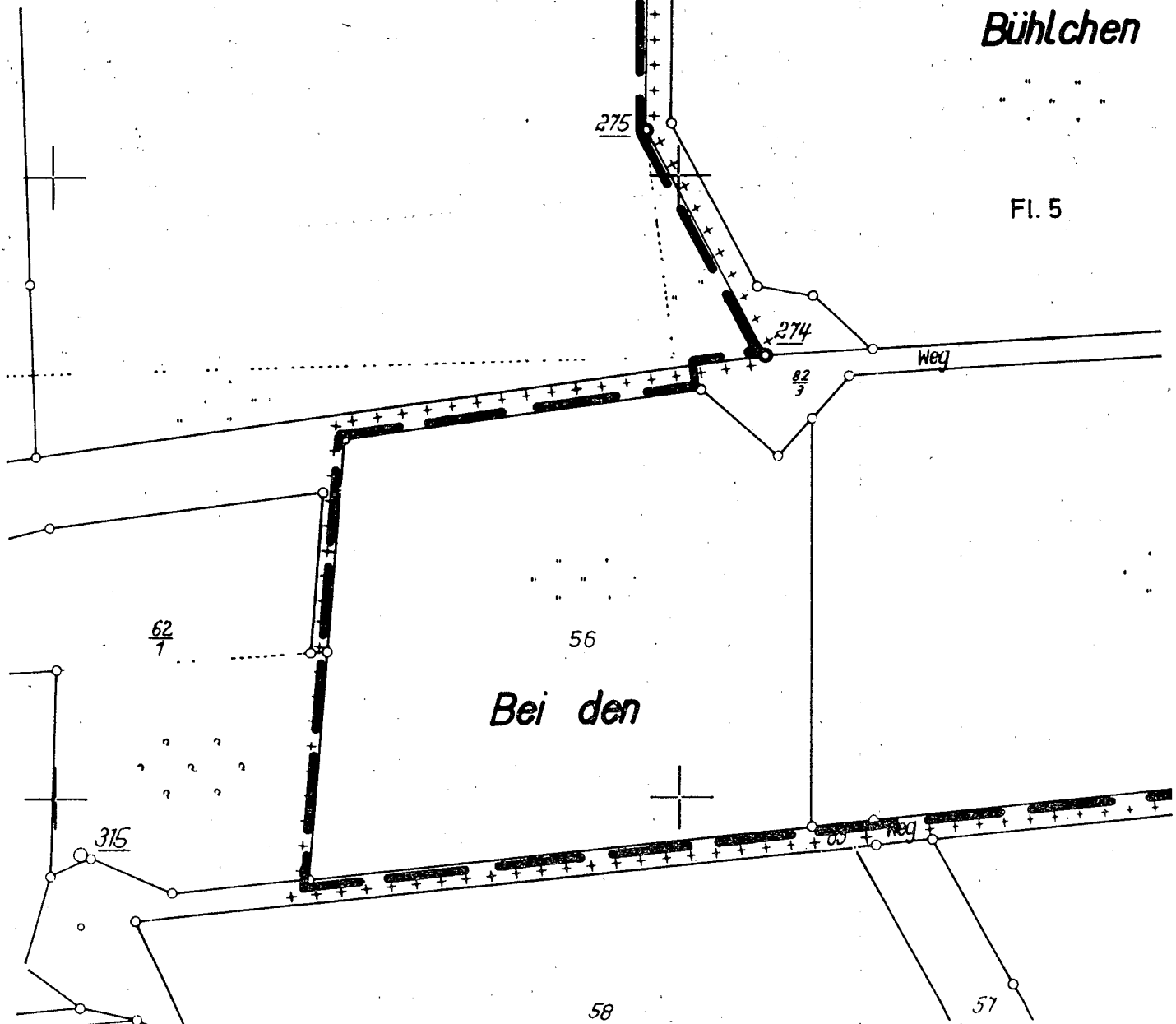
Naturschutzgebi

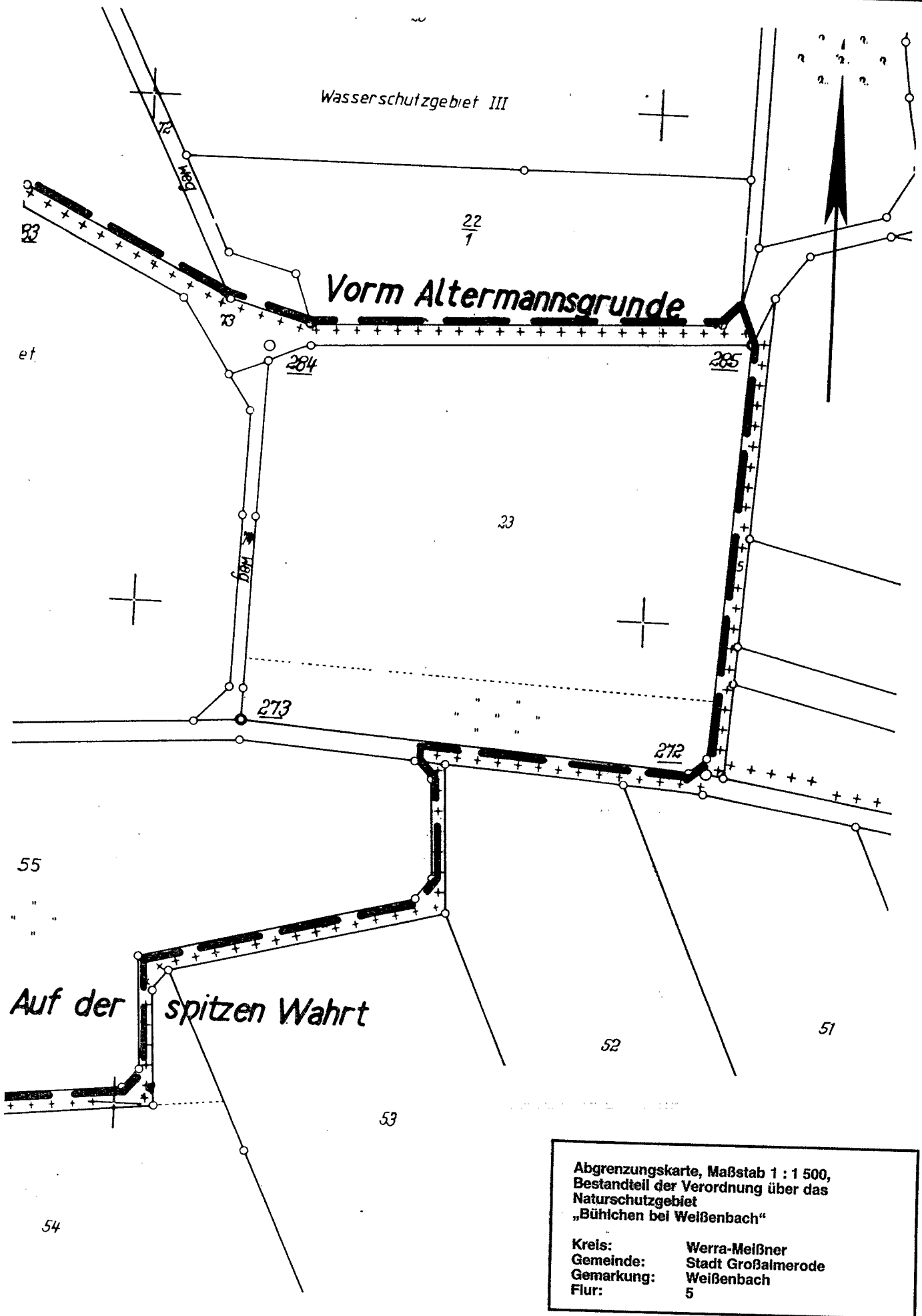
18

**Bühlchen**

Fl. 5

**Bei den**





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 1 500,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Bühchen bei Weißenbach“

Kreis: Werra-Meißner  
 Gemeinde: Stadt Großalmerode  
 Gemarkung: Weißenbach  
 Flur: 5



**Artikel 35**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ermschwerder Heegen“ vom 6. Dezember 1985 (StAnz. S. 2360) wird wie folgt geändert:

randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

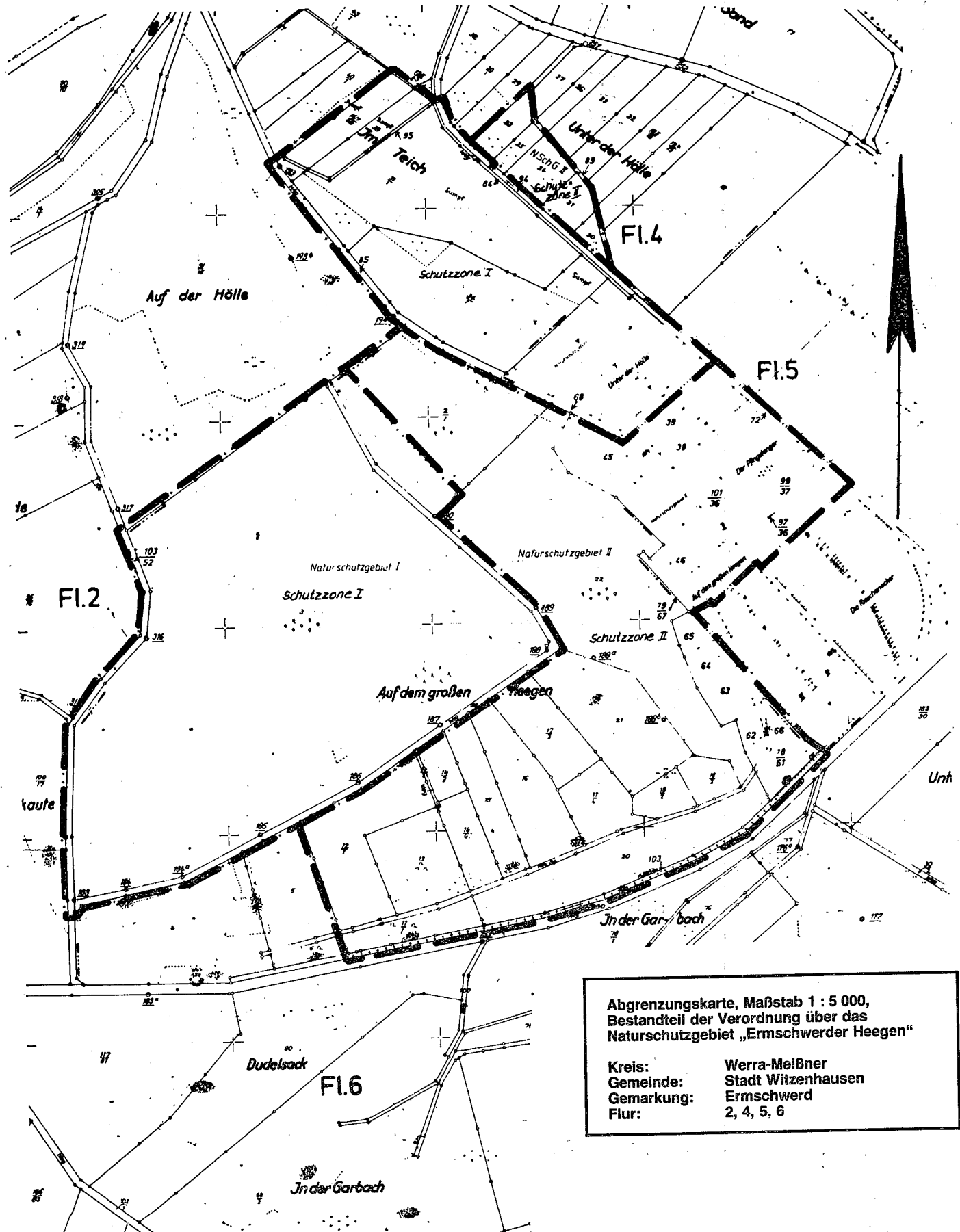
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Ermschwerder Heegen“**

**Kreis:** Werra-Meißner  
**Gemeinde:** Stadt Witzenhausen  
**Gemarkung:** Ermschwerd  
**Flur:** 2, 4, 5, 6



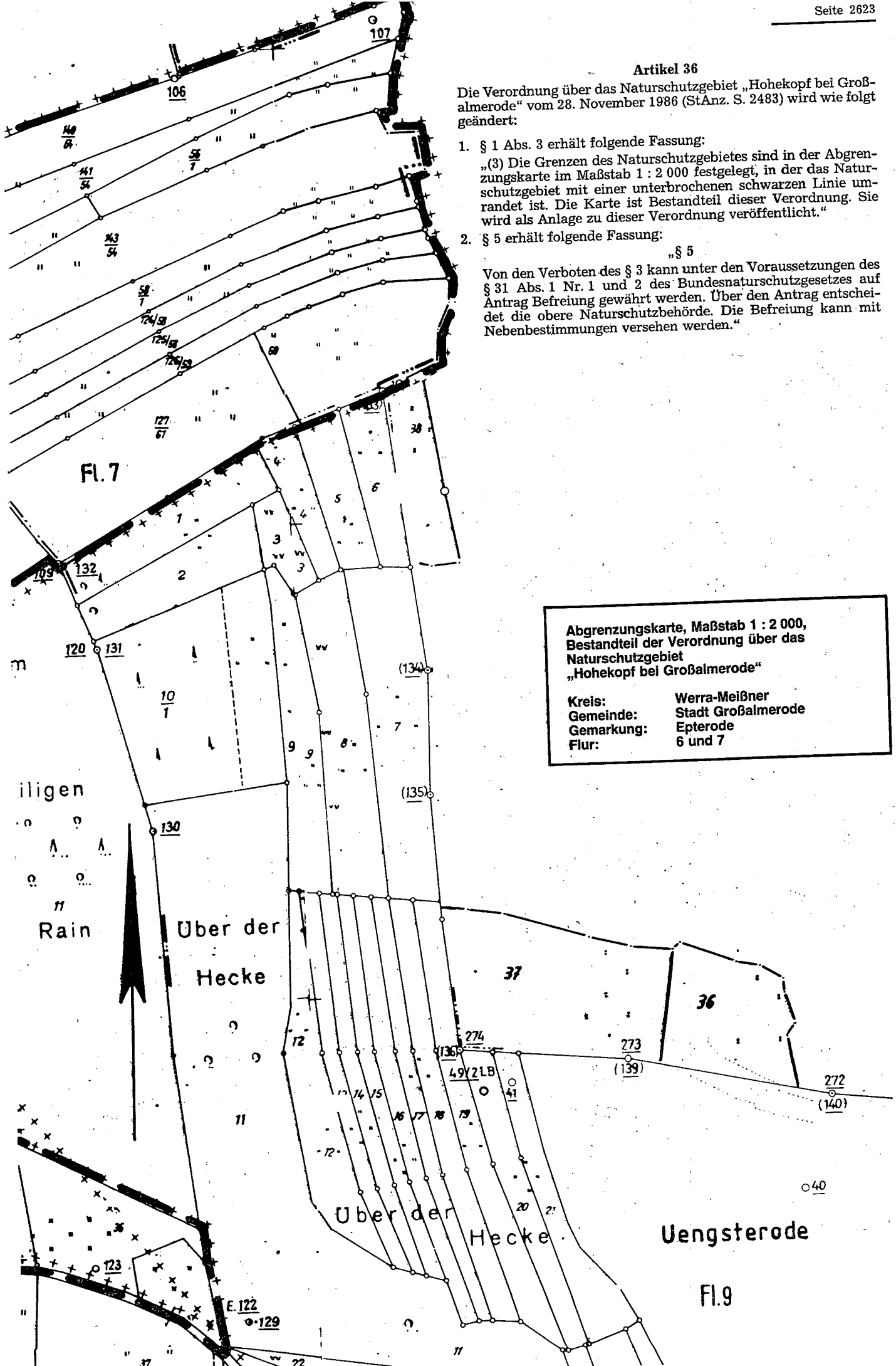
**Artikel 36**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohekopf bei Großalmerode“ vom 28. November 1986 (St.Anz. S. 2483) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

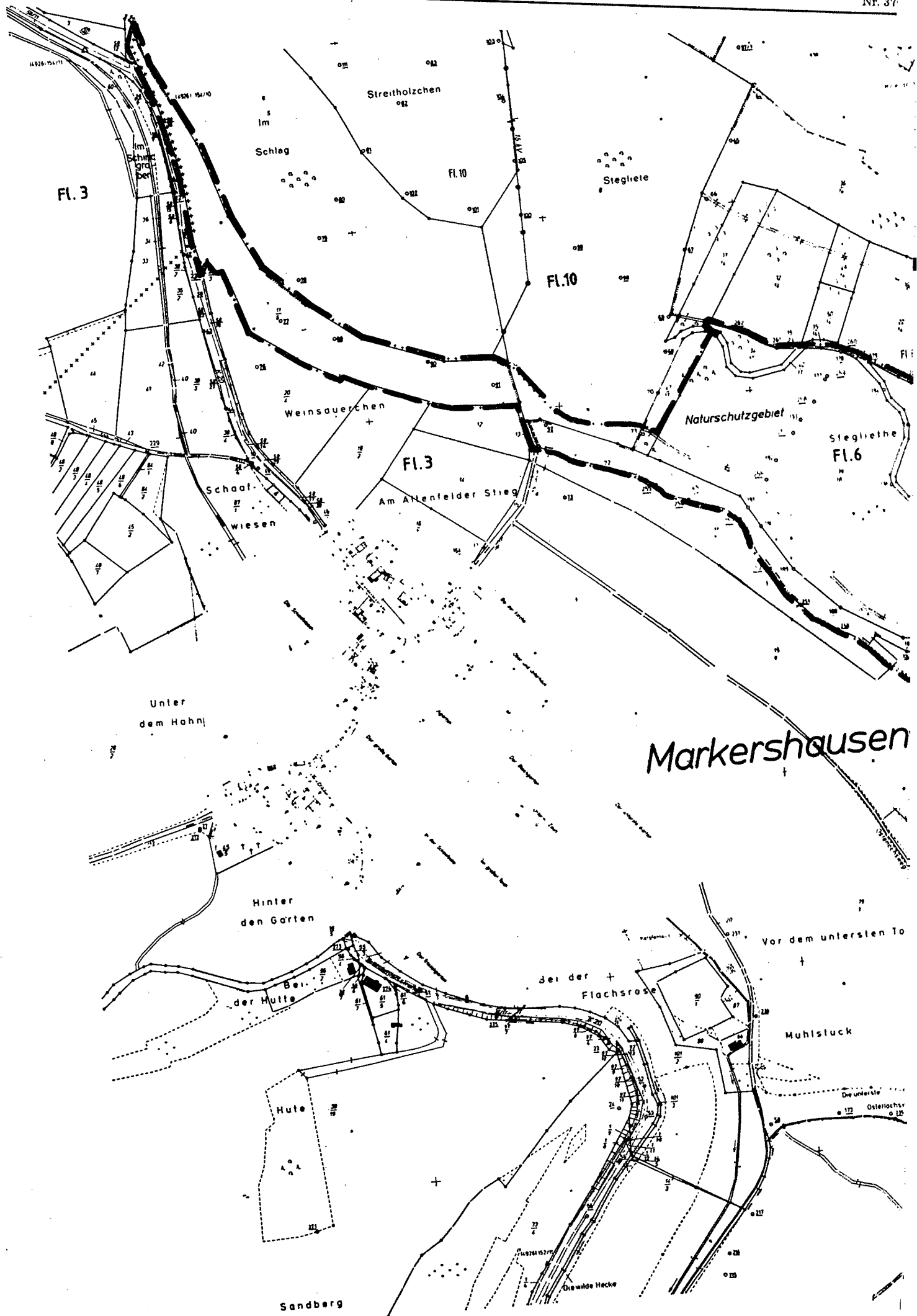
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Hohekopf bei Großalmerode“**

**Kreis:** Werra-Meißner  
**Gemeinde:** Stadt Großalmerode  
**Gemarkung:** Epteroide  
**Flur:** 6 und 7



**Artikel 37**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Iberg bei Markershausen“ vom 6. Juli 1988 (StAnz. S. 1881) wird wie folgt geändert:

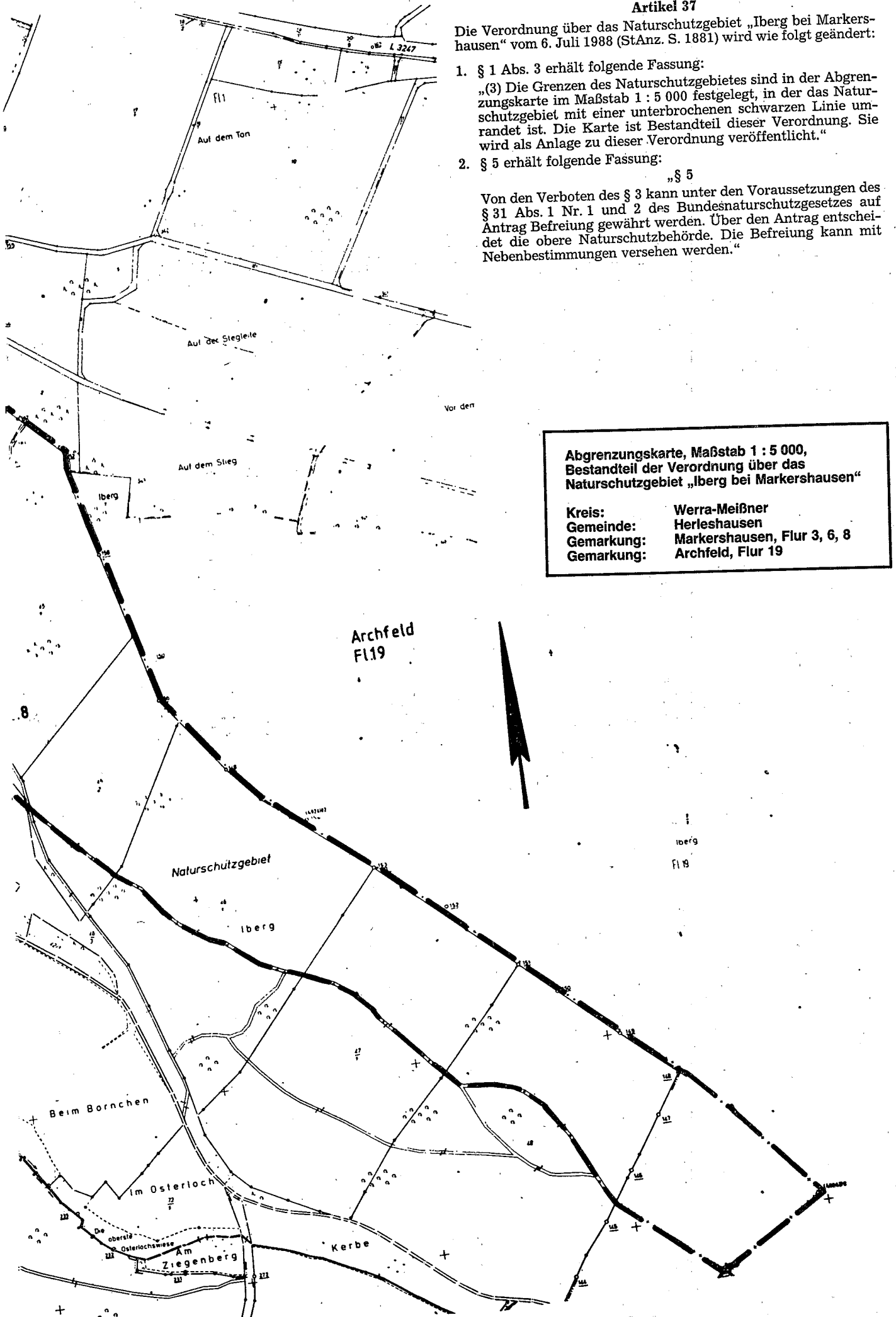
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Iberg bei Markershausen“**

<b>Kreis:</b>	<b>Werra-Meißner</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Herleshausen</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Markershausen, Flur 3, 6, 8</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Archfeld, Flur 19</b>

**Artikel 38**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesteich bei Frieda“ vom 22. Juli 1988 (StAnz. S. 1883) wird wie folgt geändert:

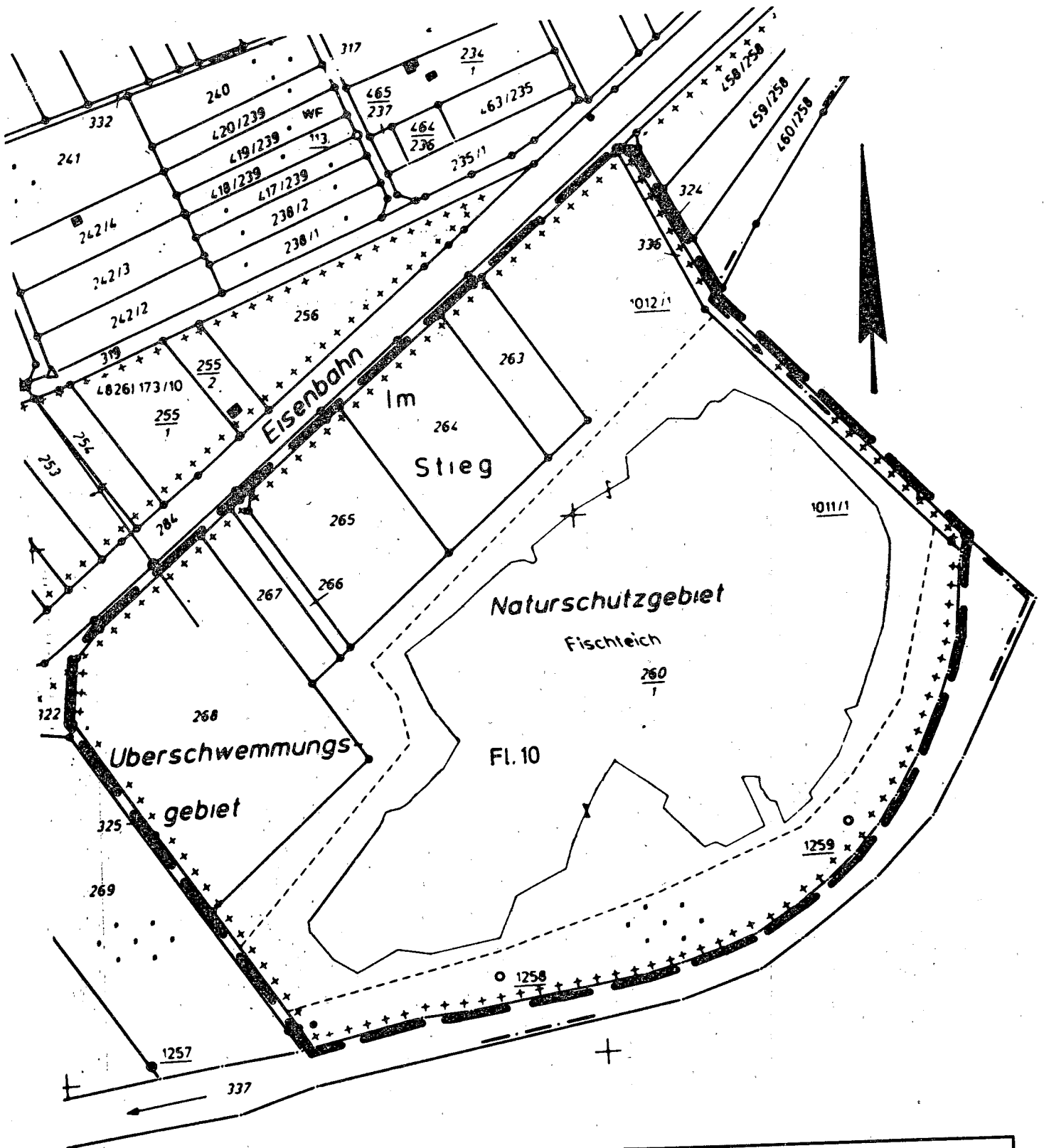
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

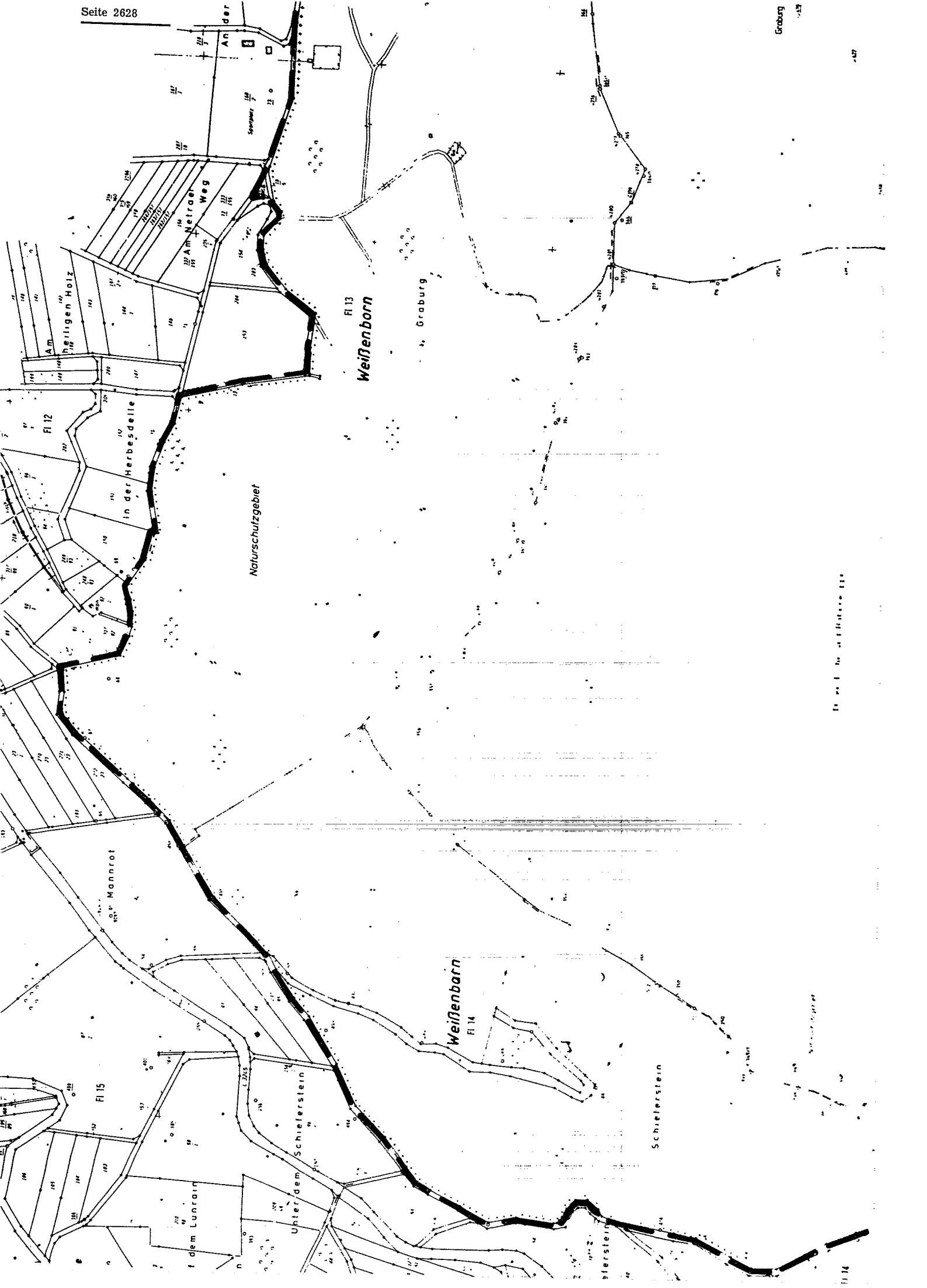
**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Kiesteich bei Frieda“

Kreis: Werra-Meißner  
 Gemeinde: Meinhard  
 Gemarkung: Frieda  
 Flur: 10



Fl 13  
Weissenborn

Graburg

Naturschutzgebiet

Fl 14  
Weissenborn

Schlierstein

Unter dem Schlierstein

Mannrot

Fl 15

f dem Lunrain

Am heiligen Holz

Am Netraer Weg

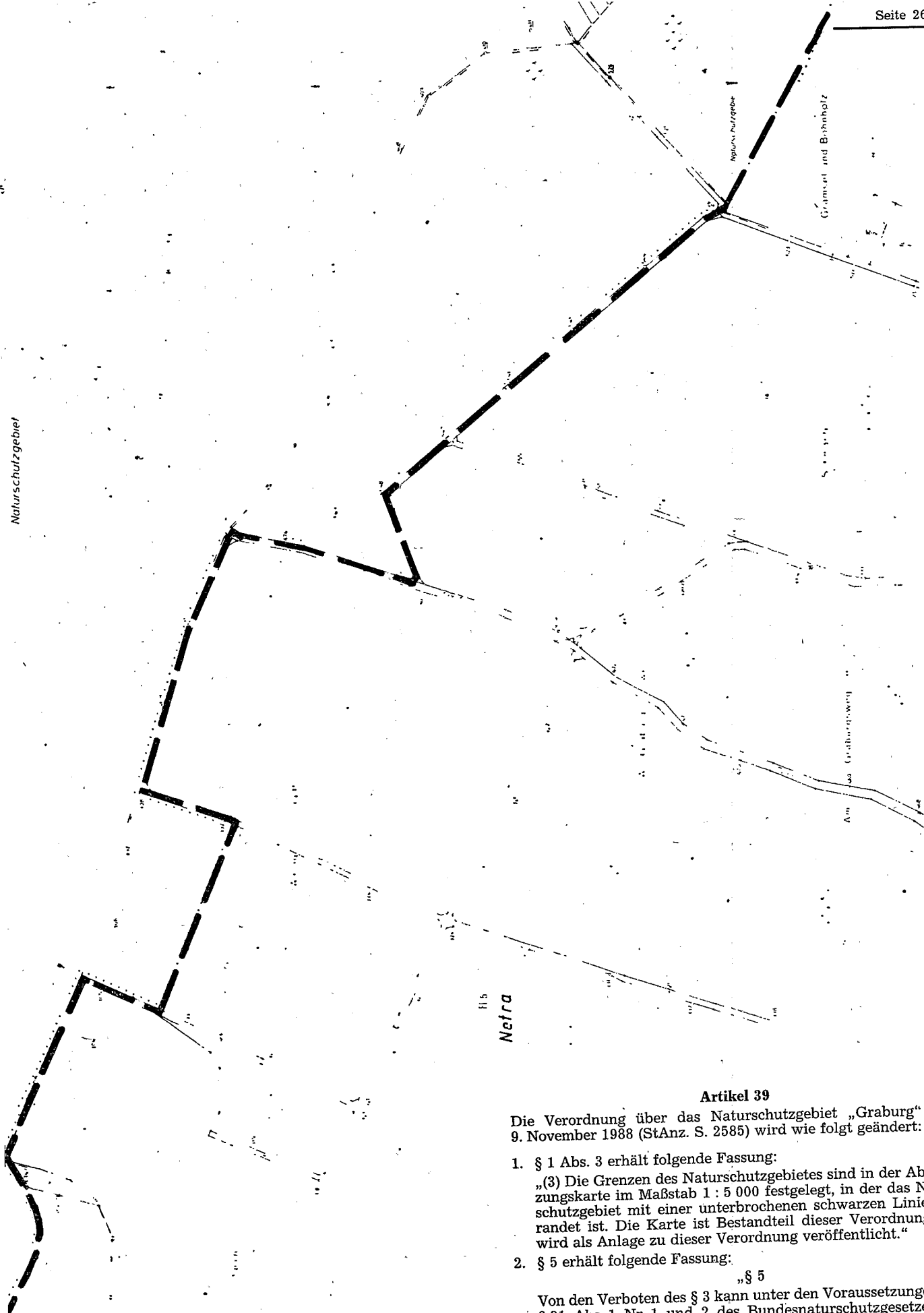
An der

Spermauer

1:25000



Naturschutzgebiet



### Artikel 39

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graburg“ vom 9. November 1988 (StAnz. S. 2585) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

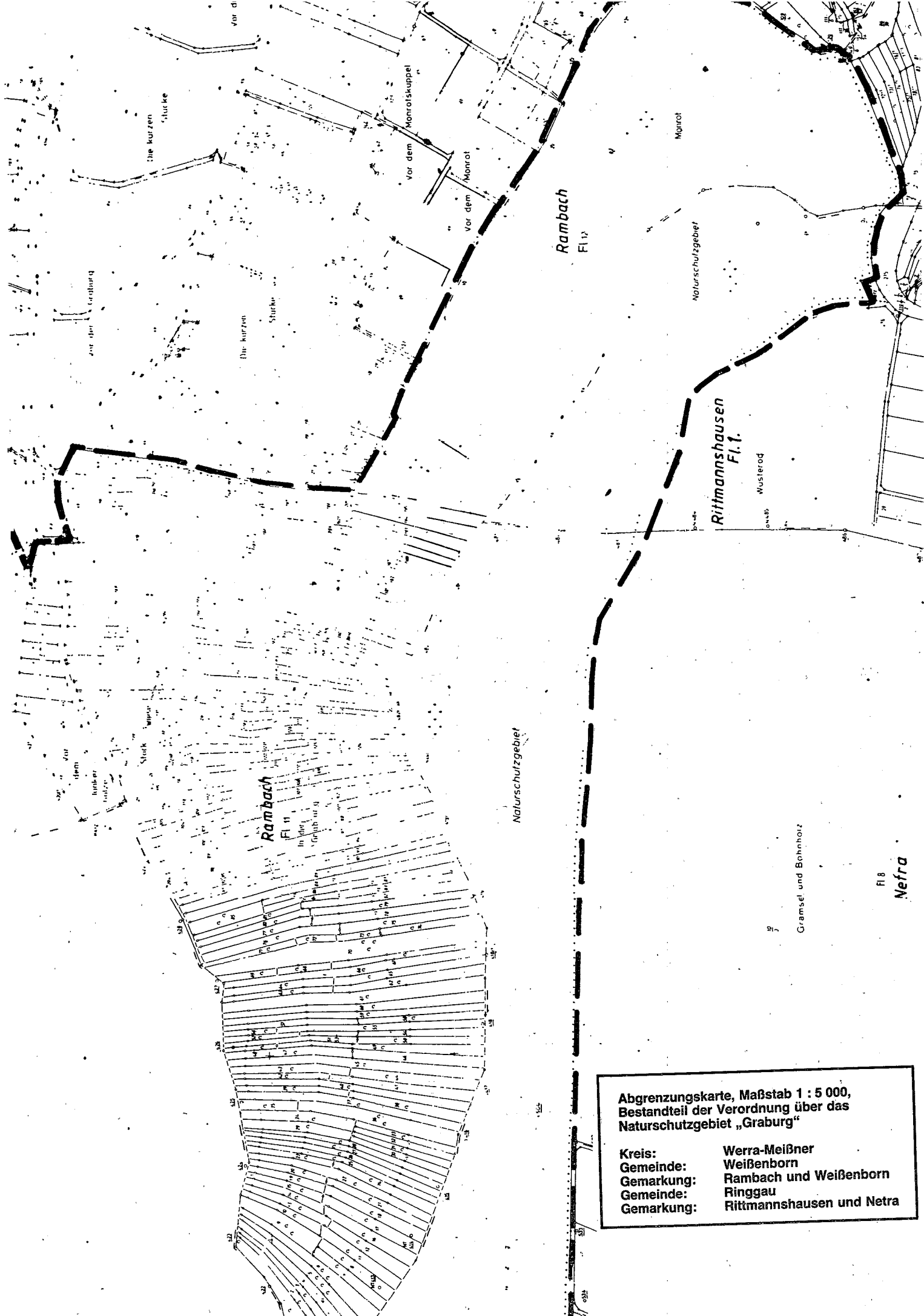
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





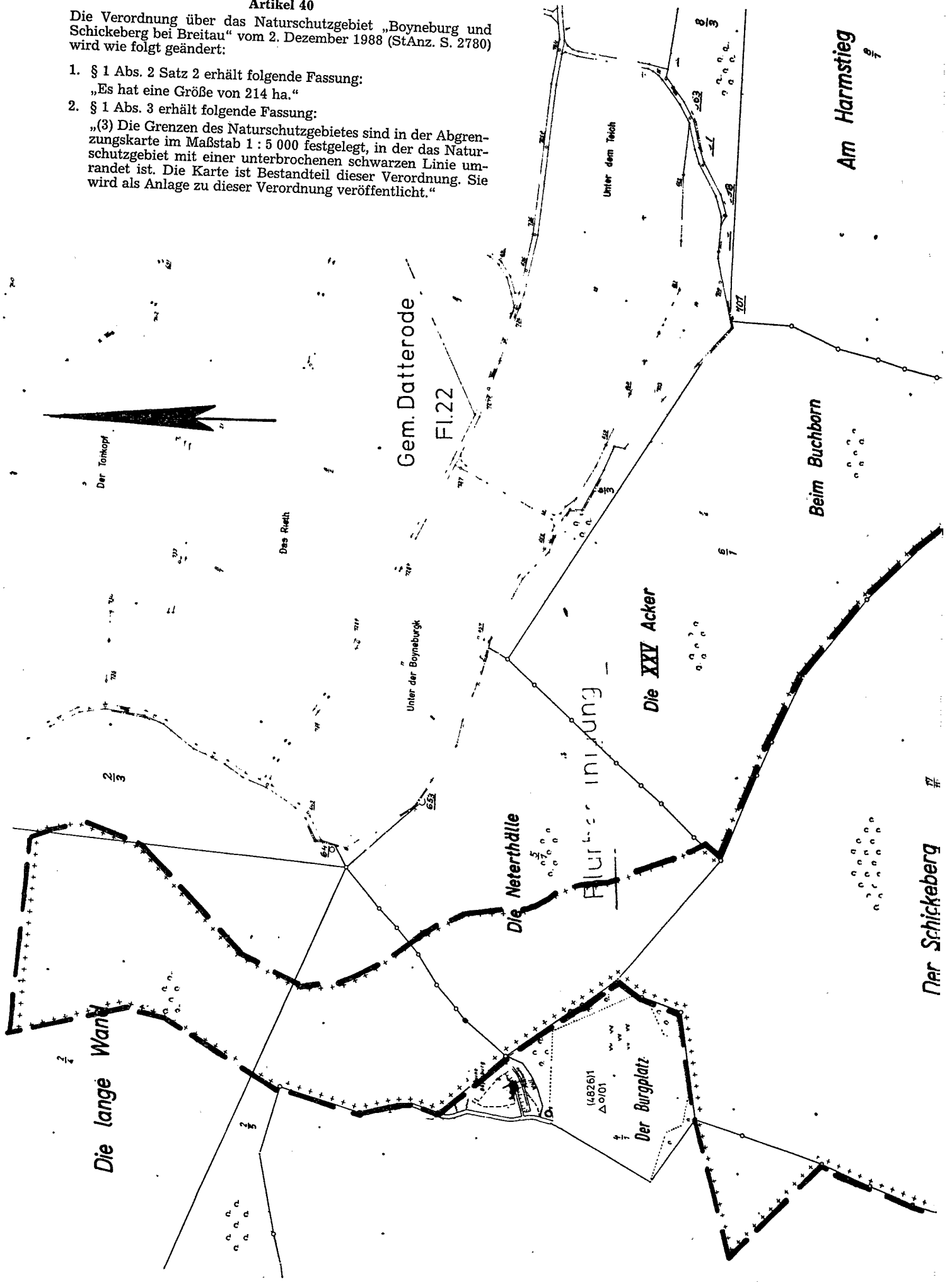
**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturchutzgebiet „Graburg“**

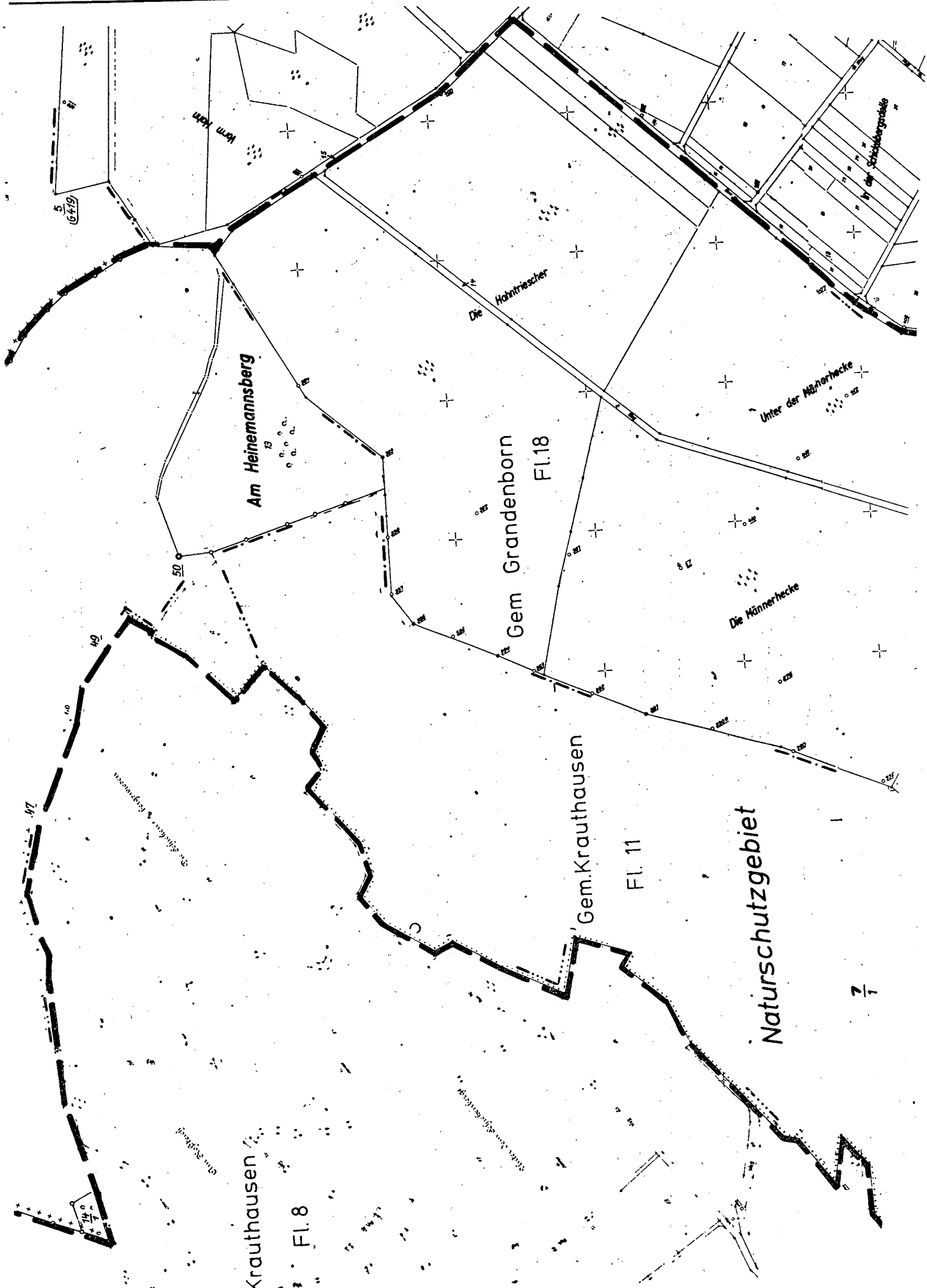
<b>Kreis:</b>	Werra-Meißner
<b>Gemeinde:</b>	Weißeborn
<b>Gemarkung:</b>	Rambach und Weißeborn
<b>Gemeinde:</b>	Ringgau
<b>Gemarkung:</b>	Rittmannshausen und Netra

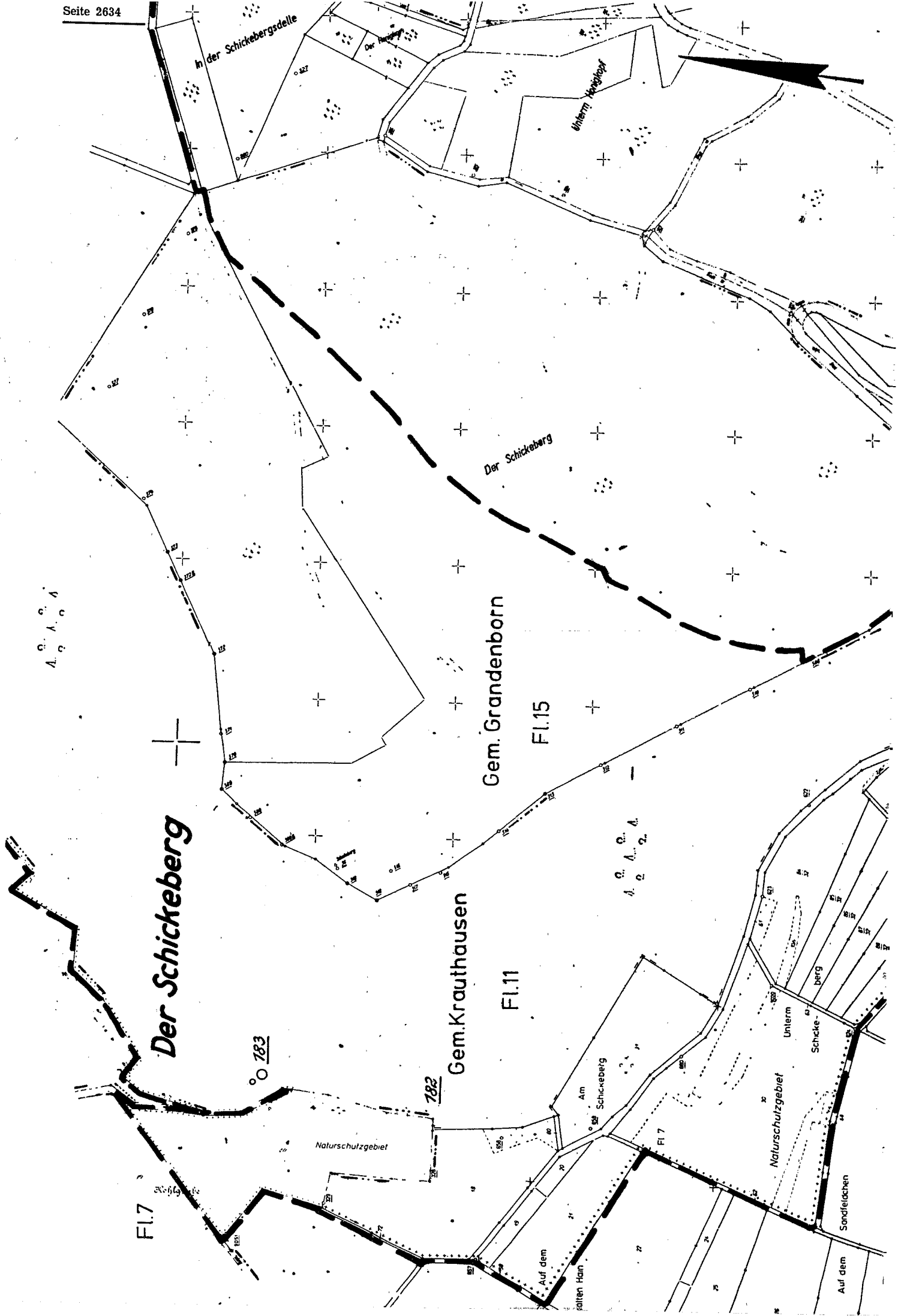
**Artikel 40**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boyneburg und Schickeberg bei Breitau“ vom 2. Dezember 1988 (StAnz. S. 2780) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Es hat eine Größe von 214 ha.“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“







**Der Schickeberg**

Gem. Grandenborn  
FL.15

Gem. Krauthausen  
FL.11

FL.7

FL.7

183

182

In der Schickebergdelle

Der Schickeberg

eherm. Waldhof

Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiet

Unterm Schickeberg

Sandflächen

Am Schickeberg

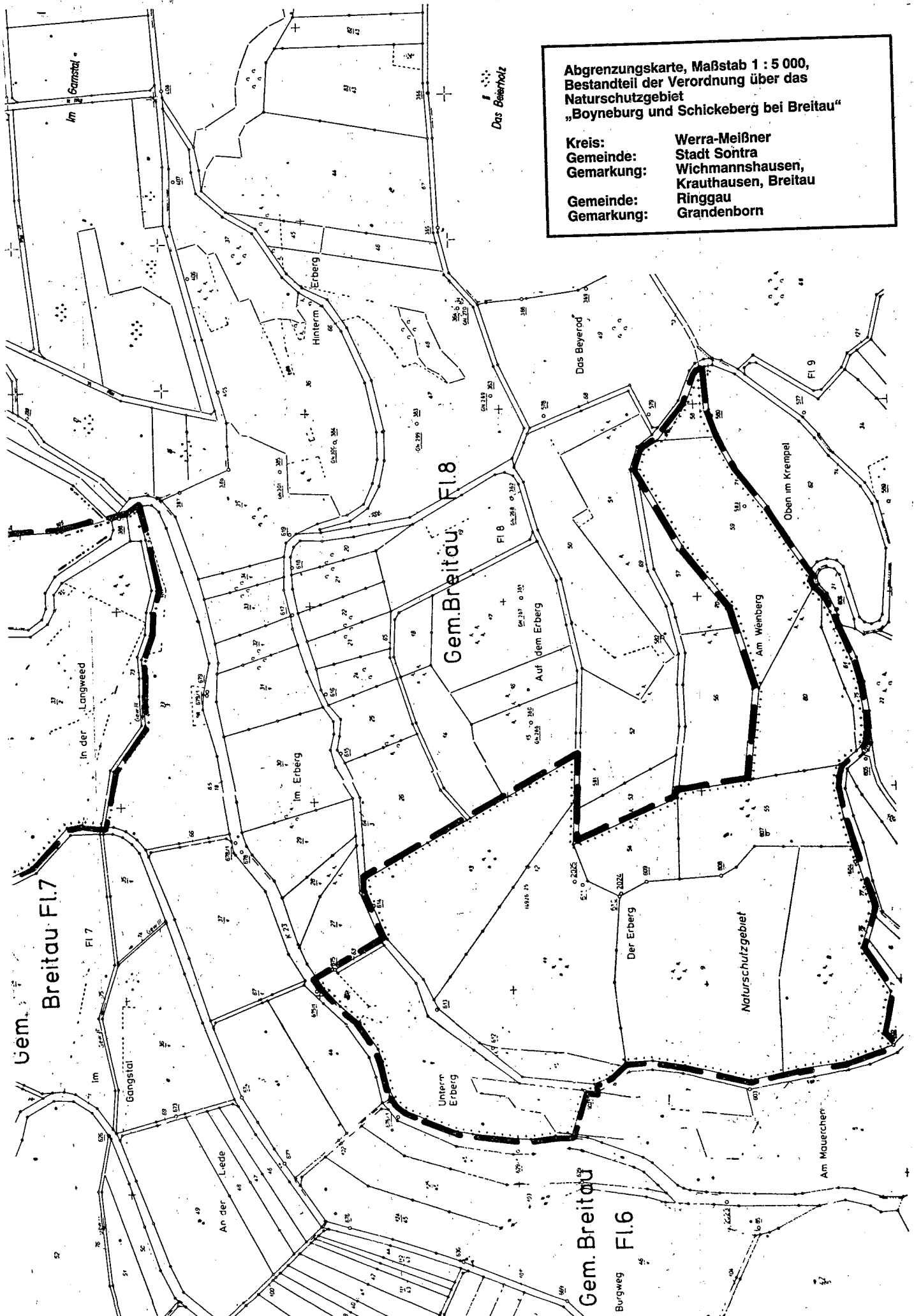
Auf dem kalten Hain

Auf dem



A. A. A. A.

A. A. A. A.



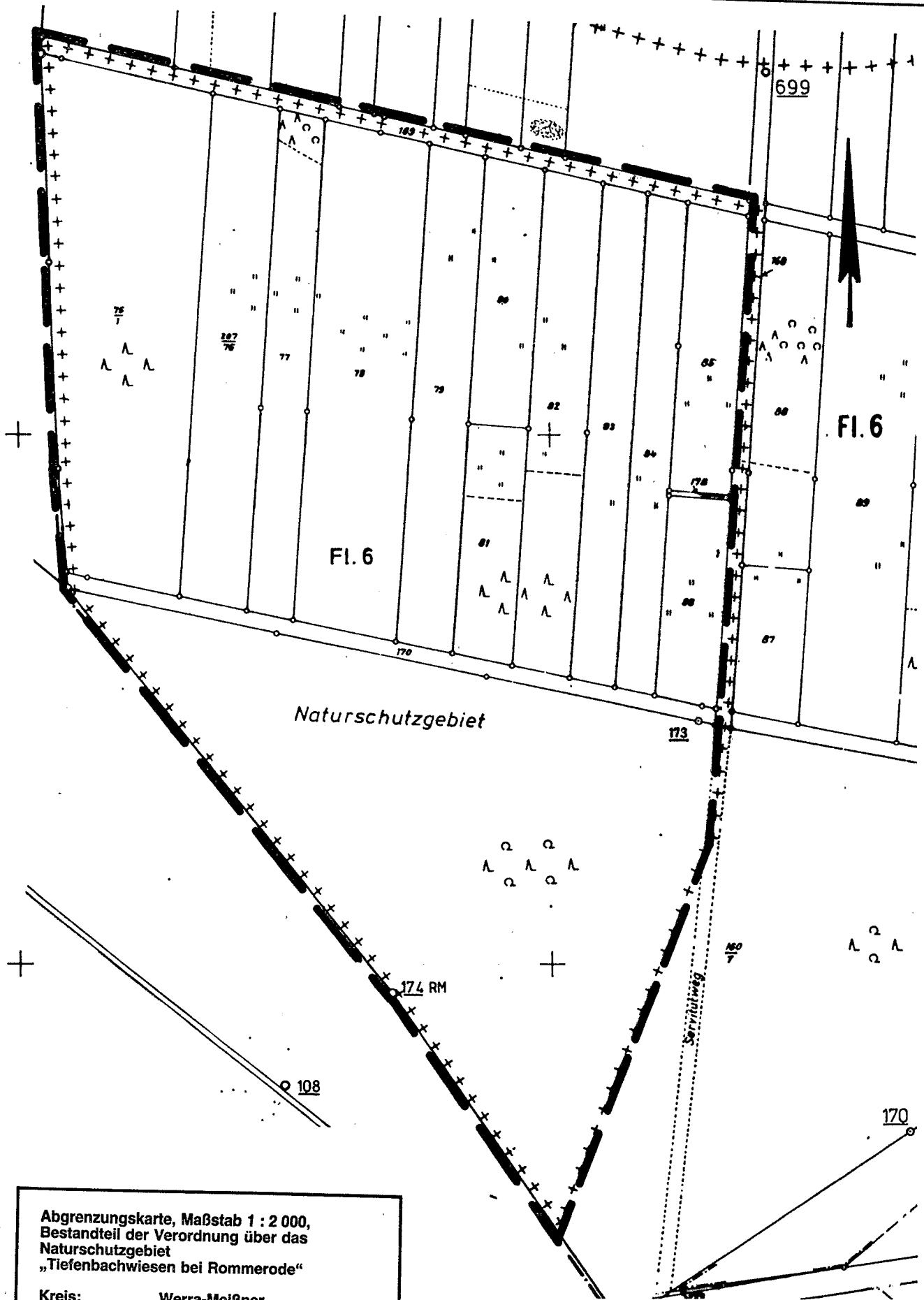
**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Boyneburg und Schickeberg bei Breitau“**

<b>Kreis:</b>	<b>Werra-Meißner</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Stadt Sontra</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Wichmannshausen, Krauthausen, Breitau</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Ringgau</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Grandenborn</b>

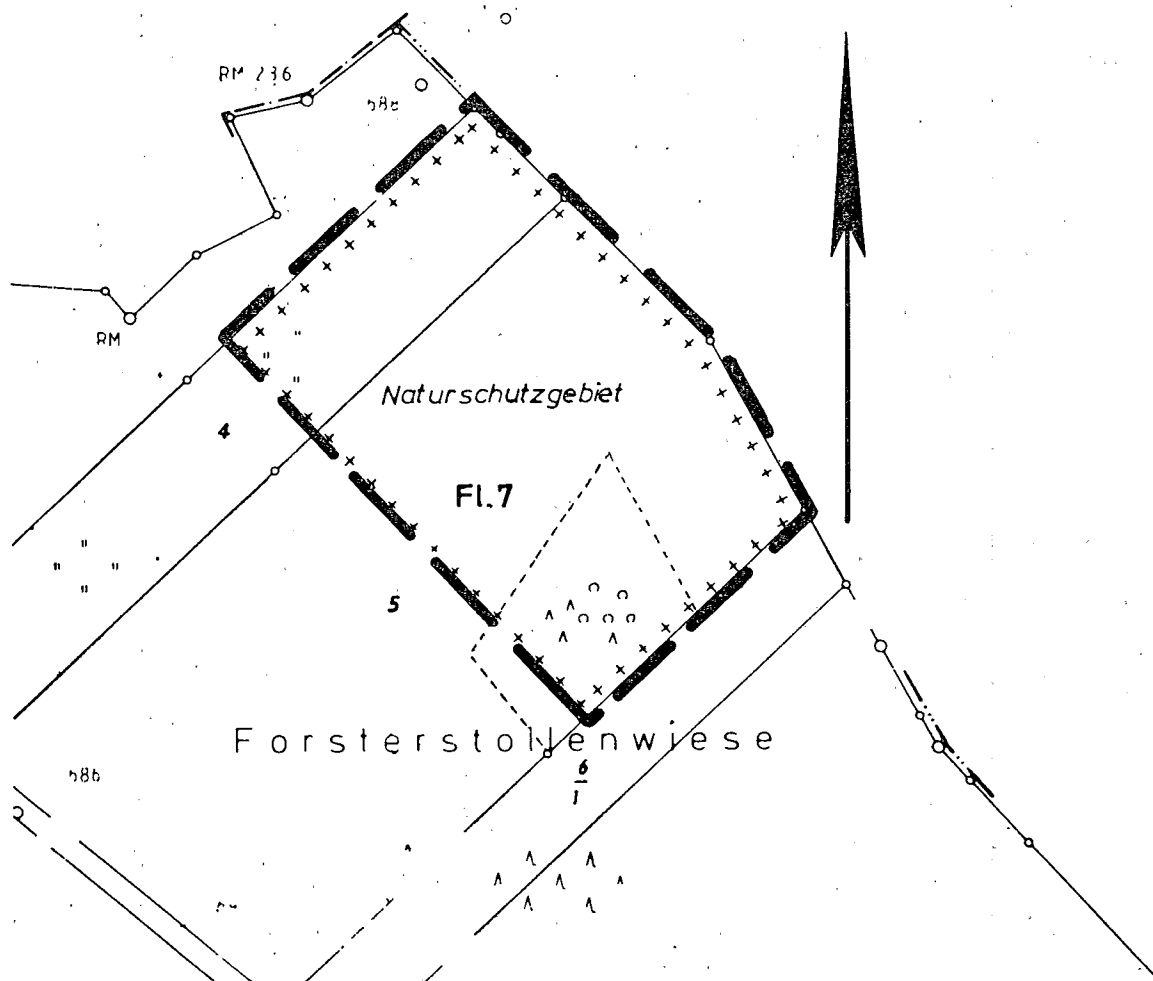






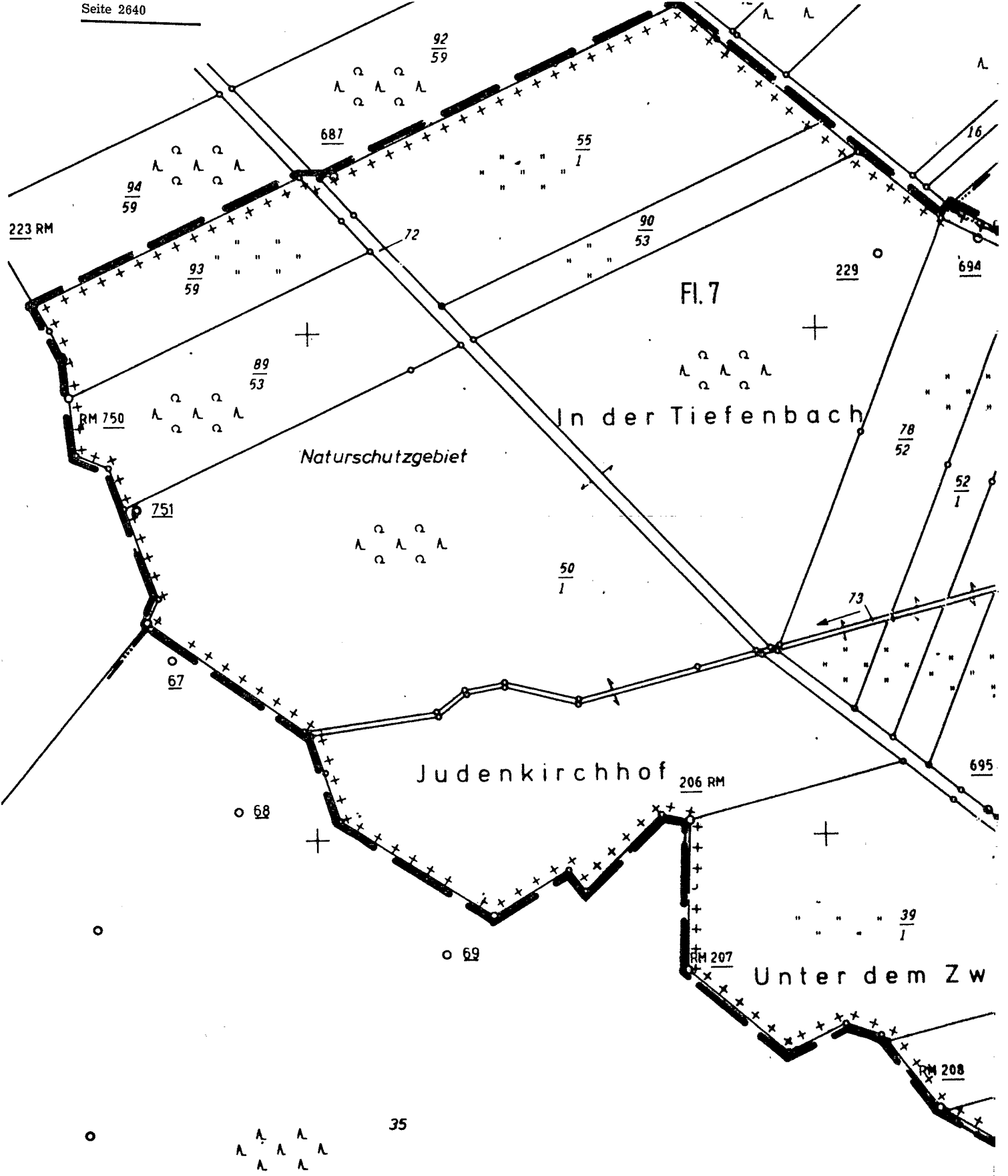


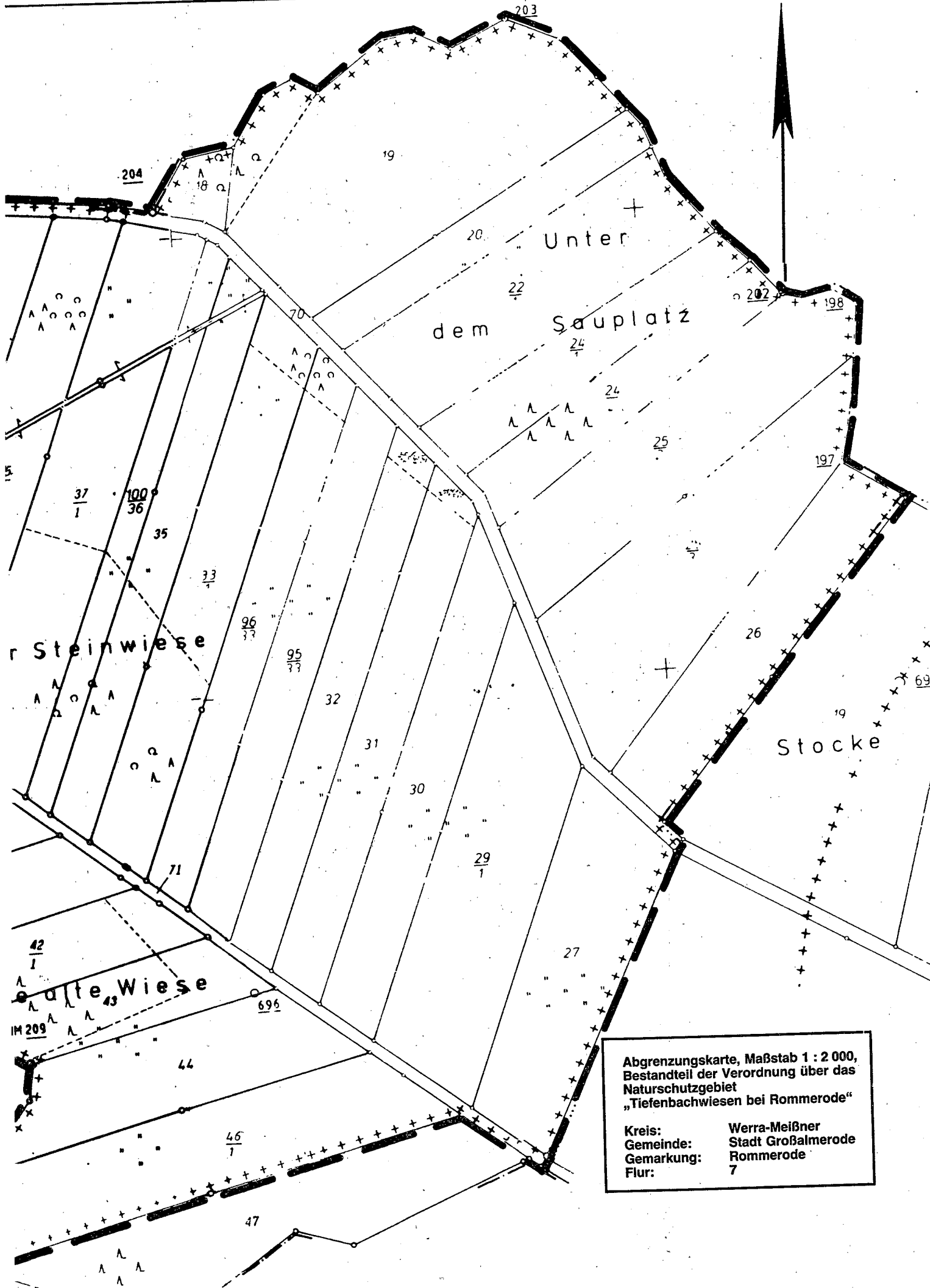
**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,**  
**Bestandteil der Verordnung über das**  
**Naturschutzgebiet**  
**„Tiefenbachwiesen bei Rommerode“**  
 Kreis:           Werra-Meißner  
 Gemeinde:       Stadt Großalmerode  
 Gemarkung:     Rommerode  
 Flur:             7



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Tiefenbachwiesen bei Rommerode“

Kreis:	Werra-Meißner
Gemeinde:	Stadt Großalmerode
Gemarkung:	Rommerode
Flur:	6





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Tiefenbachwiesen bei Rommerode“

Kreis: Werra-Meißner  
 Gemeinde: Stadt Großalmerode  
 Gemarkung: Rommerode  
 Flur: 7

## Artikel 43

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hessische Schweiz bei Meinhard“ vom 28. April 1989 (StAnz. S. 1179) wird wie folgt geändert:

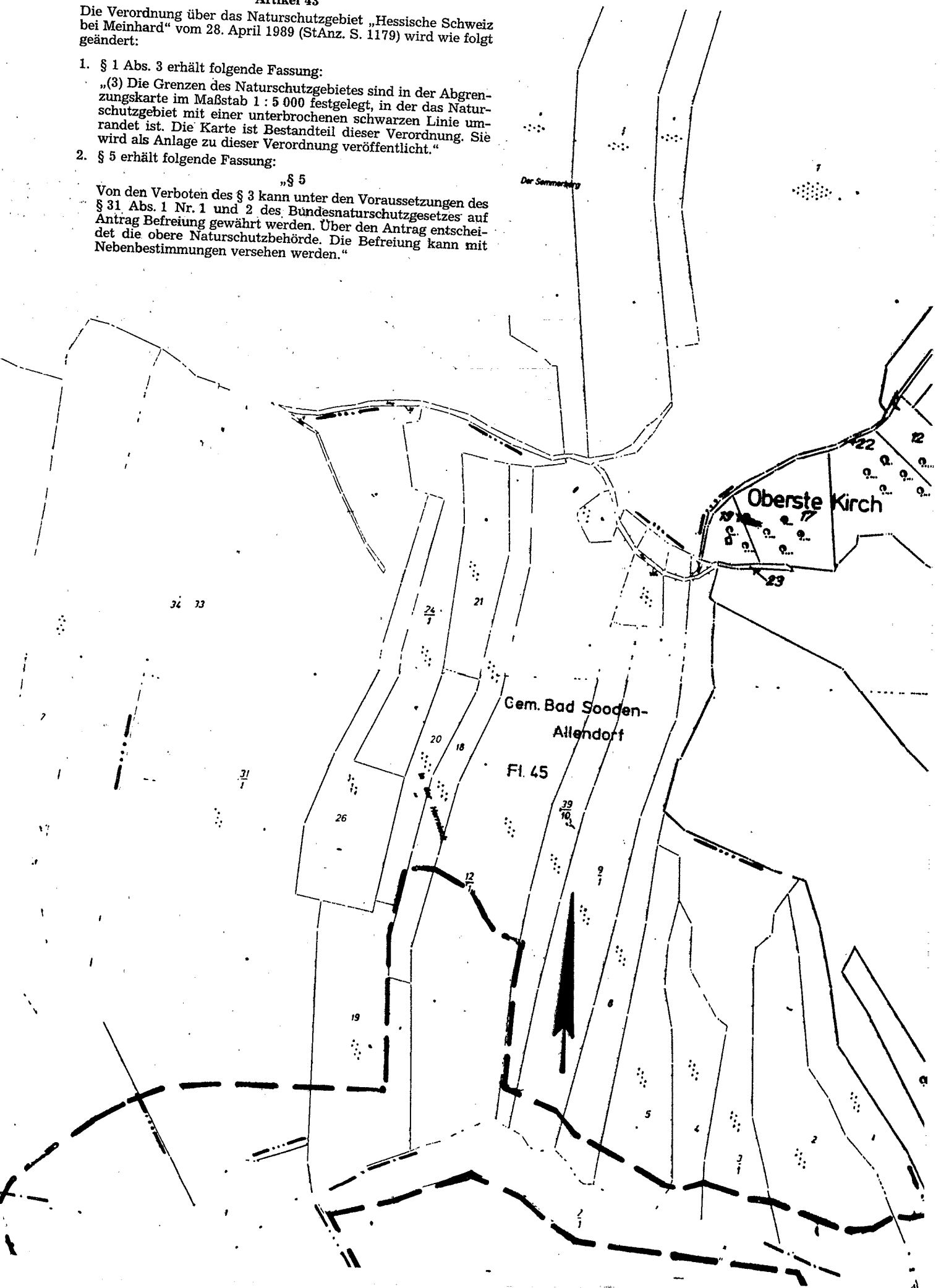
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

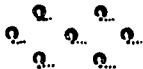
## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Der Hundsrück



19.1

o 802

183

182

381

380

o 803

379

378

o 804

377

376

o 805

373

372

o 806

371

370

o 807

369

o 808

368

o 809

367

o 810

366

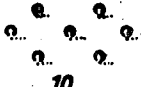
365

840  
(730)

Der Uhlenkopf



Am Waldweg



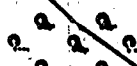
10

Fl. 38 Gem. Bad Sooden Allendorf



18

der Wand



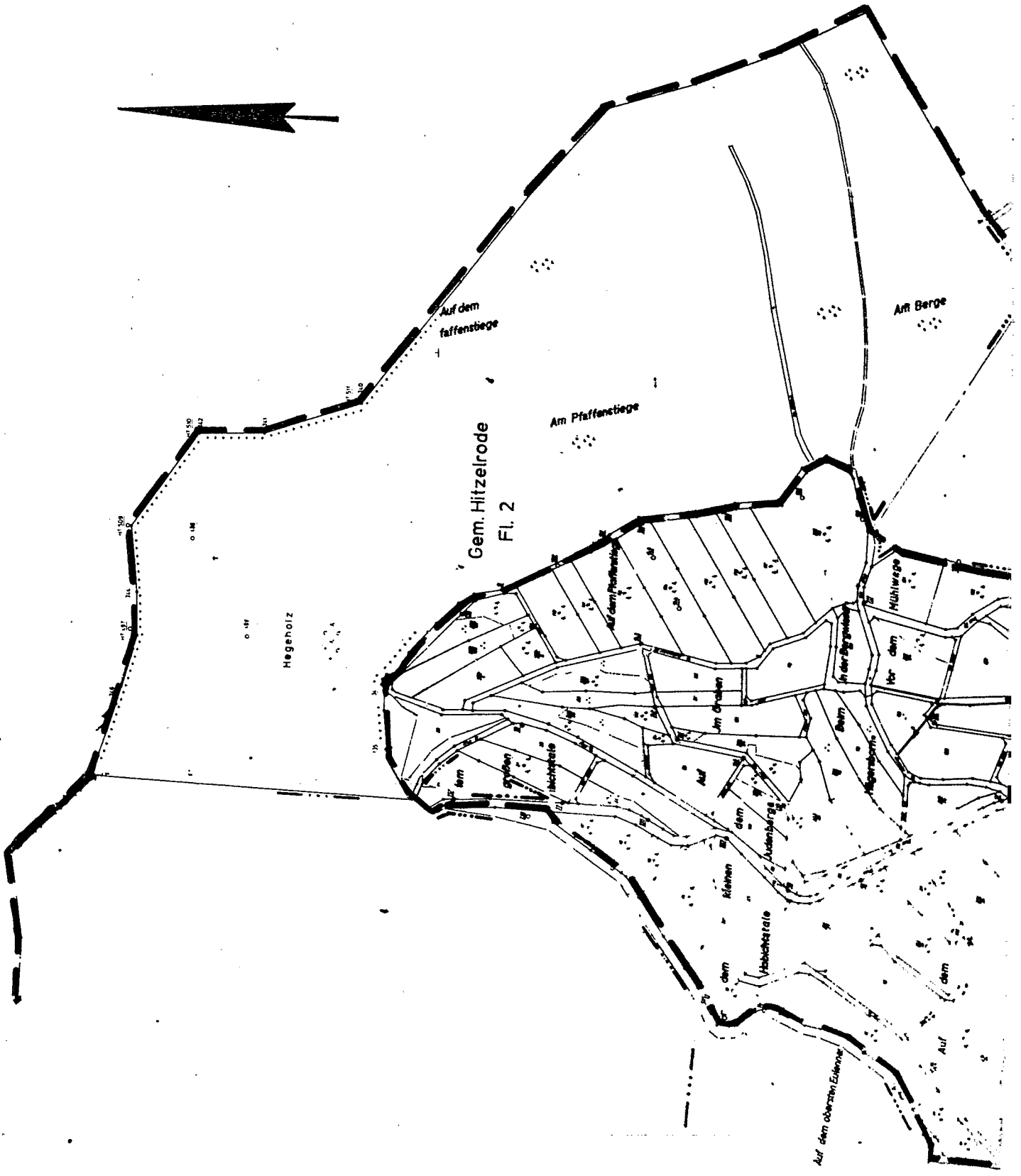
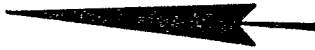
Das Heegeholz











Das Hegeholz.

Gem. Hitzelrode

Fl. 1

Gem. Hitzelrode  
Fl. 2

Hegeholz

Auf dem  
faffensteige

Am Pfaffensteige

Am Berge

Mühlwege

Vor dem

Am  
Gyßen  
Hochsteite

Am  
Gyßen

Am  
Gyßen

Am  
Gyßen

Am  
Gyßen

Am  
Gyßen

Am  
Gyßen

Am  
Gyßen

Am  
Gyßen

Am  
Gyßen

Auf dem oberem Eulense

Am

Am

Am

Am

Am

Am

Am

Am

Am



**Artikel 44**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meißner“ vom 16. Juni 1989 (StAnz. S. 1486) wird wie folgt geändert:

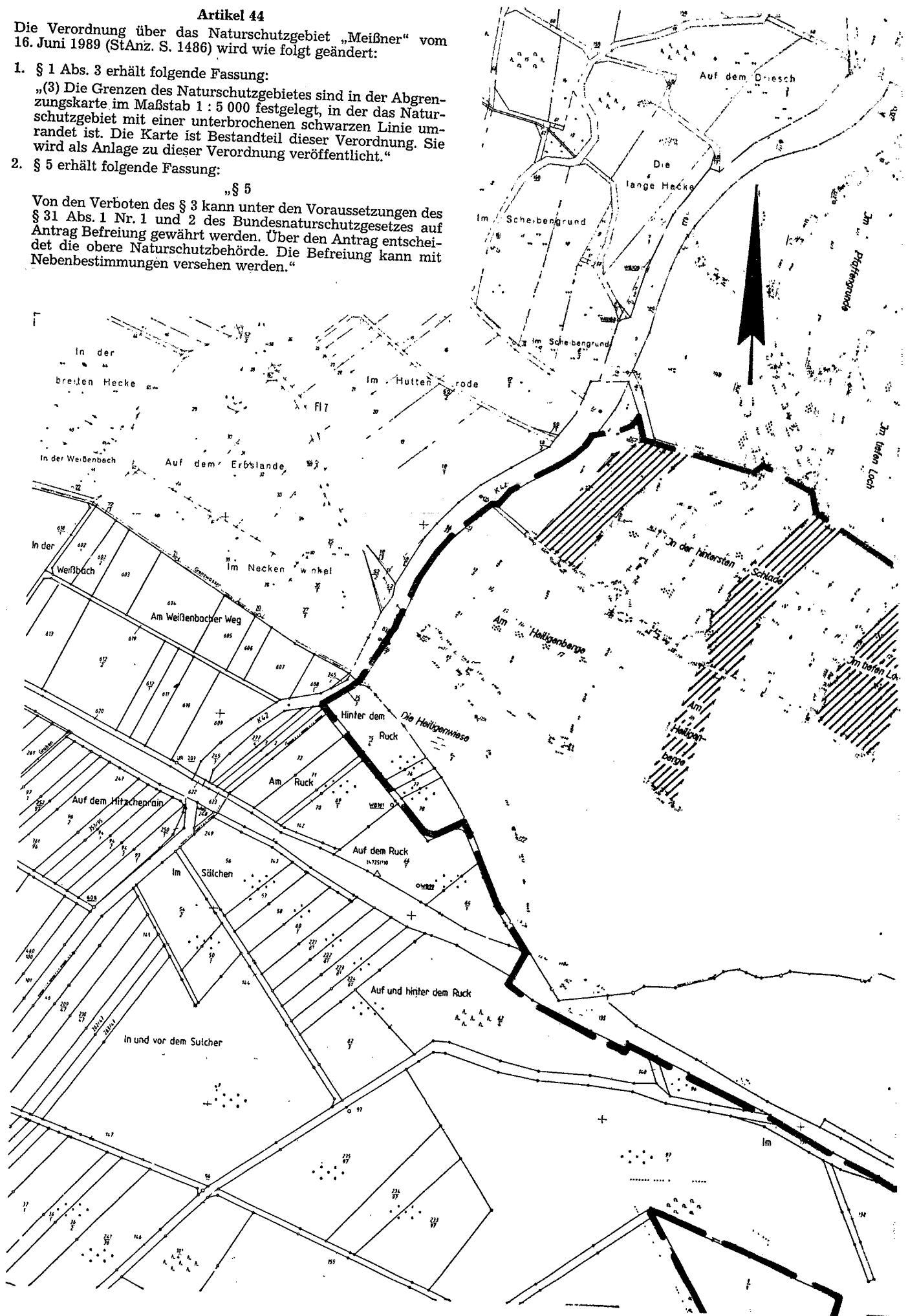
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

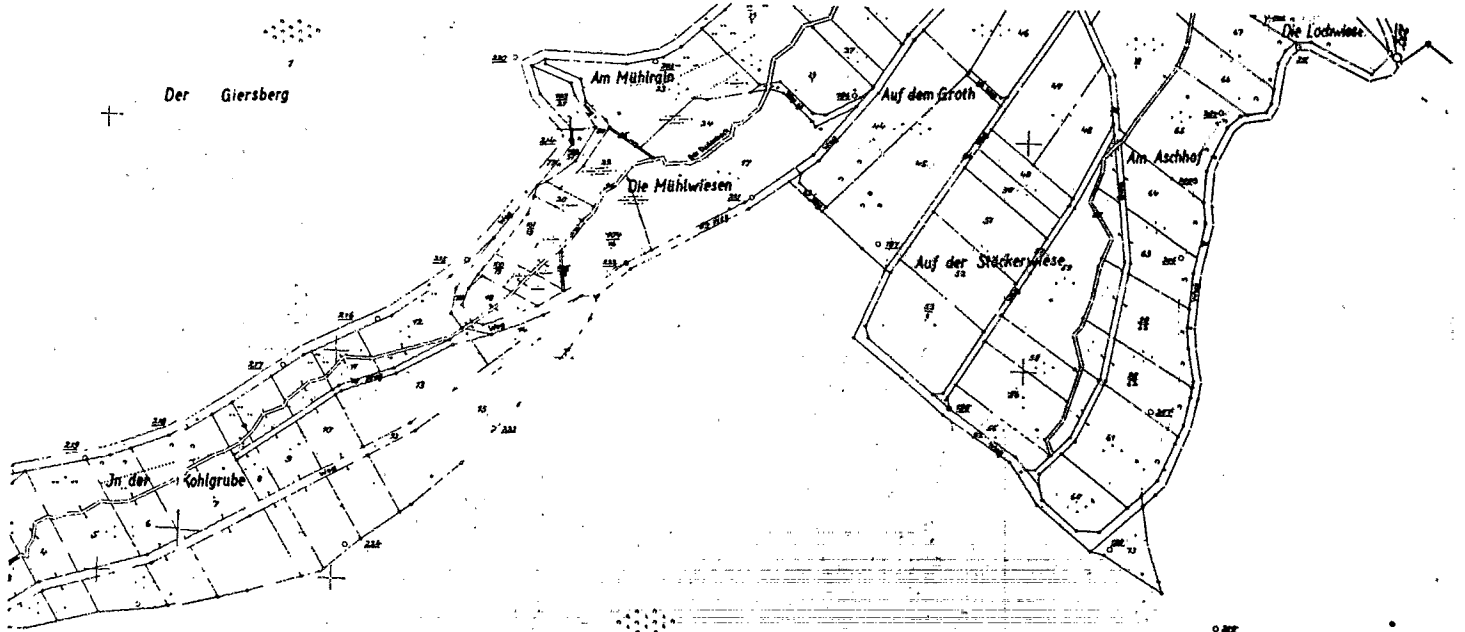
## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

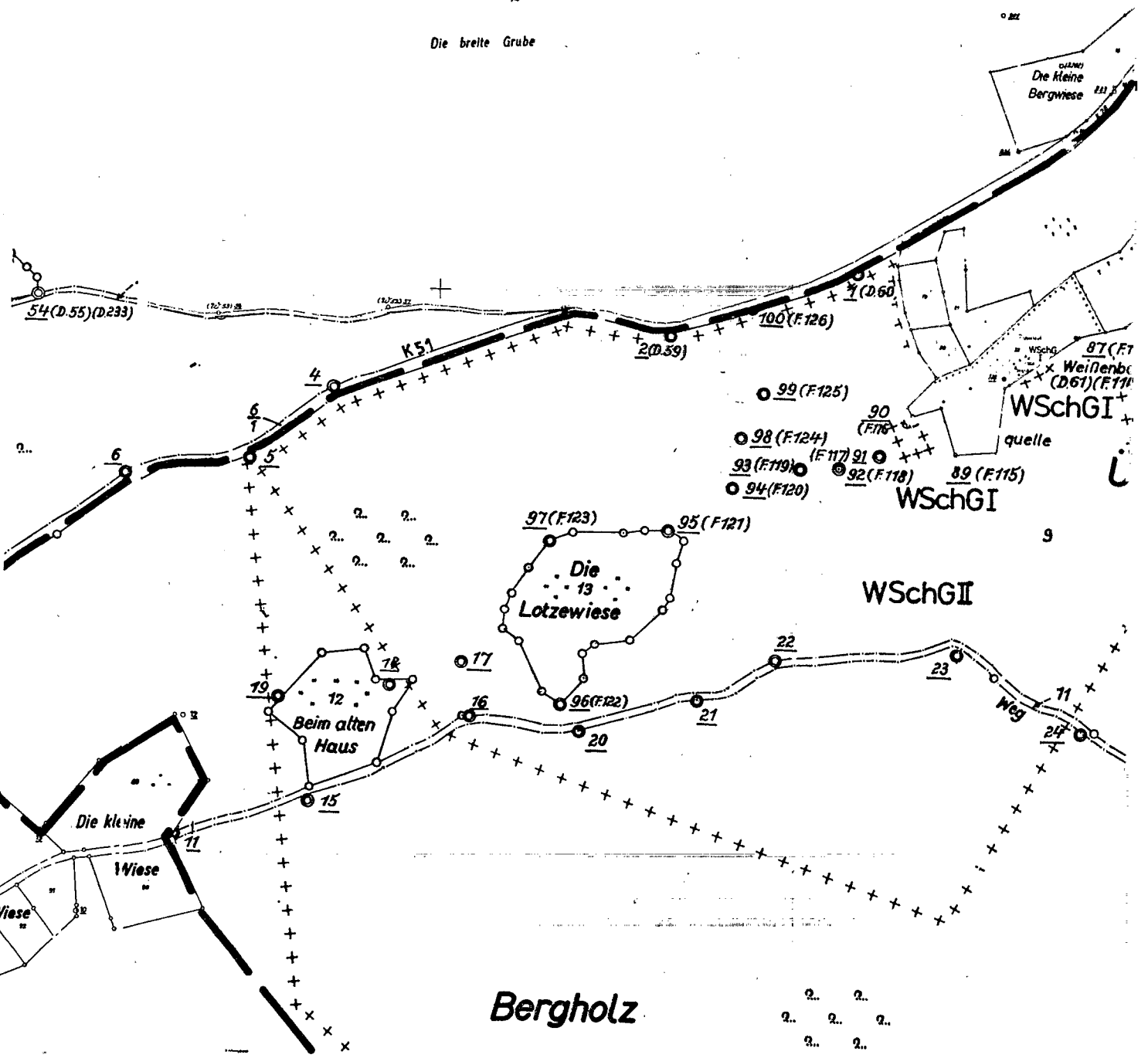


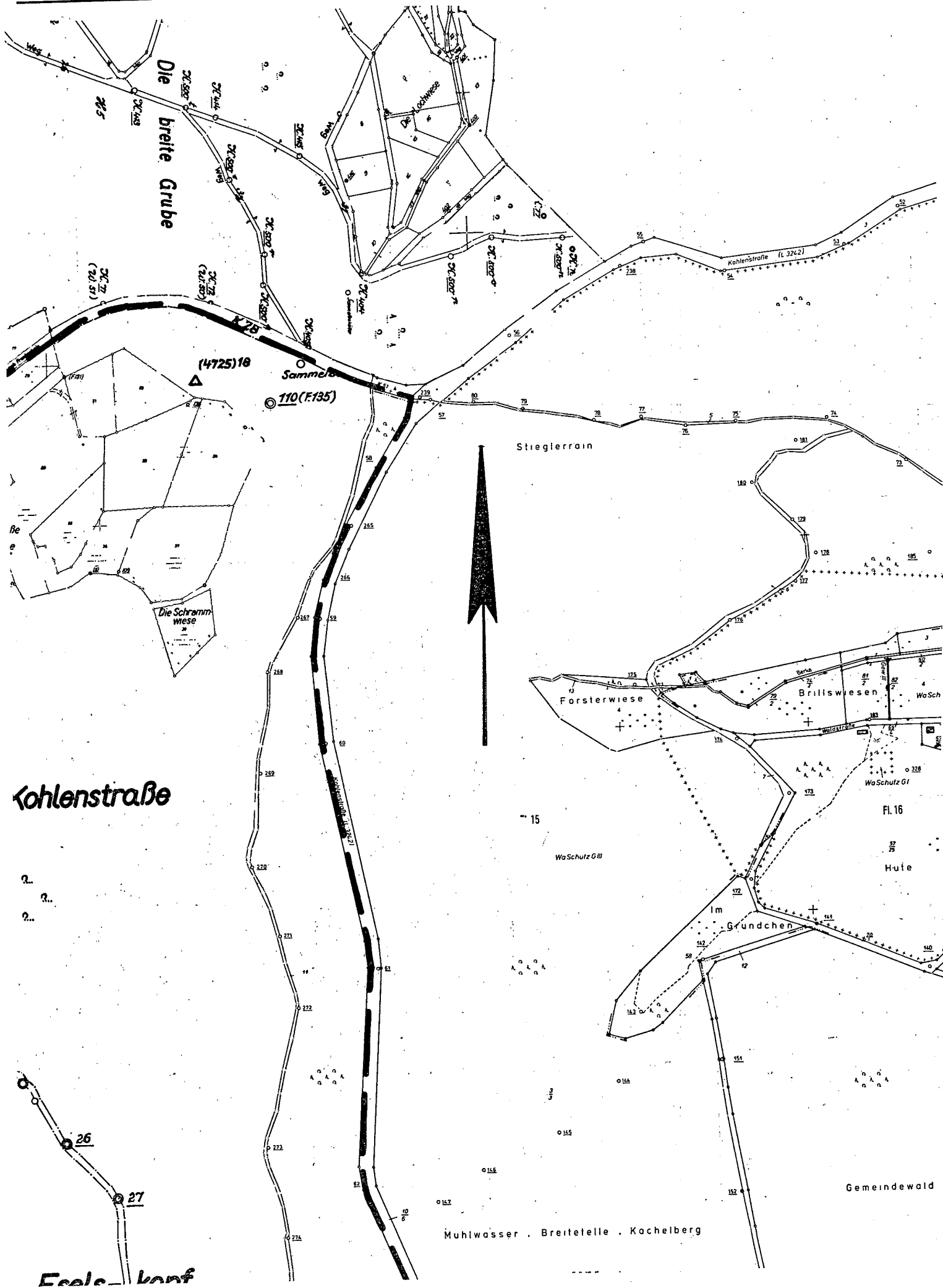


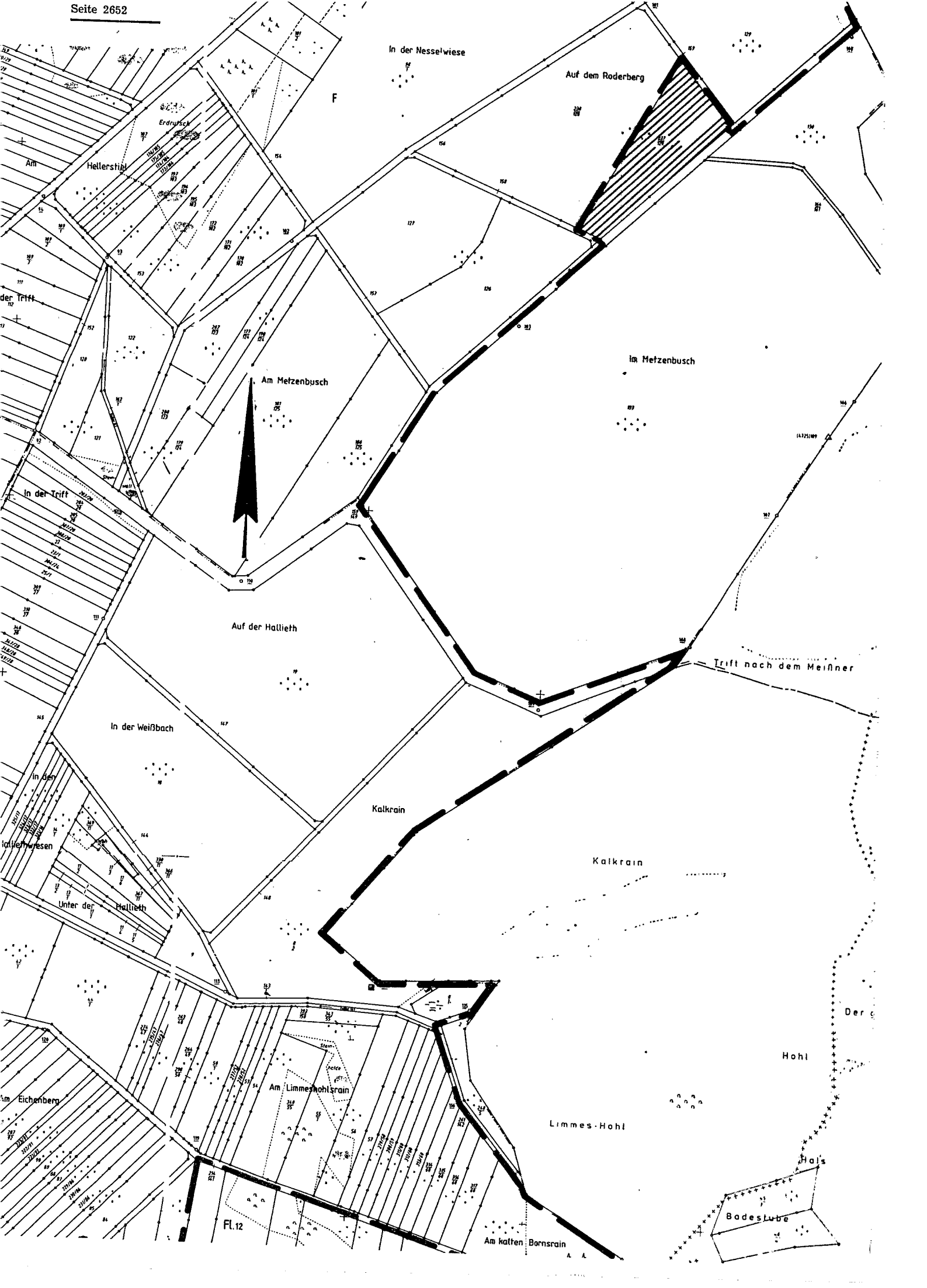


Die breite Grube

Die kleine Bergwiese







In der Nesselwiese

Auf dem Roderberg

Hellerstiel

Erdrusch

Am

der Trift

Am Metzenbusch

Im Metzenbusch

Auf der Hatlieth

In der Weißbach

Kalkrain

Kalkrain

Unter der Hatlieth

Am Limeshohlrain

Limmes-Hohl

Am Eichenberg

Fl. 12

Am Katzen-Bornrain

Badeslube

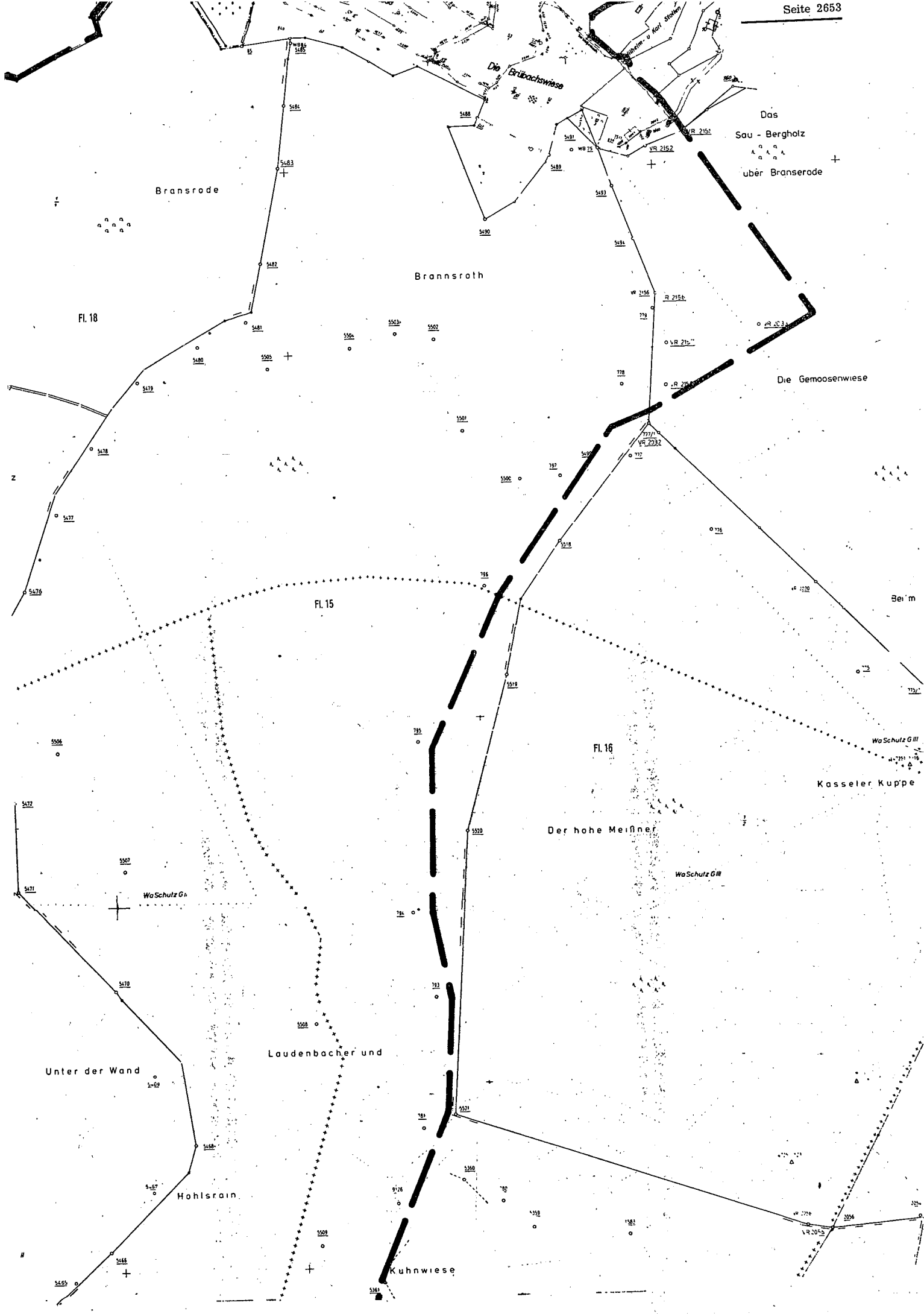
Hohl

Der e

Hals







74(S38)

77(S47)

Unter dem w

Die Eselswiese

Die Forstwiese

Der Weinbusch

WaSchutz G/B

Die Amtmannswiese

Fl. 37

Weinbusch

Fl. 375/1

Die große Waldwiese

beim Weinbusch

Unter dem weißen Stein

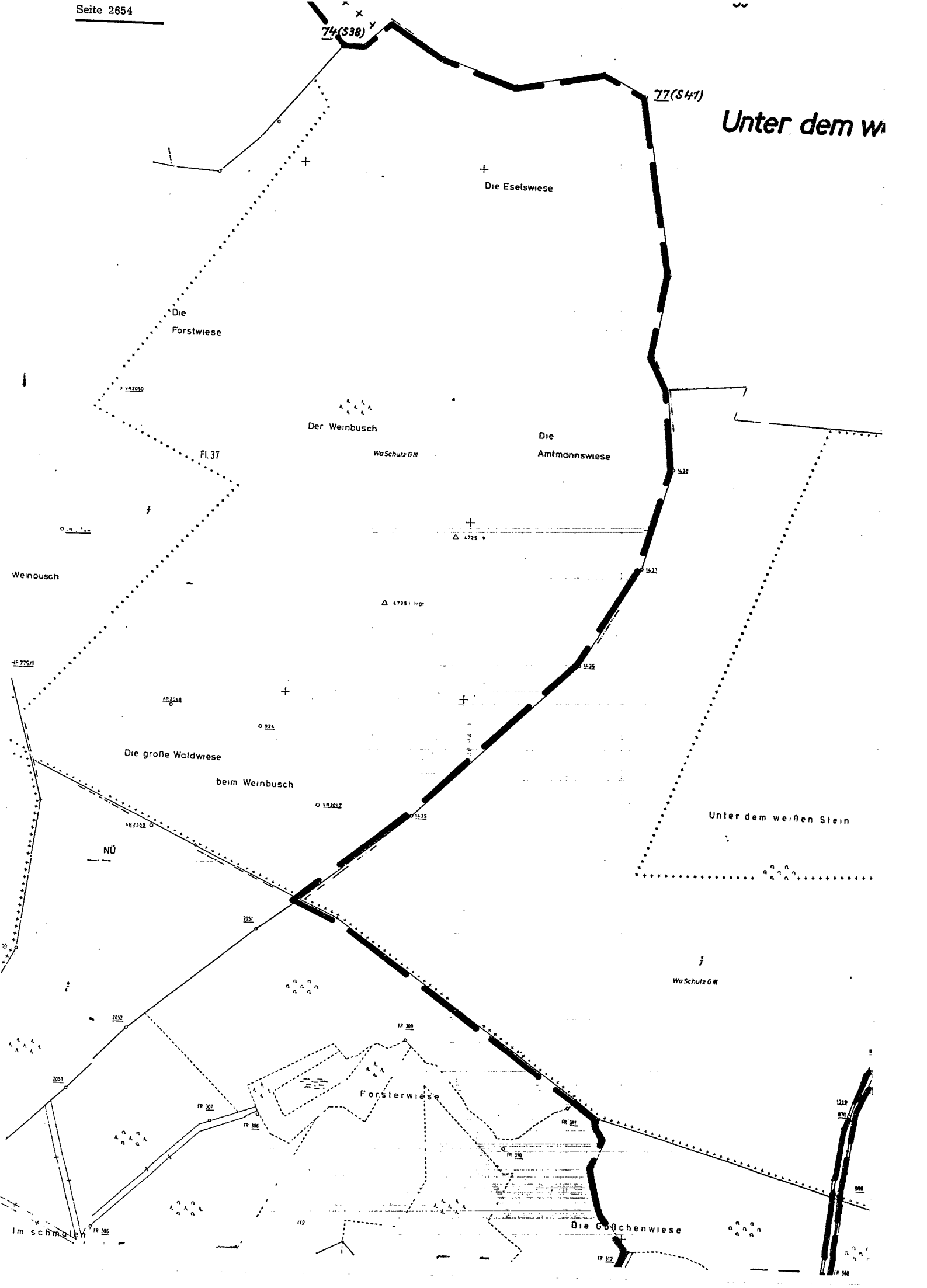
NÜ

WaSchutz G/W

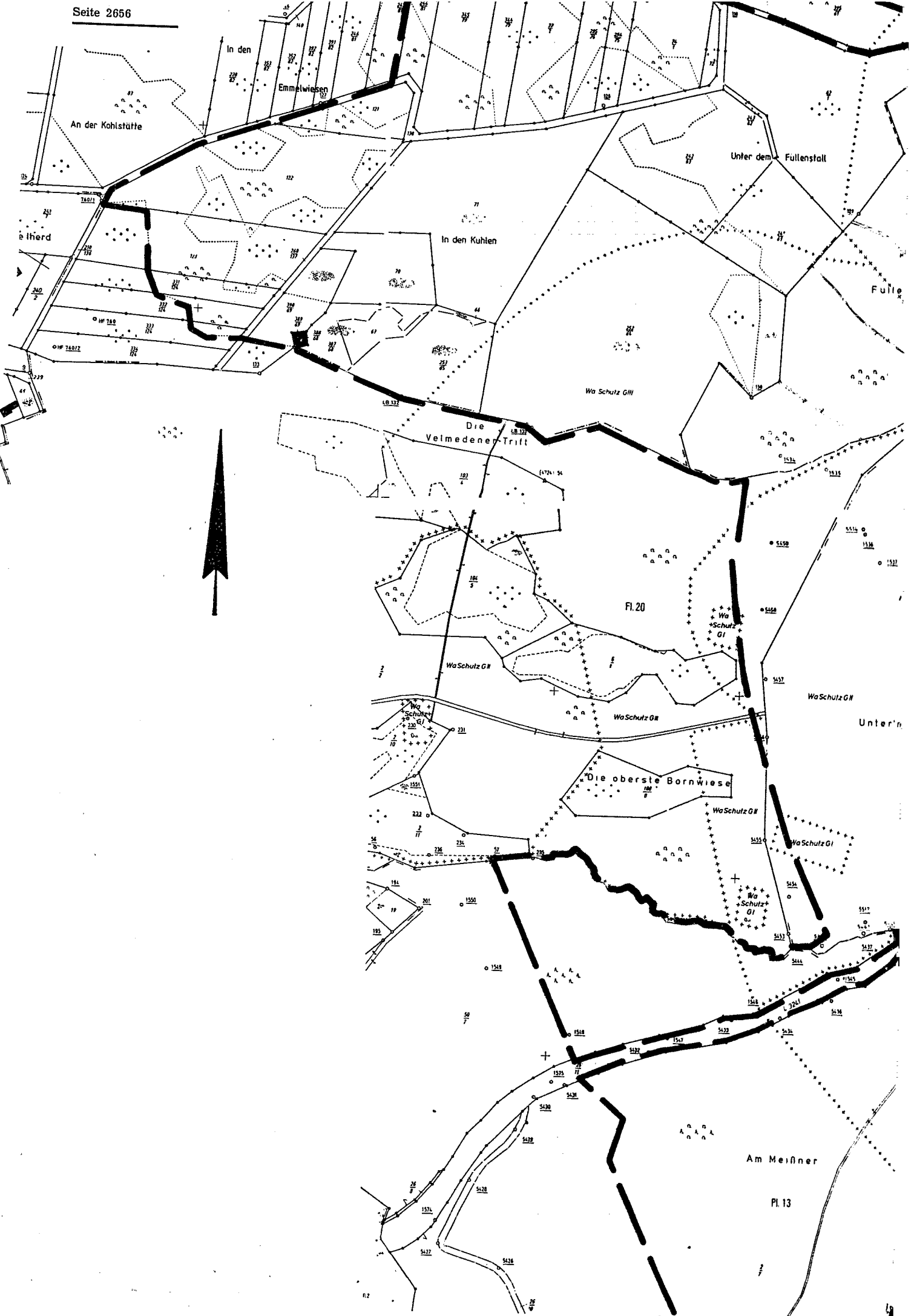
Forstierwiese

Die Götchenwiese

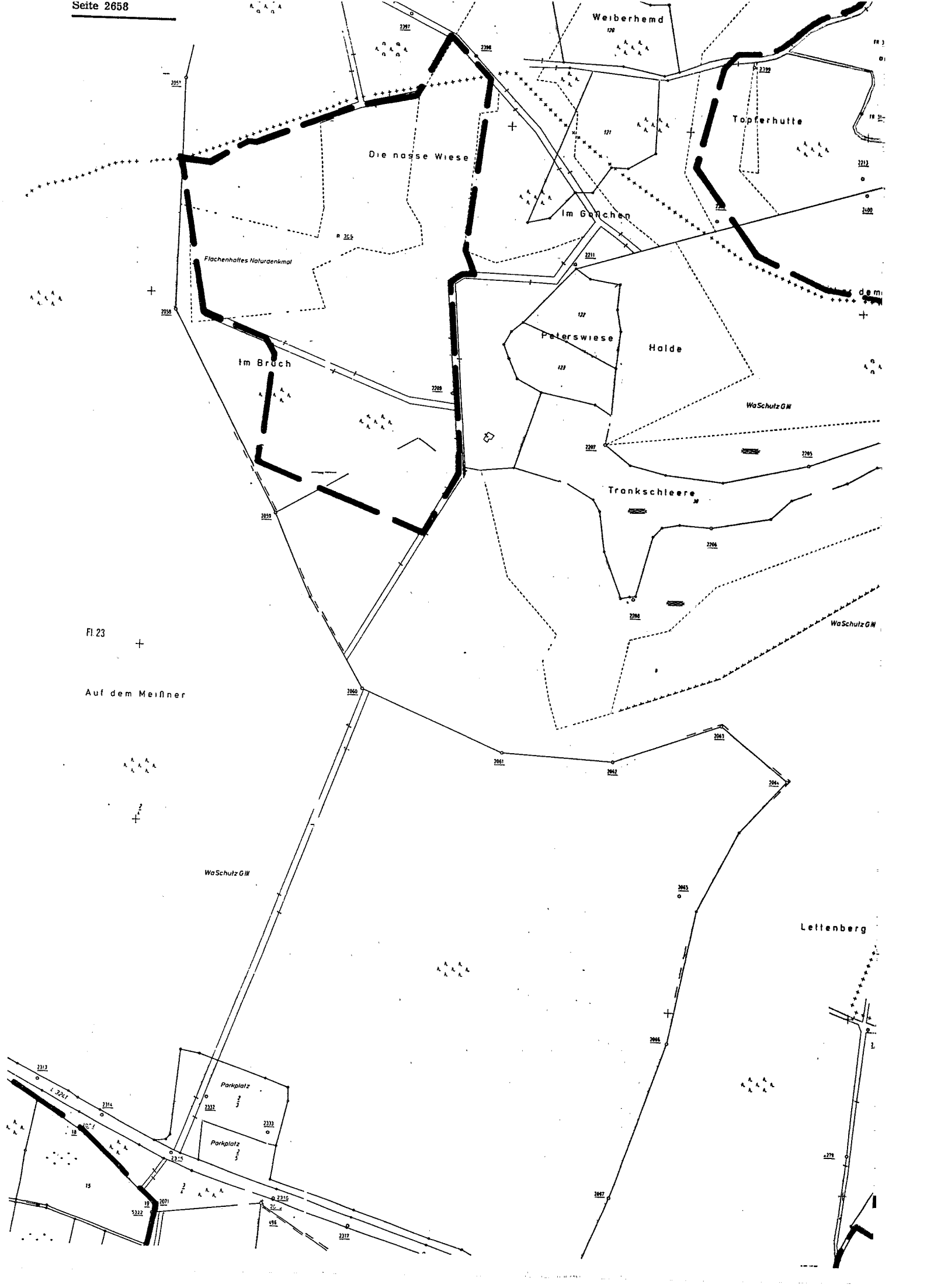
Im schmale

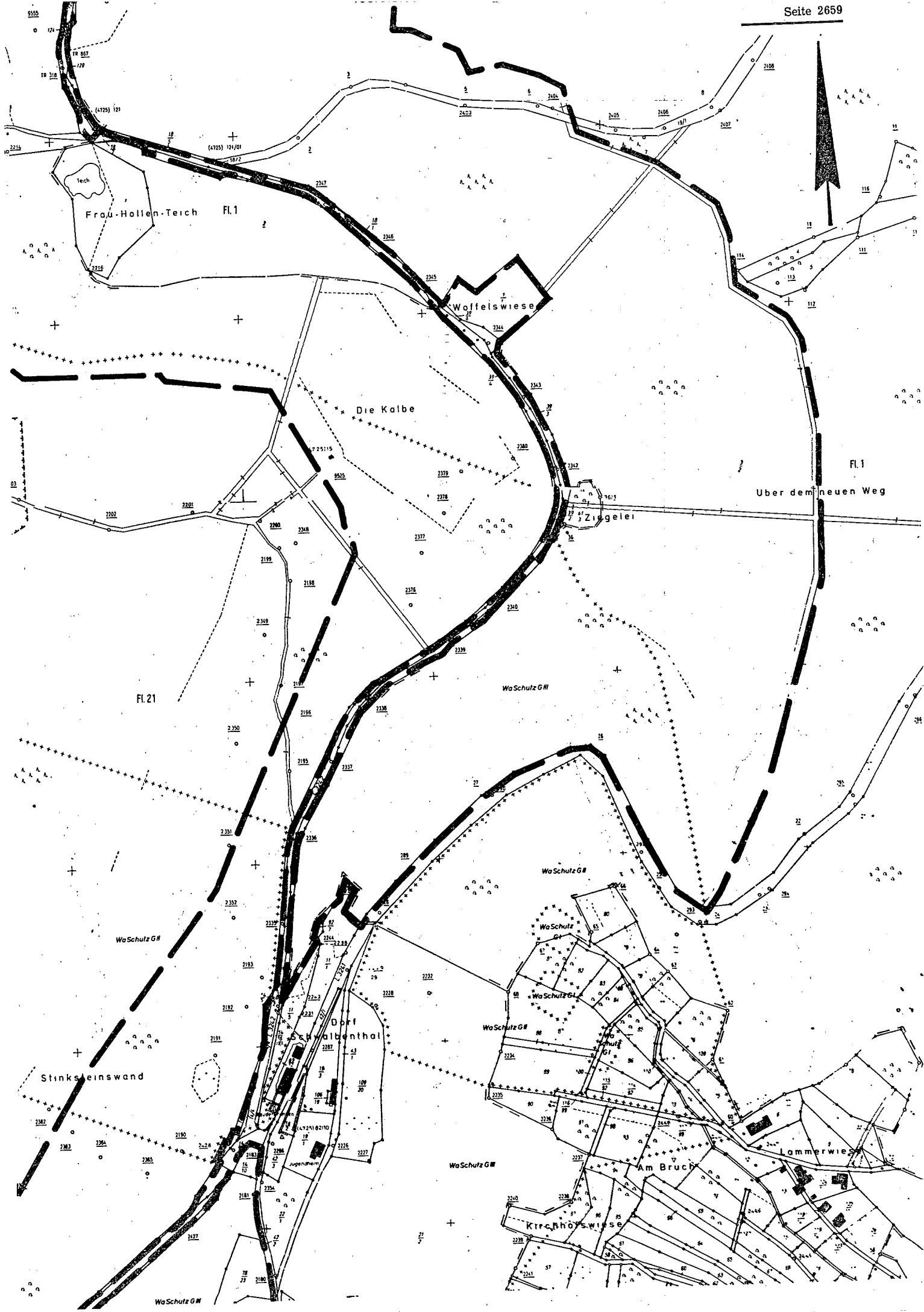


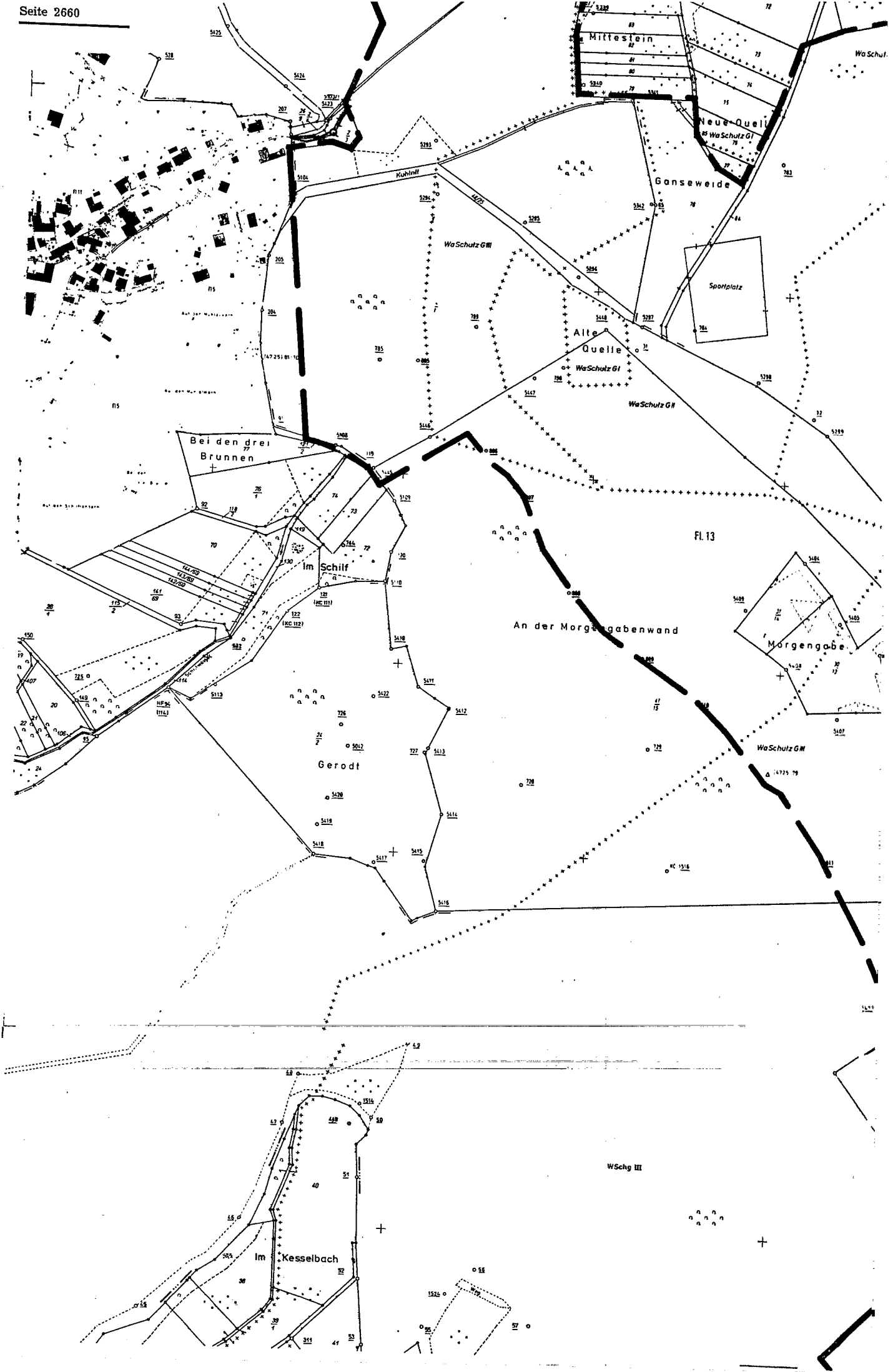




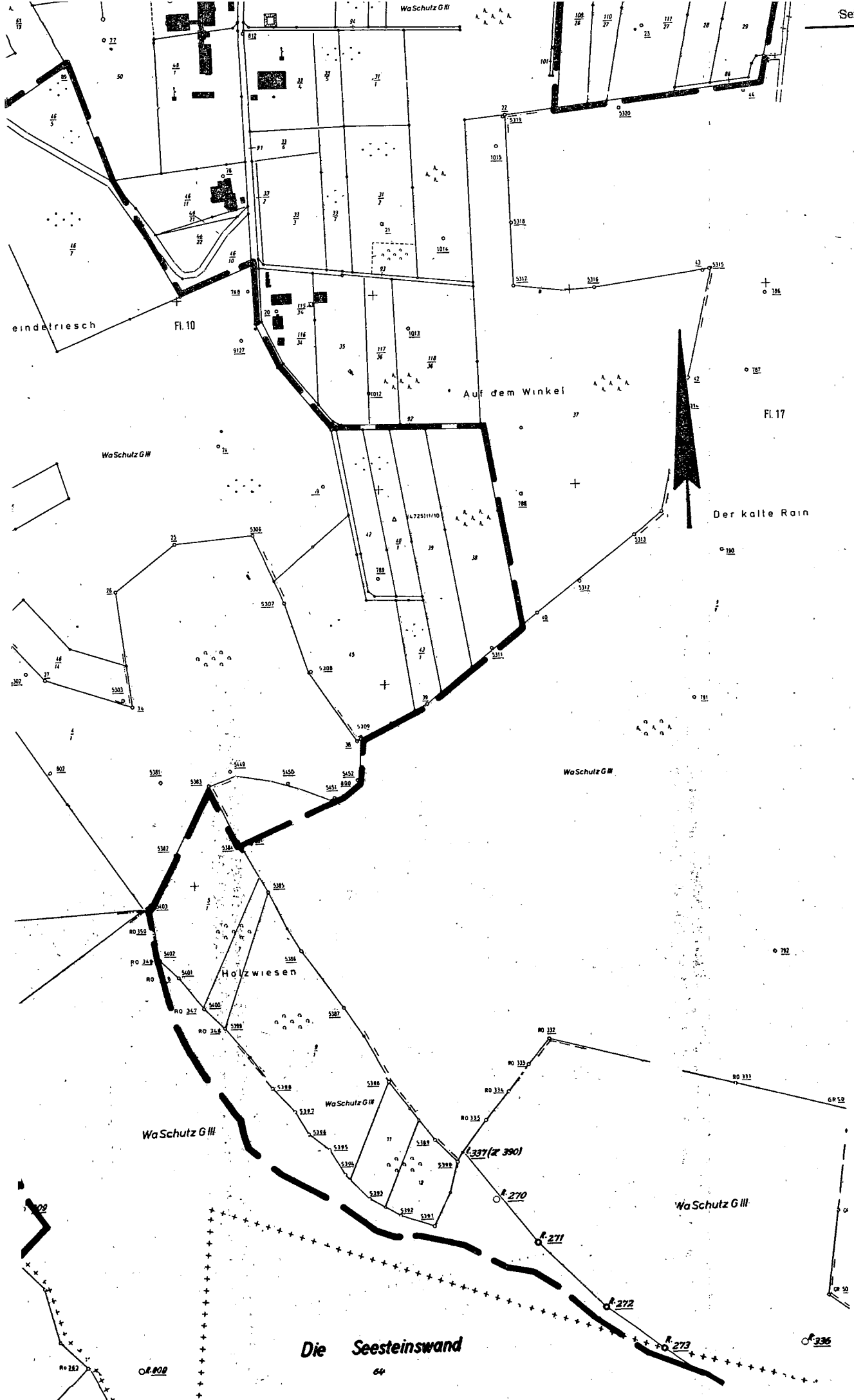










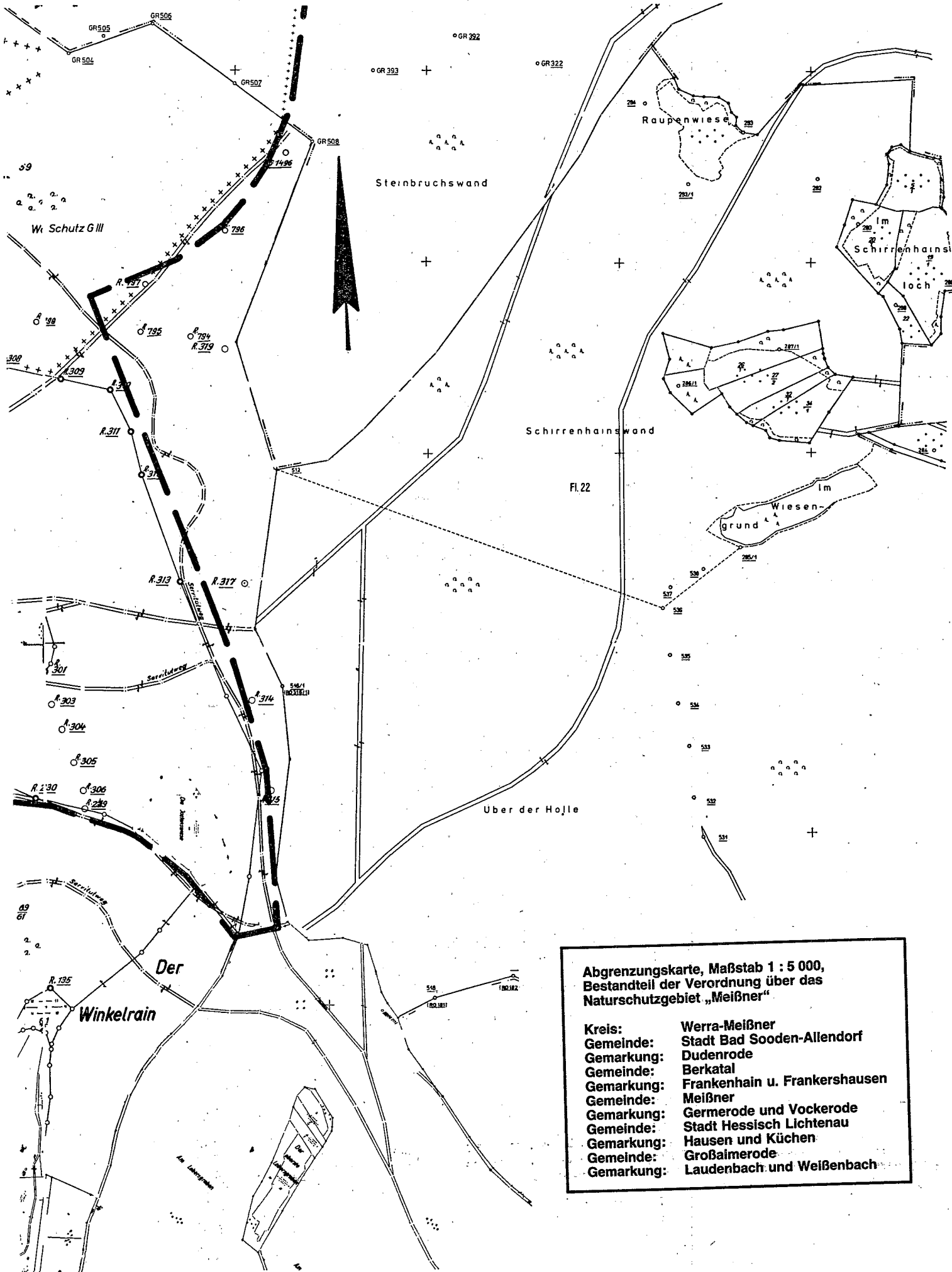




Nr. 37





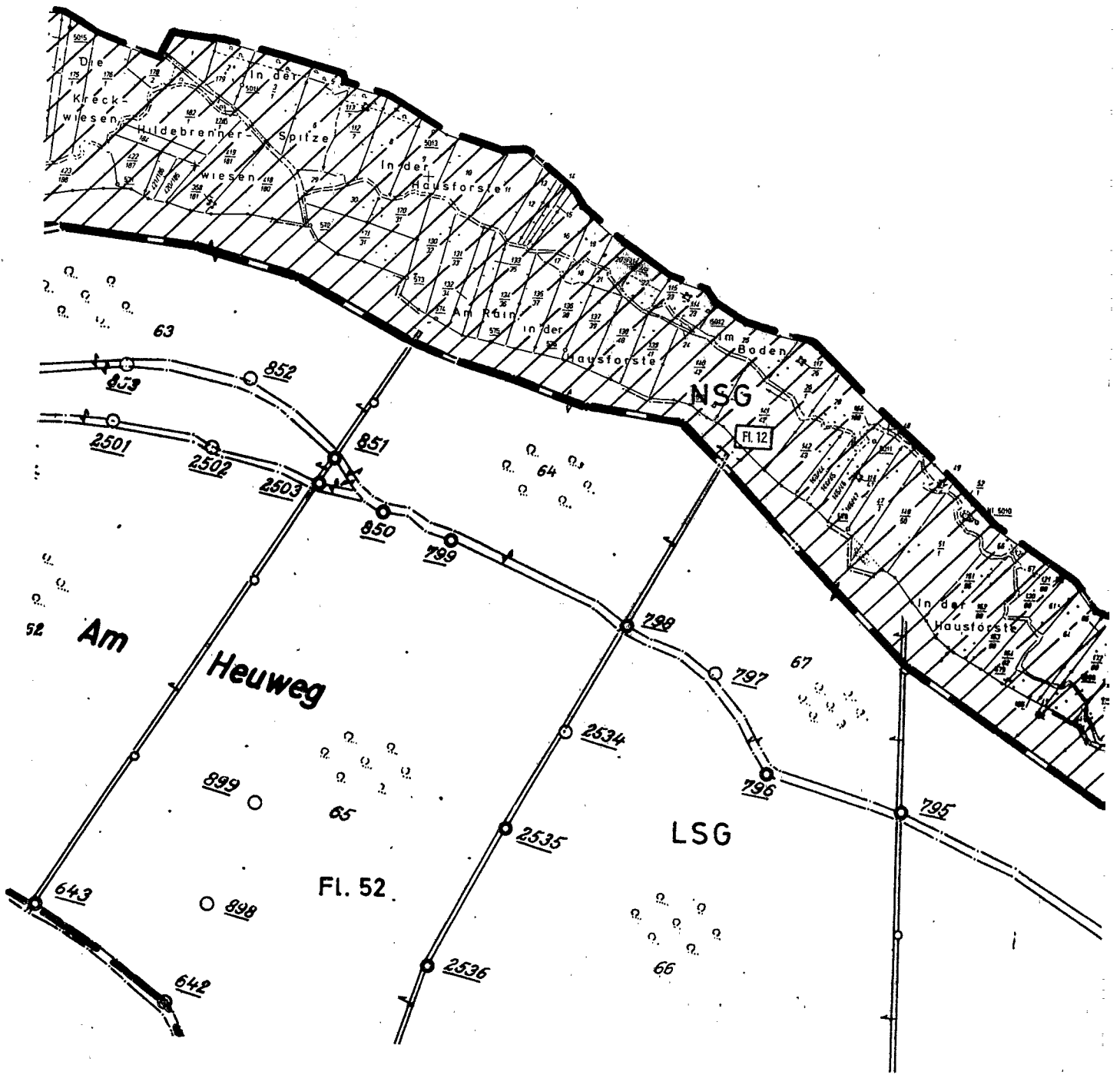


**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Meißner“**

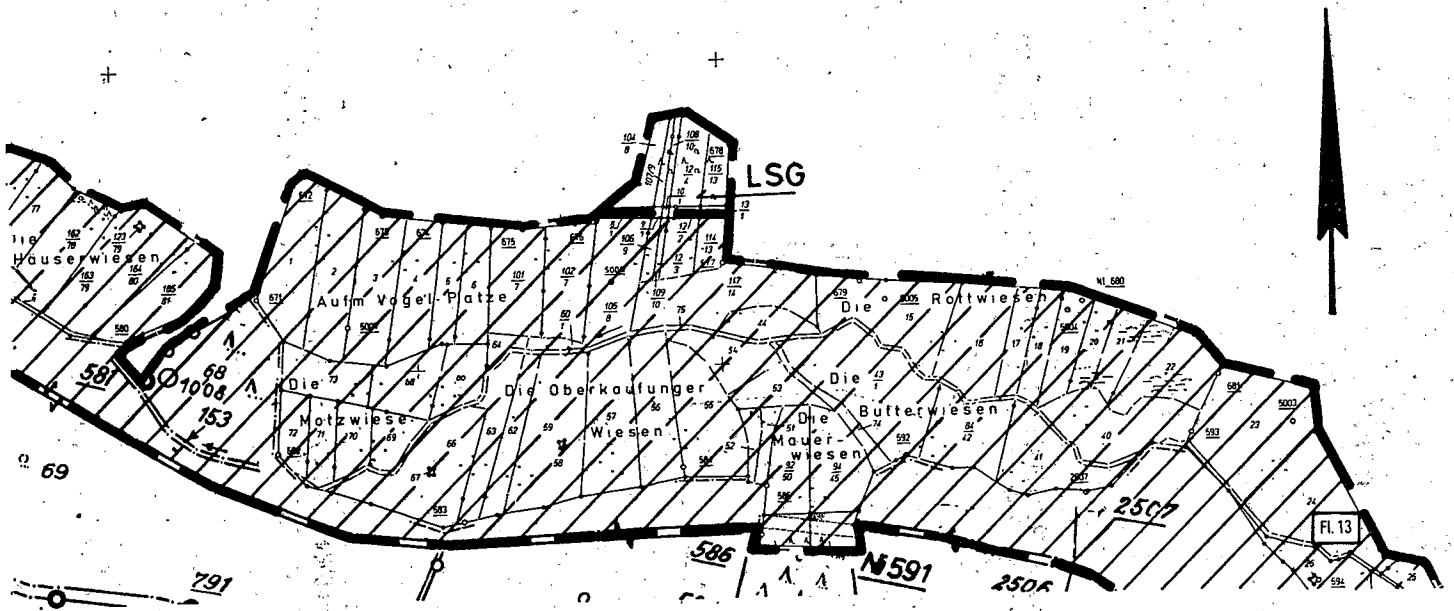
<b>Kreis:</b>	Werra-Meißner
<b>Gemeinde:</b>	Stadt Bad Sooden-Allendorf
<b>Gemarkung:</b>	Dudenrode
<b>Gemeinde:</b>	Berkatal
<b>Gemarkung:</b>	Frankenhain u. Frankershausen
<b>Gemeinde:</b>	Meißner
<b>Gemarkung:</b>	Germerode und Vockerode
<b>Gemeinde:</b>	Stadt Hessisch Lichtenau
<b>Gemarkung:</b>	Hausen und Küchen
<b>Gemeinde:</b>	Großbaimerode
<b>Gemarkung:</b>	Laudenbach und Weißenbach

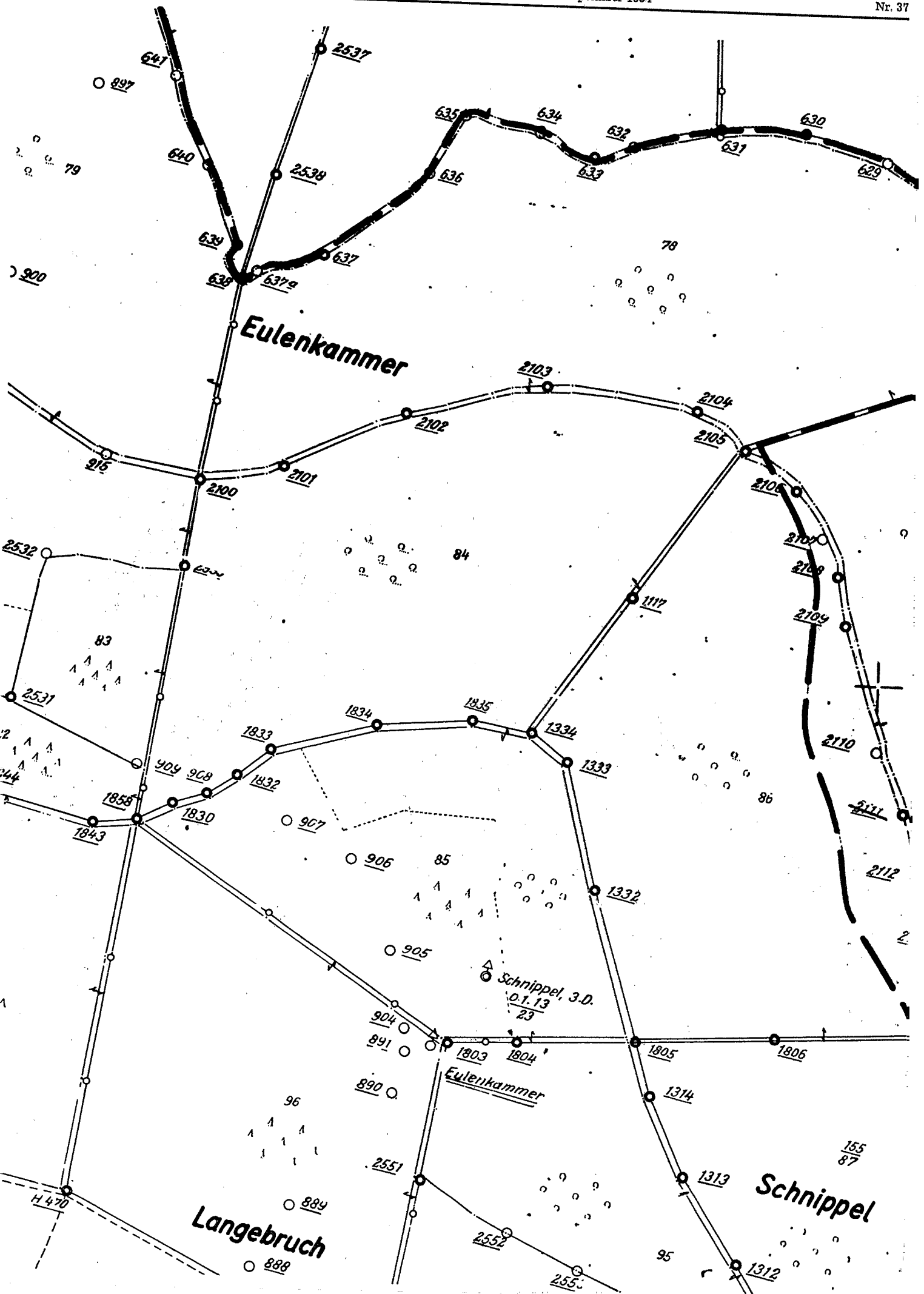


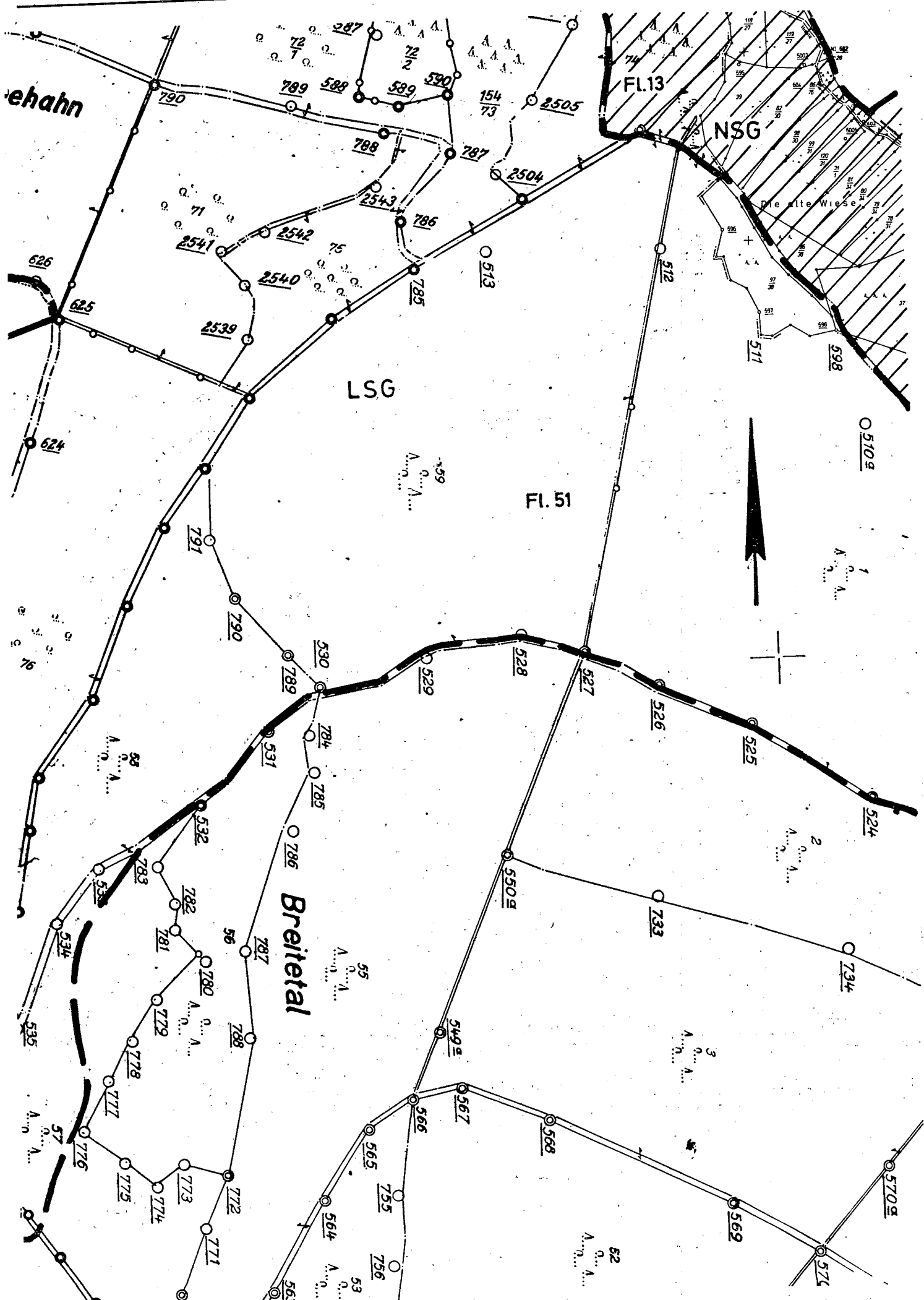






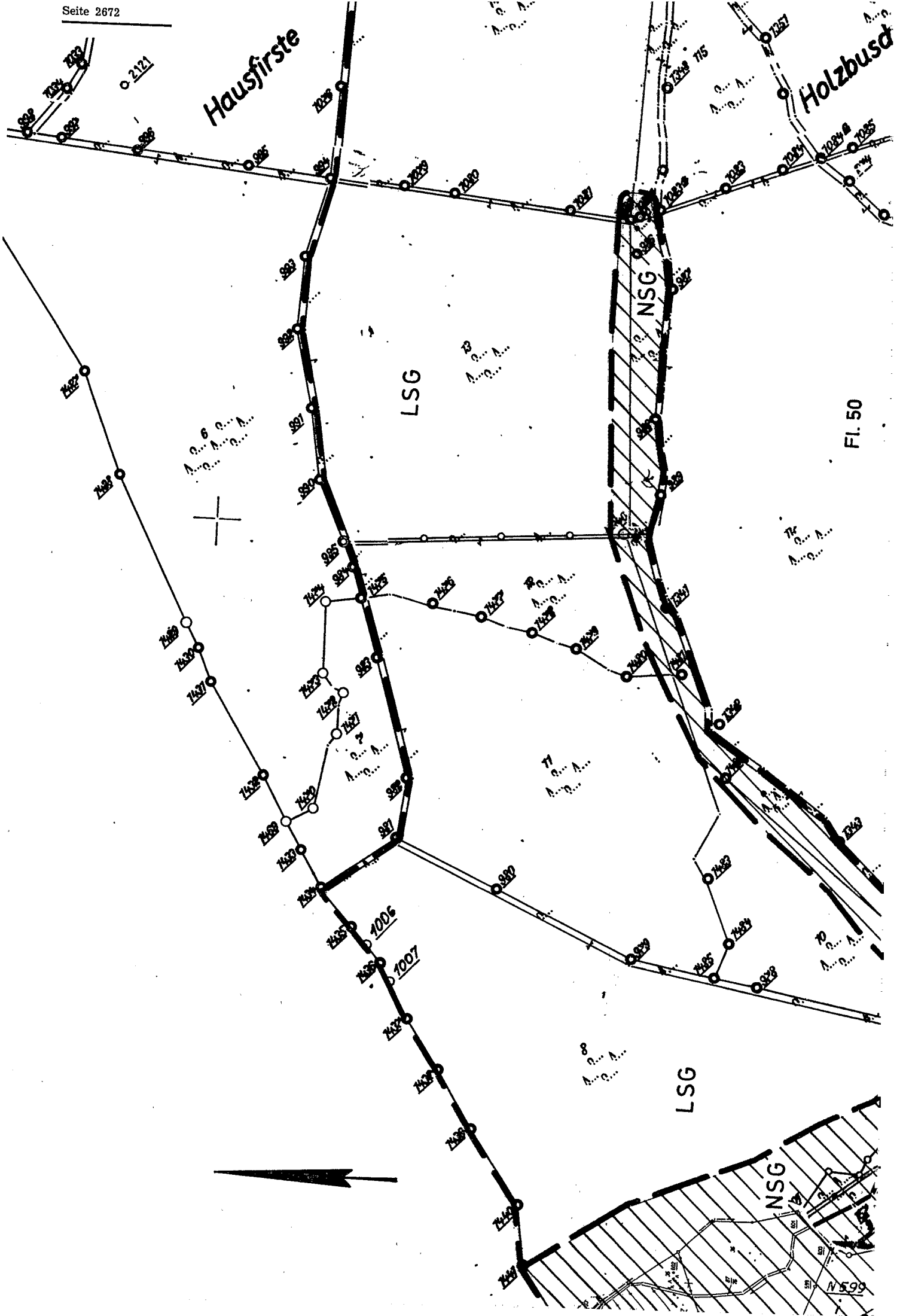


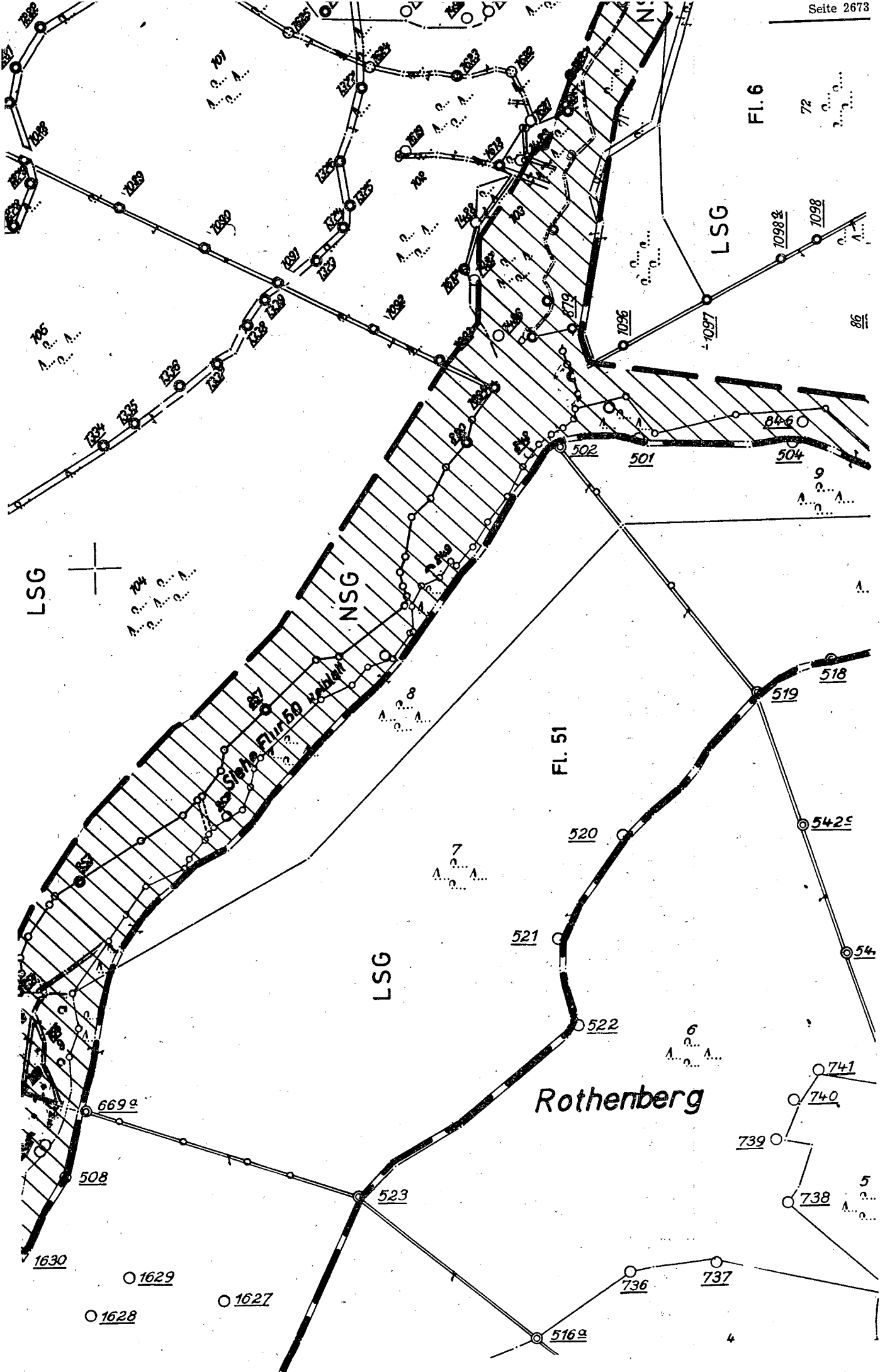




Hausfirste

Holzbust





Fl. 6

72

LSG

NSG

LSG

Fl. 51

LSG

Rothenberg

○ 1629

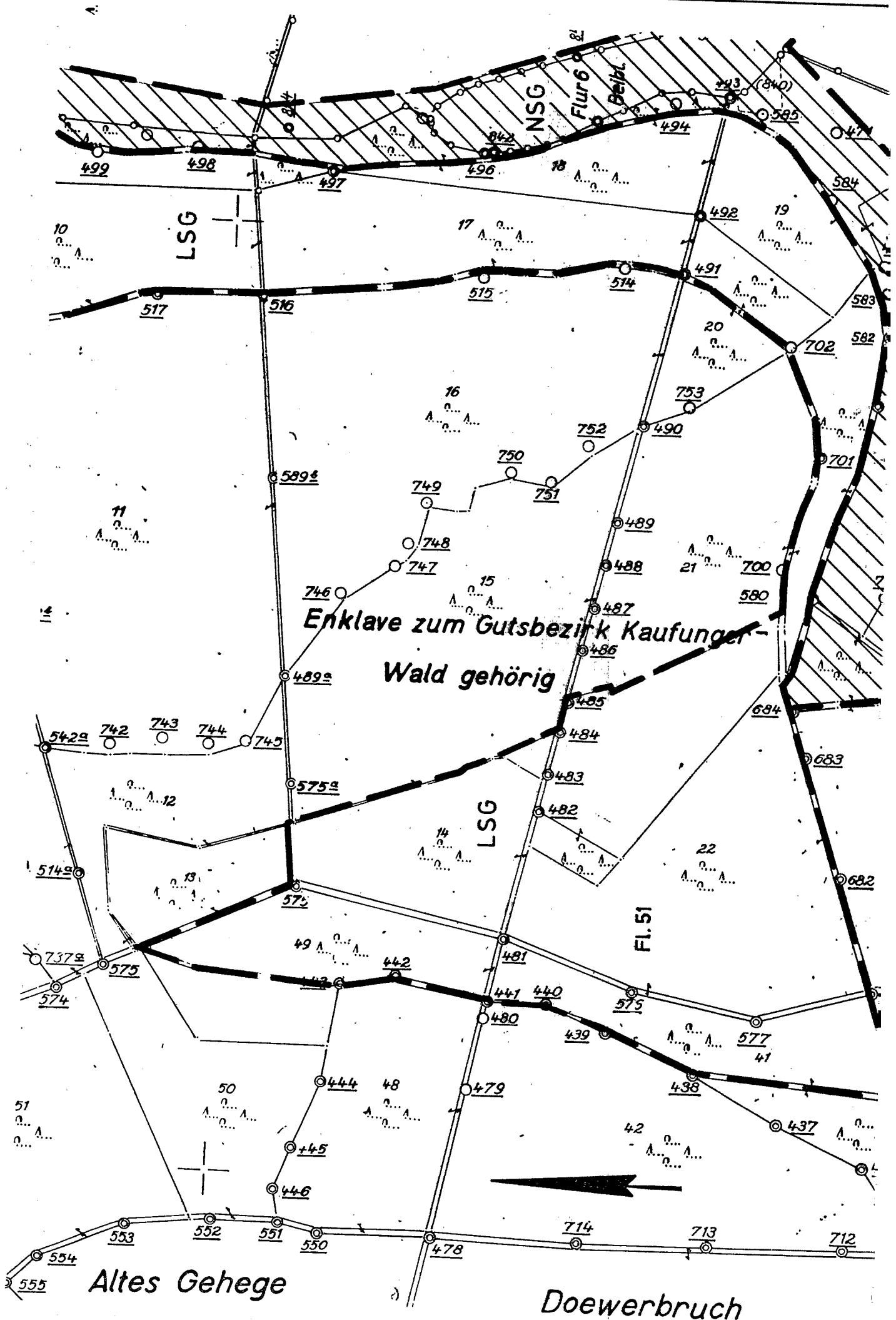
○ 1628

○ 1627

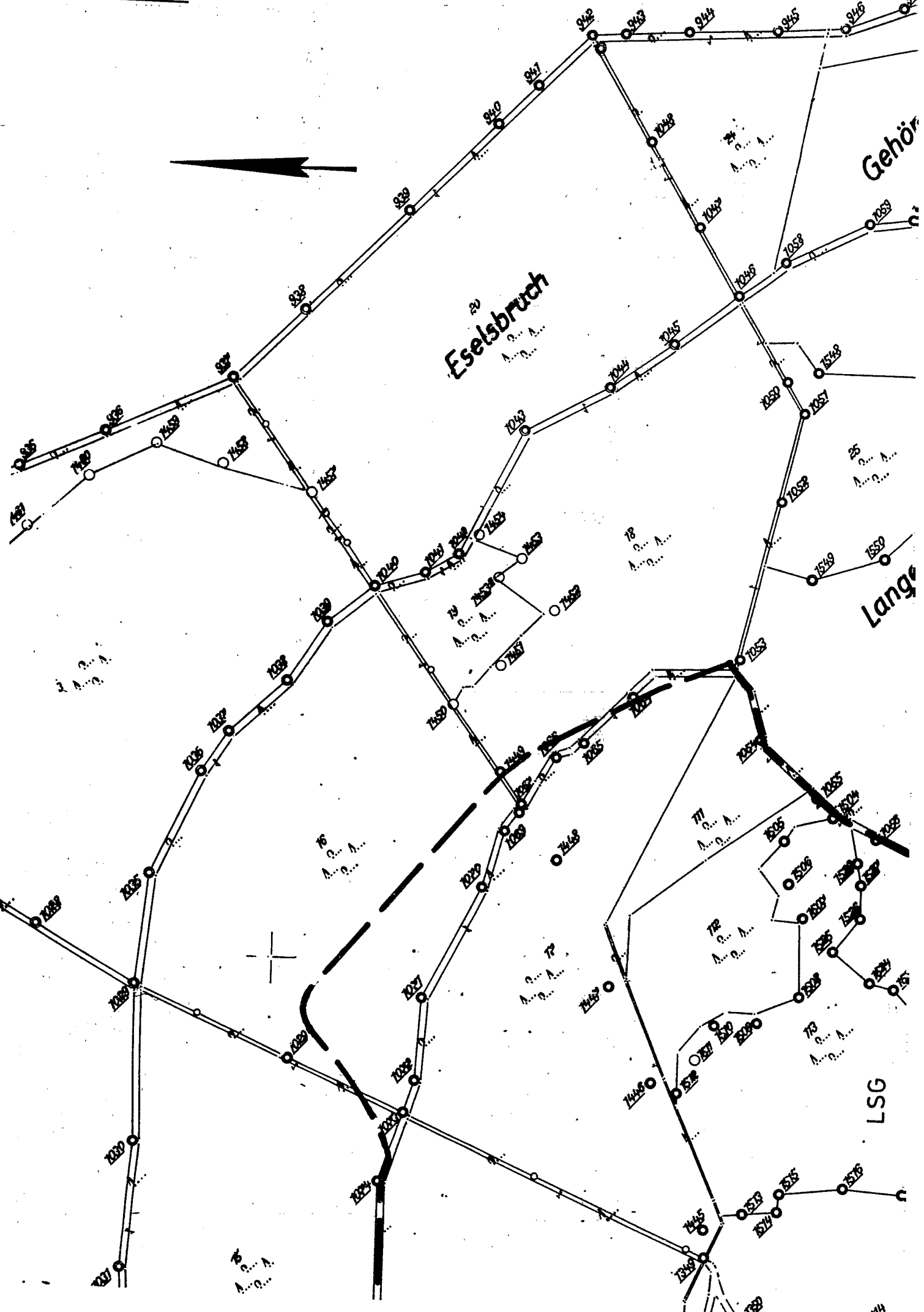
○ 516a

○ 736

○ 737







Eselsbruch

Gehör

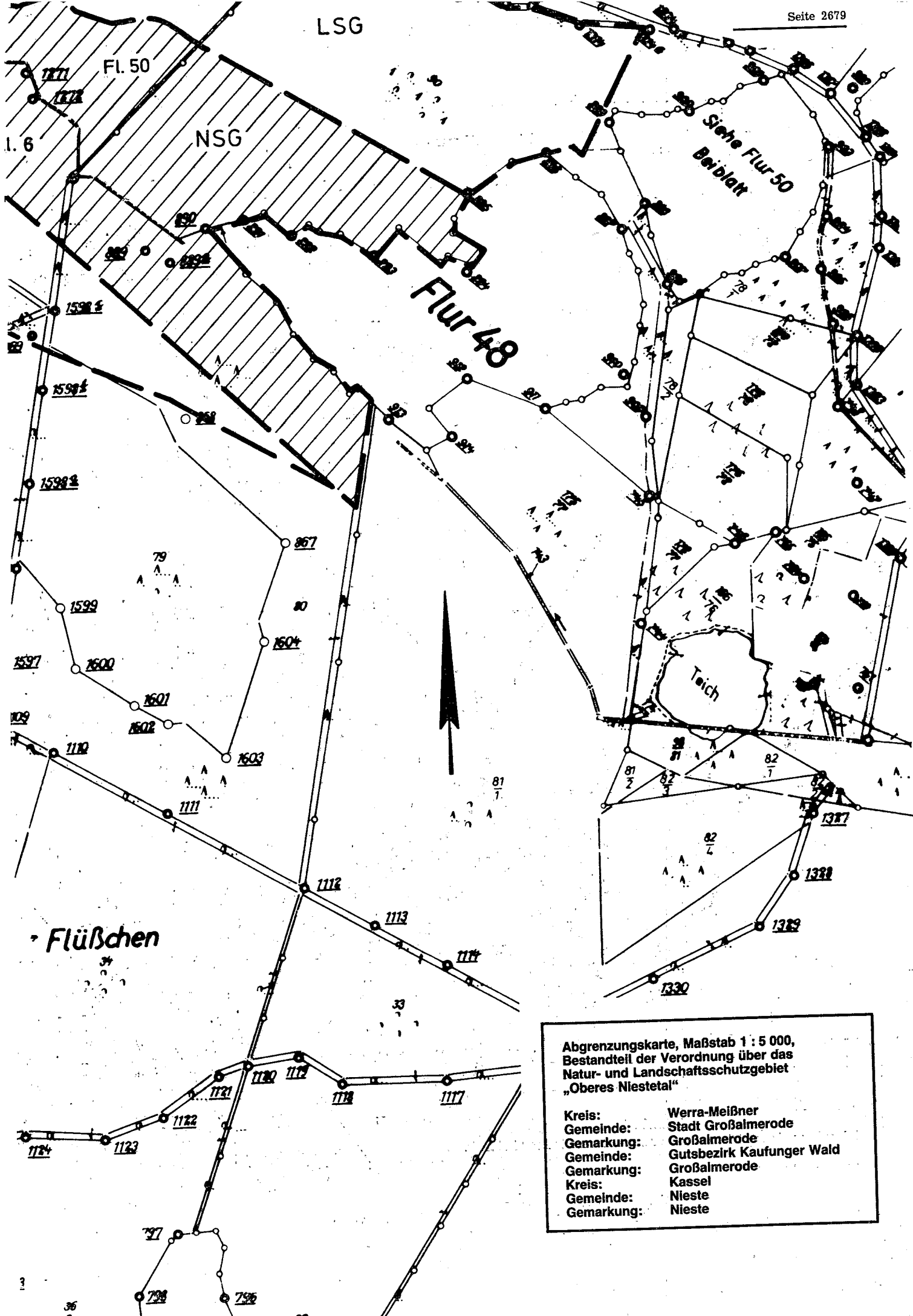
Lange

LSG









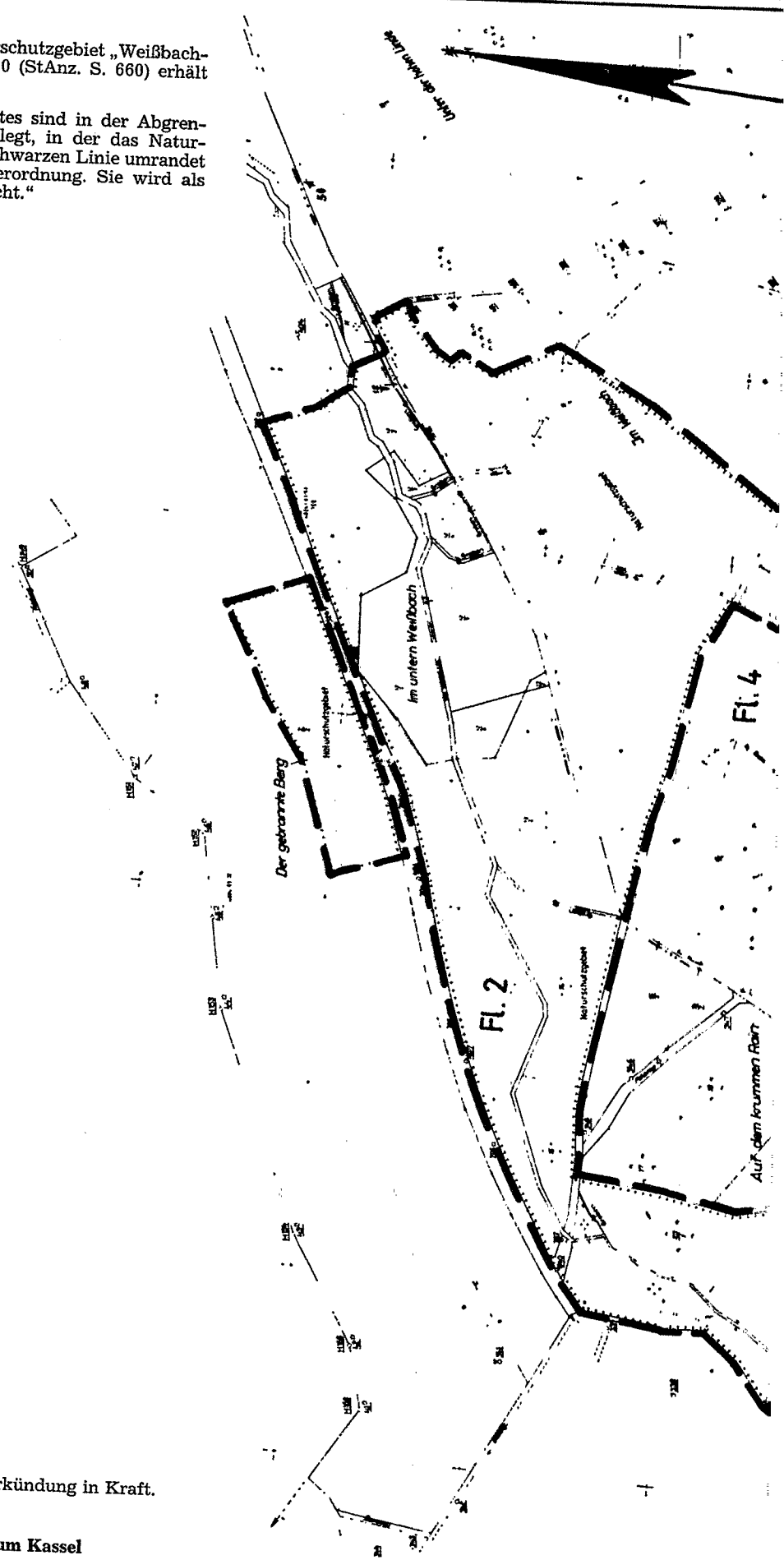
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Oberes Niestetal“

- |            |                           |
|------------|---------------------------|
| Kreis:     | Werra-Meißner             |
| Gemeinde:  | Stadt Großalmerode        |
| Gemarkung: | Großalmerode              |
| Gemeinde:  | Gutsbezirk Kaufunger Wald |
| Gemarkung: | Großalmerode              |
| Kreis:     | Kassel                    |
| Gemeinde:  | Nieste                    |
| Gemarkung: | Nieste                    |

**Artikel 46**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißbachtal bei Reichenbach“ vom 23. März 1990 (StAnz. S. 660) erhält folgende Fassung:

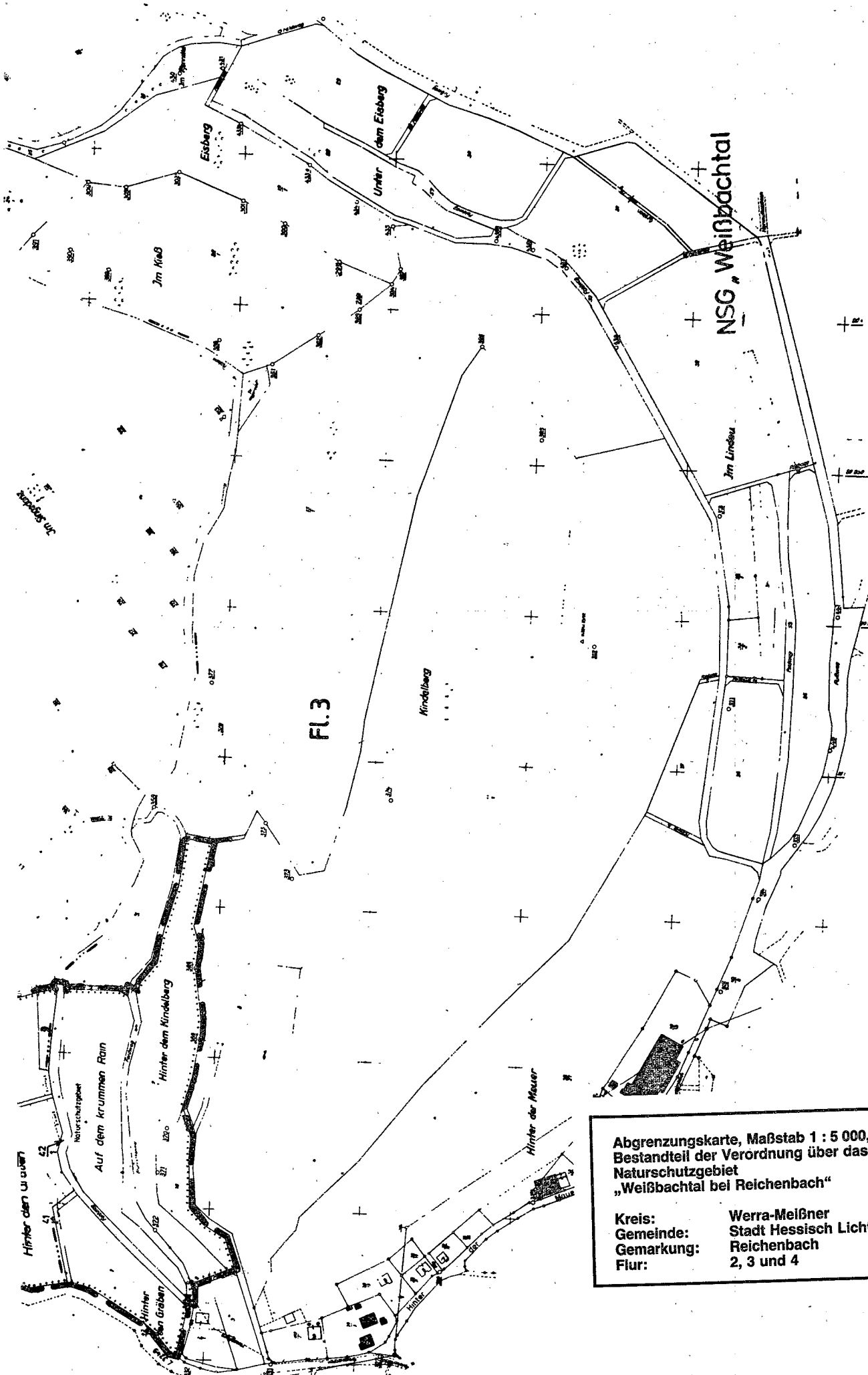
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



**Artikel 47**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Kassel, 21. Juli 1994

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 37/1994 S. 2561



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Weißbachtal bei Reichenbach“

Kreis:	Werra-Meißner
Gemeinde:	Stadt Hessisch Lichtenau
Gemarkung:	Reichenbach
Flur:	2, 3 und 4

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Berufsbildung im öffentlichen Dienst.** Ergänzbare Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von Herbert Fritzsche. Loseblattwerk, DIN A5, 48. und 49. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, 4014 S., 3 Spezialordn., 198,— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Die ergänzbare Textsammlung faßt das gesamte Berufsbildungsrecht für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst von der Einstellung des Auszubildenden bis zur Abschlußprüfung zusammen. Das Werk trägt dazu bei, die vielfältigen Fragen der Berufsbildung einschließlich der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Auszubildenden im öffentlichen Dienst in systematischer, praxisgerechter Ordnung überschaubarer und verständlicher zu machen.

Das Werk ist klar und übersichtlich gegliedert. Die beiden letzten Ziffern der jeweils fünfstelligen Kennziffern sind durchgängig und einheitlich jeweils einem bestimmten Zuständigkeitsträger (Bund, Land usw.) zugewiesen. Auf diese Weise wird nicht nur ein Vergleich der einschlägigen Regelungen wesentlich erleichtert, sondern auch der schnelle und gezielte Zugriff zu den gesuchten Vorschriften und Bestimmungen ermöglicht. Außerdem entfällt dabei für den Benutzer die oft zeitraubende Suche nach den zahlreichen Ausbildungsregelungen in den Gesetz-, Ministerial- und Amtsblättern.

Die 48. und 49. Ergänzungslieferung enthalten zahlreiche neue Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen des Bundes und der Länder. Für Hessen enthält die 48. Lieferung die Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte(r).

Das Werk befindet sich damit auf dem Bearbeitungsstand vom Juni 1994.

Regierungsberrat Ewald Ickstadt

**Schönfelder plus: Deutsche Gesetze auf CD ROM.** Verfassungsrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht. 1994, CD ROM in Jewelbox. Bedrucktes Inlay, rd. 16 S., Einstiegs-CD, 168,— DM (Beck CD-ROM Texte, Aktualisierungen je nach Aktivität des Gesetzgebers, 128,— DM). Edition 1, Februar 1994, für WINDOWS. ISBN 3-406-38396-3.

Ist das die Zukunft? Der Gesetzesanwender schaltet seinen PC ein, klickt mit seiner Maus auf der Windows-Ebene das Symbol für die „Schönfelder CD“ an und sucht mit wenigen Handgriffen entweder die Normen, die er benötigt oder informiert sich durch Stichworte über eine ihn interessierende Rechtslage, um sich dann alles auf dem Bildschirm anzuschauen oder es auszudrucken oder alles sogleich in den gerade bearbeiteten Text einzubinden. Das klingt so einfach — und so ist es auch!

Der Beck-Verlag hat sich auf den Markt mit moderner Computer-Technik eingestellt. Er bringt seit kurzem seine von Schönfelder begründeten „Deutsche Gesetze“ auf CD auf den Markt. Benötigt wird ein PC mit mind. einem 386er Prozessor und 2 MB RAM sowie 2 MB freiem Speicherplatz auf einer Festplatte und einem CD-ROM-Laufwerk sowie bezüglich der Software mind. Windows 3.1. Eine Maus sollte aus Komfortgründen vorhanden sein, ist aber nicht zwingend erforderlich. Diese Anforderungen erfüllt heute jeder halbwegs moderne PC spielend. Installiert wird die Schönfelder-CD durch Aufruf eines setup-Programmes, welches schnell und problemlos nur noch kurz angeklickt werden muß, um in den Schönfelder zu gelangen. Neben den auch im gedruckten Schönfelder erhältlichen Informationen bietet die CD noch einige Extras: PatG, PatGebG, PatAnmVO und GebrMG, weswegen der Verlag sein Produkt auch „Schönfelder plus“ nennt. Das „plus“ kann aber auch für den Umgang mit den Texten auf der CD stehen. Man kann sie nämlich in vielfältiger Weise verarbeiten: Außer dem Lesen auf dem Bildschirm kann man sich ein Protokoll mit häufig verwendeten Vorschriften anlegen, um sie dann ganz besonders leicht und schnell aufzurufen, man kann sich Anmerkungen zum Gesetzestext notieren (wie im Buch, nur komfortabler und umfangreicher) und man kann sich jede gewünschte Norm kopieren, entweder in eine eigene Vorschriftensammlung auf der Festplatte oder direkt in einen Text. Selbstverständlich kann man jede Norm auch ausdrucken. Erheblich umfangreicher und komfortabler als im gedruckten Werk sind auch die Suchmöglichkeiten. Man kann durch Eingabe eines oder mehrerer verknüpfter Suchworte nachsehen, in welchen Bereichen es welche Regelungen gibt, man kann Querverweisungen ohne lästiges Blättern und noch lästigerem Zurückblättern sofort nachgehen, ein Mausklick genügt. Man kann sich verschiedene Normen gleichzeitig zeigen lassen oder man kann sie nacheinander „durchblättern“.

Wer nun meint, für diese umfangreiche Anwendungen zunächst einen Computerkurs besuchen zu müssen, der irrt. Wer mit Windows umgehen kann, kann in 15 Minuten auch mit der Schönfelder-CD umgehen. Solange dauert das Studium des kurzen aber ausreichenden Anleitungsbuches und das Ausprobieren der Funktionen. Über drei Befehlszeichen (Inhalt, Index und Suche) lassen sich fast alle Wünsche erfüllen. Auch eine Hilfe-Funktion steht zur Verfügung, die schnell und zuverlässig die Befehle und Funktionen erläutert. Wenn man sich einmal eingearbeitet hat — so jedenfalls ging es dem Rezensenten — will man sehr schnell nicht mehr auf die komfortable Arbeitsweise verzichten. Eine ganz wichtige Neuerung muß noch erwähnt werden. Das lästige Einsortieren der Ergänzungslieferungen fällt weg. Abonnenten der Updates erhalten — so der Verlag — jährlich 2–3 neue CD's. Die alte CD kann man behalten, sie muß nicht zurückgegeben werden, was

wichtig für diejenigen ist, die gelegentlich mit einer alten Gesetzesfassung arbeiten müssen.

Alles bisher Geschilderte klingt positiv, so daß der Einführung der neuen Technik beim Lesen von Gesetzestexten bei denjenigen, die über eine entsprechende technische Ausstattung verfügen, eigentlich nichts im Wege steht. Wenn da nicht der Preis wäre! Die erste CD kostet 168,— DM, was ein stolzer Preis ist, durch den sicher viele vom Kauf der CD eher abgeschreckt als motiviert werden. Was aber der Einführung der neuen Technik noch mehr im Wege steht, ist der Preis für die Updates, der bei 128,— DM pro CD (nicht etwa pro Jahr) liegen soll, was ein Vielfaches dessen ist, was für die Ergänzungslieferungen auf Papier jährlich aufzuwenden ist. Für viele ist dies nicht akzeptabel. So dürfte sich der Beck-Verlag bei der Einführung der neuen Technik selbst am meisten im Weg stehen; darüber sollte man im Verlag einmal nachdenken.

Wie wäre es doch so schön, wenn man die Idee, Gesetze von der CD abzufragen, weiterspinnen könnte. Warum nicht Schönfelder und Sartorius auf einer CD? Platz wäre auf der silbernen Scheibe genug. Warum nicht auch Landesgesetze hinzufügen? Man könnte sich noch einige andere sehr interessante Kombinationen in Verbindung mit Kommentierungen vorstellen. Und das dann alles für einen akzeptablen Preis, der jedenfalls nicht über dem der gedruckten Werke liegen darf, da doch die Herstellungskosten einer CD erheblich geringer sind. Das wäre dann die Zukunft!

Richter am VG Rainer P. Eckert

**Geschichte der Staatsbehörden in Schwarzburg-Rudolstadt.** Von Ulrich Heß (Hrsg. von Peter Langhof) 1994, 200 S., geb., 60,— DM (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe Bd. 2), Gustav Fischer Verlag, Jena und Stuttgart. ISBN 3-334-60503-5

Verwaltungsgeschichte als Teil der Verwaltungswissenschaften kann ihren Beitrag leisten zum Verständnis längerfristiger Entwicklungen im Verwaltungshandeln, bei Trendmarkierungen und Strukturanalysen. Sie konkretisiert sich in der Behörden-geschichte einzelner Verwaltungsräume und ist damit, sofern sie nicht den Schritt zu einer vergleichenden Verwaltungsgeschichte vollzieht, notwendigerweise in Inhalt und Aussage regional gebunden. Dies trifft zunächst auch auf die hier anzuzeigende „Geschichte der Staatsbehörden in Schwarzburg-Rudolstadt“ zu. Die Arbeit, die schon seit 33 Jahren im Manuskript vorliegt, aber zu DDR-Zeiten nicht gedruckt werden konnte, wurde aus dem Nachlaß des verdienten Thüringer Archivars und Historikers Ulrich Heß (1921–1984) veröffentlicht und bildet gleichsam das Pendant zu der schon 1943 erschienenen „Geschichte der Behördenorganisation in Schwarzburg-Sondershausen“ von Hans Eberhardt, der sie auch angeregt und gefördert hatte.

Daß die Behörden-geschichte eines verschwundenen Duodez-Fürstentums, dessen Name und Umfang nach der letzten Gebietsreform in Thüringen (1994) nicht einmal mehr als Sitz eines Landratsamts oder in den Kreisgrenzen auf der Landkarte erscheinen, gleichwohl überregionales Interesse beanspruchen darf, ist darin begründet, daß es sich hier um eine in der Bewältigung, Gliederung und Darstellung des Stoffes schlechthin muster-gültige Arbeit handelt, die gleichzeitig einen wertvollen Baustein zu jeder Art von vergleichender Verwaltungsgeschichte liefert.

Die Arbeit ist in zwei Hauptabschnitte ungefähr gleichen Umfangs, aber unterschiedlicher Gewichtung eingeteilt. Teil I behandelt auf 50 Seiten die Zeit des Absolutismus von 1574 bis 1850, also fast 300 Jahre, der zweite Abschnitt — von der Verwaltungsreform 1850 bis zur Auflösung des Freistaats Schwarzburg-Rudolstadt — umfaßt auf 80 Seiten ca. 70 Jahre.

Zentralbehörden und nachgeordnete Instanzen sind in ihrer personellen Zusammensetzung und nach ihren Ressortzuständigkeiten erfaßt und beschrieben, wobei die besondere und, wie aus der Darstellung hervorgeht, retardierte Entwicklung Schwarzburg-Rudolstadts durchaus im Kontext mit den entsprechenden Abläufen in den thüringischen Nachbarstaaten und in Preußen gesehen wird. Klar herausgearbeitet wird auch die Abhängigkeit der Verwaltungsstrukturen von den jeweiligen verfassungsrechtlichen und politischen Entscheidungen. Damit gewinnt die Darstellung eine über die bloße Betrachtung der Behörden und ihrer Zuständigkeiten hinausgreifende Dimension.

Aber auch die im Anhang untergebrachten Orts- und Behördenverzeichnisse — wie immer bei Ulrich Heß vollständig, präzise und übersichtlich zusammengestellt — und die Kurzbiographien der leitenden Beamten besitzen ihren Wert als praktisches Informations- und Nachschlagemittel. Den hessischen Leser wird vielleicht interessieren, daß ein Hesse aus Kassel, Friedrich Wilhelm von Starck, bis 1866 in kurhessischen Diensten, dann preußischer Landrat in Marburg, ab 1888 als leitender Minister in Rudolstadt mit der Ressorttrennung in der Verwaltungsspitze eine vorsichtige Modernisierung der alt-schwarzburgisch-biedermeierischen Verhältnisse einleitete.

Der Historischen Kommission für Thüringen und vor allem dem Herausgeber Peter Langhof ist zu danken, daß die mühevoll vorbereitete Drucklegung des Manuskripts in relativ kurzer Zeit abgeschlossen werden konnte und damit ein weiteres Werk von Ulrich Heß, der mit Leib und Seele Archivar war, aber unter DDR-Verhältnissen in seinem Beruf nicht glücklich werden konnte, der Öffentlichkeit endlich zugänglich ist.

Archivdirektor Dr. Fritz Wolff

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 12. SEPTEMBER 1994

Nr. 37

## Güterrechtsregister

### 4049

Neueintragen beim Amtsgericht Gelnhausen

GR 854 — 26. 8. 1994: Schreier, Lothar Wolfgang, geboren am 5. 4. 1968, und Schreier geb. Baumann, Birgit Anneliese, geboren am 11. 6. 1969, beide wohnhaft in Biebergemünd, Ortsteil Bieber. Durch Vertrag vom 27. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 855 — 26. 8. 1994: Vormwald, Volker Helmut, geboren am 10. 11. 1962, und Vormwald geb. Huth, Maria Anna, geboren am 13. 2. 1955. Ehemann wohnhaft in Linsengericht, Ortsteil Geislitz. Ehefrau wohnhaft in Biebergemünd, Ortsteil Wirtheim. Durch Vertrag vom 29. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 856 — 1. 9. 1994: Cikrak, Gültekin, geboren am 3. 5. 1963, und Dunker-Cikrak geb. Dunker, Rita, geboren am 13. 6. 1957, beide wohnhaft in Bad Orb. Durch Vertrag vom 17. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 1. 9. 1994 Amtsgericht

### 4050

42 GR 811 — Neueintragung — 30. 8. 1994: Nölke, Reinhold, geboren am 2. 4. 1936, wohnhaft Mörfelden-Walldorf, Nölke, Ellen, geb. Nüsslein, geboren am 19. 3. 1939, wohnhaft ebenda. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 30. 8. 1994 Amtsgericht

### 4051

4 GR 360 — Neueintragung — 4. 8. 1994: Eheleute Erwin und Gabriele Knaak geb. Mohr, beide wohnhaft: Flörsheim. Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hochheim am Main, 29. 8. 1994 Amtsgericht

### 4052

7 GR 950 — Neueintragung — 19. 8. 1994: Eheleute Hubert Franz Mazurek, geboren am 27. 3. 1960, und Benedikte Monika, geb. Prashmo, geboren am 13. 3. 1971, wohnhaft Diezer Straße 98, 65549 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 19. 8. 1994 Amtsgericht

### 4053

7 GR 951 — Neueintragung — 19. 8. 1994: Eheleute Helmut Ott und Sylvia, geb. Schulz, Grabenstraße 54, 65549 Limburg a. d. Lahn, der Ehemann geboren am 9. 3. 1962, die Ehefrau geboren am 10. 11. 1962. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 19. 8. 1994 Amtsgericht

### 4054

Neueintragen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5428 — 24. 8. 1994: Eheleute Werner Horst Hoffmann und Inge Hoffmann geb. Nohl, wohnhaft in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5429 — 24. 8. 1994: Eheleute Manfred Schämer und Cornelia Rosi Schämer geb. Filsinger, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5430 — 24. 8. 1994: Eheleute Karl-Heinz Langheld und Sabine Langheld geb. Ferling, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5431 — 24. 8. 1994: Eheleute Marius Spandole und Brigitta Spandole geb. Schienke, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5432 — 24. 8. 1994: Eheleute Harald Erich Paselk und Maravillas Fajardo-Paselk geb. Fajardo Canet, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 24. 8. 1994 Amtsgericht, Abt. 5

## Vereinsregister

### 4055

4 VR 728 — Neueintragung — 24. 8. 1994: Geflügelzuchtverein 1907 Lorsch, Lorsch.

Bensheim, 26. 8. 1994 Amtsgericht

### 4056

4 VR 729 — Neueintragung — 24. 8. 1994: Kreisverband Bergstraße der Europa-Union, Heppenheim.

Bensheim, 26. 8. 1994 Amtsgericht

### 4057

VR 239 — Neueintragung — 30. 8. 1994: Behinderten-Sport-Gemeinschaft e. V. Butzbach; Sitz: 35510 Butzbach.

Butzbach, 30. 8. 1994 Amtsgericht

### 4058

6 VR 277 — Veränderung — 23. 8. 1994: Fritz und Paul Hempfing-Fonds, Unterstützungsverein der Firma Gebr. Hempfing, Eschwege. Die Mitgliederversammlung vom 24. März 1994 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Eschwege, 25. 8. 1994 Amtsgericht

### 4059

6 VR 479 — Neueintragung — 3. 9. 1993: Umweltschutzverein Meißner, Meißner-Weidenhausen. Die Mitgliederversammlung vom

13. Juni 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Eschwege, 3. 9. 1994 Amtsgericht

### 4060

6 VR 486 — Veränderung — 3. 12. 1993: Fortbildungsverein für Jugendliche Waldkappel-Hetzerode, Waldkappel-Hetzerode. Die Mitgliederversammlung vom 8. Juli 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Eschwege, 23. 8. 1994 Amtsgericht

### 4061

VR 472 — Neueintragung — 15. 8. 1994: Bienenzüchterverein Lindenfels und Umgebung e. V., Lindenfels.

Fürth (Odw.), 24. 8. 1994 Amtsgericht

### 4062

VR 867 — Neueintragung — 27. 7. 1994: MoBiLE Verein für mobile Bildungsveranstaltungen, Jugendreisen und Erlebnispädagogik e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 27. 7. 1994 Amtsgericht

### 4063

VR 868 — Neueintragung — 8. 8. 1994: Kaninchenzuchtverein H 474 Bad Orb eingetragener Verein in Bad Orb.

Gelnhausen, 8. 8. 1994 Amtsgericht

### 4064

VR 1208 — Neueintragung — 31. 8. 1994: Freiwillige Feuerwehr Hadamar-Niederzeuzheim, Hadamar-Niederzeuzheim.

Hadamar, 31. 8. 1994 Amtsgericht

### 4065

8 VR 626 — Neueintragung — 24. 8. 1994: Verein zur Förderung und Pflege aufbauenden Denkens und Handelns (VDH) e. V., Langen.

Langen, 24. 8. 1994 Amtsgericht

### 4066

7 VR 761 — Neueintragung — 24. 8. 1994: Singkreis Blumenrod e. V., Sitz: Limburg-Blumenrod.

Limburg a. d. Lahn, 24. 8. 1994 Amtsgericht

### 4067

VR 1701 — Neueintragung — 26. 8. 1994: „Theater-Freunde“ Niederwalgern, Sitz: Weimar-Niederwalgern.

Marburg, 26. 8. 1994 Amtsgericht

### 4068

VR 1702 — Neueintragung — 26. 8. 1994: Verein für Aus- und Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen, Sitz: Marburg.

Marburg, 26. 8. 1994 Amtsgericht

**4069**

VR 1590 — Neueintragung — 18. 8. 1994: Europäisches Institut für Osmologie und integrierten Umweltschutz „osmo institut“, Sitz: Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 24. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 5

## Liquidationen

**4070**

Der Verein Scirocco-Team-Kinzigtal e. V. hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 1. August 1995 bei der Liquidatorin Dolores Montana, Südring 37, 63517 Rodenbach, anmelden.

Rodenbach, 24. 8. 1994

Die Liquidatorin

## Vergleiche — Konkurse

**4071**

1 N 30/94: Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma SWB Südwestbeteiligungen Kapitalanlagenvermittlung-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Rudolf Klepper, Frankfurter Straße 18, 61184 Karben, am 19. August 1994, 8.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Reuß in Friedberg.

Anmeldefrist bis zum 20. Oktober 1994.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. September 1994. Gläubigerversammlung im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3:

1. am 12. Oktober 1994, 11.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132 und 137 KO.

2. am 30. November 1994, 11.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Vilbel, 19. 8. 1994

Amtsgericht

**4072**

3 N 32/93: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma LUCO-SPRÜHMISCH-TECHNIC GmbH mit Sitz in Ortenberg,

a) Beschluß vom 22. August 1994: Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung wird bestimmt auf Donnerstag, den 20. Oktober 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3.

b) Beschluß vom 19. August 1994: Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 23 889,92 DM festgesetzt. Dem Konkursverwalter wird gestattet, diesen Betrag abzüglich des bereits erhaltenen Vorschusses in Höhe von 5 000,— DM der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 22. 8. 1994

Amtsgericht

**4073**

61 N 82/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Extratour Gesellschaft mit beschränkter Haftung Reiseservice Büro, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Hans Reitz, Frankfurter Straße

15, 64347 Griesheim, wohnhaft: Mühlstraße 60 a, 64283 Darmstadt, — Schuldnerin —, wird

1. Die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 32 942,95 DM (einschl. MwSt.), seine Auslagen auf 3 524,86 DM (einschl. MwSt.) festgesetzt.

3. Schlußtermin wird bestimmt auf

Mittwoch, den 5. Oktober 1994, 10.00 Uhr, Zimmer 213, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Darmstadt, 24. 8. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

**4074**

61 N 106/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der CCS Computer-Components-Sectorboost GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Greulich, Gerhart-Hauptmann-Straße 20, 64347 Griesheim, — Gemeinschuldnerin —, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung und zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf

Dienstag, den 4. Oktober 1994, 10.00 Uhr, Zimmer 213, II. Stock, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, bestimmt.

Darmstadt, 24. 8. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

**4075**

61 N 106/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der CCS Computer-Components-Sectorboost GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Greulich, Gerhart-Hauptmann-Straße 20, 64347 Griesheim, — Gemeinschuldnerin —, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 37 956,14 DM einschließlich Mehrwertsteuer, seine Auslagen auf 390,22 DM einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt.

Darmstadt, 24. 8. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

**4076**

5 N 24/94: In der Konkursantragssache über das Vermögen der Firma Distelrath GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Rothenberger, An der Gernsbach 8—10, 35708 Haiger, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main, bestellt.

Zugleich wird heute, am Freitag, dem 26. August 1994, 14.00 Uhr, gegen die vorbenannte Konkursmasse auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Dillenburg, 26. 8. 1994

Amtsgericht

**4077**

5 N 20/94 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma EWL East-West-Logistik Speditionsgesellschaft mbH, Bergstraße 9, 35708 Haiger, gesetzlich vertreten durch Herrn Rolf Köhnen, Funkenbergstraße 11, 35745 Herborn-Seelbach, wird heute, am 1. September 1994, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41 / 4 50 94.

Bis zum 20. November 1994 sind Konkursforderungen bei Gericht anzumelden.

Die Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Konkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf

Montag, den 26. September 1994, 9.00 Uhr.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf

Montag, den 5. Dezember 1994, 9.00 Uhr.

Terminsort: Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Erdgeschoß, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die aus den Sachen abgesonderte Befriedigung erlangt wird, dem Konkursverwalter bis zum 30. September 1994 anzeigen.

Post-, Telefon- und Telegraphensperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder des Konkursverwalters.

Dillenburg, 1. 9. 1994

Amtsgericht

**4078**

81 N 51/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 9. 1994 verstorbenen Herrn Helmut Hermann Ruths, wohnhaft gewesen: Lahnstraße 9, 60326 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 641,36 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 55,90 DM bevorrechtigte und 128,40 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht — Konkursgericht —, Az.: 81 N 51/94, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 25. 8. 1994

Der Konkursverwalter  
Andreas Netzer  
Rechtsanwalt

**4079**

81 N 361/86 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K-tel International GmbH, Schlitzer Straße 6—10, 60386 Frankfurt am Main, vertreten durch die eingetragenen Geschäftsführer Reinhard Becker und Philip Kives, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).



Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind gemäß §§ 91 I KO, 13 VergVO festgesetzt:

- a) für Herrn Günter Witt: 4 500,— DM Vergütung und 200,— DM Auslagen;  
 b) für Herrn Rechtsanwalt Dr. Axel Meyer-Wölden: 4 500,— DM Vergütung und 1 595,75 DM Auslagen, zuzüglich 914,36 DM MwSt.;  
 c) für Herrn Dipl.-Kfm. Bodo Jung: 71 500,— DM Vergütung zuzüglich 10 725,— DM MwSt. und 2 080,82 DM Auslagen zuzüglich 312,12 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 26. 7. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4080

81 N 447/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in der Firma Maywald Immobilien- und Investitionsberatungs GmbH u. Co., Eschenheimer Anlage 26, 60318 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 13. 7. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4081

81 N 722/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 2. Mai 1993 verstorbenen Frau Margarete Gräf geb. Stork, wohnhaft gewesen: Alexanderstraße 30, 60489 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Montag, den 17. Oktober 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 3 654,50 DM,  
 b) Auslagen: 29,67 DM,  
 jeweils einschl. Steuer.

Frankfurt am Main, 22. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4082

81 N 843/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Adolf Jakob Schmalenberg, verstorben am 27. 2. 1993, wohnhaft gewesen: Harkortstraße 13, 60386 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Donnerstag, den 6. Oktober 1994, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 1 910,— DM,  
 b) Auslagen: 29,— DM,  
 jeweils einschl. Steuer.

Frankfurt am Main, 19. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4083

81 N 375/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der SAWECO STYLE GmbH Textilien Import und Vertrieb, Frankfurter Straße 70—72, 65760 Eschborn, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Samuel Weinberger, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 14. 7. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4084

81 N 416/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Gerhard Hinz, De-Neufville-Straße 30, 60599 Frankfurt am Main, Inhaber eines Geschäfts für Werbephotografie in der Fischerfeldstraße 13, 60311 Frankfurt am Main, wird zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 134 KO (Grundstücksverkauf) Termin auf

Donnerstag, den 6. Oktober 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34, II. Stock, Zimmer 283, anberaumt.

Frankfurt am Main, 4. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4085

81 N 717/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mollig bis Dick aber Chic Mode GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Grytz, Kaiserstraße 9, 60311 Frankfurt am Main, wird mangels einer ausreichenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Frankfurt am Main, 17. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4086

81 N 361/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Dikeos GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Georges Dikeos, Reuterweg 47, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 52 298,94 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: Vorrechtsforderungen I/I in Höhe von 3 016,39 DM, Vorrechtsforderungen I/II in Höhe von 15 884,21 DM, Vorrechtsforderungen I/III in Höhe von 448,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 774 889,62 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 30. 8. 1994

Der Konkursverwalter  
 Manfred Burghardt  
 Rechtsanwalt

#### 4087

81 N 66/94: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KIMA Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Müller, Wilhelm-Hauff-Straße 6, 60325 Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 66/94, Amtsgericht Frankfurt am Main.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO befriedigt werden.

Frankfurt am Main, 30. 8. 1994

Der Konkursverwalter  
 Andreas F. Netzer  
 Rechtsanwalt

#### 4088

N 59/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MCZ Meßanlagenbau & Computertechnik Zapf GmbH, Die Sang 6, 61191 Rosbach v. d. Höhe, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 1. 9. 1994

Der Konkursverwalter  
 Bernd Reuss  
 Rechtsanwalt

#### 4089

N 39/93: In der Konkursache der Firma Marketing Service Erkelenz GmbH in Calden, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Erkelenz, wohnhaft Mühlenbergstraße 17 b, 34379 Calden-Westuffeln — z. Z. Justizvollzugsanstalt Kassel — wird das Konkursverfahren aufgehoben.

Fritzlar, 26. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4090

24 N 82/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehlke Import-Export GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer und Kaufmann Thomas Ehlke, Farmstraße 42, 64546 Mörfelden-Walldorf, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Groß-Gerau, 18. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4091

24 N 83/94: In dem Konkursantragsverfahren gegen die JSC-Datentechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Schmidbauer, An der Brücke 8—10, 64546 Mörfelden-Walldorf, wird heute, am 12. August 1994, zur Sicherung der Masse gegen die Gemeinschuldnerin angeordnet:

1. das allgemeine Veräußerungsverbot,
2. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Gemeinschuldnerin,
3. die allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester und Gutachter wird bestimmt: Rechtsbeistand und Diplom-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 26. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4092

24 N 87/94: In dem Konkursantragsverfahren der BSM Baustellenservice Murken GmbH, Industriestraße 15, 65474 Bischofsheim, vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Henning, Am Mittelpfad 38 a, 65468 Trebur, wird heute, am 12. August 1994, zur Sicherung der Masse gegen die Gemeinschuldnerin angeordnet:

1. das allgemeine Veräußerungsverbot,
2. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Gemeinschuldnerin,
3. die allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester und Gutachter wird bestimmt: Rechtsbeistand und Diplom-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 26. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4093

4 N 22/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 1. 1992 in Idstein verstorbenen Herrn Erwin Speier, zuletzt wohnhaft Am weißen Stein 29, Idstein, ist nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Idstein, 23. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4094

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Georg Waldemar Brehm, wohnhaft gewesen in 34260 Kaufungen, Dorfstraße 20, Az.: 652 N 174/93, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von z. Z. 7 589,08 DM, zu berücksichtigten sind Forderungen

- der Rangklasse II Vorrecht mit 8 933,— DM,
- der Rangklasse III Vorrecht mit 10,— DM,
- der Rangklasse VI nicht bevorrechtigt mit 2 617,64 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus beim Amtsgericht, 34111 Kassel, Frankfurter Straße 9, Konkursabteilung, 5. Stock, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 26. 8. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Jürgen Pflug  
Rechtsanwalt

#### 4095

7 N 87/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BST Beratung, Service, Training GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 28, 63322 Rödermark**, vertreten durch die Geschäftsführerin Monika Jonalik, Tannenstraße 7 a, 63110 Rodgau, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von insgesamt 10 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 18. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4096

7 N 52/94 — **Beschluß:** In der Konkursantragsache betreffend das Vermögen der **Firma Norm-Bau GmbH, Lise-Meitner-Straße 17, 63303 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer Oktay Sükan, Hebelstraße 10, 60318 Frankfurt am Main, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 29. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4097

7 N 90/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Lithodrom Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Inge Weber und Renate Buchholz-Hennecker, Luisenstraße 81, 63067 Offenbach am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 20. 6. 1994

Amtsgericht

#### 4098

3 N 17/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns August Kurz, Am Schwimmbad 4, 34633 Ottrau**, handelnd unter der Firma **Auto-Kurz**, wird der auf Freitag, 9. 9. 1994, 10.00 Uhr, angesetzte Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wegen Terminüberschneidung des Konkursverwalters aufgehoben.

Neuer Termin wird anberaumt auf Freitag, den 23. September 1994, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Zimmer 12, mit den oben bezeichneten Tagesordnungspunkten.

Schwalmstadt, 23. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 3

#### 4099

N 66/94: Über das Vermögen der **Firma Dr. Anton und Partner GmbH, Babenhäuser**

**Straße 32—34, 63500 Seligenstadt**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Wilma Hedwig Schließmann, ist am 29. August 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Lothar Winkler, Schillstraße 2, 63067 Offenbach.

Konkursforderungen sind bis 12. Oktober 1994 zweifach bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

Montag, den 10. Oktober 1994, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 14. November 1994, 9.30 Uhr, jeweils im Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1, im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. September 1994.

Seligenstadt, 29. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4100

4 N 26/92 — **Beschluß:** Das am 25. Juni 1993 über das Vermögen des **Hans-Gert Hinz, Usingen**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt**. Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

Usingen, 24. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4101

4 N 48/94 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Usta GmbH**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Serif Usta, Wiesenau 3, 61267 Neu-Anspach, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 30. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4102

3 N 6/94: Konkursverfahren über das Vermögen des **Haldun Cagan, Inhaber des Bistros Botanic, Weingartenstraße 17, 35576 Wetzlar**. Das am 3. März 1994 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wetzlar, 24. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4103

3 N 7/94: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Elmshäuser Elektronik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Haldun Cagan, Weingartenstraße 17, 35576 Wetzlar. Das am 3. März 1994 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wetzlar, 25. 7. 1994

Amtsgericht

#### 4104

3 N 44/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Armbrüster Baustoffhandel GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Fred Uhlemann, Nelkenweg 1, Buseck, ist die Sequestration beendet und das Veräußerungsverbot aufgehoben.

Wetzlar, 26. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4105

62 N 145/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Dr. med. Nikola Nikolich, Wiesbaden, Pfitzerstraße 7**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Wiesbaden, 22. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 62

#### 4106

62 N 126/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Helmut Malkmus**, verstorben zwischen dem 12./13. 6. 1992 in Wiesbaden, zuletzt wohnhaft gewesen in Bleichstraße 45, Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 10. Oktober 1994, 11.00 Uhr, auf Saal 402 des Amtsgerichts, Nebenstelle Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Vorschußzahlung durch die Gläubiger zur Verfolgung von Ansprüchen bzgl. in Spanien gelegenen Grundbesitz,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 24. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4107

62 N 249/93: Über das Vermögen der **Astex Textil-Handel GmbH, Holzstraße 11 b, 65197 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Erol Kocatürk, wird heute, am 24. August 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Wiesbaden, Rheinstraße 19.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. Oktober 1994.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. Oktober 1994.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, dem 31. Oktober 1994, 9.00 Uhr, Zimmer 402, Amtsgericht.

Wiesbaden, 24. 8. 1994

Amtsgericht

#### 4108

62 N 40/94: Über den Nachlaß des **Willi Siegfried Rodig**, geboren am 9. 9. 1934 in Bischofswerda, verstorben am 22. 4. 1993 in Wiesbaden, Schumannstraße 6, wird heute, am 24. August 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Wiesbaden, Rheinstraße 19.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. Oktober 1994.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. Oktober 1994.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, dem 31. Oktober 1994, 9.30 Uhr, Zimmer 402, Amtsgericht.

Wiesbaden, 24. 8. 1994

Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55

ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4109**

4 K 75/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Fehlheim, Band 38, Blatt 1426, Gemarkung Fehlheim, Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 32/31, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg 4, Größe 6,88 Ar,

soll am Montag, dem 5. Dezember 1994, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Becker, Peter Josef, Bensheim-Fehlheim,

b) Becker geb. Willwohl, Irmgard, Bensheim-Fehlheim, — in Gütergemeinschaft —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 925 000,— DM für ein Zweifamilien-Wohnhaus mit Grundstück Baujahr 1977/78.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 25. 8. 1994

Amtsgericht

**4110**

3 K 55/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 12, Blatt 510,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 6, Nr. 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 13, Größe 7,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. November 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1993/14. 12. 1993 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Hans-Werner Fröhlich, geboren am 10. 2. 1941, Altenstadt-Rodenbach,

b) Marlies Anni Fröhlich geb. Erle, geboren am 9. 8. 1947, Ehefrau zu a), Altenstadt-Rodenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 652 769,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 23. 8. 1994

Amtsgericht

**4111**

3 K 2/93: Die im Grundbuch von Oberwalluf, Bezirk Oberwalluf, eingetragenen Grundstücke,

Band 36, Blatt 1067, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 296/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Marktstraße 33 a, Größe 3,93 Ar,

Band 36, Blatt 1068, ein Drittel Miteigentumsanteil Abt. I, Nr. 4 an Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 296/3, Weg, Marktstraße, Größe 1,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. November 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville am Rhein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1993/22. 4. 1994 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Bert Wehle, Eltville am Rhein,

b) Sigrid Wehle geb. Siegwart, Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 5, Flurstück 296/1 auf 485 300,— DM, ein Drittel Anteil an Flur 5, Flurstück 296/3 auf 23 382,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 22. 8. 1994 Amtsgericht

**4112**

3 K 13/89: Die im Grundbuch von Hoheneiche, Band 17, Blatt 357, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hoheneiche, lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 102/2, Betriebsgelände, Ackerland, Reichensächser Straße 25, Größe 50,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 102/1, Betriebsgelände, Ackerland, Kläranlage, Reichensächser Straße 25, Größe 15,84 Ar, sollen am Mittwoch, dem 9. November 1994, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Thermo Glas GmbH i. L., Ringgau-Datterode, jetzt Wehretal-Hoheneiche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 18. 8. 1994

Amtsgericht

**4113**

2 K 47/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 31, Blatt 954,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viermünden, Flur 19, Flurstück 68/3, Gebäude- und Freifläche, Am Hegeberg 1, Größe 22,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. November 1994, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

ANA Holding Anstalt, Vaduz/Liechtenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 8. 1994 Amtsgericht

**4114**

84 K 352/93: Die im Grundbuch-Bezirk Sindlingen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 106, Blatt 3017, eingetragenen Grundstücke, alle Gemarkung Frankfurt am Main-Sindlingen,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 368/20, Hof- und Gebäudefläche, Imkerweg 7, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 368/21, Hof- und Gebäudefläche, Imkerweg 7, Größe 0,06 Ar, und Flurstück 369/7, Hof- und Gebäudefläche, Imkerweg 5, Größe 0,1 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 368/22, Hof- und Gebäudefläche, Imkerweg 7, Größe 0,03 Ar,

(Zweifamilienwohnhaus), sollen am Donnerstag, dem 22. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,

Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1994 (Versteigerungsvermerk):

a) Andreas Fröhlich, Imkerweg 7, 65931 Frankfurt am Main,

b) Beatrix Bernadette Fröhlich geb. Schaum, Oeserstraße 59, 65934 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	527 100,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	8 600,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	4 300,— DM,

insgesamt: 540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 7. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**4115**

84 K 321/93: Das im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 179, Blatt 6389, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 1102/175, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Straße 20, Größe 3,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Frau Clara Dorothea (Clari) Burmeister, Zwengauer Weg 20, 81479 München.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 7. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**4116**

84 K 378/93: Das im Grundbuch-Bezirk 43 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 73, Blatt 2446, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 43, Flur 2, Flurstück 81/4, Hof- und Gebäudefläche, Alt Hedderheim 50, Größe 2,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 2. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Frau Dagmar Kuhn, Lindenweg 4, 63322 Rödermark.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**4117**

84 K 384/93: Die im Grundbuch-Bezirk 9 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 20, Blatt 822, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 83, Flurstück 34/7, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenhüttenstraße 10, Größe 5,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 83, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenhüttenstraße, Größe 3,70 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 83, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenhüttenstraße 10, Größe 2,60 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 83, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenhüttenstraße, Größe 8,33 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 83, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenhüttenstraße 10, Größe 3,66 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 83, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenhüttenstraße 10, Größe 15,48 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 83, Flurstück 33/7, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenhüttenstraße 10, Größe 2,11 Ar,

sollen am Freitag, dem 2. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 1. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Reinhold Monsum B.V. (nach Firmenänderung: Reinhold City Frankfurt 1 B.V.), Beethovenstraat 184, NL-1077 JX Amsterdam.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	31 080 000,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	21 552 000,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	15 144 000,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf	48 504 000,— DM,
Ifd. Nr. 5 auf	21 312 000,— DM,
Ifd. Nr. 6 auf	90 120 000,— DM,
Ifd. Nr. 7 auf	12 288 000,— DM,
Gesamtwert:	240 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4118

84 K 205/92: Das im Grundbuch-Bezirk Harheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Bad Vilbel, Band 55, Blatt 2361, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Harheim, Flur 6, Flurstück 262/23, Gebäude- und Freifläche, Gonzenheimer Straße 2 B, Größe 3,95 Ar, soll am Dienstag, dem 20. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Konrad Hermann Hoffmann, Gonzenheimer Straße 2 B, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

710 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4119

84 K 28/93: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 149, Blatt 4763, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, 620,08/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 11, Flurstück 20/9, Gebäude- und Freifläche, Langer Weg 19—21, Größe 7,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans

und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4758—4762, 4764—4775),

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang Antonius Käufer und Gertrud Wittlinger-Käufer, Tiefenbacher Straße 9, 6551 Winterbach-Kreershäuschen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 700,— DM, für jede ideelle Hälfte auf jeweils 70 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4120

84 K 65/93: Das im Grundbuch-Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 149, Blatt: 4408, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 17, Flurstück 52/21, Hof- und Gebäudefläche, Flurscheideweg 9, Größe 2,52 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 17, Flurstück 52/19, Hof- und Gebäudefläche, Flurscheideweg, Größe 0,34 Ar,

Ifd. Nr. 3, zu 1, 2, Ein-Viertel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sossenheim, Flur 17, Flurstück 52/18, Weg, Flurscheideweg, Größe 1,08 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. November 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1993 (Versteigerungsvermerk):

a) Horst Schlamp,  
b) Gisela Schlamp geb. Alexander, je Flurscheideweg 9, 65936 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke und des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	722 000,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	50 000,— DM,
den Ein-Viertel-Miteigentumsanteil 3, zu 1,2 auf	26 400,— DM,
insgesamt auf	798 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 7. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4121

84 K 217/93: Der im Grundbuch-Bezirk Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 122, Blatt 3675, eingetragene ideelle Ein-Viertel-Anteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Marxheim, Flur 22, Flurstück 236/3, Freifläche, Mainzer Straße 36, Größe 4,01 Ar (tatsächliche Benutzung: Gartengrundstück zur Liegenschaft Amselweg 13),

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Herr Christian Gaube, Hofheim/Ts., — zu einem Viertel —

Der Wert des Grundstücksbruchteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4122

84 K 99/93: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 38 Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 176, Blatt 5866, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, 2 361/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 38, Flur 13, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Landstraße 370, Größe 16,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5856—5865, 5867—5882),

soll am Montag, dem 5. Dezember 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Sardar Ali Malik in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4123

K 47/92: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 177, Blatt 5928, eingetragene Grundeigentum

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 10, Flurstück 461/10, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 12, Größe 4,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. November 1994, 10.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Müller, geboren am 1. 8. 1947,  
b) Christa Müller geb. Kuchler, geboren am 3. 12. 1949, beide Bad Nauheim — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 29. 8. 1994 Amtsgericht

#### 4124

5 K 72/93: Das im Grundbuch von Kalbach-Weitsteinbach, Band 15, Blatt 436, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Weitsteinbach, Flur 10, Flurstück 16/3, Lieg.-B.-Nr. 151, Gebäude- und Freifläche, Kiliansberg 3, Größe 6,10 Ar,

Flurstück 17/2, Grünland, Kiliansberg, Größe 0,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. November 1994, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Fulda, Behördenzentrum, Am Rosengarten, Raum

100, 3. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlösser Peter Fuchs und Hausfrau Monika Fuchs geb. Kalbfleisch, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist festgesetzt auf 9 195,— DM, da die Bebauung wertlos ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Waldau, 23. 8. 1994

**Amtsgericht**

#### 4125

K 4 + 6/94: Folgende beiden Wohnungseigentumseinheiten

A. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Aufenau, Band 49, Blatt 1763, wie folgt:

50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Aufenau, Flur 15, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 6, Größe 6,71 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Neubau (im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bis 12 und 13 bis 18 gekennzeichnet) und

B. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Aufenau, Band 49, Blatt 1762, wie folgt:

50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Aufenau, Flur 15, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 6, Größe 6,71 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Altbau (im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bis 27 und 28 bis 34 gekennzeichnet), sollen am Montag, dem 28. November 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

A. Blatt 1763, Aufenau: Peter Herrmann und Agnes Herrmann in Wächtersbach, — je zur Hälfte —;

B. Blatt 1762, Aufenau: Agnes Herrmann in Wächtersbach.

Die unterschiedliche Schreibweise des Namens der Eigentümer fußt auf den jeweiligen Grundbucheinträgen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum A (Neubau) auf

420 000,— DM,

Wohnungseigentum B (Altbau) auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 22. 8. 1994

**Amtsgericht**

#### 4126

42 K 110/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 118, Blatt 4758,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 509, Gebäude- und Freifläche, Hölderlinstraße 10, Größe 8,12 Ar (Wohnhaus mit Doppelgarage),

soll am Mittwoch, dem 2. November 1994, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Goß.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 8. 1994

**Amtsgericht**

#### 4127

24 K 83/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 47, Blatt 2088,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 13, Größe 3,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. November 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ramona Gräf, Stockstadt.

Verkehrswert: 560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 8. 1994

**Amtsgericht**

#### 4128

24 K 19/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 90, Blatt 3630,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 784/10 000 an Grundstück Gemarkung Worfelden, Flur 2, Nr. 375, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 2, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links nebst Terrasse und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 90, Blatt 3631,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 775/10 000 an Grundstück Gemarkung Worfelden, Flur 2, Nr. 375, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 2, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts nebst Terrasse und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 90, Blatt 3632,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 784/10 000 an Grundstück Gemarkung Worfelden, Flur 2, Nr. 375, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 2, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß links nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 91, Blatt 3633,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 775/10 000 an Grundstück Gemarkung Worfelden, Flur 2, Nr. 375, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 2, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß rechts nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 91, Blatt 3634,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 441/10 000 an Grundstück Gemarkung Worfelden, Flur 2, Nr. 375, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 2, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß links nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5,

eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 91, Blatt 3635,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 441/10 000 an Grundstück Gemarkung Worfelden, Flur 2, Nr. 375, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 2, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß rechts nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6,

soll am Freitag, dem 25. November 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring

11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Rühlmann, Carmen Rühlmann, Bützelborn, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert:

Wohnung 1, Blatt 3630 278 000,— DM,

Wohnung 2, Blatt 3631 278 000,— DM,

Wohnung 3, Blatt 3632 280 000,— DM,

Wohnung 4, Blatt 3633 280 000,— DM,

Wohnung 5, Blatt 3634 241 000,— DM,

Wohnung 6, Blatt 3635 241 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 8. 1994

**Amtsgericht**

#### 4129

42 K 119/92, 42 K 101/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 47, Blatt 1801,

BV Nr. 1, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 17, Flurstück 393, Gebäude- und Freifläche, Sodener Straße 8, Größe 6,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. November 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1992/8. 8. 1994 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Rainer Petersik, Mittelbuchen — zur Hälfte —,

b) Rainer Petersik, Mittelbuchen,

c) Heidemarie Schreiber geb. Greubel, Unterwössen,

d) Manfred Greubel, Erfurt,

— zu b) — d) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV Nr. 1 auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 8. 1994

**Amtsgericht, Abt. 42**

#### 4130

3 K 17/94: Das im Grundbuch von Offenbach, Gemarkung Offenbach, Band 39, Blatt 1324, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, Gegen Attental, 1. Gewinn, Größe 5,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 80, Landwirtschaftsfläche, Gegen Weiterbach, 3. Gewinn, Größe 5,14 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1994, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborm, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wetz, Inge, geb. Knaf, geboren am 24. 6. 1949, Wörlbergstraße 6, Mittenaar-Offenbach, — zur Hälfte —,

b) Wetz, Inge, geb. Knaf, geboren am 24. 6. 1949,

c) Wetz, Oliver, geboren am 17. 7. 1968, beide Mittenaar-Offenbach, Wörlbergstraße 6, zu b) und c) zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 32, Flurstück 30 auf 1 015,— DM,

Flur 3, Flurstück 80 auf 515,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 22. 8. 1994

**Amtsgericht**



**4131**

3 K 68/92: Das im Grundbuch von Driedorf, Band 51, Blatt 1668, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 20/5, Gebäude- und Freifläche, Erfurter Straße 6, Größe 7,47 Ar, soll am Freitag, dem 16. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Brandenburger, Edelgard, jetzt Mück, in 35759 Driedorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Flur 22, Nr. 20/5 auf 610 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 23. 8. 1994

Amtsgericht

**4132**

3 K 29/93: Das im Grundbuch von Driedorf, Gemarkung Driedorf, Band 34, Blatt 1168, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 5, Flur 23, Flurstück 106/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Maseifen, Größe 1,80 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 23, Flurstück 40/1, Hofraum, Bahnhofstraße, Größe 11,12 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 23, Flurstück 32, Grünland, Maseifen, Größe 25,97 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 23, Flurstück 29, Grünland, Maseifen, Größe 14,33 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 23, Flurstück 30, Grünland, Maseifen, Größe 19,31 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 23, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 23,55 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 23, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 54,79 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 23, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche und Grünland, Im Maseifen, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 23, Flurstück 69, Grünland, Heuwies, Größe 20,90 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 23, Flurstück 17, Grünland, Im Maseifen, Größe 43,08 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 23, Flurstück 18, Grünland, Im Maseifen, Größe 23,58 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 23, Flurstück 31, Grünland, Im Maseifen, Größe 20,00 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Gußtechnik Driedorf Beteiligungsgesellschaft mbH, Driedorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 23, Nr. 106/1 auf	41 500,— DM,
Flur 23, Nr. 40/1 auf	480 000,— DM,
Flur 23, Nr. 32 auf	360 000,— DM,
Flur 23, Nr. 29 auf	2 000,— DM,
Flur 23, Nr. 30 auf	2 700,— DM,
Flur 23, Nr. 33 auf	164 000,— DM,
Flur 23, Nr. 35/1 auf	443 500,— DM,
Flur 23, Nr. 36 auf	1 100,— DM,
Flur 23, Nr. 69 auf	2 510,— DM,
Flur 23, Nr. 17 auf	51 700,— DM,
Flur 23, Nr. 18 auf	28 300,— DM,
Flur 23, Nr. 31 auf	2 800,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 23. 8. 1994

Amtsgericht

**4133**

4 K 4/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vaake, Band 74, Blatt 2056,

Gemarkung Vaake, Flur 4, Flurstück 50/2, Gebäude- und Freifläche, Harnestraße 18, Größe 13,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. November 1994, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Petra Spindler,  
2. Thorben Spindler, Harnestraße 18, 34359 Reinhardshagen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

446 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 8. 1994

Amtsgericht

**4134**

K 14/93: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Welferode, Band 12, Blatt 213, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 7, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 4,36 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1994, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stephan Lubach, Homberg-Welferode, geboren am 5. 6. 1972.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5/§ 85 ZVG festgesetzt auf

97 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 31. 8. 1994

Amtsgericht

**4135**

K 9/93: Das im Grundbuch von Hofaschenbach, Band 9, Blatt 324, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hofaschenbach, Flur 9, Flurstück 27/3, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 39, Größe 6,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. November 1994, 10.00 Uhr, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Josef Hohmann, Schulstraße 39, 36167 Nüsttal-Hofaschenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

324 255,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 29. 8. 1994

Amtsgericht

**4136**

6 K 5/94: Das im Grundbuch von Idstein, Band 94, Blatt 3000, eingetragene 290/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Idstein, Flur 66, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Hertastraße 22, Größe 11,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoß — Mitte

— Aufteilungsplan Nr. IV/2, Veräußerungsbeschränkung, soll am Dienstag, dem 8. November 1994, 9.00 Uhr, Raum 15, Stock 1, Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Tächl, Idstein, jetzt Niedernhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

144 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 30. 8. 1994

Amtsgericht

**4137**

642 K 62/93: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 44, Blatt 1260, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rothenditmold, Flur 7, Flurstück 693/11, Gebäude- und Freifläche, Witzenhäuser Straße, Größe 3,24 Ar (unbebautes Grundstück, angeblich Witzenhäuser Straße 14),

soll am Dienstag, dem 31. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Osburg in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 642

**4138**

9 K 47/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schneidhain, Band 19, Blatt 628,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 296, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichkopf 16, Größe 7,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. November 1994, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eva Fink, Königstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein, 15. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 9

**4139**

9 K 60/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 60, Blatt 2087,

lfd. Nr. 1, 6,36/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 43, Flurstück 4369/24, Hof- und Gebäudefläche, Hubertushöhe 1—11, Größe 166,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung G 01 des Aufteilungsplanes (4-Zimmer-Wohnung, 93,27 qm, EG),

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1994, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Josef Eduard Jung, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

326 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein, 22. 8. 1994 **Amtsgericht, Abt. 9**

**4140**

7 K 1/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 148, Blatt 5589,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 23/26, Gebäude- und Freifläche, Gleisstraße 5, Größe 69,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 23/27, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 7, Größe 29,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Hellmuth Fischer und Hermann Rind, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 4 202 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 2 396 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 16. 8. 1994 **Amtsgericht**

**4141**

7 K 35/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 368, Blatt 14 859,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 302, Grünland, Im Neurott, Größe 10,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 303, Grünland, Im Neurott, Größe 10,31 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 316, Landwirtschaftsfläche, Im Neurott, Größe 10,56 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 22, Flurstück 304, Landwirtschaftsfläche, Im Neurott, Größe 10,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 22, Flurstück 309, Landwirtschaftsfläche, Im Neurott, Größe 10,38 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 22, Flurstück 276/1, Landwirtschaftsfläche, Im Neurott, Größe 5,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Richard Neubauer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 8 248,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 8 248,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 8 448,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 10 380,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 10 380,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 6 744,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 22. 8. 1994 **Amtsgericht**

**4142**

1 K 13/93: Das im Grundbuch von Böddiger, Band 22, Blatt 121, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Böddiger, Flur 6, Flurstück 40/12, Gebäude- und Freifläche, Am hohlen Weg 6, Größe 6,93 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Oktober 1994, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Siegfried Walter und Gabriele Walter geb. Grede, Am hohlen Weg 6, 34587 Felsberg-Böddiger, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 2. 9. 1994 **Amtsgericht**

**4143**

K 57/93: Der im Grundbuch von Niederkainsbach, Band 14, Blatt 491, eingetragene Drei-Viertel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 5/2, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsweg 12, Größe 6,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. November 1994, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ramona Erna Köhler, Brensbach.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

258 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 21. 7. 1994 **Amtsgericht**

**4144**

K 1/94: Der im Grundbuch von Mümling-Grumbach, Band 24, Blatt 846, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 268, Gebäude- und Freifläche, An der Kempfsruh 1, Größe 5,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. November 1994, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Steiner, Wilhelm, — zu einem halben Anteil —

2 a) Steiner, Wilhelm,

b) Heer, Rebecca,

c) Steiner, Melanie,

— zu 2 a) bis c) in Erbengemeinschaft zu einem halben Anteil — alle wohnhaft in Höchst/Mümling-Grumbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 28. 7. 1994 **Amtsgericht**

**4145**

1 K 34/93: Das im Grundbuch von Harb, Bezirk Nidda, Band 9, Blatt 266, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harb, Flur 12, Nr. 91/1, Gebäude- und Freifläche, Karlsbader Straße 2, Größe 28,68 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1994, 9.00 Uhr, Raum I, Erdgeschoß, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peretz Lavy, Naharia/Israel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 23. 8. 1994 **Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Fälschung eines Dienstsiegels**

Die Deutsche Botschaft in Bulgarien hat der Gemeinde Greifenstein die Fälschung des kleinen Dienstsiegels Nr. 6 angezeigt. Das kleine Dienstsiegel Nr. 6 mit dem Wappen der Gemeinde Greifenstein, Durchmesser 25 mm, Umschrift „Gemeinde Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis“, haben wir daher am 28. Juli 1994 aus dem Verkehr gezogen.

Greifenstein, 2. September 1994

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Greifenstein

**Anerkennung als Markscheider im Lande Hessen**

Der Assessor des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Armin Hunke ist nach § 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85) als Markscheider im Lande Hessen anerkannt worden.

Der Ort seiner Niederlassung ist An der Becke 28 in 44536 Lünen-Brambauer.

Dies wird hiermit gemäß § 6 des Markscheidergesetzes öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. August 1994

Hessisches Oberbergamt  
76 h 02 05 — 80/4

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

### Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XI. Wahlperiode —

#### 4. Plenarsitzung

am 21. September 1994 — Beginn: 9.30 Uhr —  
im Plenarsaal des Ständehauses in Kassel

#### Tagesordnung

- Punkt 1 Mitteilungen
- a) des Präsidenten der Verbandsversammlung  
b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Aufstellung des Frauenförderplans nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) vom 21. Dezember 1993 für
- das Psych. Krankenhaus Eichberg,
  - das Psych. Krankenhaus Haina,
  - das Psych. Krankenhaus Herborn,
  - die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Rheinhöhe, Eltville,
  - die Heilpädagogische Einrichtung Haina,
  - die Freiherr-von-Schütz-Schule, Bad Camberg,
  - das Jugendheim Lahneck, Marburg,
  - das Jugendheim Staffelberg, Biedenkopf,
  - die Zweigverwaltung Wiesbaden,
- Punkt 3 Energiesparmaßnahmen bei LWV-eigenen Gebäuden
- Punkt 4 Festsetzung der Pflegesätze 1994 für die Heilpädagogischen Einrichtungen des LWV Hessen
- Punkt 5 Außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 1994 in Höhe von 85 000 DM
- Punkt 6 Psychiatrisches Krankenhaus Heppenheim; Überplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung einer Röntgenanlage in Höhe von 262 000 DM

Kassel, 25. August 1994

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
H ö h n e  
Präsident der Verbandsversammlung

## Öffentliche Ausschreibungen

### B. Offenes Verfahren

1. Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus Paul-Ehrlich-Straße 42—44 D-60596 Frankfurt am Main Tel.: 0 69/63 39 50 Fax: 0 69/6 33 95-2 97
  2. a) Offenes Verfahren EG-weit
  - b) Ausführung von Bauleistungen
  3. a) Georg-Speyer-Haus, Paul-Ehrlich-Straße 42—44, 60596 Frankfurt am Main
    - b) GSH A-03  
Trockenbauarbeiten  
1 650 m<sup>2</sup> Wände, 125 Stück Zargen/Holztüren
    - c) 3 Lose  
Angebote für alle Lose  
FBI 325 m<sup>2</sup> Wände, 40 Stück Holztüren/Zargen  
GSH 1 000 m<sup>2</sup> Wände, 43 Stück Holztüren/Zargen  
PEI 325 m<sup>2</sup> Wände, 42 Stück Holztüren/Zargen
    - d) nein
  4. Los 1 IV. Quartal 1994  
Los 2 II. Quartal 1995  
Los 3 I. Quartal 1996

5. a) SR&P Steinbüchel-Rheinwall + Partner, Schumannstraße 1—3, 60325 Frankfurt am Main Tel.: 0 69/74 26 33, Fax: 0 69/75 24 10 Anforderung bis 22. September 1994
  - b) Zahlung von 60,— DM auf Konto Nr. 43257604 bei Postbank NL Ffm (BLZ 50010060) des Georg-Speyer-Hauses, Zusatz GSH A-03  
Der Beitrag wird nicht zurückerstattet.
  6. a) 5. Oktober 1994
  - b) Siehe 1., Zusatz GSH A-03
  - c) deutsch
  7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
  - b) 6. Oktober 1994, 11.00 Uhr, Georg-Speyer-Haus, siehe 1.
  8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5%, Gewährleistungsbürgschaft 5%. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der EG zugelassenen Kreditinstituts angenommen.
  9. Gemäß Verdingungsunterlagen
  10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Es sind nur Bieter aus den Europäischen Gemeinschaften zugelassen.
  11. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Ein Nachweis darüber ist nach gesonderter Aufforderung zu erbringen.
    12. 1. November 1994
    13. gemäß Verdingungsunterlagen
    14. Nebenangebote sind zugelassen
    15. Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06 51/12 60 36
    16. veröffentlicht am 28. Juli 1994
    17. 30. August 1994

### B. Offenes Verfahren

1. Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus Paul-Ehrlich-Straße 42—44 D-60596 Frankfurt am Main Tel.: 0 69/63 39 50 Fax: 0 69/6 33 95-2 97
  2. a) Offenes Verfahren EG-weit
  - b) Ausführung von Bauleistungen
  3. a) Georg-Speyer-Haus, Paul-Ehrlich-Straße 42—44, 60596 Frankfurt am Main
    - b) GSH A-04  
Fliesenarbeiten  
930 m<sup>2</sup> Wandfliesen, 430 m<sup>2</sup> Bodenfliesen
    - c) 3 Lose  
Angebote für alle Lose  
FBI 300 m<sup>2</sup> Wand-, 80 m<sup>2</sup> Bodenfliesen  
GSH 410 m<sup>2</sup> Wand-, 265 m<sup>2</sup> Bodenfliesen  
PEI 220 m<sup>2</sup> Wand-, 85 m<sup>2</sup> Bodenfliesen
    - d) nein
  4. Los 1 IV. Quartal 1994  
Los 2 II. Quartal 1995  
Los 3 I. Quartal 1996
  5. a) SR&P Steinbüchel-Rheinwall + Partner, Schumannstraße 1—3, 60325 Frankfurt am Main Tel.: 0 69/74 26 33, Fax: 0 69/75 24 10 Anforderung bis 22. September 1994
    - b) Zahlung von 35,— DM auf Konto Nr. 43257604 bei Postbank NL Ffm (BLZ 50010060) des Georg-Speyer-Hauses, Zusatz GSH A-04  
Der Beitrag wird nicht zurückerstattet.
    6. a) 5. Oktober 1994
    - b) Siehe 1., Zusatz GSH A-04
    - c) deutsch
    7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
    - b) 6. Oktober 1994, 10.00 Uhr, Georg-Speyer-Haus, siehe 1.
    8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5%, Gewährleistungsbürgschaft 5%. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der EG zugelassenen Kreditinstituts angenommen.
    9. Gemäß Verdingungsunterlagen
    10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Es sind nur Bieter aus den Europäischen Gemeinschaften zugelassen.
    11. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Ein Nachweis darüber ist nach gesonderter Aufforderung zu erbringen.



- 12. 1. November 1994
- 13. gemäß Verdingungsunterlagen
- 14. Nebenangebote sind zugelassen
- 15. Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06 51/12 60 36
- 16. veröffentlicht am 28. Juli 1994
- 17. 30. August 1994

**KREIS OFFENBACH**  
**Der Kreisausschuß**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB, Teil A  
Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 68-1

- Baumaßnahme:** 5. Grundschule, Dietzenbach  
**Gewerk:** Heizung  
1 Fernwärmestation, ca. 97 kW  
ca. 1 000 m Rohr DN 10-DN 40  
ca. 100 Heizkörper  
ca. 750 m Wärmedämmung
- Ausführungsbeginn:** ca. Dezember 1994  
**Angebotsunterlagen:** können in doppelter Ausfertigung ab dem 29. August 1994 im Hochbauamt  
Zimmer 1303/Tel.: 80 68-2 83  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main  
angefordert bzw. abgeholt werden.  
Die Schutzgebühr für die Angebotsunterlagen beträgt 30,- DM.  
Sie ist bar oder durch Scheck ohne Rückerstattung zu entrichten.  
Kreiskasse: 14. Stock, Zimmer 1402  
**Öffnungszeiten:**  
täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr
- Angebotsschluß:** am Mittwoch, dem 21. September 1994, um 14.30 Uhr, Zimmer 1303
- Angebotseröffnung:** am Mittwoch, dem 21. September 1994, um 14.45 Uhr, Zimmer 1303 a für Bieter oder deren Bevollmächtigte

Die Bieter sind bis zum 1. Februar 1995 an ihre Angebote gebunden.  
Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Offenbach am Main, 29. August 1994 Der Kreisausschuß

- 1. Herr Zech von Hymmen, Gerresheimer Landstraße 63, 40699 Erkrath
- 2. a) Öffentliche Ausschreibung
- b) Tiefbauarbeiten und Spezialbauarbeiten der Wasserkraftanlage Rasenmühle, Tiefenort
- 3. a) Gemeinde Tiefenort, Landkreis Bad Salzungen, Thüringen
- b) Wasserkraftanlage Rasenmühle  
1 025 m Bohrpfähle Durchmesser 80 cm (überschnitten)  
550 m<sup>2</sup> Spundwände  
600 m<sup>3</sup> Stahlbeton  
75 t Baustahl  
75 m<sup>3</sup> Mauerwerk
- c) entfällt
- d) entfällt
- 4. Baubeginn: Oktober 1994  
Fertigstellung: März 1995
- 5. a) Paul Müller Ing.-GmbH, Brunnenwiesenweg 21, 90562 Kalchreuth/Nbg.  
Telefon: 09 11 / 9 56 88-0  
Telefax: 09 11 / 9 56 88-11  
Schlußtermin: 28. September 1994
- b) Die Vergabeunterlagen können gegen Erstattung eines Betrages von 100,00 DM (Verrechnungsscheck) angefordert werden. Eine Diskette mit Kurzttext des LV's im Datenaustausch nach GAEB, DA 83, kann gegen zusätzliche Zahlung von 10,00 DM zur Verfügung gestellt werden. Die Beträge werden nicht zurückerstattet.
- 6. a) siehe Nr. 7 b
- b) siehe Nr. 5 a, das Risiko der Postzustellung trägt der Bieter
- c) deutsch
- 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- b) Donnerstag, 29. September 1994, 10.00 Uhr, Ing.-GmbH Paul Müller, Kalchreuth

- 8. Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme
- 9. Abschlags- und Schlußzahlung nach VOB/B
- 10. Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- 11. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.
- 12. 30. Oktober 1994
- 13. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Weitere Zuschlagskriterien sind in der Anforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt.
- 14. entfällt
- 15. entfällt
- 16. entfällt
- 17. 31. August 1994

Kalchreuth, 31. August 1994

P. Müller Ing.-GmbH

**Stellenausschreibungen**



**Die Stadt Rodgau**

(ca. 43 000 Einwohner), größte Kommune im Landkreis Offenbach, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**1. für das Tiefbau- und Bauverwaltungsamt einen/eine Diplom-Ingenieur/in (FH/TH)**

für die Fachrichtung Tiefbau.

Diese Position ist dem Abteilungsleiter Tiefbau unterstellt und umfaßt die Sachgebietsleitung „Straßen- und Brückenbau“ einschließlich

- Planung und Ausschreibung
- Vergabe und Durchführung
- Überwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen

**Erwartet werden:**

gute Fachkenntnisse, Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten, Verhandlungsgeschick im Umgang mit Baufirmen sowie mehrjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT im Anschluß an die Probezeit (Kennziffer R 1).

**2. für das Tiefbau- und Bauverwaltungsamt einen/eine Diplom-Ingenieur/in (FH)**

der Fachrichtung Tiefbau.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Überwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen des Tief- und Straßenbaues.

**Erwartet werden:**

gute Fachkenntnisse, Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten sowie Verhandlungsgeschick im Umgang mit Baufirmen.

Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a BAT im Anschluß an die Probezeit (Kennziffer R 2).

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise) innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Rodgau**

— Personalabteilung —

Postfach 11 20, 63083 Rodgau.



## Das Hessische Kultusministerium

beabsichtigt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mehrere Halbtagstellen für

### Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter

(bis Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. bis Vergütungsgruppe IV a BAT)

zu besetzen, und zwar für die Bereiche

1. Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Betreuung von Schul- und Modellversuchen, Übergänge in die Berufsbildung, Aufbau eines Beratungssystems und Koordination mit anderen Ministerien und Bundesländern  
— zeitlich unbefristet —
  2. Gymnasien, Zweiter Bildungsweg und Aufsicht über Schulen,  
— Erziehungsurlaubsvertretung, zeitlich befristet bis 31. März 1995 —
  3. Pädagogische Entwicklungen der Grundschulen, Betreuung von Schul- und Modellversuchen in diesem Bereich,  
— Erziehungsurlaubsvertretung, zeitlich befristet bis 21. September 1996 —
- Anforderungen: Verwaltungsprüfung II oder gleichwertiger Bildungsnachweis, Verwaltungserfahrung, selbständige und zuverlässige Arbeitsweise, Initiative und Einsatzfreude, Organisations- und Verhandlungsgeschick
  - Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht; dies gilt auch für den Wiedereinstieg in den Beruf
  - Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.
  - Bewerbungen mit ausführlichen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen, möglichst zeitnahen Dienstzeugnissen oder Beurteilungen und Lebenslauf mit Lichtbild werden innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung erbeten an das

Hessische Kultusministerium  
— Referat I A 2 —, Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden.



## Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

ist in der Verkehrsabteilung die Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbare/r Angestellte/r) im Referat IV c 3 „Grundsatzfragen des Luftverkehrs“ zu besetzen.

#### Aufgabenbereich:

- Allgemeine Grundsatzfragen des Luftverkehrs;
- Gesetzgebungsangelegenheiten des Luftverkehrs;
- Luftverkehrsfragen der Europäischen Gemeinschaften;
- Wirtschaftsangelegenheiten des Luftverkehrs;
- Angelegenheiten des Deutschen Wetterdienstes, der Deutschen Flugsicherung GmbH, der Verbände und Organisationen im Luftverkehr.

#### Ausbildung/Kenntnisse:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II)
- angemessene Englischkenntnisse;
- Grundkenntnisse der EDV.

#### Persönliche Eigenschaften:

- Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft;
- Aufgeschlossenheit für verkehrspolitische und technische Fragen;
- Bereitschaft zur Verantwortung;
- Neigung zu konzeptioneller selbständiger Tätigkeit;
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit;
- sicheres Auftreten im Umgang mit anderen Behörden und Institutionen.

Das Ministerium strebt eine generelle Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an das **Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten — Leiter der Abteilung Z —, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden**, zur richten, bis spätestens **10. Oktober 1994**. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, deshalb bitte **keine** Originale vorlegen!



## Die Hessische Staatskanzlei

sucht zum 15. November 1994, zunächst befristet für voraussichtlich zwei Jahre, eine/einen

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

für das Haushaltsreferat.

Vorausgesetzt werden gründliche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Verwaltungserfahrung, Praxis in der Datenverarbeitung, die Bereitschaft, sich in neue Aufgaben einzuarbeiten, selbständiges Arbeiten, schnelle Auffassungsgabe, hohe Einsatzbereitschaft sowie Eigeninitiative und die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit.

Die Bewerberinnen oder Bewerber sollten die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Im Hinblick auf Überlegungen zur Einführung einer Kostenrechnung kommen auch Bewerberinnen oder Bewerber mit einer kaufmännischen Ausbildung in Betracht.

Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer oder einem Angestellten besetzt werden kann. Die Beschäftigung ist wegen der Mutterschutzfrist und eines anschließenden Erziehungsurlaubs zunächst befristet. Sie soll während der ersten acht Wochen ganztags, hieran anschließend voraussichtlich für weitere vier Monate ebenfalls ganztags und dann halbtags wahrgenommen werden. Flexibilität in der Zeiteinteilung wäre vorteilhaft.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sind Sie interessiert?

Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bis 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige an die

**Hessische Staatskanzlei, Personalreferat,  
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden.**



## Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht ab sofort eine/einen

### Beamtin/Beamten

für Prüfungen im Polizeibereich.

Das Aufgabengebiet umfaßt alle Dienststellen der hessischen Polizei (Schutz- und Bereitschaftspolizei, Kriminalpolizei, Polizeischule und Polizeiverwaltungsamt).

Die Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert Initiative, selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Sachverhalte einzudenken zu können. Zur Aufgabenerfüllung gehören Dienstreisen, gelegentlich mit mehrwöchiger auswärtiger Unterbringung.

In Betracht kommt eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit aus dem gehobenen Dienst. Besonders erwartet werden Kenntnisse des Organisationswesens und der Personalwirtschaft sowie Übung im Einsatz der modernen Datenverarbeitung. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die Bewerberin/der Bewerber sich mündlich und schriftlich überzeugend ausdrücken kann.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 g.D. BBesG (Oberrechnungsrätin/rat) dotiert. Bei entsprechenden Leistungen ist auch eine spätere Übernahme in den höheren Dienst möglich. Eine Zulage für oberste Landesbehörden wird gezahlt. Einarbeitung und Weiterbildung sind obligatorisch.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Der Hessische Rechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen. Bewerberinnen sind ihm daher willkommen.

Vertraulichkeit wird zugesichert.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. Oktober 1994 an den

Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,  
Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt.

## Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungs-gesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen  
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung



## Beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### Referatsleiterin/Referatsleiters

(Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 BBesG)

für Ausbildungsförderung nach BAföG/HAföG zu besetzen.

Dem Referat obliegen die Aufgaben der obersten Landesbehörde für Ausbildungsförderung; dies schließt die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung und die Abwicklung der Leistungsgewährung mittels Datenverarbeitung ein.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber müssen eine abgeschlossene juristische Ausbildung haben. Die beiden Staatsexamen sollten mit Prädikat erworben sein. Berufserfahrung ist erwünscht.

Das Ministerium strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen des Staatsanzeigers zu richten an das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,  
— Referat Z 1 2 —, Postfach 32 60,  
65022 Wiesbaden.

## Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

des gehobenen Dienstes für das Dezernat Organisation.

Das Aufgabengebiet beinhaltet insbesondere:

- Organisationsuntersuchungen
- Ermittlung von Arbeitskapazitäten
- Geschäftsverteilung der Straßenbauverwaltung
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Geschäftsprüfungen

Gesucht wird eine/ein Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit Ausbildung im Verwaltungsbereich (Verwaltungsprüfung II bzw. Laufbahnprüfung gehobener Dienst).

Einschlägige Berufserfahrung sowie DV-Kenntnisse sind erwünscht.

Für die Aufgabenerledigung wird ein hohes Maß an Kreativität, Leistungsvermögen und Verantwortungsbewußtsein sowie die Bereitschaft zur Teamarbeit bei der Suche von organisatorischen Lösungsmöglichkeiten erwartet.

Dieser Arbeitsplatz bietet bei entsprechender Leistung und Bewährung eine Aufstiegsmöglichkeit bis zur Vergütungsgruppe IVa des BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich (Bewertung bis max. Besoldungsgruppe A 11 BBesG).

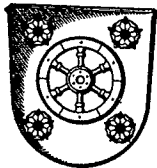
Es ist möglich, die Stelle mit zwei Teilzeitkräften zu besetzen.

Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.



## In der Stadt Rosenthal

ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Stadt Rosenthal mit den beiden Stadtteilen Roda und Willershausen hat zur Zeit rund 2 400 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 27. November 1994 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rosenthal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am 11. Dezember 1994 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 14 BBesG der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühest mögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 1995.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 27. November 1969 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 24. Oktober 1994, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Stadt Rosenthal, Am Rathaus 2, 35119 Rosenthal** einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten. Die Vorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosenthal besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 5, CDU 4, Bürgerliste Rosenthal 3, Bürgerliste Roda 2, F.D.P. 1.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Donnerstag, 8. September 1994, in der Frankfurter Zeitung und Hess./Nieders. Allgemeinen öffentlich bekanntgemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

**Der Gemeindevorstand der Stadt Rosenthal**  
Schäfer, Gemeindevorstand

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Beiz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahl

1 Y 6432 /

## Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Wiesbaden

sucht eine/einen engagierte/n

### Verwaltungsangestellte/ Verwaltungsangestellten

(Vergütungsgruppe VI b BAT)

für Aufgaben der Fachbereichsorganisation.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a.

- Sachbearbeitertätigkeiten im Innendienst in ausgewählten Sachgebieten,
- EDV-gestützte Datenverarbeitung,
- Textbe- und -verarbeitung,
- Terminplanung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs,
- Führung der Wiedervorlage,
- Postaufbereitung im Fachbereich,
- allgemeine Organisationsaufgaben im Fachbereich.

Erwartet werden:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Verwaltungsprüfung I) oder eine vergleichbare Ausbildung,
- Fertigkeiten im Maschinenschreiben,
- Grundkenntnisse bei der Anwendung von Textverarbeitungsprogrammen,
- Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten sowie Bereitschaft zur Teamarbeit bzw. Gruppenarbeit.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter dem Aktenzeichen I 2 a—21—5 08/01 (2/E 239) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,  
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

Zusätzliche Auskünfte erteilt Ihnen Herr Scholl (Tel.: 06 11 / 41 19 48) vom Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Wiesbaden.

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 59-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-82, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.  
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 37 vom 12. September 1994 beträgt 144 Seiten.